This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Germ
G115

...D AT THE
HARVARD FOREST
1941

Forſt-Archiv

zur Erweiterung der

Forſt- und Jagd-Wiſſenſchaft

und der

Forſt- und Jagd-Literatur

herausgegeben

von

Wilhelm Gottfried von Moſer

Dritter Band.

Mit 4. gemahlten Jagd-Uniformen.

Ulm 1788
Im Verlag der Stettiniſchen Buchhandlung.

Innhalt.

I. Entwurf eines Unterrichts von den nöthigsten Stücken bey der Forstwissenschaft, für Forstbediente überhaupt, besonders aber für die Förster der Fürstl. Hessen-Casselischen Landes vom Hrn. Geh. Rath von Berlepsch. Seite 1.

II. Vertrag zwischen der Grafschaft Hanau und der Reichs-Stadt Frankfurt von 1785. die Beylegung der bis dahin obgewalteten Grenz- Jagd-Geleits- und anderer nachbarlichen Irrungen betr. 81.

III. Etwas von der Jäger-Kleidung und den Jagd Uniformen. 223.

IV. Neue Landesherrliche Verordnungen in Forst- und Jagd-Sachen.

1. Herzogl. Mecklenburg-Schwerinisches Holz-Edict. 253.
2. Chur-Pfälzische Instruction, wie man bey Aufnahme der Forst-Charten verfahren solle. 255.
3. Majen- und Forst-Gebot für die Grafschaft Zeil und Herrschaft Altmanshofen. 269.
4. Befehl an die Ober-Aufsicht zu Schleußingen die Wild-Schäden-Vergütung betr. 286.
5. Fürstl. Hessen-Casselische Verordnungen gegen die Baum-Beschädigungen. 287.
6. Fürstl. Hessen-Casselische Verordnung die Rechnungsführung betr. 288.
7. Deßgl. Verbott des ausländischen Schießpulvers. 300.
8. Fürstl Kemptisches Mayen-Gebott. Ebendas.
9. Margräfl. Badisches Decret, die Unterhaltung der Gebäude betr. 319.

V. Vermischte Nachrichten und Neuigkeiten von Forst- und Jagd-Sachen, nebst allerley kleinen Bemerkungen.

1. Neue Bücher. 323.
2. Beschreibung der Feyerlichkeiten bey Gelegenheit eines Churpfälzischen Jagens bey Neckargemünd. 328.
3. Die Nonne im Hornfeßel, der Jäger in der Schlafkappe. 353.
4. Berechnung der Forst- und Jagd-Gefälle in Bayern und der Obern Pfalz 359.

I.

Entwurf

eines Unterrichts von den nöthigſten Stücken bey der Forſtwiſſenſchaft, für Forſtbediente überhaupt, beſonders aber für die Förſter der Fürſtl. Heßen-Caßeliſchen Lande.

Nebſt
dem Projekt einer Forſt-Ordnung für das Heßen-Caßeliſche.

§. 1.

*) Von Anziehung des Laubholzes.

Hierbey kommt es vornehmlich auf die Fragen an.

Was am nützlichſten anzuziehen ſey ein Heiſter oder Stamm-Reiß-Wald.

Was man dabey in Anſehung der Lage zu beobachten habe, und

Ob es auch rathſam an allen Orten Stamm-Reiß zu ziehen.

Unter Heiſter- oder hohen Waldungen verſtehe ich ſolche, ſo aus dem Saamen gezogen ſind, und die man, wenn alle geſunde Bäume vier und ſechsſpältig werden ſollen, wohl 150 und mehr Jahre muß ſtehen laſſen;

*) Dieſer Aufſatz iſt im Jahr 1761 von dem damahligen Fürſtl. Heſſen-Caſſelſchen Herrn Hofjägermeiſter, nachherigen Geheimenrath und Oberjägermeiſter in der Grafſchaft Hanau-Münzenberg, Herrn von Berlepſch gemacht worden, und hätte ſeiner Vorzüglichkeit wegen, ſchon längſt eine öffentliche Bekanntmachung verdient, ob er gleich von dem Herrn Verfaſſer nicht zum Druck beſtimmt worden. Wollte man ihn auch blos als Glaubensbekenntniß eines richtig denkenden Manns, von langjähriger

Unter Stamm-Reiß-Wäldern aber alle Orte die aus der Wurzel schlagen, und nach Beschaffenheit der Lage, in 10. 20. 30. bis 40. Jahre höchsten abzutreiben sind.

Was nun die erste Frage anlanget, so ist mehr als zu gewiß, daß ein Stamm-Reiß-Wald den man nicht zu frühzeitig abzuhauen brauchet, sondern so lange darff wachsen lassen, bis Knippel-Klafftern darinnen können gemacht werden, und in welchem zugleich Bau- und allerhand starkes und geringes Werkholz beständig gezogen wird, ohngleich mehr Nutzen bringet, nicht so viele Mühe macht, auch in Ansehung des zu befördernden Aufwachses bey weitem der Gefahr nicht unterworfen ist, als ein Heister-Wald; denn jener ist wenigstens vier bis fünfmal zu benutzen, wenn dieser nur einmal recht haubar geworden; die Menge des Holzes ersetzet überflüssig, was solchem an der Güte und Stärke abgehet, nächst dem so bin ich überzeuget, daß ob man schon dergleichen Waldungen gegen die Gewohnheit ganz kahl hauen ließe, der Aufschlag aus denen Wurzeln dennoch wieder erfolgen würde, da man hingegen bey Abtreibung hoher Wälder denselben lediglich von der Mast erwarten, deswegen bey Anlegung derer Schläge mit großer Vorsicht verfahren und anfänglich nothwendig gnugsame Saamen-Bäume stehen lassen muß, nächstdem zeigt auch der

jähriger Erfahrung im Großen des Forstwesens, ansehen: so verdient er schon in dieser Rücksicht alle mögliche Aufmerksamkeit. Ich habe aus demselben einige Einrichtungen genommen, welche ich als Jägermeister in den Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Forsten ehedem veranlaßt habe.

der Augenschein, daß das Wildpreth und Vieh einem jungen Stamm-Reiß-Schlage weniger Schaden zuzufügen im Stande sey, als denen Geheegen in Heister-Wäldern, indem in jenen das Holz gemeiniglich aller Orten dicker aufgehet, folglich wenig Graß darunter wachsen kan und die Absicht beym Hüten wegfällt, sich geschwinder ausbreitet, auch da der Boden genugsame Düngung behält, weil das Laub aus denen vielen Stöcken und Wurzeln nicht wohl zu rechen ist, weit geschwinder in die Höhe kommt als in diesen.

Die zweyte Frage betreffend, so ist ausgemacht und in der Erfahrung gegründet, daß an keiner Morgen-Mittags- oder sogenannten Sommerseite ein rechtschaffener Heister-Wald zu ziehen sey, denn obgleich die daran stehenden Bäume durch die Länge der Zeit dick werden, auch ein ungleich vesters und dauerhafteres Holz geben, als die an denen Nord-West- oder sogenannten Winterseiten, so ist doch auch nicht weniger sichtbar, daß solche sehr langsam wachsen, niedrig bleiben und die mehresten schon in ihrem mittlern Alter in denen Spitzen, zuweilen auch wohl unten an der Wurzel trocken werden, zeitig faulen und endlich umfallen; hieraus aber folget der Schluß und dienet zugleich zum Unterricht, daß man vernünftiger Weise an allen Sommerseiten Stamm-Reiß ziehen, solches ehe und bevor es in rechte Ordnung gebracht ist, nicht zu lange stehen lassen, sondern etlichemal kurz auf einander abwellen, auch dafern es geschwind und häufig wachsen soll, nicht zu viel starke Bäume darinnen dulden müße, weil eines Theils das weiche Holz viel besser als das harte, wenige Sorten ausgenommen, daran fortzubaumen pfleget, andern Theils

aber jenes den Schatten nicht wohl vertragen kann, und eher im freyen wächset; Sodenn daß es auch fast unumgänglich nöthig sey solches auf gar hohen Bergen zu ziehen, denn weil wegen großer Kälte die Mast daselbst selten reif wird, so kann und darf man darauf in Ansehung des Aufwachses wenig rechnen, und thut dannenhero wohl, dergleichen Orte durch öfters Abtreiben zu erhalten, hingegen sind in so fern man rechtschaffene Heister-Wälder anziehen will, die Winterseiten dazu nothwendig zu wählen. Was die dritte Frage anlanget, so habe ich meiner Meynung über den Nutzen des Stamm-Reißes und dessen Vorzug für denen hohen Waldungen zwar bey Beantwortung der zweyten Frage bereits eröffnet, immittelst aber ist doch auch gewiß, daß derjenige, so auf die Erhaltung der Hüde, des Laubrechens, so beydes in Stamm-Reiß-Wäldern nicht viel bedeutet, und gar häuffige Anziehung des Werkholzes zu reflectiren hat, wohl thue auch wo es anders möglich und der Holzmangel nicht zu sehr überhand genommen hat, schuldig sey, einige gute Orthe zu Heister-Wald zu ziehen.

§. II.

Von Anlegung derer Schläge in denen Laub-Wäldern.

Da man aller Orten nicht auf einerley Art zu Werk gehen kann, sondern sich nach denen verschiedenen Lagen auf Grund und Boden richten muß, so ist es nöthig sich hierüber umständlich zu erklären; ich fange also

§. III.

§. III.

Von Anlegung eines Schlages in einem haubaren Heister-Walde, an einer Winterseite an. Wenn eine solche Waldung soll zum Schlage gehauen werden, so nimmt man bey der ersten Auslauterung das schwacheste und schlechteste Holz weg, lässet etwa alle 6. oder 8. Schritte einen Baum zum Samentragen, und damit der Boden vor den Anfang genugsamen Schatten behalte, stehen, erwartet alsdenn den Aufschlag, und fähret wenn und wo sich derselbe zeiget, mit dem Auslautern solcher gestalt fort, daß nur an denen Stellen, wo noch kein Aufwachs befindlich, Bäume stehen bleiben, breitet sich aber endlich das junge Holz aus, und ist der Anflug durchgehends wenigstens halb Ehlen hoch da, so ist es Zeit einen solchen Wald völlig abzutreiben, die alten zum Bauen und Masttragen untüchtigen Eichen, und überhaupt alle andern starken Bäume, so nicht ausserordentlich schön sind, und in Zukunft zu Werkholz dienen sollen, wegzunehmen. Man verfähret aber, so mühsam auch die vorgeschriebene Anweisung ist, um deßwillen so behutsam, weil an denen Winterseiten die bey dem ersten Auslautern zu licht gehauen werden, das Graß gleich überhand nimmt, die Sonne den Boden austrocknet und so fest machet, daß der Saamen, ob er schon noch so häuffig in die Schläge fällt, dennoch nicht einwurzeln und aufgehen kann, und man deswegen an solchen Orten wohl mit Mooß und Graß überzogene Trischer und helle Plätze, aber kein jung Holz findet, da im Gegentheil durch die angerathene Vorsicht der Aufwachß gleichsam erzwungen und eine Waldung ohnfehlbar in gutem Stande erhalten wird. Wer auf hohen Bergen Schläge anlegen will, hat sich

sich insonderheit wohl in Acht zu nehmen, daß er solche von Anfang an nicht zu licht hauen lässet, weil sonst durch die starken Wind-Stürme die einzelen Bäume übern Hauffen geworfen werden, und man zuletzt, wenn man wieder einen Wald anziehen will, dergleichen Orthe ordentlich behacken und besäen muß. Die Heegereißer muß man bey der letzten Ausläuterung so dünn wie möglich, und außer denen Werk-Bäumen und gesunden Eichen, welche nothwendig, jedoch aber nur in solcher Maße conserviret müßen, daß dadurch der junge Aufwachs nicht ganz unterdrücket wird, etwa alle 50 bis 60 Schritt, auch wenn man will, in noch weiterer Entfernung, einen Heister so lang und gerade er zu haben ist, stehen lassen; denn je mehr Bäume, besonders die, so viel Oberholz haben oder ästig gewachsen sind, in einem Schlage bleiben, je mehr wird der junge Aufschlag, dessen Anziehung doch die Haupt-Absicht bey Anlegung derer Geheege ist, verhindert, sich aber durch die Erhaltung eines Baumes um eine Menge jung Holz zu bringen, solches wäre nicht wirthschaftlich gehandelt, hingegen weit gerathener, in einem Schlage, wenn er einmahl vollkommen angeflogen, und man keine schöne Heege-Reißer darinnen hat, lieber gantz und gar nichts, als etwas unscheinliches und schädliches stehen zu lassen.

§. IV.

Von Anlegung eines Schlages an einer Sommerseite.

Stamm-Reiß-Waldungen, so bereits in guter Ordnung sind, darinnen zu erhalten, und Schläge in solchen anzulegen, erfordert keine sonderliche Mühe, indem der Aufwachs, wie ich im ersten §. behauptet-

haupteet, ob man auch gleich alles niederhauet, dennoch nicht ausbleibet, wer aber an Orten, die manchmal von undenklichen Zeiten her in der Hude gelegen haben, und gemeiniglich aus wenig abgestorbenen oder doch schlechten Bäumen und etwa einigen Stangen bestehen, erst einen Wald ziehen will, der muß für allen Dingen das ganze Revier scharff hegen und besonders das Laubrechen verbiethen, damit der Boden nur einigermaßen gedünget und vor der gar zu großen Hitze bedeckt und geschützt werde, sodenn aber anfänglich alle Eichen, Birken und Aspen, die noch Saamen tragen, stehen die Ecker-Büchen aber um deßwillen, weil diese Art Holz an denen Sommerseiten gar zu langsam wächset, folglich kein gut Schlagholz giebt, und man an solchen trocknen Orthen nur Eichen- Haynbuchen, Birken und Weichholz mit Nutzen ziehen kann, nebst denen Stangen, weil diese aus denen Wurzeln wieder ausschlagen, weghauen lassen, wenn nun eine Sommerseite auch noch so schlecht beschaffen, und gar mit Heyde überzogen wäre, so wird sich doch mit der Zeit der Anflug von Eichen und allerhand andern besonders aber weichem Holze zeigen, sobald aber letzteres nur einigermaßen haubar, so muß man es unverzüglich abwellen, indem alsdenn die Wurzeln sich besser ausbreiten, in der Erde fortlauffen und an allen Orten frisch ausſproſſen, ist endlich ein solcher Ort vollkommen angeflogen, so kan man die stauken Bäume insgesammt, außer denen noch zum Masttragen dienlichen Eichen, weghauen und statt derer etwa alle 40. 50. Schritt junge Heeg-Reißer stehen lassen; Hierzu aber sind außer denen jungen Eichen, welche ohnedem ein jeder zu erhalten suchen wird, Birken und Haynbuchen, weil davon das beste Schlagholz zu ziehen ist, vorzüglich zu wählen, Kir-

ſchen, Vogel- Beeren- Bäume und beſonders die überflüßigen Aſpen aber wegzunehmen, in dem dieſes Holz ſonſt den ganzen Schlag überziehet und das andere unterdrücket. Beym Abpellen ſolcher Waldungen iſt übrigens dahin zu ſehen, daß alles ſo dicht als möglich an der Erde abgehauen werde, weil hohe Stöcke und Stiffte ſelten wieder ausſchlagen, ſondern gemeiniglich vertrocknen.

§. V.

Vom Ausläutern derer Stangen an Orthen, wo man hohen Wald ziehen will.

In allen jungen Waldungen an denen Winter-Seiten, findet ſich, wie es nicht wohl anders ſeyn kann, eine Menge unterdrückter und dahero in denen Spitzen abgeſtorbener Stangen, die, wenn man ſie ſtehen läſſet, mit der Zeit ganz vertrocknen und abbrechen, um ſich dieſe nun zu Nutze zu machen, ſo iſt nöthig, daß man ſie von Zeit zu Zeit aus dem guten Holz hauen läſſet, jedoch mit der Vorſicht, daß dergleichen Ausläuterungen nicht eher, als biß die geſunden Stangen ſich ſelbſt geſchneidelt oder ihre unterſte und mittelſte Aeſte verlohren haben, vorgenommen werden, denn geſchiehet es vorher, ſo bekommen die Stangen zu unrechter Zeit Luft, wachſen nicht in die Höhe, ſind und bleiben auch ſo voller Aeſte, daß man niemahls gutes Werkholz daraus ziehet, da im Gegentheil die vorgeſchriebene Läuterung einem Walde ungemein nützlich iſt, viel Forſt-Geld einbringet, und den Wachsthum des geſunden Holzes ſolchergeſtalt befördert, daß man einige Jahre hernach ſolche Orthe kaum mehr kennet.

§. VI.

Von Ausläuterung starker Bäume in Stangen-Hölzern und hohen Dickungen.

So zuträglich meines Bedünkens Ausläuterungen von geringen Stangen, so höchst schädlich sind hingegen die von starken Bäumen in völlig erwachsenen Orthen. Diejenige, so solche anrathen, geben zwar zu Vertheidigung ihrer Meynung vor, dergleichen Bäume verhinderten gleichwohl das Fortkommen des jungen Holzes, man könnte manchen auf einen Weg oder hellen Fleck hauen, da er so wenig durch das Fallen als Wegbringen Schaden verursache, auch mache dieses keinen Wald unscheinlich, indem sich die Stangen gar bald zusammen zögen, und man eine solche Ausläuterung nicht einmal merke, man könne auch dem Holzmangel dadurch abhelfen, und die zur Ungebühr stehen gebliebene Bäume mit Nutzen zu Geld machen; ich kann diesem allen aber um deßwillen nicht wohl beypflichten, weil mir der Augenschein und unendlich viel verwüstete Waldungen ein anders lehren; sodann ist nicht nur gewiß, daß wenn man keine besonders vorsichtige Holzhauer hat, die denen mit vielem Oberholz versehenen Bäumen vor dem Fällen die Aeste abhauen, und nachgehends den Stamm durch Keile auf einen hellen Platz zu fallen zwingen, durch sie viel jung Holz niedergeschlagen und verdorben wird, sondern es wird auch bey dem Wegbringen, dafern man nicht alles an und auf Wege kann tragen lassen, manche schöne Stange und Busch abgehauen und entzwey gefahren, ferner entstehet auch noch dieser ohnausbleibliche Schaden, daß die Stangen, so neben denen starken Bäumen stehen und durch diese in geraden Wachsthum erhalten werden, sobald ihre

re Stütze fälle, sich krümmen, fast nie Mast tragen, und öfters ganz trocken werden, gesetzt aber sie blieben gut und streuten ihren Saamen häufig auf diejenigen Flecke, wo Bäume gestanden haben, so kann doch in hocherwachsenen Dickungen und Stangen-Wäldern nichts aufgehen, vielweniger fortkommen, wird endlich ein solcher Wald, worinnen sich lichte Plätze befinden, völlig abgetrieben, so bleibet einem nichts anders übrig, als diese umhacken und besäen zu lassen, weil sonst der Saamen in dem mit Mooß und vesten Raaßen bedeckten Erdreich ohnmöglich einwurzeln kann; Aller angeführten Ursachen wegen thut also ein Forstbedienter wohl dergleichen Bäume so lange ruhig stehen zu lassen, biß ein solcher Wald einmal völlig abgehauen und von neuem in Geheege gelegt wird, denn unzeitiges Läutern bringet keinen Nutzen, sondern einen gewissen Schaden; wer das von mir behauptete, ohne Vorurtheil an Ort und Stelle untersuchen will, wird finden, daß ich nicht unrecht habe, es kommt mir übrigens sehr wahrscheinlich vor, daß die meisten Waldwießen dadurch daß man die durch das ungebührliche Ausläutern verursachte lichte Stellen bey Zeiten arthafft zu machen, außer Acht gelassen, erstanden sind.

§. VII.

Wie einem Büchen-Schlage wo das Aspenholz überhand genommen, zu helfen sey.

Wenn man in Büchen-Schlägen zu viel Aspen stehen lässet, so überziehet ihr Saamen das ganze Revier, und gehet so schnell in die Höhe, daß dadurch das harte Holz, welches bekanntlich bey weitem nicht so geschwind als das weiche wächset, sehr zurückgehalten, und endlich, dafern man nicht zeitig

Rath

Rath schaffet, ganz unterdrücket wird. Diesem Uebel nun vorzubeugen, thut man wohl den jungen Aspenaufschlag von Zeit zu Zeit aus dem harten Holz hauen zu lassen, es ist zwar mühsam, siehet anfänglich häßlich aus, und muß diese Arbeit, wenn die Aspen ganz vergehen sollen, einigemahl vorgenommen werden, jedoch erreicht man auch ohnfehlbar seine Absicht, und ziehet einen guten Buchen-Wald.

§. VIII.

Von Beurtheilung des Bodens.

Daß dieses vielfältig außer Acht gelassen wird, und man zuweilen unüberlegter Weise etwas erzwingen will, hierdurch aber denen Würkungen der Natur Gewalt anthut, solches ist mehr als zu wahr, und eben davon kommt es, daß das Säen und Pflanzen öfters von so schlechtem Erfolg ist; zum Unterricht dienet demnach, daß zu rechter Fortbringung derer Roth- und Weiß-Tannen, ein schwarzes mit feuchtem Sande vermischtes, derer Kiefern ein sandichtes und trocknes, derer Eichen, weiß- und Roth-Buchen, Ahren, Eschen, Linden und Ilmen ein fettes etwas feuchtes, derer Birken und Aspen ein trocknes derer Erlen und aller Art von Weiden ein feuchtes Erdreich vorzüglich zu wählen, der thonigte Boden aber allem Holze höchstschädlich sey; unterläßt man übrigens die Beurtheil- und Untersuchung des Erdreichs, so wird das Holz ob es gleich auf, und ein gesetzter Stamm angehet, dennoch schlecht seyn und bleiben.

§. IX.

Von der Nothwendigkeit des Pflanzens in denen Laubwäldern.

Da sich der gemeine Mann mehrentheils vom Vieh ernähret, dessen Anzahl aber dahero täglich zunimmt, so ist so wenig daran zu denken, daß man die so genannten Blumen oder lichten Huden, wofür ohnedem an einigen Orthen gantz beträchtliche Hude-Gelder entrichtet werden, viel verschmählern und in Geheege legen könne, als rathsam solches zu thun, wann man anders die Viehzucht erhalten will, denn da die Hude in denen rechtgeschlossenen Waldungen, wo unmöglich viel Graß wachsen kann, fast nichts bedeutet, so folget natürlicher Weise daraus, daß man bey Einbindung derer lichten Orthe vernünftig und gewissenhaft handeln müße, damit der Unterthane nicht wissentlich und wohlbedächtlich ruinirt werde, jedoch muß man sich lassen angelegen seyn, den darauf stehenden Wald auf andere Arth im Stande zu erhalten. Ein jeder Forst-Bedienter weiß, daß die zur beständigen Hude gewiedmeten Districte unsere besten Mast-Wälder und wie viel sie in diesem Stücke denen hohen und geschlossenen Waldungen vorzuziehen sind; ferner wird jedermann die Nothwendigkeit der Erhaltung der Mast einsehen, dieses geschiehet aber in denen bemeldeten Orthen einzig und allein durch das Pflanzen. Diejenigen, welche sich um den wahren Nutzen ihres Herrn und des gemeinen Wesens wenig bekümmern, geben zwar vor, das Pflanzen seye eine langweilige Sache und von schlechtem Erfolg; denn von 100 gesetzten Stämmen giengen kaum etliche an, über das wären sie wohl gut zur Mast, aber zum Bauen nicht sonderlich zu gebrauchen, und wäre das Säen weit

rathsa-

sachsamer; die Unwissenheit und Trägheit hat aber eigentlich diese schöne Einwendungen erdacht, denn so gewiß als von 100. mit Fleiß und Sorgfalt ausgerotteten und gesetzten Stämmen kaum 8 oder höchstens 10. ausgehen, so richtig ist es auch, daß man viele gepflanzte Bäume findet, welche 40 und mehr Fuß hoch bauen; man pflanze nur auf guten Boden und lasse denen Pflänzlingen die Spitze, so wird es sich schon zeigen, ob sie nicht in die Höhe wachsen und gut Bauholz geben, ich setze aber auch den Fall, sie wären zu nichts als zum Meist-Tragen dienlich, ist es denn nicht besser die Mast zu erhalten, als durch die Länge der Zeit und einen unverantwortlichen Unfleiß viele 1000 Acker Wald zu Heiden und Trischern zu machen, wie man davon in denen meisten großen Forsten leider die Probe hat, das Säen gehet freylich geschwinder als das Pflanzen, und ist deßwegen allerdings jenem weit vorzuziehen, wo man aber keine Macht hat die Huden wegzunehmen, zu heegen oder zu besäen, da muß man wohl pflanzen, wenn anders der darauf stehende Wald nicht ganz vergehen soll; Es ist aber das Pflanzen nicht nur in denen Huden nöthig, sondern auch sogar in denenjenigen Districten, welche zu hohen Walde sollen gezogen werden, ganz unentbehrlich, man findet nehmlich an denen Nord-Seiten, wo doch ohnstreitig der beste Boden ist, gleichwohl wenig junge Eichen, die Ursache davon ist diese, wo Eichen und Buchen zugleich aufschlagen, da behalten diese durch ihren Wachsthum allezeit die Oberhand und ersticken jene, so daß nur hier und da wenige auf Hügeln und an Orthen wo der Buchen-Aufwachs nicht so häufig stehet, fortkommen, weil man nun an denen Winterseiten durchgehends Eichen ziehen, so ist kein anderer Rath als in die Schuhhohe Schläge, 20.

biß

bis 12. füßige ordentlich zu pflanzen. Pflänzlinge von dieser Höhe sind alsdenn nicht nur außer Gefahr unterdrücket zu werden, sondern das häufig um sie herum wachsende junge Holz schneidelt auch solche von Jahren zu Jahren, und befördert ihren geraden Wachsthum. In Stamm- Reiß- Wäldern, besonders an denen Sommerseiten, brauchet man indessen nicht zu pflanzen, denn weil diese öfters abgetrieben werden, so kommen die jungen Eichen, wie der Augenschein zeiget, wenn man sie nur beym Abwellen Orthe sorgfältig schonen läßet, doch ohne sonderliche Mühe fort.

§. X.

Vom Pflanzen des Laub-Holzes.

Daß das Pflanzen im Frühjahr besser als im Herbst sey, solches lehret die Erfahrung, da man aber des Frühlings ohnedem genug im Walde zu thun hat, und folglich den Herbst beym Pflanzen mit zu Hülffe nehmen muß, so dienet in diesem Fall zur Nachricht, daß die trocknen Orthe des Herbsts, die nassen aber des Frühjahrs zu bepflanzen sind, denn wird im Herbst an nasse Orthe gepflanzet, so lauffet man allezeit Gefahr seine Pflänzlinge, deren Wurzeln im Wasser stehen, in denen nächsten Winter Monathen, durch die faule oder einen hefftigen Frost zu verliehren. An trocknen Orthen muß man nur einen halben Fuß tief pflanzen damit der Pflänzling nicht in die todte und unfruchtbare Erde komme, er auch durch den Regen, welcher des Sommers nicht viel tiefter einzudringen pfleget, gnugsame Feuchtigkeit an sich ziehen könne, wo es hingegen sehr naß ist, da muß man vor dem Setzen erst das Wasser durch Grabens ableiten, alsdenn nur $\frac{1}{4}$ Fuß tiefe

tiefe Löcher verfertigen und solche, ehe man die Stämme hineinsetzet, einige Zeit austrocknen lassen. Des Herbsts fänget man an zu pflanzen, so bald das Laub verwelken will, und höret auf, wenn es beginnet heftig zu frieren; im Frühjahr aber setzet man so bald nur vor dem Frost in die Erde zu kommen möglich, und beschließet seine Arbeit, wenn alles Laub völlig ausgebrochen ist; die Art und Weise mit jungen Stämmen umzugehen, ist übrigens folgende, ich hacke den Pflänzling mit möglichster Sorgfalt umher auf, stoße die Herz- oder Pfahl-Wurzel so tief es nur gehen will, mit einem scharfen und starken Stech-Spaden ab, und hüte mich, daß seine Seitenwurzeln überhaupt, besonders aber die allerzartesten, so wie Haare aussehen und eigentlich die Röhren sind, wodurch der Stamm seine mehreste Nahrungs-Säffte an sich ziehet, nicht zu sehr beschädiget werden, säubere solche von der daran hängenden Erde, damit man alles wahrnehmen kann, was verletzt ist, und schneide die beschädigte Wurzeln insgesammt soweit als es nehmlich nöthig mit einem scharfen Messer schräg und hinunterwärts ab, ohne jedoch die andere gesunde Schaale zu versehren oder aufzureißen, nachgehends stoße ich vornehmlich die Herz- oder Pfahl-Wurzel, so weit sie beym Ausrotten schadhaft geworden, mit einer Hand-Säge herunter, nehme die Fäßergen an dem Ende mit dem Messer vollends sauber weg, schneidele den Pflänzling bis fast oben hinaus, doch so, daß die Stümfe derer abgeschnittenen Aeste noch Halbfingers lang daran bleiben, und lasse für allen Dingen dem Stamm die Spitze, die Ursachen, warum ich vorgeschriebener maßen zu Werk zu gehen habe, sind diese. 1) Werden die Wurzeln bey dem Ausrotten so sehr beschädiget, daß man

solche nothwendig dicht am Stamm abschneiden muß, wie will sich derselbe, wenn er etwa wieder Vermuthen angehet und stärker wird, gegen den Wind erhalten, und wodurch soll er zu Beförderung seines Wachsthums in denen ersten Jahren genugsame Nahrungs-Säfte an sich ziehen, 2) Schneide ich das an denen Wurzeln beschädigte nicht ab, und hüte mich dabey die gesunde Schaale zu verletzen und aufzureißen, so dringet die Feuchtigkeit hinein, der Stamm fängt an zu faulen, und verdorret längstens im dritten Jahre, von der Zeit an, da er gesetzet ist, gerechnet, ganz gewiß. 3) Schneide ich die Aeste gar zu dicht am Stamm ab, so setzet sich das Regenwasser leicht in die Ast-Flecke, ziehet in den Stamm und machet solchen verfaulen, laße ich aber die Aeste halb fingers lang stehen, so vertrocknen sie nach und nach und fallen endlich ohne Schaden des Stammes ab, 4) denen Heynbuchen Bircken und überhaupt allem Holz, was man mit der Zeit Köpffen oder Stumpffen will, muß man bey dem Pflanzen die Spitze nehmen, damit sich der Gipffel recht ausbreiten kann, will man aber hohe Bäume ziehen, so ist es höchst nöthig denen Pflänzlingen die Spitze oder Crone zu laßen. Das Pflanzen selbst, geschiehet folgender Gestalt. Man machet ein Loch im Quadrat einen Schuh gros, oder auch nach Größe des Pflänzlings noch weiter, und so tieff als oben gemeldet worden, schüttelt erst etwas gute trockene Erde auf den Grund, setzet den Stamm solchergestalt darauf, daß dessen Seitenwurzeln, wo sie abgeschnitten sind, so viel möglichst flach den Boden berühren, wirfft alsdenn das Loch voll gute Erde und rüttelt dabey beständig den Pflänzling, damit sich solche recht um und zwischen die Wurzeln setze, und keine Höhlung bleibe, weil

sonst

sonst die Lufft zu stark hinein ziehet, und ihn trocken macht; hernach sticht man breite Vaasen und leget solche einen oder $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch um den Stamm unten etwas weit davon; oben aber enge zusammen, damit sie ihn gegen den Wind halten und bevestigen, schläget solche auswendig mit dem Spaden recht vest, daß sie nicht auseinander fallen, rüttelt alsdenn zuletzt den Stamm, wann die Vasens bereits herum geleget und vest geschlagen sind, noch einmahl jedoch nur ein wenig, bindet zur Beschützung gegen Vieh und Wildpreth lange starke Dornen-Büsche umgekehrt daran, damit sie sich unten ausbreiten und von weitem abhalten, und machet endlich Grabens darum; diese haben einen doppelten Nutzen, denn an trocknen Orten sammlet sich das Wasser darinnen, und verschaffet dem Pflänzling genugsame Feuchtigkeit, wo es aber zu naß ist, da wird das überflüßige Wasser, wenn man gleich anfangs den Graben auf einer Seite ausstticht, und eine Ableitung lässet, dem Stamm mit Nutzen und in gehöriger Maaße genommen, will man sehr starke und hohe Stämme sehen, welches doch Keines weges zu rathen ist, so muß man solche nothwendig durch etliche Pfähle gegen den Wind verwahren, nimmt man aber 10 oder 12 Fuß lange, unten im Durchschnitt etwa 2 Zoll dicke, welche nach meiner Erfahrung die besten sind, so braucht man keine Pfähle, sondern die herumgelegten Vaaßens halten und befestigen solche ohnedem genug; das anbinden ist auch um deßwillen nicht wohl zu rathen, weil bey hefftigen Winden die Pflänzlinge durch das beständige reiben an denen Pfählen, wenn kein Mooß darzwischen gelegt wird, zuweilen sehr beschädiget werden und deßwegen vertrocknen; Es ist übrigens zwar wahr, daß diese Art zu pflanzen Mü-

he und Kosten machet, allein das ist gegen den sonderbaren Nutzen nicht zu rechnen, in dem dadurch unter der Hand eine Waldung durch viel 1000 junge Stämme an Orten wo solche sonst gewiß vergiengen, vermehret wird.

§. XI.

Von Sammlung des Wildenbaum-Saamens, und dessen rechter Säe-Zeit.

Da wegen zeitiger Arthafftmachung derer wilden Baum-Gartens, zu wissen nöthig oder wenigstens nicht undienlich seyn wird, wie und zu welcher Zeit die hiesiger Orten bekannte Bäume blühen, und deren Saame reiffet, dieses aber vielleicht einem jeden nicht so recht genau bekannt seyn möchte, so dienet zur Nachricht, daß die Blüthen derer Weiß- und Roth-Tannen, Kiessern und Aspen roth, deren Büchen Ahren, Eschen, Linden, Birken und aller Arthen von Weyden aber gelblicht aussehen, ferner daß die Birken, Illmen, Aspen, und alle Weiden im April, die weiß- und roth-Tannen, Kiessern, weiß und roth Büchen, Eichen, Eschen und Ahren im May, die Linden aber im Junio blühen, sodann daß der Saamen von Aspen und Weiden im April, von Illmen im Junio, von Weiß-Tannen, Ahren, und Erlen im September, von Fichten Kieffern, Büchen, Eichen, Eschen, Linden und Birken aber im October reif wird, die Witterung, Verschiedenheit der Lage und Erdreichs machet indessen allemal den Saamen an einem Orth 8 auch 14 Tage eher oder später reif als am andern, und ein Forstbedienter hat deßwegen nicht nur nöthig derselben zur gewöhnlicher Zeit öfters zu betrachten, damit er seine Reife erkennen lerne, und solchen ehe er abfällt

und

und wegkommt, zeitig und in Menge sammlen könne, sondern sich auch nicht einzubilden, er wäre nicht ehender reiff, als biß er von selbst abfiele, denn nur einiger Holz-Sorten zu gedenken, so läßet die Fichte und Kiefer zwar ihren mehresten Saamen im Martii fallen, er ist aber nichts destoweniger bereits im Oct. vorigen Jahres zeitig und zum versäen tüchtig. Was die Säezeit anlanget, so ist wohl unstreitig die welche die Natur uns selbst an Hand giebt, nehmlich wenn der Saamen seine rechte Reiffe durch das Ausstreuen derer ersten Körner zeiget, die beste, da es immittelst aber einem, der große Reviere besäen will, unmöglich fällt, damit in einer Jahrs-Zeit fertig zu werden, so ist es allerdings nöthig solchen einige Zeit aufzuheben, und dieses gehet besonders mit Tanget-Holz-Saamen auch gar gut an, wenn man ihn nur an einem trocknen Ort jedoch nicht zu dick auf einander schüttet, indem er auf diese Weiße etliche Jahre conserviret werden kann; was hingegen den Saamen des Laub-Holzes anlanget, so ist nicht zu rathen solchen über ein halbes Jahr aufzuheben; bey dem Säen selbst ist endlich am besten, sich wo möglich nur eines Saamens zu bedienen, und nicht allerhand durch einander zu streuen, indem gemeiniglich doch eine Sorte völlig meister wird, und die andere ersticket, wie solches besonders bey Eichen und Buchen wahrzunehmen ist, jedoch verstehe ich nur hierunter die wilden Baum-Schulen nicht aber die Zuschläge, denn in diese kann man alle Arten von Saamen durch einander säen.

---

§. XII.

Von Anlegung wilder Baum-Gartens.

Die Nothwendigkeit des Pflanzens zwinget uns hierauf zu denken, und man leget solche auf folgende Art am besten an. Man nimmt einen Ort wo das Erdreich nicht gar zu gut ist, denn Pflänzlinge aus ganz fettem Boden wollen beym verpflänzen in ein schlechtes Erdreich nicht recht fort, lässet solchen dasselbe Jahr da er soll besäet werden, etliche mahl, jedoch nicht über einen halben Fuß tieff ackern, sodann wohl egen, und besäet ihn hernach mit dem ersten recht reiffen Saamen den man bekommen kann. Den Saamen muß man nicht sparen, sondern vielmehr in gröstem Ueberfluß streuen, denn wenn die jungen Pflanzen recht geschlossen aufgehen, so lassen sie kein Graß aufkommen, wachsen schön gerade in die Höhe, schneideln sich von selbst oder verliehren ihre Aeste, und sind zum verpflanzen ohne Vergleichung besser als die so hin und wieder zerstreuet stehen, und voller Aeste sind. Die Gartens müßen vor dem Vieh und Wildprets insbesondere aber denen Haaßen, durch tüchtige 7 bis 8 Fuß hohe dicht an einander gesetzte Plancken oder geflochtene Zäune wohl und beständig verwahret werden; denn wird an einer jungen Pflanze einmahl die Spitze abgefreßen, so verhindert solches nicht nur ihren Wachsthum, sondern man ziehet auch nimmermehr einen tüchtigen Stamm daraus. Hierbey ist noch wohl zu merken, daß aller schwehre Holtz-Saamen von Eichen- roth und weiß Büchen und dergleichen nur mit einer umgekehrten Ege untergeschleiffet, oder eingedrücket, der leichte Saamen als von Tangel-Holz, Birken, Erlen etc. aber unbe-

deckt

recht gelaſſen werden muß; fürchtet man ſich etwa daß ihn der Wind weg wehet, ſo kann man nur bey Regenwetter ſäen, damit er an dem naßen Erdreich kleben bleibe und durch die Feuchtigkeit eingezogen werde, auch gegen die Vögel welche einigen Sorten von Saamen ſehr gefährlich zu ſeyn pflegen, anfänglich den Orth mit laubichten Büſchen verwahren; Sodenn daß man auch in denen größeſten Förſten nicht über 4 biß 6 Acker große wilde Baum-Gartens zur Pflanzung nöthig habe, noch um deßwillen anlegen dürffe, weil wegen der koſtbaren Zäune die Unkoſten ſonſt zu hoch lauffen; ferner daß bey Anlegung ſolcher Baum-Schulen, in Anſehung des verſchiedenen Saamens auch nothwendig das Erdreich beurtheilet werden müße, weil ſonſt im Unterlaßungsfall und wenn ich nicht den rechten Boden wähle, der Saamen entweder gar nicht aufgehet, oder das aufgegangene Holtz doch nicht recht wächßet und zuweilen ganz vertrocknet.

§. XIII.

Welches am nützlichſten anzuziehen ſey, Laub oder Nadel-Holtz.

Das Nadel-Holtz iſt zwar zum Bauen und vielen andern Sachen ſehr gut zu gebrauchen, gleichwohl aber dem Laub-Holtz in Anſehung des Nutzens auf keine Weiſe zu vergleichen, denn vorerſt fallen die Einkünffte von der Maſt in ſolchen Waldungen weg, für das Zweyte ſo iſt es dieſem ſo wenig im Brennen, als auch, wie Berge- und Hüttenleuthe am beſten wißen, deßen Kohle, der von hartem Laub-Holtze gleich zu ſchätzen; drittens iſt die Hüde nach welcher der gemeine Mann doch aller Orthen ſo ſehr ſchreyet, daſelbſt auch nicht ſo

gut als in denen Laub-Waldungen, endlich und viertens so sind auch diese mit weniger Mühe und Kosten anzuziehen als jene; ich laße inzwischen gelten, daß man an schicklichen Orthen wo das Laub-Holtz nicht recht fort will, sich bemühe Nadelholz zu ziehen, auch wo einmahl dergleichen Waldungen sind, solche zu erhalten suche, man muß aber dabey beständig auf seiner Huth seyn und wo es hier und da in denen Laub-Holtz-Schlägen von dem durch den Wind umher gestreueten Saamen aufschlägt, solches wenn es eine gewiße Stärcke erlanget, herausshauen lassen, sonst wird es unter der Hand Meister, nimmt dem Laub-Holtze Krafft und Safft und erstücket es endlich gar, wie man solches schon an vielen Orthen erfahren hat.

§. XIV.

Von Anlegung derer Schläge im Nadel- oder Tangel-Holtze und deßen Anziehung.

Die allgemeine und angenommene Meynung bey Anlegung solcher Schläge ist, solche von Morgen und Mitternacht gegen Mittag und Abend, oder wenn man noch behutsamer verfahren will, von Nord-Nord-Ost gegen Süd-Süd-West zu führen, und zwar sowohl in Ansehung der Besaamung weil von diesen Seiten zu der Zeit da der Saamen fällt, die hefftigsten Wind-Stürme zu entstehen pflegen, die solchen in die jungen Schläge treiben, als insbesondere um deßwillen, lege ich solche von der Mittags- oder Abend-Seite an; und mache im Hauen nur die geringste Lücke in den Wald, so lauffe ich Gefahr, daß mir ein hefftiger Wind solchen gantz niederwerffe. Die Schläge werden übrigens

folgens auf allerhand Arth geführet, denn einige laßen ordentlich Heege-Reißer wie in denen Laub-Wäldern stehen, einige machen solche klein und rund, einige lang und gantz schmahl, andere aber machen zwar die Schläge lang und einige Ruthen breit, laßen aber allemahl zwischen zwey Schlägen einen etliche Ruthen breiten Striffel Holtz zum Besaamen der abgetriebenen Orthe stehen, auch solchen nicht eher weghauen, als bis die daranstoßende Schläge wieder vollkommen angeflogen sind. Ein jeder ist von seiner Meynung eingenommen und glaubt dadurch den Wiederwachs am besten zu befördern; wenn man aber an Orth und Stelle die jetzt beschriebenen Methoden genau betrachtet, und was sie für Nutzen stifften, recht untersuchet, so zeiget es sich, daß nur die letzten von rechtem Nutzen, folglich der Unterricht des Schwartzburgischen Ober-Forst-Meisters von Lengfeld in Abtreibung derer Tangel-Wälder vollkommen vernünfftig und gewiß ohne Tadel sey, weil indeßen aber solcher nur eigentlich auf die Anweißung in denen haubahren-Wäldern sein Augenmerck hat, man aber leyder auch hier und da so verwüstete Schläge antrifft, daß gantze Stunden weit kaum eine Pflantze anzutreffen ist, und diese gleichwohl ebenfalls wieder in Ordnung gebracht werden müßen, so finde ich nöthig deßfalls zu bemercken, daß weiter kein anderer Rath ist, als an solchen Orthen die Stöcke ausbrechen, das Erdreich durch Abrechen von Mooß, Fahren-Kraut-Graß und Nadeln saubern, sodann ordentlich ackern oder wenigstens alles behacken und endlich säen zu laßen. Es ist diese Arbeit zwar mühsam langweilig und kostbar; aber hingegen auch von einem ohnfehlbar guten Erfolg, und geschiehet sie nicht, so wird die Zeit lehren, daß so lange man

dem Winde und ohngefehren Glücke überläßet, wohin der Saamen flieget, dergleichen raümirte Schläge schlecht seyn und bleiben werden, wenigstens ziehen wir an solchen Orthen niemahls geschloßene Waldungen; daß aber die Schönheit und Güte der Nadel-Wälder lediglich darinn bestehe, wenn solche dicht in einander gewachsen sind, solches ist jedem Forstverständigen bekannt. Da übrigens alle Arthen von Tangel-Holtz-Saamen nicht jedes Jahr gerathen, so hat man um so mehr Ursache besorget zu seyn, daß deßen in denen guten Jahren eine hinlängliche Quantität zur Besaamung derer Schläge gesammlet werde, und weil deßen Sammlung auch wie er auszumachen, einem jeden Forstbedienten bekannt seyn muß, so halte ich für überflüßig davon einen weitern Unterricht zu geben, die hierin etwa unwißenden aber werden in Beckmanns Versuchen und Erfahrungen von der Holtz-Saat, und Anweißung zur pfleglichen Forst-Wirthschafft dieses genau und so gut wie möglich beschrieben finden.

§. XV.

Von der rechten Zeit des Holtzfällens.

Das Claffter Holz könnte man zwar, da die starken Stämme doch nicht wieder auszuschlagen pflegen, zu welcher Zeit man wollte, verfertigen lassen, doch ist um deßwillen nicht rathsam solches nach ausgebrochenem Laub zu thun, weil wenn man das Ober-Holz benutzen will, bey dem Feuer anmachen durch das umher fliegende Laub leicht ein Unglück entstehen kann; alles Werck- und Bau-Holtz sollte und müste zwar wohl in denen Winter-Monathen als derjenigen Zeit da sich der Safft verdicket,

dicket, gefället, und ihm nachgehends die zum austrocknen nöthige Zeit doch noch gelaßen werden, weil man aber das Loh unmöglich entbehren kann, deßwegen die Eichen im Laube hauen, und dafern sie zum bauen und verarbeiten nicht untüchtig werden sollen, scharf beschlagen oder den ganzen Spind davon hauen muß, hierdurch aber viel Holtz in die Späne gehet, so wäre zu wünschen, daß man die in einigen Ländern eingeführte, an und vor sich zwar etwas mühsame jedoch sehr nachahmenswürdige Gewohnheit, die Eichen stehend schälen und vertrocknen zu lassen, auch bey uns einführen wollte, indem man alsdenn nicht nur das Loh benutzte, sondern auch den sonst wäßrigen Spind, der dadurch zu einem vesten Holtz wird, dabey profitirte, über das aber durch die vielfaltig angestellten Proben sich unwiedersprechlich zu Tage leget, daß dergleichen im stehen trocken gewordenes Holtz zweymahl schwerer und deßwegen natürlicher Weise viel fester und dauerhaffter wird, als es sonst gewöhnlich zu seyn pfleget. Was das Stamm-Reiß betrifft, so ist am besten solches im Frühjahr sobald die große Kälte aufhöret, zu hauen, denn geschiehet es im späten Herbst oder Winter, besonders an naßen Orthen wo das Waßer stehen bleibet und die Stöcke mit Eiß bedeckt, so leiden sie durch die Kälte großen Schaden, geschiehet es aber bey bereits ausgebrochenem Laub und also zu spät, so dringet der Safft zu sehr heraus, und in beyden Fällen laufft man Gefahr, daß die Stöcke entweder gantz trocken werden, oder bringet sich doch wenigstens um einen jährigen Zuwachß, und manichmahl währet es noch länger, ehe sich das Holtz wieder erhohlet.

§. XVI.

dem Winde und ohngefehren Glücke überläßet, wohin der Saamen flieget, dergleichen mainirte Schläge schlecht seyn und bleiben werden, wenigstens ziehen wir an solchen Orthen niemahls geschloßene Waldungen; daß aber die Schönheit und Güte der Nadel-Wälder lediglich darinn bestehe, wenn solche dicht in einander gewachsen sind, solches ist jedem Forstverständigen bekannt. Da übrigens alle Arthen von Tangel-Holz-Saamen nicht jedes Jahr gerathen, so hat man um so mehr Ursache beserget zu seyn, daß deßen in denen guten Jahren eine hinlängliche Quantität zur Besaamung derer Schläge gesammlet werde, und weil deßen Sammlung auch wie er auszumachen, einem jeden Forstbedienten bekannt seyn muß, so halte ich für überflüßig davon einen weitern Unterricht zu geben, die hierin etwa unwißenden aber werden in Beckmanns Versuchen und Erfahrungen von der Holz-Saat, und Anweißung zur pfleglichen Forst-Wirthschafft dieses genau und so gut wie möglich beschrieben finden.

§. XV.

Von der rechten Zeit des Holtzfällens.

Das Claffter Holz könnte man zwar, da die starken Stämme doch nicht wieder auszuschlagen pflegen, zu welcher Zeit man wollte, verfertigen lassen, doch ist um deßwillen nicht rathsam solches nach ausgebrochenem Laub zu thun, weil wenn man das Ober-Holz benutzen will, bey dem Feuer anmachen durch das umher fliegende Laub leicht ein Unglück entstehen kann; alles Werck- und Bau-Holtz sollte und müste zwar wohl in denen Winter-Monathen als derjenigen Zeit da sich der Safft verdicket,

dicket, gefället, und ihm nachgehends die zum austrocknen nöthige Zeit doch noch gelaßen werden, weil man aber das Loh unmöglich entbehren kann, deßwegen die Eichen im Laube hauen, und dafern sie zum bauen und verarbeiten nicht untüchtig werden sollen, scharf beschlagen oder den ganzen Spind davon hauen muß, hierdurch aber viel Holtz in die Späne gehet, so wäre zu wünschen, daß man die in einigen Ländern eingeführte, an und vor sich zwar etwas mühsame jedoch sehr nachahmenswürdige Gewohnheit, die Eichen stehend schälen und vertrocknen zu lassen, auch bey uns einführen wollte, indem man alsdenn nicht nur das Loh benutzte, sondern auch den sonst wäßrigen Spind, der dadurch zu einem vesten Holtz wird, dabey profitirte, über das aber durch die vielfaltig angestellten Proben sich unwiedersprechlich zu Tage leget, daß dergleichen im stehen trocken gewordenes Holtz zweymahl schwerer und deßwegen natürlicher Weise viel fester und dauerhaffter wird, als es sonst gewöhnlich zu seyn pfleget. Was das Stamm-Reiß betrifft, so ist am besten solches im Frühjahr sobald die große Kälte aufhöret, zu hauen, denn geschiehet es im späten Herbst oder Winter, besonders an naßen Orthen wo das Waßer stehen bleibet und die Stöcke mit Eiß bedeckt, so leiden sie durch die Kälte großen Schaden, geschiehet es aber bey bereits ausgebrochenem Laub und also zu spät, so dringet der Safft zu sehr heraus, und in beyden Fällen laufft man Gefahr, daß die Stöcke entweder gantz trocken werden, oder bringet sich doch wenigstens um einen jährigen Zuwachß, und manichmahl währet es noch länger, ehe sich das Holtz wieder erhohlet.

§. XVI.

§. XVI.

Vom Schneideln oder Abhauen derer starken Aeste.

Nichts ist einem starcken Baume schädlicher als das böße Ausschneideln, denn eine Eiche bekommt an denen Stellen wo die abgehauenen Aeste gesessen haben, durch die Feuchtigkeit die sich von Jahren zu Jahren hinein ziehet, faule Flecke, diese erweitern sich mit der Zeit, greiffen den Kern an, und endlich gehet der ganze Stamm verlohren. Büchen und anders Laub-Holtz verfaulet zwar hiernach nicht so leicht, doch wird es zu Bau- und Werk-Holtz ebenfalls unbrauchbar, in dem der Fleck wo ein Ast abgehauen worden, vermaßert und so unglaublich hart wird, daß man ohne Sprengen mit Pulver einen solchen Baum in der Geschwindigkeit nicht von einander zu bringen weiß, und öffters zufrieden seyn muß, wenn man ihn vor den Drittentheil seines wahren Werths an Leuthe verlassen kann, die ihn in kurtze Stücker sägen, und wenn er halb faul geworden, alsdenn erst mit großer Mühe entzwey schlagen. Dem Tangel-Holtz ist das Ausschneideln ebenfalß gefährlich, und verhindert seinen Wachßthum. Wie schädlich denen jungen Waldungen das Hartzreißen sey, ist bekannt und kann dahero von diesem auf jenes geschloßen werden. Das Schneideln derer Eschen, Bircken, Heynbuchen und andere hierzu für beständig gewidmeten Gehölßes, wird inzwischen keinesweges getadelt, sondern vielmehr als eine Nützliche Sache angerathen.

§. XVII.

Vom Rotten in denen Wäldern.

Da an vielen Orthen der gemeine Mann sich vom Holtz

Holtz ernähren muß, auch faſt allezeit eher Gelegenheit hat Korn als Holtz zu kauffen, da ſich ferner faſt ein jeder über deßen Mangel beſchwehret, und endlich nicht allezeit ſo genau wie es doch die Schuldigkeit erforderte, unterſuchet wird, ob ein Orth ganz ohne Schaden des Waldes arthafft zu machen und auszurotten ſey oder nicht, ſo ſollte meines Bedünckens alles rotten an und vornehmlich in denen Waldungen, was auch nur für Urſachen um ſolches zu verſtatten, vorgeſchützet würden, gänzlich abgeſchaffet werden, um ſo mehr da von der gegebenen Erlaubniß an theils Orthen ein ſchlechter Gebrauch gemacht wird, in dem bereits viele 1000 Acker Rottland unbeſtellt liegen, wovon der Landes-Herr ſo wenig den Rott-Zehnden, als das Publicum außer der Hüde den geringſten Nutzen hat, gibt man denen Bauren Erlaubniß an dergleichen Orthen Holtz zu ziehen, ſo hat ſolches auch ſeine große Inconvenienz, denn entweder entſtehet wegen derer unbeſtimmten Mahle und Marckungen, beſtändig Streit, oder man veranlaßet, daß die daran ſtoßende Waldung durch Hüten und Berauben verwüſtet wird.

§. XVIII.

Was vom Laubrechen, Heide-Hacken, und rupffen zu halten ſey.

Das ſchädliche Laubrechen kann zwar wegen Mangel des Strohes nicht ganz abgeſchaffet werden, man muß ſich doch aber hüten, hierzu junge Gehege, Stangen-Höltzer und überhaupt diejenigen Waldungen ſo man in gutem Stande erhalten will, einzugeben, denn das Laub iſt des Waldes Decke und Düngung, nehme ich ihm ſolche, ſo wird er trocken und erſtirbt faſt zuſehens. Man kann die Richtigkeit dieſer

ser Sache fast in allen Forsten zeigen, und siehet sich deßwegen zu weilen gezwungen, die Wälder vor der Zeit abzuhauen; So schädlich aber das Laubrechen, so nützlich ist hingegen das Heide-Hacken und Rupffen. Daß die Heide dem Holtz alle Fertigkeit und Krafft zu wachsen wegnehme, daßelbe gantz unterdrücke, auch kein Saamen dafür an die Erde kommen könne, solches ist eine bekannte Sache und es wird deßwegen wohl ein jeder die Nothwendigkeit einsehen, dieses Unkraut zu vertilgen; daß aber solche Arbeit auch von wesentlichen Nutzen sey, lehret die Erfahrung, und gemachte Proben, und hat man an einigen Orthen die löbliche Gewohnheit, daß man in denen Stamm-Reiß-Höltzern daßelbe Jahr da solche abgetrieben werden, soviel möglich alle Heide weghacket, und denen Bauren zum unterstreuen überläßet, das folgende Jahr zeiget sich alsdenn hiervon der Nutzen, indem auf denen mehresten behackten Stellen der Aufwachß von weichem Holtze in gröster Menge herfürkommt, und obschon die Heide aller angewendeten Mühe ohngeachtet, mit dem jungen Holtz doch wieder in die Höhe wächßet, so hat dieses gleichwohl einigen Vorzug, und kann von jener wenn sie noch klein, nicht gantz erstickt werden. Das Heiderupffen in denen jungen Gehegen ist ebenfalß gebräuchlich und von guter Würckung, aber auch als eine sehr mühsame Sache und Arbeit, noch schwerer als das Hacken einzuführen, ist übrigens der Bauer einmal an das letzte gewöhnt, so findet er seinen großen Nutzen dabey, in dem ein Fuder Heide beßer dünget, als 4 Fuder Laub.

---

§. XIX.

§. XIX.

Von der Würckung des Saffts.

Nach der gewöhnlichen Redens-Arth soll solcher steigen und fallen oder zurücktretten; es ist aber dieser Ausdruck nicht allerdings schicklich; denn obwohl des Frühjahrs bey warmer Witterung sich der Safft verdünnet und zugleich steiget, so tritt er doch hingegen so lange Leben im Holtze ist, niemahls zurück, sondern er verdicket sich nur im Herbst und wird endlich unter der Hand zu Holtztheilen; daß übrigens das Holtz den Winter über seinen Safft behäle, solches ist dadurch zu beweisen, wenn man nehmlich in der gröſten Kälte, derer an Häußern stehenden Bäume, Aeste in die Stube ziehet, und folglich durch die Wärme des darinnen befindlichen Saffts verdünnung befördert, so bekommen sie Blätter und Früchte, wenn man ferner mitten im Winter 2 Bäume, einen Bergauf, den andern Bergab, fällen läßet, so fängt wenn es warm wird, der Safft aus dem ersten anzulauffen und der Baum wird trocken, hingegen bekommt der andere, jedoch wie leicht zu erachten, nur einmahl Blüte und Blätter, welches ohnmöglich geschehen könnte, wenn der Safft den vorigen Herbst völlig zurück getretten wäre; endlich ist auch das Aufplatzen derer Bäume bey heftiger Kälte ein sicherer Beweiß der Wirkung und Ausdehnens des Saffts, denn wie könnte sonst wohl ein Stück Holtz das ohne Feuchtigkeit und also gleichsam lebloß wäre, aufreißen, gewiß so wenig wie Stahl und Eißen.

§. XX.

Vom Köpffen oder Stümpffen derer Bäume.

Dieſes iſt zwar überhaupt bekannt genug, jedoch iſt noch an denen wenigſten Orthen üblich, oder möchte vielleicht nicht ein jeder wißen, daß auch die älteſten und höheſten Birken ohne die geringſte Gefahr können geſtümpfft werden; man ſchneidelt ſie nehmlich in der Mitte des Merz 3 bis 4 Fuß hoch über ihren erſten Aeſten aus, jedoch ſo daß die Stümpffe handlang bleiben, läßet einen der ſtärkſten Aeſte gantz ſtehen, und hauet endlich gerade darüber den übrigen Theil des Baumes ſo glatt wie möglich und ohne den Stamm zu ſehr zu zerſplittern herunter, das folgende oder doch zweyte Jahr hernach ſchlagen ſie wieder aus und werden zum beſtändigen ſtümpffen ſo dienlich als ein von Jugend auf darzu gewöhnter Stamm, doch muß man ſo offt und vielmahl ein ſolcher Baum geköpffet wird, alle Zeit einen ſtarken Aſt ſtehen laßen. Wo viele Bircken in denen Hüden ſind, da hauet man wie leicht zu erachten, auf ſolche Weiße mannichmahl eine große Menge Holtz, und iſt es gewiß nichts geringes viele taußend Bäume, die ſonſt nicht anders als wenn man ſie gantz niederhauet, benutzet werden können, ſich auf eine ſo vortheilhaffte Arth beſtändig zu Nutzen zu machen. Bey jungen zum Stümpffen gewidmeten Stämmen iſt übrigens noch zu bemercken, daß ſie längſtens 6 oder 7 Jahre nach dem pflantzen als zu welcher Zeit die Aeſte die grüne Farbe verliehren, hingegen eine weiße Schaale bekommen, und ihre rechte Reiffe anzeigen, zum erſtenmahl, das Ober-Holtz ſey auch ſo gering als es wolle, geſtümpffet werden müßen, indem der

Kopff

Kopff alsdann viel beſſer wächſet und ohngleich mehr Holz giebt, als wenn man den Baum erſt zu hoch und alt werden läſſet.

§. XXI.

Von Erſpahrung des Eichen-Holtzes.

Da mancher Forſt jährlich etliche 100. Eichen hergeben muß, der Abgang aber durch die Pflanzungen nicht ſo geſchwind wieder zu erſetzen ſtehet, ſo wird deren Mangel bereits ſo groß, daß die Forſtbedienten an einem recht geſunden Bau- oder Werck-Stamm wohl halbe Tage zu ſuchen haben; das Holtz muß indeſſen wo es die Noth erfordert, geſchafft werden es ſtehe auch wo es wolle, bey dieſer Gelegenheit hauet man alle gute Stämme um, die ſchlechten fallen von ſelbſt übern Hauffen, und die Einkünfte von der Maſt werden immer geringer; ſoll nun der Landesherr von dieſer künftighin Nutzen, und zu ſeinen eigenen Gebäuen das nöthige Bau- der Handwerksmann aber das ohnentbehrliche Werk-Holtz behalten, und ſeine Handthierung nicht gänzlich niederlegen, ſo iſt es gewiß die höchſte Zeit das Eichenholtz zu ſchonen. Das Bauen nimmt ohnſtreitig das mehreſte weg, an vielen Orthen aber fehlet es nicht an guten Steinen, würden nun ſolche zu Erbauung derer Brücken, ingleichen derer Gebäue wo nicht ganz doch wenigſtens zu denen unterſten Stock-Werken genommen, und denen Zimmerleuthen dabey ein vor allemahl aufgegeben, zu dem inwendigen Hauß-Bau, Krippen und dergleichen ſich des Buchen und andern Gehöltzes, welches dazu ganz brauchbar iſt, wenn es in denen Winter-Monathen gehauen wird und recht austrocknet, zu

bedienen, wie viel 1000 Eichen-Stämme würde man nicht dadurch nur in einem einzigen Jahr erspahren, und wie sorget man nicht vor den Handwerks-Mann, der außer dem sonst an den Bettel-Staab gerathen muß.

§. XXII.

Von Erspahrung des Brenn-Holzes.

Diejenigen so das Forst-Wesen nur den Nahmen und ihrer Einbildung nach kennen, versichern bey Erblickung weit entlegener Berge und Wälder ohne das geringste Bedenken, es stehe noch eine Menge Holz darinnen und könne sich daran unmöglich jemahls ein besonderer Mangel ereignen; wem aber Waldung und Land recht bekannt ist, der wird gestehen müßen, daß an einigen Orthen der Brenn-Holtz-Mangel schon würklich vorhanden sey, und an andern in wenig Jahren sich ebenfalls äußern werde. Die Ursachen hiervon sind sehr begreiflich, die Menschen mehren sich nehmlich Zusehens und mit ihnen die Abgaben an Holz, nicht weniger vermehret sich das Vieh, welches der gemeine Mann theils zu seinem Unterhalt unumgänglich brauchet, theils aber auch überflüssig hält, bey dessen großer Menge sind nun an keinem Orth die Huden anreichend, die Gehege müßen also den Mangel derselben ersetzen, werden in den Grund verderbt, und der Aufwachs so zurück gehalten, daß man fast kein Mittel mehr weiß, diesem Unwesen zu steuren und die Waldungen in Aufnahme zu bringen; daß außerdem auch viel Holz unnöthig verbrennet wird, hieran wird wohl niemand zweiffeln. Die Mittel solches zu erspahren sind mannigfaltig und mir nicht unbekannt,

jedoch

jedoch hatte ich für überflüßig meine Meynung hierüber zu eröffnen, und überlasse vielmehr diese Sorge denen Hauß-Wirthen, behaupte aber indessen mit vieler Zuversicht, daß wenn man mit denen Wäldern nach meiner gegebenen Anleitung umgehen, und besonders so viel es möglich an allen schicklichen Orthen Stamm-Reiß ziehen, nicht weniger alles was den Anwachß des jungen Holzes verhindert, wegzuräumen sich bemühen wird, der Brennholz-Mangel wenigstens in geraumer Zeit nicht größer werden kann, als er gegenwärtig ist.

§. XXIII.

Vom Schätzen und Anschlagen derer Wälder.

Dieses geschiehet auf verschiedene Arth, denn einige durchreiten die Orthe nur schlechterdings, und behaupten nach diesen obenhin genommenen Augenschein solche in Anschlag bringen zu können, andere lassen sie hingegen umschreiten, wollen nach denen Schritten ausrechnen können, wie viel Acker dieselben ohngefehr halten möchten und schätzen sie alsdenn, das erste nun nutzet ganz und gar nichts, das andere ist nur etwas aber nicht viel zuverläßiger; eine bessere Methode aber dürffte wohl diese seyn: Man läßt nehmlich diejenige Waldung so tarirt werden soll, vorher nicht nur etwa allein nach ihrem Umfang, sondern auch alle darinnen befindliche große Dickungen, Stangen-Hölzer, Heister-Wälder, lichte Huden und ganz ruinirte Districte besonders messen, besiehet sodenn ein Stück nach dem andern, überschlägt wie viel Claftern Brenn- oder Schocke Reißholz auf einem Acker seyn möchten, reflectiret

auf das Bau und Werk-Holz, ingleichen auf die Mast-Stämme, erkundiget sich ob das Holz der Orthen sehr gesucht werde, nicht weniger nach dessen Preißen, ob die Abfuhr leicht oder schwehr sey, was bey Mast-Zeiten der Wald einbringen kan, was für Gemeinen mit der Hude berechtiget, und ob nicht welche nur einständiges Forst-Geld zu geben schuldig sind, auch was sonst etwa für Onera darauf ruhen, betrachtet die Lage auch Grund- und Boden genau, überleget wie nach dessen Güte an jedem Orthe der jährliche Zuwachs des Holzes seyn könne (wobey zu merken ist, daß man gemeiniglich in gutem Erdreich jährlich auf 100 Claftern 2, in mittelmäßigem 1 $\frac{1}{2}$ und in gar schlechten nur 1 Clafter rechnet) und urtheilet endlich von dem wahren Werth des Waldes nach gewißen und besten Verstand. Das Zählen und Bezeichnen derer starken Bäume durch Pflöcke von verschiedener Farbe, so Beckmann in seiner Anweisung zur pflegl. chen Forst-Wirthschafft beym Schätzen derer Wälder anräth, kommt zwar fast einem jeden wo nicht unmöglich doch wenigstens außerordentlich mühsam vor; wenn man aber bedenket, daß bey dem Anschlagen großer Waldungen besonders wo viele Eichen stehen, es nicht nur möglich sondern auch gar leicht sey, sich alles angewendten Fleißes ohngeachtet, zu irren, so sollte man sich würklich die Mühe des Zählens nicht verdrießen lassen, sondern vielmehr den sichersten Weg gehen, und seinem Augenmaas nicht zu viel trauen, wenigstens ist es der Vernunft gemäs, und eines jeden verpflichteten Dieners Schuldigkeit.

---

§. XXIV.

§. XXIV.

Von der Forst-Bereitung oder Holz-Besichtigung.

Wenn des Frühjahrs vor dem völligen Ausbruch des Laubes alles Brennholz verfertiget, die Clafftern gemessen, die Wellen-Hauffen entweder nach Schocken gezehlet oder aber wie es sonst gebräuchlich in Anschlag gebracht, einem jeden das ihm gebührende Holz assigniret und überhaupt alles zur Forst-Bereitung nöthige veranstaltet worden, so sollte alsdenn der Vorgesetzte seine unterhabende Forste genau und wo möglich aller Orthen besehen, sich nach allem und jedem erkundigen und untersuchen ob den vorjährigen Befehlen gebührend nachgekommen sey oder nicht, bey dieser Gelegenheit aber von jedem Forstbedienten ein Verzeichniß alles Holzes was in dessen Forst gemacht worden, wo solches stehet, und wohin es kömmt, nebst einem Vorschlag was für Brennholz auch an welchen Orthen es künftiges Jahr angewiesen, und welcher Gestalt die Anweisung zu veranstalten sey sich geben lassen, und hierauf jedem einen schrifftlichen Verhaltungs-Befehl zustellen, in welchem deutlich enthalten seyn müßte wo und wie er künfftiges Jahr anzuweißen habe; zu gleicher Zeit wäre es nöthig ihm die etwa gemachten Fehler zu zeigen, und zu seinem Unterricht von allem was befohlen worden, die Ursachen zu sagen, auf diese Weise zeigete der Vorgesetzte daß er sein Handwerk verstünde, der Untergebene lernete was er nicht wüßte, und wäre niemahls der mindesten Verantwortung ausgesetzet, dafern er nur die erhaltenen Befehle befolget, und solche zu seiner Legitimation von Jahren zu Jahren verwahret. Wer seine Schuldigkeit thun will, der hält auf diese Arth die Holzbesichtigung, wer aber wenig auf seines

Herrn Nutzen und eigene Ehre siehet, wird zwar nicht so viele Mühe haben wie jener, sich aber hingegen der Verachtung seiner Untergebenen und vieler Gefahr blosstellen.

Project einer neuen Forstordnung für die Fürstl. Heßen Caßelische Lande.

I.

Von Anweisung des Brenn-Holzes.

Was diese betrifft so soll der Forstbediente gleich anfangs bey Anlegung derer Schläge, auf die Bequemlichkeit der Abfuhr des Holzes sein Augenmerck richten, sich die dazu schicklichen Wege aussehen, und dadurch dem schädlichen Fahren durch den jungen Aufwachs bey Zeiten vorbeugen, sodann aber nicht auf einmal zu viel, sondern vielmehr verschiedenemahl wenn erst das gefällete Holz aufgemacht ist, anweisen damit der Ueberschuß welcher exclusive derer ästigen und nicht zu spaltenden Geschrode in keinem Schlage über 3 Claftern oder Schocke höchstens ausmachen darff, nicht zu groß werde; die Schläge soll er so viel es immer möglich in gerader Linie und nicht hier und da eckigt führen, auch sobald es thunlich, zusammen ziehen; Alles nur einigermaßen starke Holz das gefället wird, unten und in der Mitte des Baumes plätten, mit dem Wald-Hammer bezeichnen auch denen Holzhauern ernstlich anbefehlen, daß sie keine ohnbezeichnete Bäume fällen, bezeichnete stehen lassen, nicht einen Baum auf den andern hauen, die Heege-Reißer dadurch beschädigen oder wohl gar vorsetzlicher Weise übern Haufen werffen;

Jedem

Jedem Holzhauer besonders ein nach dem Herrschafftlichen, auf das genaueste gerichtetes Clafter Maaß geben; Uebrigens aber sich um den Hauer-Lohn nicht bekümmern, von dem seinigen einen Vorschuß thun und sich etwa dafür eine Erkenntlichkeit ausbedingen, sondern denenjenigen so das Holz bekommen, die Schliessung des Akords mit denen Holzhauern überlassen.

2.

Von Verfertigung des Brenn-Holzes.

Hiermit soll der Forstbediente so viel das Clafterholz betrifft, im Herbst gleich nach dem Abfallen des Laubes den Anfang und kurz vor dessen Ausbruch im Frühjahr den Beschluß machen lassen; Mit dem Stamm-Reiß-Hauen aber gegen den 15ten Martii anfangen und Ende Aprilis alles fertig haben; Alles Brennholz wie es nur Nahmen hat, soll durch Beeydigte Holzhauer verfertiget werden; Die Clafftern sollen nach dem Herrschafftlichen auf beyden Seiten mit Eisen beschlagenem Holz-Maaß, hinten sowohl wie forne gleich gemacht, zu dem Ende wo möglich auf ebenen Boden und nicht vorsetzlich an Berge gesetzet, die unterste Lage nicht betrüglicher Weise in die Erde gegraben, mit Laube zugedeckt oder Scheiter quer darunter gelegt; Alles was Spältig ist und Clafftern Länge hat, mit der Säge entzwey geschnitten, was aber wegen vieler Aeste nicht zu spalten oder von einander zu sägen stehet, an etliche Orthe im Schlage zusammen gebracht; Die Geschrode so dicker als ein Bein und sechs Fuße lang sind, nach Beschaffenheit ihrer Stärke ein oder etlichemahl gespalten, und beym Legen in die Clafter nicht wieder zusammen gefüget, sondern

alles Werk- und Bau-Holz so nicht geſcheelet wird, von dem Forſt-Bedienten vor denen Chriſttagen, hingegen dasjenige ſo man will ſcheelen laßen in der Loh-Zeit angewießen, gleich ausgemeßen und taxirt, ſo bald es möglich und ohne die gewöhnliche Holzbeſichtigung abzuwarten aus dem Walde geſchafft, wenn es aber aus Nachläßigkeit des Käuffers ein ganzes Jahr im Walde oder zwey Jahre in den Dörfern oder Städten liegen bleibet, demſelben nochmahls zu Forſt geſetzet, auch kein Stamm dafern er nicht außerordentlich ſchwer, in denen Schlägen, Beſchlagen, geſchnitten und verarbeitet werden. Das Loh müßen die Löber auf ihre Koſten ſcheelen laßen, der Forſtbediente aber ſoll ſolches, wenn er vorhero zugeſehen, ob nichts an denen Bäumen ſitzen geblieben, nach Fudern oder Schocken, wie es jeden Orts gebräuchlich, in Anſchlag bringen, und ſowohl jene, als überhaupt alle Käuffer bedeuten, daß ſo bald Bau-Werk-Holz oder Loh taxiret, ausgemeſſen, angeſchlagen, zugezählet, und in das Manual eingetragen ſey, ſolches auf ihre Gefahr im Walde ſtünde, und wenn es wegkäme, alsdenn keine forſtfreye Erſetzung außer in dem Fall, wenn ſie den Thäter, der etwas entwendet, ausfündig machten, zu hoffen ſey.

5.

Von Haltung der Jährlichen Holz-Beſichtigung oder Forſt-Bereitung.

Wenn der Forſtbediente alles hierzu nöthige veranſtaltet und davon ſeinem Vorgeſetzten Nachricht gegeben hat, ſo lieget alsdenn dieſem ob, ſolche zu Beſchleunigung der Abfuhr des Brenn-Holzes ohngeſäumt zu halten; wo möglich den ganzen Forſt

oder

oder doch wenigstens die angelegte Schläge, besonders aber alle Pflanzungen und wilde Baum-Gartens in genauen Augenschein zu nehmen; zu untersuchen, ob dem vorjährigen Anweißungs-Befehl, welcher nebst dem dießjährigen Manual und Buß-Register der Förster bey sich haben soll, gebührende Folge geleistet worden, und im Unterlaßungs-Fall nach der Ursache zu fragen; was hier und da zu verbeßern, abzuschaffen, oder zu höherer Verordnung zu berichten, fleißig aufzuzeichnen, und so viel in seiner Macht stehet, darüber schrifft- niemahls und über keine Sache aber mündlich- zu ordonniren; die Waldungen nach Befinden in Gehege zu legen oder zum Behüten einzugeben, zusehen ob das Manual in seiner Ordnung, jede Sorte von Holz eingetragen, alles in gehörigen Anschlag gebracht, auch der Zusatz recht gemacht sey; Ingleichen ob die, so beym Holzmachen gefehlet oder betrüglich gehandelt, zur Buße gesetzet sind; wenn und wo er es gut findet, die Clafftern nachmeßen und zählen, die Wellenhauffen aber umzehlen zu lassen; wo noch Werk-Holz im Walde liegt, sich zu erkundigen, wie hoch ein und anderes Stück angeschlagen worden, und wenn es zu hoch oder gering geschätzet ist, solches dem Untergebenen zu künftiger Achtung zu bedeuten; Auch zuweilen ein Stück Bau-Holz auszumeßen, damit er sehe, ob derselbe seine Schuldigkeit in der That und nicht etwa nur zur Noth verrichte; sich das Bestallungs-Holz zeigen zu laßen und zu untersuchen, ob es ordnungsmäßig oder betrüglich gemacht sey, und außer dem verordneten Zusatz sich etwa Jemand das von denen dazu angewiesenen Bäumen übrig gebliebene Zopfreiß zueignen wolle, als welches wo es anderst nicht in denen Bestallungs-Brieffen stehet, und exhibiren

des

des gewöhnlichen Zusatzes ausdrücklich zugestanden ist, keineswegs verstattet werden soll; Sodenn aber soll ihm der Forstbediente gleich Anfangs der Holz-Besichtigung einen doppelt gebrochnen Bogen geben, in deßen ersten Feld die Anzahl und Sorten alles für dasmahl verfertigten Holzes, auch wo es stehet und wohin es kommt bemeldet seyn muß; In dem zweyten thut der Untergebene seinen Vorschlag wegen künftig-Jähriger Anweisung, mit Benennung derer Orthe, wo das Holz? für wen? wieviel? und von welcher Arth? solches zu geben, auch welchergestalt seiner Mehnung nach beym Anweisen zu verfahren sey; In dem dritten aber bekommt derselbe von dem vorgesetzten wegen der Anweisung auf folgendes Jahr einen deutlichen Befehl, worinnen nicht nur diejenigen Reviere, welche abgetrieben werden sollen, benennet, sondern auch sogar in welcher Weite bey Anlegung oder Ausläuterung derer Schläge die Bäume und Heege-Reißer stehen zu laßen sind, nebst der allergeringsten die künftig-Jährige Anweisung betreffenden Kleinigkeit enthalten seyn muß; des Untergebenen Vorschlag wird außer dem, wenn nichts dabey auszusetzen ist, entweder an Orth und Stelle gebilliget, oder dafern er wo gefehlet, ihm solches mit Grund gezeiget.

6.

Vom Abfahren des Brenn-Holzes.

Dieses soll gleich nach gehaltener Holz-Besichtigung und längstens zwischen der Heu- und Korn-Erndte, übrigens aber zu dem Ende an den gewöhnlichen Holz-Tagen geschehen, damit der Förster oder seine Forstlauffer dabey seyn und dahin sehen können, daß nicht einer dem andern sein Holz

aus

aus Irthum auflade, entwende, oder verbotene Wege fahre; denen Fuhrleuten soll nicht verstattet werden, zu Befestigung des Holzes frische Bind-Reitel abzuhauen, sondern es muß ein jeder was er braucht, mit von Hauß bringen; ferner ist denen Käuffern bekannt zu machen, daß nach geschehener Holz-Besichtigung das Holz auf ihre Gefahr im Walde stünde, und wo es durch ihre Nachläßigkeit vor Winter nicht weggebracht würde, alsdenn gnädigster Herrschafft verfallen seyn solle.

7.

Von Verfertigung derer Forst-Register.

Gleich nach gehaltener Holz-Besichtigung soll der Forst-Bediente das Forst-Register verfertigen, sich ratione derer Accidentien und verschiedenen Forstpreiße nach denen vorjährigen richten und dahin sehen, daß alles bey dem Herkommen bleibe, und nichts vergessen werde; sodenn solches nebst denen auf dem Haupt-Holz-Schreibe-Tage empfangenen Holz-Specificationen und allen gegebenen Nachbefehlen seinem Manual längstens den 15ten Aug. dem Forstverwalter oder Schreiber in eigener Person einhändigen, damit dieser hinlänglich Zeit habe, solche vor Haltung derer Forst-Schlüße nach seinem Haupt-Manual, in welchem die Holz-Verzeichniße und Nach-Befehle eingetragen werden müßen, zu durchgehen, die nöthigen Notamina zu formiren, Erläuterung zu fordern, und vor sich vorläuffig abzuschließen; die Register sollen übrigens auf allen Seiten vollkommen gleichlautend, und deutlich geschrieben seyn, auch zwischen 2 Zeilen allemahl halbe-Fingers-breit Raum gelaßen werden.

8.

Von Erhebung derer Forst-Gelder.

Alle Ausländer sollen die Forst-Gelder, sobald ihnen das Holz geschrieben ist, anticipando bezahlen, von denen Einländischen aber solche nicht eher als bis die Beamten von denen Forst-Verwaltern oder Schreibern die Forst-Register erhalten haben, erhoben, und zu dem Ende von dem berechneten Beamten denen Bürgermeistern oder jedes Orths Greben eine nach Maaßgabe derer Register eingerichtete Specification, aus welcher deutlich zu ersehen, wie viel jegliche vor jede Sorte empfangenes Holzes zu zahlen habe, zeitig zugestellet werde; über das bezahlte Forst-Geld soll der Beamte keine Stadt oder Gemeine überhaupt, sondern einen jeden so bald er den Forst bezahlt, besonders quittiren, bezahlt aber der Geld-Erheber das Forst-Geld in unzertrennter Summa von einer Stadt oder Gemeine überhaupt, so kann der Beamte auch über deßen Empfang eine General- oder Haupt-Quittung von sich stellen; Entrichtet übrigens einer oder der andere das rückständige Forst-Geld nicht vor dem Holz-Schreibe-Tage, so soll ihm weiter kein Holz geschrieben werden.

9.

Von Haltung derer Vor- Buß- Tage.

Jeder Zeich-Förster soll sich alle Monathe die Forst- Jagd und Fisch-Bußen von denen ihm untergebenen Heege-Förstern, Forstlauffern, Wasser-Heegern und überhaupt alle denen, so etwas anzuzeigen haben, geben, und besonders die Qual- und Quantität des entwendeten Holzes allemahl deutlich bemer-

bemerken, sodenn alle Vierteljahre dem Justiz-Beamten, in deßen Gerichtsbarkeit er wohnet, davon ein Buß-Register einhändigen, dieser aber hierauf die Bußfälligen zeitig zitiren, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, den Empfang derer an ein- und ausländische Beamten desfalls abgegangene Requisitions-Schreiben, wie nicht weniger derer Citationen von den Burgermeistern und Greben jedes Orths bescheinigen laßen, alsdenn in Gegenwart derer Forstbediente und übrigen Denuncianten einen jeden Denuncirten, über die beschuldigte Posten hinlänglich vernehmen und alles so gründlich untersuchen, daß die Forst-Schluß-Commissarii nicht nöthig haben, demnächst ein zweytes weitläufftiges Verhör anzustellen; wo die Unschuld aber des Verbrechen klar ist, sich mit Aufsetzung der Straffe darnach richten, außer dem aber an die Verordnung genau binden, bey jeder Buße entweder eingestanden, abwesend, oder excufirt und. so weiter setzen, hingegen bey ganz außerordentlichen Verbrechen gar keine Straffe auswerffen, sondern deren Bestimmung denen Commissarien überlassen; aus den abgehörten Special-Buß-Verzeichnißen soll nachgehends der Forst-Bediente ein Haupt-Buß-Register verfertigen, unter jede Buße den Nahmen des Denuncianten setzen, zwischen zwey Bußen allemahl ein paar Finger breit Raum laßen, damit nöthigenfalls etwas dabey notirt werden könne, solches dem Beamten übergeben, und wenn dieser sein Theil darnach gleichlautend gemacht, mit ihm die beyden exemplaria collationiren, der Beamte aber beyde Theile zu sich nehmen, in das seinige die über ein und andern Vorfall abzuhaltene protocolla, Antworten auf abgelaßene Requisitions-Schreiben, Bescheinigungen über abgegangene Citationen,

auch

auch übergebene Vorstellungen und Attestata legen, solches unterschreiben, mithin alles zum Haupt- Buß- Tage präpariren; Sollte übrigens gnädigster Herrschafft in einigen Waldungen die Straffen nur halb oder auch gar nicht, gleichwohl aber das Bestraffungsrecht zustehen, so soll die Stadt- Dorffs- Förster und andere, die solche begehen, entweder dem Beamten oder Herrschafftlichen Förster ebenfalls alle Monath die Bußen einhändigen, wenn die Straffen dictirt sind, auf vorgeschriebene Arth ein Haupt- Buß- Register einfach oder wenn es die Nothwendigkeit erfordert, in duplo verfertigen und solches den Forst- Schluß- Commissariis vorlegen, damit diese die Bestrafung determiniren können.

10.

Von Haltung des Vor- Holz- Schreib- Tags.

In allen Städten und Dörffern soll medio Augusti von den Canzeln bekannt gemacht werden, daß alle und jede, so Bau- Werk- Kohl- und Brenn- Holz in den ganzen und halben Forst verlangen, deswegen in 14 Tagen von dem Tage der Bekantmachung an gerechnet, sich bey den Burgermeistern oder Greben, jedes Orts ohnausbleiblich melden, dasjenige Holz, so sie begehren, von denenselben notiren laßen, nach Verfließung dieser Zeit nichts mehr angenommen, im übrigen aber alles in gedruckte auf denen Aemtern vorräthige Verzeichniße so man ihnen gegen Bezahlung überlaßen würde, gesetzet werden solle; Sodenn soll ohne Zeitverlust von jeder Stadt oder Gemeine 9 solcher Verzeichniße, als 3 gleichlautende über das begehrte Bau- 3 über das Werk- und eben so viele über das Kohl- und

und Brennholz den Berechneten Beamten eingehändiget werden; diesem aber lieget hierauf ob, nebst dem Revier-Förster und einen beeydigten Zimmermeister aller Orthen die angegebenen Bau-Gebrechen genau zu untersuchen, das unnöthig begehrte Bau-Holz auszustreichen, das ohnumgänglich erforderliche aber nach seiner Qualität, Länge und Dicke in den Verzeichnissen zwar gut zu thun, jedoch dahin zu sehen, daß die Eichen so viel möglichst geschonet und zu dem inwendigen Hauß-Bau, Sparrn, Latten, Krippen und dergleichen, Buchen und ander Gehölze genommen werden; bemeldte Specificationes haben alsdenn diejenigen, so die Besichtigung vorgenommen, solcher gestalt zu attestiren, daß die Supplicanten das verlangte Bau-Holz brauchen und solvendo wären; was das Werk- Kohl- und Brenn-Holz betrifft, so müßen Beamten und Förstern auf einen gewißen unter sich zu bestimmenden Tag sich bey den Land-Bereuters, Bürgermeistern und Gräben nach denen Umständen derer Handwerks-Leuthe, ob und wie stark sie nehmlich ihre Handthierung treiben, ingleichem ob sie das diesjährige Werk-Holz verkauffet und das was sie gegenwärtig verlangt, bezahlen; So viel aber die Schmide und Schloßer angehet, ob sie viele Arbeit haben und zu Erspahrung des Holzes keine Stein-Kohlen kauffen können, genau erkundigen und sich hiernach mit dem Holz-Schreiben richten; Die Brenn-Holz Specificationes werden hierauf coniunctim durchgangen, wo sie von den vorjährigen abgehen, um die Ursach gefraget, und wenn sich die Haußhaltungen gemindert oder gemehret, denen Leuten mehr oder weniger Holz geschrieben, es wäre denn, daß die Anweißung in den halben Gebrauch geschehe, in wel-

chen einer dem andern, jedoch nach Proportion des Spann oder Spaan-Dienstes, gleich zu halten ist; Nächstdem ist Erkundigung einzuziehen, ob die Holzhauer auch ihren verdienten oder verdungenen Lohn richtig und zu rechter Zeit bekommen, oder diesem zu ihrer großen Beschwerde nachlauffen müßen, solchenfalls die nöthige Zwangs-Mittel vorzukehren, oder wenn solche nichts fruchten wollen, den ganz saumseeligen gar kein Holz zu schreiben; ferner ist dahin zu sehen, daß nicht ein Mann unter verschiedenen Nahmen oder Bedienungen etlichemahl in die Specification geseßet werde, und folglich doppelt Holz bekomme; Endlich so sollen sämtliche Werk- Kohl- und Brenn-Holz Specificationes wenn solche anders in gehöriger Ordnung, das ist deutlich geschrieben und ganz gleichlautend, so daß nicht mehr Nahmens und Zahl auf der einen als andern Seite sind, collationiret, summiret, und auf eben dieselbige Arth wie die über das Bau-Holz, attestirt, unterschrieben, auch auswendig jedoch nur nach der Qual nicht aber Quantität des Holzes rubricieret: Alle unrichtige, undeutlich und unordentlich geschrieben und nicht gedruckte Verzeichniße und Zettels, es übergebe sie, wer sie wolle, aber als ordnungswidrig zurückgegeben, auch dahin gesehen werden, daß das Deputat- Bestallungs- und alle Arthen von Frey-Holz nicht hier und da eingeflickt werden, sondern nebst dem verordneten Zusatze zusammen an einem Orthe stehen; werden übrigens besondere Vorstellungen wegen außerordentlicher Vermehrung des Holzes und anderer Sachen überreichet, so solle der Beamte die Supplicanten damit an die Forst-Schluß-Commissarien verweisen, die Gemeine Holz-Verzeichniße aber sodenn in seine Verwahrung nehmen; hierbey ist noch zu erinnern,

daß

daß die Herrſchaftlichen Conductores zwar nicht nöthig haben, mit den ihnen laut Pacht-Briefes zugeſtandenen Deputat-Frey-Holz, und was ſie ſonſt zur Pachterey brauchen, ſich in derer Städte oder Gemein Holz-Verzeichniße ſetzen zu laßen, jedoch ſollen ſie ebenmäßig Ende Auguſti den Beamten ihre gedruckte Specificationes worinn alles, was ſie begehren, ordentlich notirt ſeyn muß, in der oben bemeldten Zahl übergeben, die Beamten ihre Brenn- und Werk-Holz-Specificationes mit jedem Orths Förſter examiniren, die angegebenen Bau-Gebrechen aber im Fall ſolche nicht bereits durch Herrſchaftliche Bau-Meiſters beſehen und darüber die nöthige Atteſtata gegeben ſind, ebenfals an Orth und Stelle in Augenſchein nehmen, und ſämtliche Verzeichniße ſo einrichten, daß ſie demnächſt beym Forſt-Schluß können übergeben werden; Auch dienet zu ſträcklicher Achtung, daß diejenigen Städte und Gemeinen, ſo in einem andern Amte Holz bekommen, ſich bey ihrer vorgeſetzten Obrigkeit zu oben verordneter Zeit mit ihren Verzeichnißen meldten, dieſe vorgeſchriebenermaaßen damit zu Werk gehen, und ſodenn ſolche unter ihrer Unterſchrifft und Atteſtat denjenigen Beamten in des unterhabenden Amte das Holz verlanget wird, ohnfehlbar medio Septembris zuſchicken ſollen, damit ſie vor dieſem nochmahls können revidiret werden; was die Specificationes von demjenigen Holz, ſo von den Bau- und Berg-Aemtern, ingleichem zum Herrſchafftlichen Magazin und Marſtall verlangt wird, ſo ſollen ſolche unter der Unterſchrifft des Directoris, Inſpectoris, Verwalters und überhaupt derjenigen, ſo über das eine oder andere die Aufſicht haben, Ende Auguſti zur Cammer eingeſchickt, die Verzeichniße von dem Caßeliſchen Beſoldungs-Holz aber von

dem zeitigen Forst-Verwalter verfasset und bey den Haupt-Holz-Schreibe-Tag den Commissarien zur Einsicht vorgelegt werden; Diejenige Städte, Gemeinen, oder Privati, welche in ihren eigenthümlichen Waldungen Holz verlangen, wofür zwar gnädigste Herrschafft kein Forst-Geld bekommt, der Herrschafftliche Förster aber die Anweisung verrichtet, übergeben zwar denen Beamten zu obenbestimmter Zeit nur einfache Verzeichniße, jedoch haben diese ratione des Besichtigens und Examinirens so wie an andern Orthen zu verfahren, die Forst-Schluß Commissarii aber demnächst darauf den Anweise-Befehl zu geben.

II.

Von Haltung derer Forst-Schlüße.

Von den hierzu bestimmten Tagen sollen Beamte und Forst-Bediente zeitig benachrichtiget und von jenen hierauf die Bußfällige nochmahls citirt werden, jedoch mit dem Beyfügen, daß dafern einer oder der andere gegen die ihm angesetzte Strafe nichts erhebliches einzuwenden oder vorzustellen hätte, demselben freystehen solle, auszubleiben und seine sonstige Geschäffte abzuwarten; Sodenn müssen zu gesetzter Zeit die Beamten nebst den Forst-Bedienten, Forstläuffer und andere Denuncianten Burgermeister, Greben und Vorstehern jedes Orths sich gehörig einstellen, damit man solche so wohl nöthigenfals persönlich vernehmen könne, als auch die letztere Gelegenheit haben, über vorkommende außerordentliche Fälle bey endlicher Bestimmung derer Strafen und Rectification derer Holz-Verzeichniße mündlich Vorstellung zu thun; Was die Determination derer Straffe anlanget, so sollen die Commissarien

sich

ſich ſoviel möglichſt an die Forſt-Ordnung halten, und ohne gar erhebliche Urſachen die darinn veſtgeſetzte Straffen weder vermindern noch vermehren; hingegen bey beſondern Verbrechen, die eine harte Beſtraffung verdienen, oder wenn ſie nicht einerley Meynung ſind und ſich vergleichen können, die Sache ausſetzen und darüber an ihr vorgeſetztes Collegium berichten, auch endlich was nicht gehörig examiniret iſt, den Beamten gründlicher zu unterſuchen und ſolches in das Künftige Buß-Regiſter einzutragen befehlen; Die von den getödteten Raub-Thieren aufgehobene Naſen und Fänge ſoll jeder Förſter denen Commiſſarien zeigen, dieſe aber nachdem zuforderſt davon eine Specification formirt und dem berechnenden Beamten das Schieß- und Fange-Geld zu bezahlen ſchriftlich aufgegeben worden, ſolche verbrennen laßen, bey dem Haupt-Holz-Schreibe-Tag ſollen alle Holz-Verzeichniße revidiret, beſonders die vom Brenn-Holz nach dem Manual des Forſt-Schreibers durchgangen, wo vor dieſem, ſonderlich bey dem Deputat und Frey-Holz abgegangen iſt, nach der Urſache genau gefraget; hierauf wenn alles richtig ſummirt und in gehörige Ordnung gebracht worden, ſämtliche Specificationen durch derer Commiſſarien Unterſchrift authoriſiret, auswendig aber die Quantität des Holzes ausgeworfen; Nachgehends die Forſt- und Buß-Regiſter von dem Beamten, Forſtverwaltern, und Forſtſchreibern nachgerechnet, abgeſchloßen, von den Commiſſarien und Forſt-Schreiber unterſchrieben, und von dieſem ſowohl als dem Beamten ſein Theil zurückgenommen; alsdenn durch den Beamten ein ſummariſcher Extract von allen in ſein Amte eingenommenen Forſt- und Buß-Geldern verfertiget, von vorbemeldten Perſonen unterſchrieben, und dem Camme-

Deputato vor das Collegium zugestellet werden; Ferner nimmt von den ratificirten Holz-Specificationen der berechnende Beamte das eine, der Forst-Schreiber das andere, und jeder Forst-Bediente zu Verrichtung der Anweisung das dritte Theil zu sich, wobey ihm denn die auf der Holz-Besichtigung bereits empfangene Befehle den Weg zeigen, er aber ein vor allemahl bedeutet wird, daß er ausserdem in den Specificationen gut gethanen Holze, ohne seiner Vorgesetzten fernerweite und schriftliche Ordre sonst nichts anweisen solle, es wäre denn in einem Nothfall und dringenden Umständen, da er zwar zu Abwendung eines Schadens oder zu befürchtenden Unglücks helfen kann, aber auch dieserwegen gleich an seine Obern berichten, und über die ausserordentlich verrichtete Anweisung sich einen Befehl ausbitten muß; beym Ende des Forst-Schlusses soll endlich der Forst-Schreiber einen Haupt-Extract von allen in dem ganzen Ober-Forst erhobenen Revenüen machen, und denen Commissarien zur Unterschrift vorlegen, der Cammer-Deputatus aber solchen dem Collegio überreichen.

12.

Was bey Mast-Zeiten zu beobachten ist.

Wenn sich Mast zeiget, so soll solche den 24ten Augusti von jedes Orths Förster, Burgermeister, Greben und Vorsteher besehen, und unter dem Glockenschlag bekannt gemacht werden, daß von nun an einem jeden untersaget würde, in und über 40 Schritt an den Wald zu treiben; hierauf sollen von jedem Orth 2 gleichlautende Verzeichniße aller Personen so auftreiben wollen, nicht weniger derer einzutreibenden Schweine nach ihrer Größe, dem

dem berechnenden Beamten eingehändiget, und zu Bestimmung des Vor-Mast-Geldes solche von ihm so gleich an die Kriegs- und Domainen-Cammer geschicket, und zugleich ob halbe oder ganze Mast ist, berichtet, die Mast nicht übertrieben, außerdem aber so bald solche anfängt, recht zu fallen, der Auftrieb jedoch mit gänzlicher Verschonung derer gar jungen Gehege veranstaltet, die Schweine in Gegenwarth derer berechnenden Beamten und Forst-Bedienten, mit dem gewöhnlichen Herrschaftlichen Eisen gebrennet, die Mast-Hirthen zwar von den Städten und Communen angenommen, jedoch aber solche, im Fall der Förster nichts erhebliches gegen sie einzuwenden, vom Herrschaftlichen Beamten nach der gewöhnlichen Formul beeydiget, ihnen auch besonders, daß sie dem Förster, sobald ein Mast-Schwein stürbe, davon benachrichtigen, aufgegeben, während der Mast-Zeit die Schweine öfters und ohnversehens nachgezählet, und, ob mehr als aufgetrieben worden, so nicht in den Verzeichnißen stehen, untersuchet, der Abtrieb derer Schweine, so wie deren Auftrieb in Gegenwart derer Beamten und Forstbedienten vorgenommen, denen Ausländern kein Schwein, ehe und bevor sie nicht das Mast-Geld davon bezahlet, und sich mit den Hirten ratione des Hüterlohns abgefunden, verabfolget, diejenigen Schweine, so vor Johannis Tage jung worden, für große, die nach dieser Zeit fallen für mittlere, und deren 2 für ein großes, die Sog-Ferkel aber für kleine und deren 4 für ein großes getrieben und gehalten, auch endlich mit Betreibung der Nach-Mast es eben so wie mit der Vor-Mast gehalten und die Verzeichniße derer eingetriebenen Schweine gleich nach dem Austrieb zu Bestimmung des Nach-Mast-Geldes an die Cammer geschickt, außerdem aber bey der Nach-Mast die lichten Huden nicht behütet werden.

13.

Von denen Vor- Mast- Schlüßen.

Wenn die Schweine aus der Nach- Mast getrieben sind, so sollen die Forst- Bedienten sowohl das Vor- als Nach- Mast- und Mast- Buß- Register sogleich verfertigen, solches den Beamten einhändigen, dieser in Ansehung derer ersten, genau untersuchen, wie viele wachen die Schweine, und was etwa während der Mast ab- oder zugegangen, in Ansehung des letztern aber mit Untersuch- und Bestraffung derer Bußfälligen eben so wie auf denen Vor- Buß- Tagen verfahren, hierauf jedes Theil abschreiben, alles zum Haupt- Mast- Schlüße präpariren laßen, und wenn die hierzu nöthige Veranstaltung gemacht ist, darüber der Kammer ihren Bericht erstatten. Denen Forstbedienten dienet hierbey zu sonderlicher Achtung, daß in denen Mast- Registern zwischen 2 Nahmens allezeit eines halben, in denen Mast- Buß- Registern aber zwischen 2 Bußen, zwey Finger breit Platz gelaßen werden soll.

14.

Vom Haupt- Mast- Schluß.

Die hierzu ernannte Commissarii sollen in Gegenwart derer Beamten und Forst- Bedienten die Mast- Register revidiren, das Mast- Geld nach Maaßgabe der von der Cammer dieserwegen ergangenen Verordnung vestsetzen, die Frey- Schweine dem allenthalbigen Herkommen gemäs, gut thun, die Mast- Bußfälligen nach Befinden straffen, bey diesem Geschäffte aber überhaupt mit eben der Ordnung wie bey denen Haupt- Bußtagen oder Forst- Schlüssen verfahren; Nachgehends die Beamten nebst

denen

denen Forst-Verwaltern und Schreibern, die Register summiren, collationiren, abschließen und denen Commissarien zur Unterschrifft vorlegen; der berechnende Beamte händiget ihn sodenn 2 von ihm unterschriebene summarische extracten derer in seinen unterhabenden Amte eingegangenen Mast- und Mast-Bußgelder ein, und bekommt davon den einen von denen Commissarien unterschrieben wieder zurück, der Forst-Verwalter oder Forst-Schreiber aber überreichet zu Ende des Mast-Schlußes einen von demselben unterzeichneten Haupt-Extract aller Mast-Revenüen des ganzen Ober-Forsts, denen Commissariis zur Unterschrifft, und diese schicken solchen an die Cammer.

15.

Von Ansetzung des Forst-Geldes.

Die bißhero üblich gewesene Holzpreise werden zwar wie es jedes Orths Herkommen gemäß ist, bey dem Brenn- Kohl- und Werk-Holz nach wie vor beybehalten, auch wird der Quadrat-Schuh des einstämmigen Bau-Holzes, nur mit 1 att. bezahlet; was aber die Schneide-Stämme betrifft, so soll der Quadratschuh eines $1\frac{1}{2}$ Fuß dicken mit 3, eines 2 füßigen mit 8, eines 3 füßigen mit 9, und wenn der Stamm 4 Fuß im Durchschnitt dicke ist, mit 16 att. bezalt werden.

16.

Von denen Pfände-Geldern.

In allen Städten und Dörfern ist unter dem Glocken-Schlage bekannt zu machen, daß hinführo

das Duplum derer bißhero gewöhnlichen Pfände-Gelder und zwar von allen Bußen ohne Ausnahme, ob auch gleich auf dem Forst-Schluß die Strafe erlassen würde, solle bezahlet werden, die Beamten aber haben Ende des Jahrs auf Anmelden derer Forstbedienten und Forstlauffer die noch reßirende Pfände-Gelder, allenfalls und wenn kein Erinnern hilfft, executive beytreiben zu lassen.

17.

Von Anlegung derer Zuschläge und wilden Baum-Gartens.

Diese sollen zwar nach Gutfinden und Anweisung derer Ober-Forst-Bedienten, jedoch ohne gar zu große Verschmählerung derer Huden angelegt und die Gartens entweder durch hohe Auffwürffe und darauf gesetzte vest geflochtene 5 Fuß hohe Zäune, oder dicht an einander stehende Planken verwahret, übrigens aber Ende des Jahrs von denen Ober-Forst-Bedienten an die Cammer berichtet werden, wie viel Zuschläge und Gartens sich in jeden Forst befinden, wenn sie angelegt worden und in welchem Stande sie sind.

18.

Vom Pflanzen.

Die Ober-Forst-Bedienten sollen zwar vornehmlich auf die Bepflanzung derer lichten Huden bedacht seyn, sodann aber auch dahin sehen, daß die halb Ehlen hohe büchene Schläge an denen Winter-Seiten mit jungen Eichen, ingleichen die dazu schicklichen Orthe auf denen gemeinen Viehweiden Angern Wiesen

Wiesen und an den Wassern mit Pappel, gelben Zähen- und Haar Weiden bestanzet werden, die Forst-Bedienten sollen alle Pflänzlinge in ihrer Gegenwarth aushacken lassen, und selbst jedoch mit Beyhülfe derer hierzu nöthigen Leuthe, beschneiden und verpflanzen, die Stadt und Dorffsförster, nicht weniger ihre Forstlauffer im Pflanzen unterrichten, Ende des Jahrs aber ihren vorgesetzten eine accurate Tabelle von allen gesetzten Stämmen einschicken und diese solche der Cammer überreichen.

19.

Vom Kohlen.

Das Kohlen soll gegen Ostern seinen Anfang nehmen, und längstens biß Martini verstattet werden, auch sobald ein Kohl-Hauffen angesteckt ist, Tag und Nacht jemand dabey bleiben. Die Köhler sollen auf denenjenigen Plätzen die ihnen der Förster anweiset und sonst nirgends kohlen. In die Mielers oder Kohlenhauffen das dickeste und schlechteste Holz allezeit in die Mitte setzen; zum Anstecken keine Spähne aus denen Bäumen hauen, sondern Kohlenbrände nehmen; Die Hauffens nicht so loße halten, damit man nicht unnöthiger Weise nachzufüllen brauchet; auch solche entweder mit Mooß oder denen Aesten derjenigen Bäume welche man das folgende Jahr abtreiben lässet, wohl decken, durch Schirm-Wände gegen Wind und Wetter verwahren, etliche Schritte davon einen fußbreiten und tiefen Graben, um sowohl das Wasser abzuführen, als eine etwa entstandene Feuers-Brunst dadurch aufzuhalten; machen; Sobald der Hauffen gahr und die Kohlen gelöschet sind; solche augenblicklich in sichere Verwahrung und das Trockene bringen; wenn es

Regen-

Regenwetter giebt nur die Stübbe an dem Orthe wo der Hauffen aufgebrochen ist, wegnehmen, die übrige aber liegen und endlich keine Kohlen mit nach Haus nehmen oder solche durch die Ihrigen in Säcken oder Körben wegschleppen lassen.

20.

Von denen Schneide-Mühlen.

Die geschnittenen Dielen von jeder Arth sollen einerley Dicke haben; zu Schneide-Müllern sichere und beeydigte Leuthe und solche besonders darüber in Pflichten genommen werden, daß sie keinen Klotz annehmen wollen, wofern der Eigenthümer desselben nicht durch Vorzeigung eines Attestats von seiner Obrigkeit oder dem Förster welcher den Stamm angewiesen hinlänglich dargethan daß er denselben mit Recht habe; die Saag-Klötze sollen oben, in der Mitte und ganz unten mit dem Waldhammer bezeichnet; Die Mühlen von den nächsten Forstbedienten öffters visitirt die darauff vorhandene Klötze genau besehen und ob der Müller Unterschleiff treibe, Erkundigung eingezogen, solchenfalls aber darüber gehörigen Orths berichtet werden.

21.

Von Berichtigung derer Gränze und Markungen.

Alle Ober-Forstbediente sollen der Kriegs- und Domainen-Cammer anzeigen, was noch für Gränze und Mahle in ihren unterhabenden Bezirken zu berichtigen sind, damit solche ordentlich abgesteint, die Bäume aber wo deren auf denen Gränzen und Scheiden etwa stehen, zu Verhütung aller Streitigkeit

laß weggehauen, auch sollen Felder und Wiesen durch hohe, in gewisser Weite von einander stehenden, und mit schlechten Feldsteinen besetzten Aufwürffe, von denen Waldungen abgesondert, zu dieser Arbeit aber diejenigen Leuthe deren Eigenthum an die Waldungen stoßet, genommen werden.

22.

Vom Anweisen in den Stadt- Gemeinen- Kirchen- und Kasten-Waldungen, ingleichem vom Rotten.

Die Anweisung in diesen Waldungen soll nach Maaßgabe derer deßhalb unterm 30ten May 1711. und 16ten April 1712. ergangenen Verordnungen, von denen herrschafftlichen Förstern, in Beyseyn jedes Orths Burgermeister oder Greben ꝛc. zu gehöriger Zeit ohnentgeltlich geschehen, die angewiesene Bäume nicht nur mit derer Eigenthümer, sondern auch damit niemand nachweisen kan, mit dem herrschafftlichen Waldhammer jedoch dem Eigenthum derer Besitzer solcher Waldungen ohnbeschadet und ohnnachtheilig bezeichnet, Niemand beym Anweisen durch unnöthigen Aufschub aufgehalten, übrigens aber dahin, daß dergleichen Waldungen in gutem und eben solchem Stande als die Herrschafftlichen bleiben, mit allem Ernst gesehen, sodann das Rotten sowohl in denen Herrschafftlichen als vorbemeldeten Wäldern, ohne Concession keinesweges verstattet werden.

23.

Von Verpflichtung derer Hirthen.

Alle Hirthen so in die Herrschafftliche Waldungen ganzen oder halben Forst und Jagd hüten, sol-

sollen

sollen in Gegenwart derer Herrschaftlichen Forstbedienten von jedes Orths Beamten nach der gewöhnlichen Eydesformul verpflichtet, denen Städten, Communen und privatis so solche zur Verpflichtung vorschlagen, aber die Bedeutung geschehen, daß man, dafern durch die Hirthen oder ihr Vieh Schaden geschehe, sich nicht an jene, sondern an Sie als die Eigenthümer halten, und die Schadens-Ersetzung ihnen zur Last fallen würde.

24.

Vom Harzscharren.

Dieses soll dafern es möglich ist, gar nicht, wenn und wo man aber das Harz nicht ganz entbehren kann, solches nur den Junium hindurch in denenjenigen Wäldern, so man künftiges Jahr abtreiben lässet, und in keinen andern, gegen Entrichtung derer jedes Forsts gebräuchlichen Abgaben verstattet werden.

25.

Von denen Holz-Tagen.

Sowohl zum Abfahren des Brenn- und andern Nutzholzes, als Holzlesen und Laubrechen sollen überhaupt wöchentlich nur 2. Tage angesetzt, denenjenigen aber so Leesholz hohlen, Aexte und Barten mitzunehmen, oder die Aeste mit Haackens von denen Bäumen zu reißen, gänzlich untersaget werden.

26.

Von Baſtſcheelen und Bindweidenſchneiden.

In dem ganzen und halben Forſt, Kirchen, Kaſten, Stadt und gemeinen Waldungen wird das Baſtſcheelen gar nicht, das Bindweidenſchneiden aber nur in den Stamm-Reiß-Wäldern, ſo künftiges Jahr ſollen abgetrieben werden, in Beyſeyn des Förſters verſtattet.

27.

Vom Laubrechen und Heidehacken.

Das Laubrechen iſt nur in denen erwachſenen und haubaren Wäldern zu verſtatten, und wird hierbey denen Forſtbedienten ernſtlich befohlen in denen jenigen Waldungen, ſo künftiges Jahr abgetrieben werden ſollen, das Jahr zuvor das Mooß abrechen, das Fahren Kraut aber nebſt der Heide weghacken zu laſſen, denen Unterthanen zum Unterſtreuen zu geben; ehe und bevor aber ſolche nicht aller Orten vertilget iſt, denen Leuten das Laubrechen gänzlich zu unterſagen.

28.

Von Erſpahrung des Eichen-Holzes.

In dem 10den §. iſt zwar bereits befohlen worden, zu dem inwendigen Hausbau, Sparren, Latten und dergleichen Buchen und anderes Gehölze zu nehmen, zu weiterer Erſpahrung des Eichenholzes aber iſt ferner dahin zu ſehen, daß wo es thunlich, Krippen, Tröge und kleine Steege, auch bey Erbauung neuer Häuſer das unterſte Stockwerk von Steinen verfertiget, oder doch wenigſtens alle Gebäue

des gewöhnlichen Zusatzes ausdrücklich zugestanden ist, keineswegs verstattet werden soll; Sodenn aber soll ihm der Forstbediente gleich Anfangs der Holz-Besichtigung einen doppelt gebrochnen Bogen geben, in deßen ersten Feld die Anzahl und Sorten alles für dasmahl verfertigten Holzes, auch wo es stehet und wohin es kommt bemeldet seyn muß; In dem zweyten thut der Untergebene seinen Vorschlag wegen künftig-Jähriger Anweisung, mit Benennung derer Orthe, wo das Holz? für wen? wieviel? und von welcher Arth? solches zu geben, auch welchergestalt seiner Meynung nach beym Anweisen zu verfahren sey; In dem dritten aber bekommt derselbe von dem vorgesetzten wegen der Anweisung auf folgendes Jahr einen deutlichen Befehl, worinnen nicht nur diejenigen Reviare, welche abgetrieben werden sollen, benennet, sondern auch sogar in welcher Weite bey Anlegung oder Ausläuterung derer Schläge die Bäume und Heege-Reißer stehen zu laßen sind, nebst der allergeringsten die künftig-Jährige Anweisung betreffenden Kleinigkeit enthalten seyn muß; des Untergebenen Vorschlag wird außer dem, wenn nichts dabey auszusetzen ist, entweder an Orth und Stelle gebilliget, oder dafern er wo gefehlet, ihm solches mit Grund gezeiget.

6.

Vom Abfahren des Brenn-Holzes.

Dieses soll gleich nach gehaltener Holz-Besichtigung und längstens zwischen der Heu- und Korn-Erndte, übrigens aber zu dem Ende an den gewöhnlichen Holz-Tagen geschehen, damit der Förster oder seine Forstlauffer dabey seyn und dahin sehen können, daß nicht einer dem andern sein Holz

aus

aus Irthum auflade, entwende, oder verbotene Wege fahre; denen Fuhrleuten soll nicht verstattet werden, zu Befestigung des Holzes frische Bind-Reitel abzuhauen, sondern es muß ein jeder was er braucht, mit von Hauß bringen; ferner ist denen Käuffern bekannt zu machen, daß nach geschehener Holz-Besichtigung das Holz auf ihre Gefahr im Walde stünde, und wo es durch ihre Nachläßigkeit vor Winter nicht weggebracht würde, alsdenn gnädigster Herrschafft verfallen seyn solle.

7.

Von Verfertigung derer Forst-Register.

Gleich nach gehaltener Holz-Besichtigung soll der Forst-Bediente das Forst-Register verfertigen, sich ratione derer Accidentien und verschiedenen Forstpreiße nach denen vorjährigen richten und dahin sehen, daß alles bey dem Herkommen bleibe, und nichts vergessen werde; sodenn solches nebst denen auf dem Haupt-Holz-Schreibe-Tage empfangenen Holz-Specificationen und allen gegebenen Nachbefehlen seinem Manual längstens den 15ten Aug. dem Forstverwalter oder Schreiber in eigener Person einhändigen, damit dieser hinlänglich Zeit habe, solche vor Haltung derer Forst-Schlüße nach seinem Haupt-Manual, in welchem die Holz-Verzeichniße und Nach-Befehle eingetragen werden müßen, zu durchgehen, die nöthigen Notamina zu formiren, Erläuterung zu fordern, und vor sich vorläuffig abzuschlieſſen; die Register sollen übrigens auf allen Seiten vollkommen gleichlautend, und deutlich geschrieben seyn, auch zwischen 2 Zeilen allemahl halbe-Fingers-breit Raum gelaßen werden.

8.

Von Erhebung derer Forst-Gelder.

Alle Ausländer sollen die Forst-Gelder, sobald ihnen das Holz geschrieben ist, anticipando bezahlen, von denen Einländischen aber solche nicht eher als bis die Beamten von denen Forst-Verwaltern oder Schreibern die Forst-Register erhalten haben, erhoben, und zu dem Ende von dem berechneten Beamten denen Bürgermeistern oder jedes Orths Greben eine nach Maaßgabe derer Register eingerichtete Specification, aus welcher deutlich zu ersehen, wie viel jegliche vor jede Sorte empfangenes Holzes zu zahlen habe, zeitig zugestellet werde; über das bezahlte Forst-Geld soll der Beamte keine Stadt oder Gemeine überhaupt, sondern einen jeden so bald er den Forst bezahlt, besonders quittiren, bezahlt aber der Geld-Erheber das Forst-Geld in unzertrennter Summa von einer Stadt oder Gemeine überhaupt, so kann der Beamte auch über deßen Empfang eine General- oder Haupt-Quittung von sich stellen; Entrichtet übrigens einer oder der andere das rückständige Forst-Geld nicht vor dem Holz-Schreibe-Tage, so soll ihm weiter kein Holz geschrieben werden.

9.

Von Haltung derer Vor-Buß-Tage.

Jeder Zeich-Förster soll sich alle Monathe die Forst-Jagd und Fisch-Bußen von denen ihm untergebenen Heege-Förstern, Forstlauffern, Wasser-Heegern und überhaupt alle denen, so etwas anzuzeigen haben, geben, und besonders die Qual- und Quantität des entwendeten Holzes allemahl deutlich bemer-

bemerken, sodenn alle Vierteljahre dem Justiz-Beamten, in deßen Gerichtsbarkeit er wohnet, davon ein Buß-Register einhändigen, dieser aber hierauf die Bußfälligen zeitig zitiren, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, den Empfang derer an ein- und ausländische Beamten desfalls abgegangene Requisitions-Schreiben, wie nicht weniger derer Citationen von den Burgermeistern und Greben jedes Orths bescheinigen laßen, alsdenn in Gegenwart derer Forstbediente und übrigen Denuncianten einen jeden Denuncirten, über die beschuldigte Posten hinlänglich vernehmen und alles so gründlich untersuchen, daß die Forst-Schluß-Commissarii nicht nöthig haben, demnächst ein zweytes weitläufftiges Verhör anzustellen; wo die Unschuld aber des Verbrechen klar ist, sich mit Ansetzung der Straffe darnach richten, außer dem aber an die Verordnung genau binden, bey jeder Buße entweder eingestanden, abwesend, oder excufirt und so weiter setzen, hingegen bey ganz außerordentlichen Verbrechen gar keine Straffe auswerfen, sondern deren Bestimmung denen Commissarien überlassen; aus den abgehörten Special-Buß-Verzeichnißen soll nachgehends der Forst-Bediente ein Haupt-Buß-Register verfertigen, unter jede Buße den Nahmen des Denuncianten setzen, zwischen zwey Bußen allemahl ein paar Finger-breit Raum laßen, damit nöthigenfalls etwas dabey notirt werden könne, solches dem Beamten übergeben, und wenn dieser sein Theil darnach gleichlautend gemacht, mit ihm die beyden exemplaria collationiren, der Beamte aber beyde Theile zu sich nehmen, in das seinige die über ein und andern Vorfall abzuhaltene protocolla, Antworten auf abgelaßene Requisitions-Schreiben, Bescheinigungen über abgegangene Citationen,

auch

auch überreichte Vorstellungen und Attestata legen, solches unterschreiben, mithin alles zum Haupt- Buß- Tage präpariren; Sollte übrigens gnädigster Herrschafft in einigen Waldungen die Straffen nur halb oder auch gar nicht, gleichwohl aber das Bestraffungsrecht zustehen, so soll die Stadt- Dorffs- Förster und andere, die solche begehen, entweder dem Beamten oder Herrschafftlichen Förster ebenfalls alle Monath die Bußen einhändigen, wenn die Straffen dictirt sind, auf vorgeschriebene Arth ein Haupt- Buß- Register einfach oder wenn es die Nothwendigkeit erfordert, in duplo verfertigen und solches den Forst- Schluß- Commissariis vorlegen, damit diese die Bestrafung determiniren können.

10.

Von Haltung des Vor- Holz- Schreib- Tags.

In allen Städten und Dörffern soll medio Augusti von den Canzeln bekannt gemacht werden, daß alle und jede, so Bau- Werk- Kohl- und Brenn- Holz in den ganzen und halben Forst verlangen, deswegen in 14 Tagen von dem Tage der Bekantmachung an gerechnet, sich bey den Burgermeistern oder Greben, jedes Orts ohnausbleiblich melden, dasjenige Holz, so sie begehren, von denenselben notiren laßen, nach Verfließung dieser Zeit nichts mehr angenommen, im übrigen aber alles in gedruckte auf denen Aemtern vorräthige Verzeichniße so man ihnen gegen Bezahlung überlaßen würde, gesetzet werden solle; Sodenn soll ohne Zeitverlust von jeder Stadt oder Gemeine 9 solcher Verzeichniße, als 3 gleichlautende über das begehrte Bau- 3 über das Werk- und eben so viele über das Kohl- und

und Brennholz den Berechtigten Beamten eingehändiget werden; diesem aber lieget hierauf ob, nebst dem Revier-Förster und einen beeydigten Zimmermeister aller Orthen die angegebenen Bau-Gebrechen genau zu untersuchen, das unnöthig begehrte Bau-Holz auszustreichen, das ohnumgänglich erforderliche aber nach seiner Qualität, Länge und Dicke in den Verzeichnißen zwar gut zu thun, jedoch dahin zu sehen, daß die Eichen so viel möglichst geschonet und zu dem innwendigen Hauß-Bau, Sparn, Latten, Krippen und dergleichen, Buchen und ander Gehölze genommen werden; bemeldte Specificationes haben alsdenn diejenigen, so die Besichtigung vorgenommen, solcher gestalt zu attestiren, daß die Supplicanten das verlangte Bau-Holz brauchen und solvendo wären; was das Werk-Kohl- und Brenn-Holz betrifft, so müßen Beamten und Förstere auf einen gewißen unter sich zu bestimmenden Tag sich bey den Land-Bereuters, Bürgermeistern und Gräben nach denen Umständen derer Handwerks-Leuthe, ob und wie stark sie nehmlich ihre Handthierung treiben, ingleichem ob sie das diesjährige Werk-Holz verkauffet und das was sie gegenwärtig verlangt, bezahlen; So viel aber die Schmide und Schloßer angehet, ob sie viele Arbeit haben und zu Erspahrung des Holzes keine Stein-Kohlen kauffen können, genau erkundigen und sich hiernach mit dem Holz-Schreiben richten; Die Brenn-Holz Specificationes werden hierauf conjunctim durchgangen, wo sie von den vorjährigen abgehen, um die Ursach gefraget, und wenn sich die Haußhaltungen gemindert oder gemehret, denen Leuten mehr oder weniger Holz geschrieben, es wäre denn, daß die Anweißung in den halben Gebrauch geschehe, in wel-

chen einer dem andern, jedoch nach Proportion des Spann oder Spann-Dienstes, gleich zu halten ist; Nächstdem ist Erkundigung einzuziehen, ob die Holzhauer auch ihren verdienten oder verdungenen Lohn richtig und zu rechter Zeit bekommen, oder diesem zu ihrer großen Beschwerde nachlauffen müßen, solchenfalls die nöthige Zwangs-Mittel vorzukehren, oder wenn solche nichts fruchten wollen, den ganz saumseeligen gar kein Holz zu schreiben; ferner ist dahin zu sehen, daß nicht ein Mann unter verschiedenen Nahmen oder Bedienungen etlichemahl in die Specification geseßet werde, und folglich doppelt Holz bekomme; Endlich so sollen sämtliche Werk- Kohl- und Brenn-Holz Specificationes wenn solche anders in gehöriger Ordnung, das ist deutlich geschrieben und ganz gleichlautend, so daß nicht mehr Nahmens und Zahl auf der einen als andern Seite sind, collationiret, summiret, und auf eben dieselbige Arth wie die über das Bau-Holz, attestirt, unterschrieben, auch auswendig jedoch nur nach der Qual- nicht aber Quantität des Holzes rubricieret: Alle unrichtige, undeutlich und unordentlich geschriebene und nicht gedruckte Verzeichniße und Zettels, es übergebe sie, wer sie wolle, aber als ordnungswidrig zurückgegeben, auch dahin gesehen werden, daß das Deputat- Bestallungs- und alle Arthen von Frey-Holz nicht hier und da eingeflickt werden, sondern nebst dem verordneten Zusatze zusammen an einem Orthe stehen; werden übrigens besondere Vorstellungen wegen außerordentlicher Vermehrung des Holzes und anderer Sachen überreichet, so solle der Beamte die Supplicanten damit an die Forst-Schluß-Commissarien verweisen, die sämtliche Holz-Verzeichniße aber sodenn in seine Verwahrung nehmen; hierbey ist noch zu erinnern,

daß

daß die Herrschaftlichen Conductores zwar nicht nöthig haben, mit den ihnen laut Pacht-Briefes zugestandenen Deputat-Frey-Holz, und was sie sonst zur Pachterey brauchen, sich in derer Städte oder Gemein Holz-Verzeichniße setzen zu laßen, jedoch sollen sie ebenmäßig Ende Augusti den Beamten ihre gedruckte Specificationes worinn alles, was sie begehren, ordentlich notirt seyn muß, in der oben bemeldten Zahl übergeben, die Beamten ihre Brenn- und Werk-Holz-Specificationes mit jedem Orths Förster examiniren, die angegebenen Bau-Gebrechen aber im Fall solche nicht bereits durch Herrschafftliche Bau-Meisters besehen und darüber die nöthige Attestata gegeben sind, ebenfals an Orth und Stelle in Augenschein nehmen, und säuntliche Verzeichniße so einrichten, daß sie demnächst beym Forst-Schluß können übergeben werden; Auch dienet zu sträcklicher Achtung, daß diejenigen Städte und Gemeinen, so in einem andern Amte Holz bekommen, sich bey ihrer vorgesetzten Obrigkeit zu oben verordneter Zeit mit ihren Verzeichnißen meldten, diese vorgeschriebenermaaßen damit zu Werk gehen, und sodenn solche unter ihrer Unterschrifft und Attestat denjenigen Beamten in des unterhabenden Amte das Holz verlanget wird, ohnfehlbar medio Septembris zuschicken sollen, damit sie vor diesem nochmahls können revidiret werden; was die Specificationes von demjenigen Holz, so von den Bau- und Berg-Aemtern, ingleichem zum Herrschafftlichen Magazin und Marstall verlangt wird, so sollen solche unter der Unterschrifft des Directoris, Inspectoris, Verwalters und überhaupt derjenigen, so über das eine oder andere die Aufsicht haben, Ende Augusti zur Cammer eingeschickt, die Verzeichniße von dem Caßelischen Besoldungs-Holz aber von

dem zeitigen Forst-Verwalter versetzet und bey dem Haupt-Holz-Schreibe-Tag den Commissarien zur Einsicht vorgelegt werden; Diejenige Städte, Gemeinen, oder Privati, welche in ihren eigenthümlichen Waldungen Holz verlangen, wofür zwar gnädigste Herrschafft kein Forst-Geld bekommt, u. der Herrschafftliche Förster aber die Anweisung verrichtet, übergeben zwar denen Beamten zu obenbestimmter Zeit nur einfache Verzeichnisse, jedoch haben diese ratione des Besichtigens und Examinirens so wie an andern Orthen zu verfahren, die Forst-Schluß Commissarii aber demnächst darauf den Anweise-Befehl zu geben.

II.

Von Haltung derer Forst-Schlüße.

Von den hierzu bestimmten Tagen sollen Beamte und Forst-Bediente zeitig benachrichtiget und von jenen hierauf die Bußfällige nochmahls citirt werden, jedoch mit dem Beyfügen, daß dafern einer oder der andere gegen die ihm angesetzte Strafe nichts erhebliches einzuwenden oder vorzustellen hätte, demselben freystehen solle, auszubleiben und seine sonstige Geschäffte abzuwarten; Sodenn müssen zu gesetzter Zeit die Beamten nebst den Forst-Bedienten, Forstläuffer und andere Denuncianten Burgermeister, Greben und Vorstehern jedes Orths sich gehörig einstellen, damit man solche so wohl nöthigenfals persönlich vernehmen könne, als auch die letztere Gelegenheit haben, über vorkommende außerordentliche Fälle bey endlicher Bestimmung derer Strafen und Rectification derer Holz-Verzeichnisse mündlich Vorstellung zu thun; Was die Determination derer Straffe anlanget, so sollen die Commissarien

sich

sich soviel möglichst an die Forst-Ordnung halten, und ohne gar erhebliche Ursachen die darinn vestgesetzte Straffen weder vermindern noch vermehren, hingegen bey besondern Verbrechen, die eine harte Bestraffung verdienen, oder wenn sie nicht einerley Meynung sind und sich vergleichen können, die Sache aussetzen und darüber an ihr vorgesetztes Collegium berichten, auch endlich was nicht gehörig examiniret ist, den Beamten gründlicher zu untersuchen und solches in das Künftige Buß-Register einzutragen befehlen; Die von den getödteten Raub-Thieren aufgehobene Nasen und Fänge soll jeder Förster denen Commissarien zeigen, diese aber nachdem zuforderst davon eine Specification formirt und dem berechnenden Beamten das Schieß- und Fange-Geld zu bezahlen schriftlich aufgegeben worden, solche verbrennen laßen, bey dem Haupt-Holz-Schreibe-Tag sollen alle Holz-Verzeichniße revidiret, besonders die vom Brenn-Holz nach dem Manual des Forst-Schreibers durchgangen, wo von diesem, sonderlich bey dem Deputat und Frey-Holz abgegangen ist, nach der Ursache genau gefraget; hierauf wenn alles richtig summirt und in gehörige Ordnung gebracht worden, sämtliche Specificationen durch derer Commissarien Unterschrift authorisiret, auswendig aber die Quantität des Holzes ausgeworfen; Nachgehends die Forst- und Buß-Register von dem Beamten, Forstverwaltern, und Forstschreibern nachgerechnet, abgeschloßen, von den Commissarien und Forst-Schreiber unterschrieben, und von diesem sowohl als dem Beamten sein Theil zurückgenommen; alsdenn durch den Beamten ein summarischer Extract von allen in sein Amte eingenommenen Forst- und Buß-Geldern verfertiget, von vorbemelteten Personen unterschrieben, und dem Camme-

Deputato vor das Collegium zugestellet werden; Ferner nimmt von den ratificirten Holz-Specificationen der berechnende Beamte das eine, der Forst-Schreiber das andere, und jeder Forst-Bediente zu Verrichtung der Anweisung das dritte Theil zu sich, wobey ihm denn die auf der Holz-Besichtigung bereits empfangene Befehle den Weg zeigen, er aber ein vor allemahl bedeutet wird, daß er ausserdem in den Specificationen gut gethanen Holze, ohne seiner Vorgesetzten fernerweite und schriftliche Ordre sonst nichts anweisen solle, es wäre denn in einem Nothfall und dringenden Umständen, da er zwar zu Abwendung eines Schadens oder zu befürchtenden Unglücks helfen kann, aber auch dieserwegen gleich an seine Obern berichten, und über die außerordentlich verrichtete Anweisung sich einen Befehl ausbitten muß; beym Ende des Forst-Schlusses soll endlich der Forst-Schreiber einen Haupt-Extract von allen in dem ganzen Ober-Forst erhobenen Revenüen machen, und denen Commissarien zur Unterschrift vorlegen, der Cammer-Deputatus aber solchen dem Collegio überreichen.

12.

Was bey Mast-Zeiten zu beobachten ist.

Wenn sich Mast zeiget, so soll solche den 24ten Augusti von jedes Orths Förster, Bürgermeister, Greben und Vorsteher besehen, und unter dem Glockenschlag bekannt gemacht werden, daß von nun an einem jeden untersaget würde, in und über 40 Schritt an den Wald zu treiben; hierauf sollen von jedem Orth 2 gleichlautende Verzeichniße aller Personen so auftreiben wollen, nicht weniger derer einzutreibenden Schweine nach ihrer Größe, dem

dem berechnenden Beamten eingehändiget, und zu Bestimmung des Vor-Mast-Geldes solche von ihm so gleich an die Kriegs- und Domainen-Cammer geschicket, und zugleich ob halbe oder ganze Mast ist, berichtet, die Mast nicht übertrieben, außerdem aber so bald solche anfängt, recht zu fallen, der Auftrieb jedoch mit gänzlicher Verschonung derer gar jungen Gehege veranstaltet, die Schweine in Gegenwarth derer berechnenden Beamten und Forst-Bedienten, mit dem gewöhnlichen Herrschaftlichen Eisen gebrennet, die Mast-Hirthen zwar von den Städten und Communen angenommen, jedoch aber solche, im Fall der Förster nichts erhebliches gegen sie einzuwenden, von Herrschaftlichen Beamten nach der gewöhnlichen Formul beeydiget, ihnen auch besonders, daß sie dem Förster sobald ein Mast-Schwein stürbe, davon benachrichtigen, aufgegeben, während der Mast-Zeit die Schweine öfters und ohnversehens nachgezählet, und, ob mehr eher aufgetrieben worden, so nicht in den Verzeichnißen stehen, untersuchet, der Abtrieb derer Schweine, so wie deren Auftrieb in Gegenwart derer Beamten und Forstbedienten vorgenommen, denen Ausländern kein Schwein, ehe und bevor sie nicht das Mast-Geld davon bezahlet, und sich mit den Hirten ratione des Hüterlohns abgefunden, verabfolget, diejenigen Schweine, so vor Johannis Tage jung worden, für große, die nach dieser Zeit fallen für mittlere, und deren 3 für ein großes, die Sog-Ferkel aber für kleine und deren 4 für ein großes getrieben und gehalten, auch endlich mit Betreibung der Nach-Mast es eben so wie mit der Vor-Mast gehalten und die Verzeichniße derer eingetriebenen Schweine gleich nach dem Austrieb zu Bestimmung des Nach-Mast-Geldes an die Cammer geschickt, außerdem aber bey der Nach-Mast die lichten Huden nicht behütet werden.

13.

Von denen Vor- Mast- Schlüßen.

Wenn die Schweine aus der Nach- Mast getrieben sind, so sollen die Forst- Bedienten sowohl das Vor- als Nach- Mast- und Mast- Buß- Register sogleich verfertigen, solches den Beamten einhändigen, dieser in Ansehung derer ersten, genau untersuchen, wie viele wachen die Schweine, und was etwa während der Mast ab- oder zugegangen, in Ansehung des letztern aber mit Untersuch- und Bestraffung derer Bußfälligen eben so wie auf denen Vor- Buß- Tagen verfahren, hierauf jedes Theil abschreiben, alles zum Haupt- Mast- Schluße präpariren laßen, und wenn die hierzu nöthige Veranstaltung gemacht ist, darüber der Kammer ihren Bericht erstatten. Denen Forstbedienten dienet hierbey zu sonderlicher Achtung, daß in denen Mast- Registern zwischen 2 Nahmens allezeit eines halben, in denen Mast- Buß- Registern aber zwischen 2 Bußen, zwey Finger breit Platz gelaßen werden soll.

14.

Vom Haupt- Mast- Schluß.

Die hierzu ernannte Commissarii sollen in Gegenwart derer Beamten und Forst- Bedienten die Mast-Register revidiren, das Mast- Geld nach Maaßgabe der von der Cammer dieserwegen ergangenen Verordnung vestsetzen, die Frey-Schweine dem allenthalbigen Herkommen gemäs, gut thun, die Mast-Bußfälligen nach Befinden straffen, bey diesem Geschäffte aber überhaupt mit eben der Ordnung wie bey denen Haupt- Bußtagen oder Forst- Schlüssen verfahren; Nachgehends die Beamten nebst denen

denen Forst-Verwaltern und Schreibern, die Register summiren, collationiren, abschließen und denen Commissarien zur Unterschrifft vorlegen; der berechnende Beamte händiget ihn sodenn 2 von ihm unterschriebene summarische extracten derer in seinen unterhabenden Amte eingegangenen Mast- und Mast-Bußgelder ein, und bekommt davon den einen von denen Commissarien unterschrieben wieder zurück, der Forst-Verwalter oder Forst-Schreiber aber überreichet zu Ende des Mast-Schlußes einen von demselben unterzeichneten Haupt-Extract aller Mast-Revenüen des ganzen Ober-Forsts, denen Commissariis zur Unterschrifft, und diese schicken solchen an die Cammer.

15.

Von Ansetzung des Forst-Geldes.

Die bißhero üblich gewesene Holzpreise werden zwar wie es jedes Orths Herkommen gemäß ist, bey dem Brenn- Kohl- und Werk-Holz nach wie vor beybehalten, auch wird der QuadratSchuh des einstämmigen Bau-Holzes, nur mit 1 att. bezahlet; was aber die Schneide-Stämme betrifft, so soll der Quadratschuh eines $1\frac{1}{2}$ Fuß dicken mit 3, eines 2 füßigen mit 8, eines 3 füßigen mit 9, und wenn der Stamm 4 Fuß im Durchschnitt dicke ist, mit 16 att. bezalt werden.

16.

Von denen Pfände-Geldern.

In allen Städten und Dörfern ist unter dem Glocken-Schlage bekannt zu machen, daß hinführo

das Duplum derer bißhero gewöhnlichen Pfände-Gelder und zwar von allen Bußen ohne Ausnahme, ob auch gleich auf dem Forst-Schluß die Straffe erlassen würde, solle bezahlet werden, die Beamten aber haben Ende des Jahrs auf Anmelden deren Forstbedienten und Forstlauffer die noch restirende Pfände-Gelder, allenfalls und wenn kein Exhortiren hilfft, executive betreiben zu lassen.

17.

Von Anlegung derer Zuschläge und wilden Baum-Gartens.

Diese sollen zwar nach Gutfinden und Anweisung derer Ober-Forst-Bedienten, jedoch ohne gar zu große Verschmählerung derer Huden angelegt und die Gartens entweder durch hohe Auffwürffe und darauf gesetzte vest geflochtene 5 Fuß hohe Zäune, oder dicht an einander stehende Planken verwahret, übrigens aber Ende des Jahrs von denen Ober-Forst-Bedienten an die Cammer berichtet werden, wie viel Zuschläge und Gartens sich in jeden Forst befinden, wenn sie angelegt worden und in welchem Stande sie sind.

18.

Vom Pflanzen.

Die Ober-Forst-Bedienten sollen zwar vornehmlich auf die Bepflanzung derer lichten Huden bedacht seyn, sodann aber auch dahin sehen, daß die halb Ehlen hohe büchene Schläge an denen Winter-Seiten mit jungen Eichen, ingleichen die dazu schicklichen Orthe auf denen gemeinen Viehweiden Angern Wiesen

Wiesen und an den Wassern mit Pappel, gelben Zähen- und Haar Weiden bestanzet werden, die Forst-Bedienten sollen alle Pflänzlinge in ihrer Gegenwarth aushacken lassen, und selbst jedoch mit Beyhülfe derer hierzu nöthigen Leuthe, beschneiden und verpflanzen, die Stadt und Dorffsförster, nicht weniger ihre Forstlauffer im Pflanzen unterrichten, Ende des Jahrs aber ihren vorgesetzten eine accurate Tabelle von allen gesetzten Stämmen einschicken und diese solche der Cammer überreichen.

19.

Vom Kohlen.

Das Kohlen soll gegen Ostern seinen Anfang nehmen, und längstens biß Martini verstattet werden, auch sobald ein Kohl-Hauffen angesteckt ist, Tag und Nacht jemand dabey bleiben. Die Köhler sollen auf denenjenigen Plätzen die ihnen der Förster anweiset und sonst nirgends kohlen. In die Mielers oder Kohlenhauffen das dickeste und schlechteste Holz allezeit in die Mitte setzen; zum Anstecken keine Spähne aus denen Bäumen hauen, sondern Kohlenbrände nehmen; Die Hauffens nicht so loße halten, damit man nicht unnöthiger Weise nachzufüllen brauchet; auch solche entweder mit Mooß oder denen Aesten derjenigen Bäume welche man das folgende Jahr abtreiben lässet, wohl decken, durch Schirm-Wände gegen Wind und Wetter verwahren, etliche Schritte davon einen fußbreiten und tiefen Graben, um sowohl das Wasser abzuführen, als eine etwa entstandene Feuers-Brunst dadurch aufzuhalten; machen; Sobald der Hauffen gahr und die Kohlen gelöschet sind; solche augenblicklich in sichere Verwahrung und das Trockene bringen; wenn es

Regen-

Regenwetter giebt nur die Stübbe an dem Orthe wo der Hauffen aufgebrochen ist, wegnehmen, die übrige aber liegen und endlich keine Kohlen mit nach Haus nehmen oder solche durch die Ihrigen in Säcken oder Körben wegschleppen lassen.

20.

Von denen Schneide-Mühlen.

Die geschnittenen Dielen von jeder Arth sollen einerley Dicke haben; zu Schneide-Müllern sichere und beeydigte Leuthe und solche besonders darüber in Pflichten genommen werden, daß sie keinen Klotz annehmen wollen, wofern der Eigenthümer desselben nicht durch Vorzeigung eines Attestats von seiner Obrigkeit oder dem Förster welcher den Stamm angewiesen hinlänglich dargethan daß er denselben mit Recht habe; die Saag-Klötze sollen oben, in der Mitte und ganz unten mit dem Waldhammer bezeichnet; Die Mühlen von den nächsten Forstbedienten öffters visitirt die darauff vorhandene Klötze genau besehen und ob der Müller Unterschleiff treibe, Erkundigung eingezogen, solchenfalls aber darüber gehörigen Orths berichtet worden.

21.

Von Berichtigung derer Gränze und Markungen.

Alle Ober-Forstbediente sollen der Kriegs- und Domainen-Cammer anzeigen, was noch für Gränze und Mahle in ihren unterhabenden Bezirken zu berichtigen sind, damit solche ordentlich abgesteint, die Bäume aber wo deren auf denen Gränzen und Scheiden etwa stehen, zu Verhütung aller Streitigkeit

Leit weggehauen, auch sollen Felder und Wiesen durch hohe, in gewisser Weite von einander stehenden, und mit schlechten Feldsteinen besetzten Aufwürfe, von denen Waldungen abgesondert, zu dieser Arbeit aber diejenigen Leuthe deren Eigenthum an die Waldungen stoßet, genommen werden.

22.

Vom Anweisen in den Stadt- Gemeinen- Kirchen- und Kasten-Waldungen, ingleichem vom Rotten.

Die Anweisung in diesen Waldungen soll nach Maaßgabe derer deßhalb unterm 30ten May 1711. und 16ten April 1712. ergangenen Verordnungen, von denen herrschafftlichen Förstern, in Beyseyn jedes Orths Burgermeister oder Greben ꝛc. zu gehöriger Zeit ohnentgeltlich geschehen, die angewiesene Bäume nicht nur mit derer Eigenthümer, sondern auch damit niemand nachweisen kan, mit dem herrschafftlichen Waldhammer jedoch dem Eigenthum derer Besitzer solcher Waldungen ohnbeschadet und ohnnachtheilig bezeichnet, Niemand beym Anweisen durch unnöthigen Aufschub aufgehalten, übrigens aber dahin, daß dergleichen Waldungen in gutem und eben solchem Stande als die Herrschafftlichen bleiben, mit allem Ernst gesehen, sodann das Rotten sowohl in denen Herrschafftlichen als vorbemeldeten Wäldern, ohne Concession keinesweges verstattet werden.

23.

Von Verpflichtung derer Hirthen.

Alle Hirthen so in die Herrschafftliche Waldungen ganzen oder halben Forst und Jagd hüten, sollen

sollen

sollen in Gegenwart derer Herrschaftlichen Forstbedienten von jedes Orths Beamten nach der gewöhnlichen Eydesformul verpflichtet, denen Städten, Communen und privatis so solche zur Verpflichtung vorschlagen, aber die Bedeutung geschehen, daß man, dafern durch die Hirthen oder ihr Vieh Schaden geschehe, sich nicht an jene, sondern an Sie als die Eigenthümer halten, und die Schadens-Ersetzung ihnen zur Last fallen würde.

24.

Vom Harzscharren.

Dieses soll dafern es möglich ist, gar nicht, wenn und wo man aber das Harz nicht ganz entbehren kann, solches nur den Junium hindurch in denenjenigen Wäldern, so man künftiges Jahr abtreiben lässet, und in keinen andern, gegen Entrichtung derer jedes Forsts gebräuchlichen Abgaben verstattet werden.

25.

Von denen Holz-Tagen.

Sowohl zum Abfahren des Brenn- und andern Nutzholzes, als Holzlesen und Laubbrechen sollen überhaupt wöchentlich nur 2. Tage angesetzt, denenjenigen aber so Leesholz hohlen, Aexte und Barten mitzunehmen, oder die Aeste mit Haackens von denen Bäumen zu reißen, gänzlich untersaget werden.

26.

Von Baſtſchelen und Bindweidenſchneiden.

In dem ganzen und halben Forſt, Kirchen, Kaſten, Stadt und gemeinen Waldungen wird das Baſtſcheelen gar nicht, das Bindweidenſchneiden aber nur in den Stamm-Reiß-Wäldern, ſo künftiges Jahr ſollen abgetrieben werden, in Beyſeyn des Förſters verſtattet.

27.

Vom Laubbrechen und Heidehacken.

Das Laubbrechen iſt nur in denen erwachſenen und haubaren Wäldern zu verſtatten, und wird hierbey denen Forſtbedienten ernſtlich befohlen in denen jenigen Waldungen, ſo künfftiges Jahr abgetrieben werden ſollen, das Jahr zuvor das Mooß abrechen, das Fahren Kraut aber nebſt der Heide weghacken zu laſſen, denen Unterthanen zum Unterſtreuen zu geben; ehe und bevor aber ſolche nicht aller Oeten vertiget iſt, denen Leuten das Laubbrechen gänzlich zu unterſagen.

28.

Von Erſpahrung des Eichen-Holzes.

In dem 10den §. iſt zwar bereits befohlen worden, zu dem inwendigen Hausbau, Sparren, Latten und dergleichen Buchen und anderes Gehölze zu nehmen, zu weiterer Erſpahrung des Eichenholzes aber iſt ferner dahin zu ſehen, daß wo es thunlich, Krippen, Tröge und kleine Steege, auch bey Erbauung neuer Häuſer das unterſte Stockwerk von Steinen verfertiget, oder doch wenigſtens alle Gebäue

bäue ohne Ausnahme, mit einer 3 Fuß hohen Mauer unterzogen, sodenn die neuen Häuser nicht mit unnöthigen Holze beschwehret, noch die Gefach zu enge, sondern 3. Fuß weit gemacht werden.

29.

Von den Exercitien oder Lager-Büchern.

Jeder Forst-Bediente soll nach dem ihm zu gebenden Modell, ein so genanntes Lagerbuch verfertigen, und darinnen alle in seinem unterhabenden Forst vorkommende, sowohl das Jagd- als Forstwesen betreffende, außerordentliche Vorfälle, nach den Jahren und Tagen accurat notiren.

30.

Von denen Strafen, insoweit solche zu jedem Paragrapho gehören. *)

Zuforderst und erstlich wird denen Förstern, Forstlauffern, und allen so über die Waldungen bestellt sind, ernstlich anbefohlen, so manigmahl sie jemand im Holz-Frevel oder daß er Schaden im Walde thut, betretten; das entwendete Holz nach seiner Quantität, wie nicht weniger nach seiner Qualität ob es nehmlich Bau- Werk- grün oder trocken Brennholz gewesen, zu bemerken, ingleichen den verursachten Schaden pflichtmäsig und gewissenhaft zu tariren, und solches zu dem Ende accurat zu notiren, damit

*) Eine neue sehr umständliche Verordnung wegen Bestrafung der Forst- und Jagd-Frevel im Heßen-Caßelischen, ist unter dem 1. Jul. 1785. publicirt worden, und zu finden, in Beckmanns Samml. auserlesener Landesgesetze. Fünften Theil, S. 68. u. f.

damit der übliche Forstzins davon in das Buß-Register gesetzet und der Denunciate zu dessen Bejahung könne angehalten werden, jedoch hat dieses mit Ansetzung der Straffe keine weitere Connexion, indem nicht nur der wahre Werth des geraubten Holzes, sondern auch außerdem die verordnete Straffe bezahlet werden soll; Nächstdem und zweytens dienet zur Nachricht, daß diejenigen so keine Geld-Straffen entrichten können, für jeden halben Pfenning einen Tag im Gefängniß sitzen sollen, jedoch ist nur bey äußerster Armuth die Geld-Straffe in Gefängniß zu verwandeln; drittens soll derjenige so einem andern sein angewiesenes Holz, es sey von welcher Art es wolle, entwendet, solches dem Eigenthümer entweder in natura restituiren, oder aber im Fall er es bereits verkaufft hat, ihm das daraus gelöfete Geld geben, und über das ordnungsmäßig gestrafft werden; und weil viertens sich der gemeine Mann einbildet, daß wenn er mit seinem Vieh in der Früh- oder Abend-Stunde in denen Gehegen betretten und gepfändet würde, er alsdenn Fug und Macht habe den ganzen Tag oder Nacht darinn fort zu hüten, so wird in diesem Fall alles Ernstes befohlen, daß diejenigen so an verbotenen Orten hüten und darüber gepfändet werden, ihr Vieh augenblicklich wegtreiben sollen, die Forstlauffer aber haben wenn dieses nicht geschiehet, und sie es etwa eine Stunde hernach noch im Schaden betretten, solches nochmahls im Buß-Register gehörig zu notiren, und ist ihnen alsdenn auch ihr Pfände-Geld zum zweytenmahl erschienen; Fünfftens sollen nachstehende Straffen nur von denen so bey Tage Schaden thun, entrichtet werden, wer aber des Nachts im Frevel betreten wird, soll doppelte Straffe und Pfände-Geld geben.

ad §. 1.

Wer in Stadt, Gemeinen, Kirchen und Kasten-Waldungen einseitig und ohne Vorwissen des Herrschafftlichen Försters Holz es sey so viel es wolle, anweiset, soll in Gefolg derer in denen Jahren 1711. und 12. emanirten Ordnungen 20 thlr. Straffe geben.

Wer in bemeldeten Waldungen nach geschehener Anweisung ordnungswiedrig und gegen die vom Herrschafftlichen Förster gemachte Einrichtung, sowohl im Holzfällen als Verfertigen handelt, soll geben 2 thlr.

Wer ohne Hammer-Concession in denen Wäldern rottet, soll den arthafft gemachten Ort liegen lassen, und Straffe geben 5 thlr.

ad §. 2.

Wer beym Holzmachen einen bezeichneten Baum stehen lässet, soll geben 8 albus.

Wer einen ohnbezeichneten Baum oder Heegereiß fället 2 thlr.

Wer einen Baum vorsetzlich auf den andern hauet und dadurch ein Heege-Reiß beschädiget oder gar übern hauffen wirfft, 2 thlr.

ad §. 3.

Wer eine Clafter vorsetzlich an Berge oder ungleiche Orthe setzet, soll Straffe geben 8. alb.

Wer von einer Clafftr die unterste Lage in die Erde gräbt, Scheide quer darunter legt und solche mit Laub bedeckt 1. Thlr.

Wer dasjenige Holz so sich sägen lässet, nicht mit der Säge entzwey schneidet, sondern mit der

Art

Art ſchrotet, ſoll vor jedes ohngeſägete Scheit geben 4 alb.

Wer die ſtarken Geſchrode ohngeſpaltet in die Claffter leget, ſoll für jedes Geſchrot geben 4 alb.

Wer die geſpaltenen Geſchrote beym Legen in die Claffter wieder zuſammen füget, ſoll für jedes Geſchrot geben 8 alb.

Wer die Claſter betrüglich macht, die Scheide nicht dicht genug zuſammen, ſchräg oder hohl legt, ſoll für jede Claffter 8 alb. Straffe geben, und die Claffter ordentlich legen.

Wer zu Stützen an die Claſter Scheide und keine Knüppel nimmt, ſoll für jedes Scheid geben 4 alb.

Wer beym Seßen derer Claſtern von dem verordneten Maaß im geringſten abgehet, ſoll für jede ordnungswidrig verfertigte Claſter geben 8 alb.

Wer das Stamm- und Zopff-Reiß nicht ordnungsmäßig ausknippelt, ſoll geben 1. thlr. und zum Nachauskuippeln angehalten werden.

Wer bey Hauung des Stamm-Reißes zu hohe oder gar über 4 Zoll hohe Stiffte in weichem, und 6 Zoll hohe in ſteinigten Boden ſtehen läſſet, ſoll geben 2 thlr., und die Stiffte beſſer und dichter an der Erde abhauen angehalten werden.

Wer die Stöcke von denen ſtärckeſten Bäumen in weichen Boden über $\frac{1}{4}$, in ſteinigen aber über einen halben Fuß hoch ſtehen läſſet, ſoll für jeden zu hoch gelaſſenen Stock geben 8 alb.

Wer bey Verfertigung des Brennholzes nicht auch zugleich die Dornen und ander unnützes Gehölze nach Anweiſung des Förſters in ſeinem Schlage mit abwellet, ſoll geben 8 alb. und über das angehalten werden ſeinen Schlag rein zu machen.

Wer die Heege-Reißer, Stangen und überhaupt alles Gehölze so in den Schlägen stehen bleiben soll, schneidelt oder die Aeste davon hauet, soll vor jeden Ast den er abhauet, ob er ihn schon nicht mit nach Hauß nimmt, sondern in die Claffter legt, gleichwohl Straffe geben 8. alb.

Derjenige Holzhauer durch dessen Verwahrlosung Feuer in den Wäldern auskommt, soll Straffe geben geben 20 thlr. und den verursachten Schaden bezahlen.

Derjenige Holzhauet welcher beym Feyer-Abendmachen grün Holz mit nach Haus nimmt, soll nicht nur das Holz bezahlen, sondern auch, ob dessen viel oder wenig ist, gleichwohl so manigmahl er betreten wird, geben 1. thlr.

ad §. 4.

Wenn eine Stadt oder Gemeine die in einem Schlage ihr überhaupt angeschlagene Geschrote ohne Erlaubniß an den Meistbietenden verkauft, so soll das daraus gelöfete Geld zur Straffe der Herrschafft ganz verfallen seyn.

Wer die Claftet zu groß oder klein macht, soll für jeden Fuß so überhin gemacht ist oder fehlet, geben 16 alb., nächstdem aber die Clafter in ihr ordentlich Maaß setzen.

ad §. 5.

Wer einen Stamm ohne Erlaubniß in denen Schlägen oder an verbotenen Orten beschlägt, schneidet oder verarbeitet, soll geben 1 thlr.

Wer ein Fuder Loh entwendet 4 thlr.

Für ein Karn oder Schlitten voll, er werde von Pferden oder Menschen gezogen 2 thlr.

Für

Für eine Tracht 1 thlr.
und ſich über das mit demjenigen welchen es etwa bereits angewieſen iſt, abfinden.

ad §. 7.

Wer einem andern ſein angewieſenes Werk- oder Brenn-Holz, es ſey eine Clafter, Schock, Stamm-Reiß, ganz, halb, oder nur einen geringen Theil davon, als etwa ein Scheid oder Welle entwendet, ſoll das Holz entweder in natura reſtituiren, oder deſſen Eigenthümer das daraus erlöſete Geld geben, und dabey geſtrafft werden um 6 thlr.

Wer einen verbotenen Weg fährt, ſoll geben 8 alb. und den dadurch verurſachten Schaden bezahlen.

Wer einen Bindreitel hauet, ſoll geben 16 alb.

ad §. 11.

Derjenige welcher das ihm geſchriebene Bau- und Werk-Holz ohne Erlaubniß verkaufft, ſoll das daraus gelöſete Geld zur Strafe der Herrſchafft entrichten.

Ebenmäßig ſolle auch dasjenige Geld ſo aus dem in ein ander Amt oder an auswärtige ohne Erlaubniß verkauften Brennholz gelöſet wird, zur Straffe der Herrſchafft verfallen ſeyn.

Wer ſein Holz zu einem andern als demjenigen Behuf wozu es ihm geſchrieben iſt, verwendet, ſoll Straffe geben 1 thlr.

ad §. 13.

Hirthen und Schäffers ſo bey Maſtzeit in oder an den Wald treiben, ſollen für jedes Stück Vieh geben 8 alb. Maſthirten ſo ohne Erlaubniß in jun-

ge Gehegen oder an verbotene Orte hüten, sollen für jedes Stück Schwein geben 8 alb.

Wenn ein Schwein ohngebrennet in die Mast getrieben, und also das Mast-Geld dadurch wissentlich unterschlagen wird, so soll es der Herrschafft verfallen seyn, der Hirte aber Straffe geben 5 thlr.

Wer bey überflüssiger oder anreichender Mast in denen Herrschafftlichen Waldungen, und wenn er gehalten ist seine Schweine in solche zu treiben, dieselben ohne Erlaubniß gleichwohl in andere Wälder thut, soll zur Straffe der Herrschafft das völlige Mast-Geld von der Zeit welche sie nach pflichtmäßigen Ermessen des Försters hätten gehen können, ohne Nachsicht bezahlen.

Wer beym Eichel- oder Eckernlesen betretten wird, soll geben 8 alb.

Schlägt er welche, so soll die Person geben 16 alb. in beyden Fällen aber die Eicheln oder Eckern keinesweges mitnehmen sondern wieder ausschütten.

ad §. 19.

Wer sich außer denen Holz-Tagen in der Waldung betretten läßt, es sey zu Abhohlung des ihm angewiesenen, zugezehlten, oder Sammlung Lesehol-zes, Laubes und dergleichen soll geben 16 alb.

Wer die Aeste mit Haackens von denen Bäumen reißet, soll geben 1 thlr.

ad §. 21.

Wer an verbotenen Orten Bindweiden schneidet oder Bast scheelet, soll geben für das Fuder 6 thlr.

Für einen Karn oder Schlitten voll von Pferden oder Menschen gezogen 3 thlr.

Für eine Tracht 1 thlr.

ad §. 22.

ad §. 22.

Wer an verbotenen Orten Laub rechet, oder Heide hacket, soll geben für das Fuder 1 thlr.

Für einen Karn oder Schlitten voll er werde von Menschen oder Pferden gezogen 16 alb.

Für eine Tracht 8 alb.

Stript er aber Laub so soll er geben für das Fuder 4. thlr.

Für einen Karn oder Schlitten voll 2 thlr.

Für eine Tracht 1 thlr.

ad §. 23.

Wer die um wilde Baumgartens gesetzte Zäune und Pflanken wegreißet, oder verbrennet, soll die Reparation auf seine Kosten verrichten und Strafe geben 5 thlr.

Wer zu Anlegung wilder Baumgartens oder zu deren Reparation bestellet ist, und nicht erscheinet, soll geben 8 alb.

ad §. 24.

Wer einen gepflanzten Stamm abhauet, verdirbt, und insonderheit junge Eichen zu Peitschen Stielen abschneidet, soll für jedes Stück Strafe geben 5 thlr.

Wer zum Pflanzen bestellt ist, und sich nicht zu bestimmter Zeit einfindet, soll geben 8 alb.

ad §. 25.

Derjenige Köhler welcher sobald ein Kohlenhauffen angesteckt ist, nicht Tag und Nacht dabey bleibet, oder jemand von seinen Leuten dabey lässet, soll so manigmahl er dawider handelt geben 1 thlr.

Wer auf einem ihm nicht angewiesenen Platze kohlet, soll geben 16 albus.

Wer zum Anstecken eines Kohlenhauffens Spähne aus denen Bäumen hauet soll geben 2 thlr.

Wer seinen Kohlenhauffen nicht durch Schirm-Wände gegen Wind und Wetter verwahrt, soll geben 2 thlr.

Wer nicht etliche Schritte von seinem Kohlenhauffen, einen Graben um solchen ziehet, soll geben 16 alb.

Wer einen Kohlenhauffen oder die Kohlen durch Verwahrlosung und Nachläßigkeit verderben läßet, soll nach pflichtmäßigen Ermessen des Förstens den Schaden bezahlen.

Wer Kohlen entwendet, oder durch seine Leute solche auf die Seite bringen läßet, soll Straffe geben für das Fuder 10. thlr.

Für einen von Menschen oder Vieh gezogenen Karn oder Schlitten voll 5 thlr.

Für eine Tracht 2 thlr.

ad §. 26.

Wenn jemand einen Schneide- oder Dielen-Kloß ohne Attestat von seiner Obrigkeit oder des Orths Förster, daß er nehmlich solchen mit Recht habe, auf die Schneide-Mühle bringet, so soll der Kloß der Herrschaft verfallen seyn, der Schneide-Müller aber welcher einen solchen Kloß annimmt, Straf geben 5 thlr.

Wer einen Kloß aus denen Herrschaftlichen Waldungen auf die Schneide-Mühle bringet ohne vorhero solchen mit dem Herrschaftlichen Waldhammer bezeichnen zu laßen, der soll geben 1 thlr.

Der Müller aber, der einen solchen ohnbezeichneten Kloß annimmt 5 thlr.

ad

ad §. 27.

Wer an verbothenen Orthen Harz scharret, soll geben 5 thlr. und das Harz der Herrschaft verfallen seyn.

ad §. 28.

Wer einen Gränz oder Mahl-Baum entwendet, Gränz- oder Mahl-Steine verrückt, übern Haufen schmeißet, oder gar auf die Seite bringet, soll geben 10 thlr.

Wer um seine Aecker und Wiesen von denen Waldungen abzusondern, nach Anweisung des Försters nicht in Jahr und Tag hohe mit schlechten Steinen besetzte Aufwürffe macht, soll geben 5 thlr. auch alle Jahre und so lange im Buß-Register notiret werden, bis er die Aufwürffe verfertiget hat.

Von den Straffen insgemein, in so weit solche nicht zu den Paragraphis gehören.

Wer einen Förster, Forstlauffer, Waßer-Heeger oder andere so Herrschaftliche Wälder, Fisch-Waßer und Jagd, begehen, bey Verrichtung ihres Amtes schlägt, soll geben 30 thlr. Straffe, und überdas Arzt-Lohn und Schmerzen bezahlen.

Wer sich der Pfändung wiedersetzet, oder denen Herrschaftlichen Forst- und Jagd-Bedienten bey Verrichtung ihres Amtes mit Scheltworten begegnet, soll geben 5 thlr.

Hierbey dienet denen Forst- und Jagd-Bedienten zu ebenmäßiger Achtung und werden solche ernst-

lich und bey Vermeidung ohnausbleiblicher Verantwortung gewarnet, keinen Bußfälligen, worüber sie auch solchen betretten möchten, zu schlagen oder zu schelten, sondern nur das, was ihn oblieget zu thun, nemlich denselben zu pfänden, und demnächst ohne Paßion zur Buße zu setzen.

Wer falsch denunciret, er sey wer er wolle, soll eben dieselbe Straffe entrichten, welche der Denunciate hätte geben müßen, im Fall das denselben beschuldigte Verbrechen ihm wäre wahr gemacht worden.

Wer einen Schneid-Stamm entwendet, er sey von welcher Größe oder Arth Holz er wolle, werde zu Bau-Werk- oder Brenn-Holz gebraucht, soll geben 6 thlr.

Für einen Einstämmling 4 thlr.

Für ein Heister 2 thlr.

Für einen Leiter-Baum, Deichsel, oder Langwidde 1 thlr.

Für einen Wagen voll grün Brennholz 4 thlr.

Für ein Karrn oder Schlitten voll, er werde von Menschen oder Vieh gezogen, 2 thlr.

Für eine Tracht 1 thlr.

Für einen Wagen Trocken, Leese-Holz oder Erd-Stöcke 2 thlr.

Für ein Karn oder Schlitten voll von dergleichen Holz 1 thlr.

Für eine Tracht 16 alb.

Für eine Reiff und Hopffen Stange 4 alb.

Für

Für jedes Gebünd Hürde-Stöcke, Zaun-Gürten, Bohnen-Stecken, Bind-Weidden und Beesen-Reißer 1 thlr.

Wer einen gesunden Baum kringelt, oder die Schaale davon hauet, soll geben 6 thlr.

Wer einen Baum ansteckt 10 thlr.

Wer einen Baum stümpfet oder auch nur einen Ast davon hauet, soll wenn der Baum gesund gewesen ist, geben 4 thlr.

Ist er aber trocken gewesen 1 thlr.

Wer in den jungen Geheegen mit der Sichel oder Sense graßet, soll für das Fuder Gras geben 10 thlr.

Für einen Karn oder Schlitten voll von Menschen oder Vieh gezogen 5 thlr.

Für eine Tracht 1 thlr.

Rupfft er aber das Graß mit den Händen aus, so soll er geben für das Fuder 4 thlr.

Für ein Karn oder Schlitten voll 2 thlr.

Für eine Tracht 16 alb.

Wer mit Pferden, Rind-Vieh, Ziegen oder Schaffen in den jungen Geheegen und an verbottenen Orthen hütet, soll für jedes Stück geben 16 alb.

Hütet jemand in denen Wilden Baum-Gartens, so soll er geben für das Stück 1 thl.

Geschiehet es aber vorsetzlicher Weise mit ganzen Heerden, so sollen die Städte, Gemeinen und Brodherren für den von ihrem Hirthen verübten Schaden und die deßhalb verwürkte Strafe haften.

Wer

Wer ohne Conceſſion der Renth-Cammer oder des Berg-Raths Collegii neue Stein-Brüche, Thon, Mergel und Leimen-Gruben anlegt, oder auch nur ohne Vorwißen des Förſters, Mauer-Steine aus denen Wäldern hohlet, ſoll ohne die ſonſtige Bezahlung Straffe geben für das Fuder 1 thlr.

Für einen Karn oder Schlitten voll 16 alb.

Wer Klapper-Stecken oder Schlepp-Reißer hauet, ſoll geben 2 thlr.

Derjenige durch deßen Boßheit oder Nachläſſigkeit Feuer in den Wäldern auskommt, ſoll den dadurch verurſachten Schaden nach pflichtmäßigen Anſchlag des Förſters bezahlen, und Straffe geben 20 thlr. Iſt aber das Feuer durch Hirthens und Hütejungens ausgekommen, ſo ſollen die Städte-Gemeinen, und Brod-Herren dafür reſponſable ſeyn, und den von ihrem Geſinde und Leuten verurſachten Schaden nebſt der Straffe bezahlen.

Derjenige, ſo bey entſtandener Feuers-Brunſt in den Wäldern, nach angezogener Sturm-Glocke nicht ſo gleich zu Löſchung des Feuers mit einer Art-Schuppe oder Eimer erſcheinet, ſoll geben 5 thlr.

Derjenige, welchem ein Bienen-Schwarm wegfliehet, kann ſolchen zwar, im Fall er es gleich gewahr wird, oder ſiehet, daß er wo im Walde anfällt, verfolgen, und ſeiner wieder habhaft zu werden ſuchen, findet er aber zufälliger Weiſe einen Schwarm in der Waldung und bemächtiget ſich ſeiner, ſo ſoll er ſolchen dem Revier-Förſter bezahlen und Straffe geben 1 thlr.

Extract.

Extract-Schreibens, so zu der Forst-Ordnung gehöret.

..... Ob nicht auch in die neue Forst-Ordnung

1. ein besonderer §. wegen des Holz-Flößens und

2. über das Stein-Brechen, Thon, Mergel und Leimengraben zu setzen wäre.

3. Würde es meines ohnmaßgeblichen Erachtens gar nöthig seyn, die sehr mangelhafte Jagd-Ordnung ebenfalß zu verbeßern.

4. eine neue Fisch-Ordnung zu entwerffen.

5. Halte ich die Exercitien-Bücher, deren sich die Forst-Bedienten im Hersfeldischen bedienen, für die ordentlichsten und könnte man nach solchen alle andere im ganzen Lande einrichten lassen.

6. Wäre zu überlegen, ob man um denen Forst-Verwaltern und Forst-Schreibern ihre Mühe und viele Arbeit zu erleichtern und das unendliche rechnen abzuschaffen, nicht wohl thäte, die Rubrik von Accidentien ganz abzuschaffen, und diese gleich zu dem Forst-Gelde zu schlagen.

7. Müßen alle Forst-Bediente im Pflanzen hinlänglich unterrichtet werden, indem die mehresten noch einen gar schlechten Begriff davon haben.

8. Ist es höchst nothwendig, daß die Vor-Holz-Schreibe-Tage ordentlicher wie bishero geschehen, gehalten, alle Specificationen von denen Forst-Bedienten mit unterschrieben, und auch von diesen alle Bau-Gebrechen mitbesehen und atteſtirt werden, indem man, da sie eigentlich für die Erhal-

Erhaltung des Holzes Sorge tragen müßen, auf ihre Atteſtata mehr und ſicherer als auf die Vortheils Beamten, die gar öfters eine Sache nicht geſehen haben, und in der Stuben atteſtirn, bauen kann.

9. Habe ich ſowohl die Straffen als Pfände-Gelder erhöhet,*) zu Vertheidigung meiner Schärfe muß ich hierbey bemerken, daß die bißherigen Straffen dem gemeinen Mann mehr zum Gelächter als Correction dienen, die Erhöhung derer Pfände-Gelder aber koſtet den Herrn nichts, der Forſtläuffer wird zu treufleißiger Verrichtung ſeines Dienſtes dadurch aufgemuntert, kann, da ihm ſein geringer Gehalt doch nicht zu leben gibt, beſſer ſubſiſtiren, und der Bauer wird die doppelten Pfand-Gelder mehr ſcheuen als die Straffen ſelbſt, um aber auch die armen Leuthe nicht zum Holz ſtehlen zu nöthigen, ſo müßte

10. Ihnen auf den Vor-Holz-Schreibe-Tag mehr Holz geſchrieben und nicht ſo ſpahrſam damit umgegangen werden.

11. Müſte nunmehro jeder Ober-Forſt-Bediente ſeine Gedanken wenn es nicht etwa bereits geſchehen, über die von mir vorlängſt entworffene und übergebene Puncte zu Pappier bringen und einſchicken, indem mancher auf einen guten Einfall gerathen kann, daran ich nicht gedacht, auſſerdem aber es auch ſehr gut wäre, wenn man alle verſchiedene Schadens-Benennungen und jedes

*) Nur ein wenig zu hoch, dann in verſchiedenen Fällen dürfften ſie nicht zu exequiren ſeyn.

Der Herausg.

des Forsts gebräuchliche Kunst-Wörter vor Verfertigung der Forst-Ordnung wüste.

12. Dürffte es nicht undienlich seyn, wenn jeder Forst-Bediente zu Bewahrung derer Herrschaftlichen Litteralien einen besondern verschloßenen Schrank halten müste, in welchen er alles was nur von Herrschafftlichen Sachen an ihn käme, nebst dem Lager-Buch, Registern ꝛc. sowohl von Jahren zu Jahren, als auch besonders nach den Jahren legte, damit man nach seinem Tode nicht nöthig hätte die Pappiere im Staube und ganzen Hause wie es bißhero geschehen, aufzusuchen, der Ober-Forst-Bediente aber müßte von Zeit zu Zeit zusehen, ob er auch seine Sachen in gehöriger Ordnung halte.

13. Ist es unglaublich, was für eine gewaltige Menge Reiß-Holz jährlich in denen Kohlen-Holz-Schlägen verfaulen muß, um aber diesem Uebel abzuhelffen, ist meines Erachtens kein anderer Rath, als solches in ordentliche Wellen binden und dem gemeinen Mann auf sein geschriebenes Brenn-Holz geben, oder wo und an welchen Orthen dieses nicht thunlich ist, Gruben und Topf-Kohlen davon brennen zu laßen, ich setze den Fall, die Herrschaft hätte auch davon keinen wahren Profit, so wäre doch der Nutzen groß genug, wenn man dadurch die Schläge vom Reiß-Holze säuberte, dem jungen Aufwachs Platz machte, und das stehende Holz es sey dessen auch so wenig es wolle, erspahrete, es würde aber nöthig seyn die Nagel-Blech-Schmiede ꝛc. anzuhalten, daß sie diese Kohlen kauffen müßen, denn so lange kein Zwang dabey ist, werden sie sich nicht dazu verstehen.

14. Ist

14. Iſt es bekannt, wie gering die armen Forſtlauffers dienen und daß ſie bey ihrem wenigen Gehalt ſich kaum des Hungers erwehren können; nun wäre ihn zwar leicht zu helffen, wenn man die unnöthige gehenden Förſters, Forſt-Aufſichters und an theils Orthen Haaſen-Heegersdienſte nach und nach eingehen ihren Gehalt aber ſolchergeſtalt unter die Forſt-Lauffers im ganzen Lande vertheilen ließe, daß ſie endlich alle einander gleich geſetzt würden, und etwa ein jeder 4 Mt. Korn, 4 Clftr Holz und 2 thlr. Geld bekäme; ob aber dieſer Vorſchlag höhern Orts Beyfall finden wird, ſolches iſt eine andere Frage, indeßen dependirt es von Ew. . . . . einsweilen einem oder dem andern Forſtlauffer dadurch zu helffen, wenn er den Waßer-Heegers-Dienſt mit verſiehet und folglich ein kleine Zulage oder doppelte Gage bekommt ꝛc.

II.

Abdruck

des zwiſchen

der Grafſchaft Hanau

und

der Reichs Stadt Frankfurt

unterm 1ten Auguſt 1782.

zu gütlicher Beylegung

der

bis dahin obgewalteten

Grentz- Jagd- Gelaits- Güther- Freyheits- und Verleyhungs-

auch

anderer nachbarlicher Irrungen

errichteten

Haupt-Vertrags

ſodenn des

über die

künftige wechſelſeitige Stellung und gleichförmige Beſtraffung

der

Forſt- Jagd- Fiſch- Feld- und Garten-Freveler

geſchloſſenen

Neben-Vergleichs

nebſt

der allerhöchſten Kayſerlichen Beſtättigung

ſammt

nöthigen Beylagen

von Nro. 1 — 11.

WIR JOSEPH der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König in Germanien, zu Jeruſalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien und Lodomirien, Erz-Herzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Groß-herzog zu Toskana, Großfürſt zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma, gefürſteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc.

Bekennen öffentlich mit dieſem Briefe, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Edle Ehrſame Unſere reſpective wirkliche Kaiſerliche Räthe, und des Reichs liebe getreue N. Burgermeiſter u. Rath Unſerer und des Heiligen Reiches Stadt Frankfurt in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben haben, wasmaſſen Dieſelbe nach dem mit den ehemaligen Beſitzern der Grafſchaft Hanau im Jahr Vierzehenhundert ein und achtzig geſchloſſenen Vertrag ſeit dem Jahre

Fünfzehenhundert neun und sechszig mit denenselben wegen der Grenzen, Jagden, des Geleits-Rechts, der Immunität ihrer und ihrer Bürger in den Hanauischen Dorfschaften, des Bornheimer Bergs gelegenen Güther, und deren Verleihung, auch anderer Gegenständen halber in mancherley Irrungen aufs neue verwickelt worden, welche zu verschiedenen sehr mißlichen Auftritten Anlaß gegeben, zu deren künftigen Verhütung bemeldte Burgermeister und Rath zu Frankfurt mit durchgängiger Zufriedenheit der daselbstigen Bürgerlichen Kollegien entschlossen hätten, unter Vorbehalt Unserer Kaiserlichen Reichs-Oberhauptlichen Genehmhalt- und Bestättigung mit dem Durchlauchtig Hochgebohrnen Wilhelm Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Katzenellenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, Unserm lieben Oheim und Fürsten, einen gütlichen Vertrag, nebst einer solchem beigefügten Frevel-Ordnung, unterm ersten August Siebenzehen Hundert Fünf und Achtzig abzuschließen, wie solcher hernach geschrieben stehet, und von Wort zu Wort also lautet:

Nachdem bereits in dem Fünfzehenden Jahrhundert zwischen denen ehemaligen Herrn Grafen zu Hanau und der Reichs Stadt Frankfurt weitläuftige Irrungen über das Landgericht und die Zente des Bornheimer Bergs entstanden, und solche endlich im Jahr 1481. dadurch aus dem Grunde zu heben bezweckt worden, daß die der Reichs Stadt Frankfurt darinnen besonders zugestandene drey Dorfschaften Bornheim, Haußen und Oberradt davon dergestalt, daß diese drey Orte führohin mit allen Rechten ersagter Reichs Stadt ausschließend, die übrige sechszehen Dörfer

ser des gedachten Land-Gerichts aber denen Herrn Grafen zu Hanau- privative zustehen sollten, abgeschieden, zugleich auch in dem darüber zwischen dem damaligen Herrn Grafen Philipps zu Hanau- und Einem HochEdlen Rath der Reichs-Stadt Frankfurt am Ambroßius des Bischofs-Tage- errichtet- und von Allerhöchster Kaiserlicher Majestät unterm 18ten Nov. 1484. allergnädigst bestättigtem Vertrage unter andern, wie es mit denen Gütern, so die Frankfurter Bürger in denen sechszehen Dörfern, so denen Herrn Grafen zu Hanau an gedachter Zente verblieben, besessen, und ferner an sich bringen würden, in Ansehung deren Freyheit- und Verleihung, auch derer fürfallenden Frevel halber in Zukunft gehalten werden sollte? festgestellet-

wie nicht weniger die nicht lange hernach- wegen Besuchung der Dorf- Rügen- und Huben- Gerichten, Bestrafung derer Frevel, und sonsten entstandene Mißverständniße durch einen weitern Vertrag auf Montag nach Pauli Bekehrungs Tage 1504 gütlich beseitiget worden; so sind dennoch besonders daher, weil in dem Hauptvertrage de 1481. weder in Ansehung der Grenzen, noch in andern Stücken, alles hinreichend und deutlich bestimmt worden, in der Folge neue Irrungen- über die Grenzen, die Jagd, das Gelaits-Recht, die Güter-Freyheit und verschiedene andere Punkten entstanden: Indem Abseiten der Grafschaft Hanau behauptet worden, daß

1.) alles was diesseits des Main-Strohms- außer der Stadt Frankfurt Landwehre- an ihren-, derer Herren Grafen- Dorfschaften gelegen- zur Hanauischen Landeshoheit gehöre, und

die um das Jahr 1476. errichtete Landwehre der Stadt Frankfurt Grenze mache -

2.) Die Grafschaft Hanau außer denen Landes-Hoheits-Rechten - auch noch aus einem besondern Grunde zu der Jagdgerechtigkeit befugt seye -

3.) Die Reichs Stadt Frankfurt Sie neuerlich wider Herbringen in dem Gelaits-Recht beschränken wolle;

4.) Die denen Frankfurter Bürgern wegen ihrer in denen Hanauischen Dorfschaften des Bornheimer Bergs besizzender alten Bürger, und in der Folge aus freyer Hand erwerbenden-Güter in dem Vertrage vom Jahr 1481. bedungene Freyheit

a.) blos auf alte Bürger - das ist derer Patricien oder Geschlechter - und von dergleichen in der Folge aus freyer Hand erworbene Güther beschränkt seye, und nicht auf der gemeinen Bürger - oder die dem Stadt Frankfurtischen Ærario - und deren milden Stiftungen zustehende Güter ausgedehnt werden - noch

b.) sich überhaupt auf allgemeine Landes-Nothfälle erstrecken könne, indem alsdenn alle Freyheit aufhören - sondern freye und unfreye Güther an dem allgemeinen Nothstande Theil nehmen, und solchen tragen helfen müsten:

c.) selbst die Vergleichsmäßige Freygüther keine Immunitæt von denen Gemeinds-Lasten, so vermöge des Mitgenußes an den gemeinen Almenden - Wasser und Wayde - getragen werden müste, verlangen könnten

d.) Die-

d.) Diese Freygüther nur alsdenn frey seyen, wann solche von denen Eigenthümern aus eigenen freyen Hofraithen selbst gebauet würden: Die Beständer hergegen

e.) ihren auf denen Güthern habenden Nuzzen und Nahrung dem Landes-Herrn versteuern - auch denen Landes-Ordnungen sich unterwerffen müsten.

f.) Daß, da alle in denen Hanauischen Dorfschaften des Bornheimer Bergs gelegene Frankfurter Güther der Hanauischen Landeshoheit unterworfen, deren Eigenthümer sowohl - als derselben Beständer sich denen Hanauischen Landes-Ordnungen, welche solche Güter, und besonders die darüber zu schließende Contracte betreffen, fügen müsten ꝛc. ꝛc.

Von Seiten der Reichs Stadt Frankfurt aber hiergegen eingewendet worden, daß

ad 1.) gedachter Reichs Stadt Landwehre mit allerhöchsten Kaiserlichen Bewilligungen in denen vormaligen Zeiten blos zu einer der Stadt Schutz-Wehre - angelegt worden - keineswegs aber die Grenze machte, und deshalben solche auch durch die Gemarkung des Dorfs Bornheim, welches doch vor deren Errichtung der Stadt allschon ganz zugestanden habe, errichtet worden seye.

ad 2.) Die Herren Grafen zu Hanau sich in dem vorbesagten Vertrage de 1481. kein Jagd-Recht vorbehalten hätten, welches doch nothwendig in einem so sorgfältig ver-

faſſeten Vertrage, als ſolcher de 1481. ſeye, ausdrücklich hätte geſchehen müſſen, wenn man auf denen den Herrn Grafen weiter nicht verbliebenen Diſtricten ein Jagd-Recht ferner auszuüben ſich für befugt halten wollen; daß

ad 3.) die Herrn Grafen von Hanau von denen älteſten Zeiten her durch der Reichs Stadt Frankfurt territorium einiges Gelaits-Recht nirgendwo, außer auf der Landſtraß von Hanau nach Frankfurt, und auf dieſer nicht weiter als bis an den äußern Schlag vor dem Hof Niedern, nach dem Dorf Fechenheim zu, hergebracht: daß

ad 4.) in Anſehung der denen in den der Grafſchaft Hanau verbliebenen Dorfſchaften gelegenen Güthern zugeſtandenen Freyheit

ad a.) die bezweckte Einſchränkung des Worts alte Bürger-Güter auf die alleinige Güter derer Patricien oder Geſchlechter dem Vertrage nicht gemäs, und der Rath a. 1481. nicht blos denen einzelen Bürgern, ſondern zugleich auch der Stadt Ærario und ſeinen milden Stiftungen mit proſpicirt habe, auch die nachher in dem 16ten Sæculo denen milden Stiftungen weiters zugefallene Güther, bekanntlich Kirchen und ſonſten geiſtliche Güther, mithin kundbarlich von allen weltlichen Beſchwerden frey geweſen, und aus freyer Hand erworben worden: daß

ad b.) in dem Vertrage de 1481. wodurch die denen Frankfurter Güthern im Bornheimer

heimer Berge vorhin schon vermög allerhöchster Kaiserlicher privilegiorum zugestandene Freyheit - gegen eine - denen Herrn Grafen zu Hanau aus den Stadtgefällen und sonsten aufs neue gethane Vergüthung, so feyerlich versichert worden, der Landesnothfall keineswegs ausbehalten, sondern ohne Vorbehalt ausdrücklich bedungen worden seye, daß sothane Freygüther führohin frey seyn, bleiben, und gelassen werden sollten: daß

ad c.) die Frankfurter Freyhöfe in dem Bornheimer Berge - den Mitgenuß der gemeinen Almenden denen Gemeinden nicht, sondern lediglich denen allerhöchsten Kaiserlichen Concessionen zu verdanken hätten, daß

ad d.) der Vertrag de 1481. unter denen Freygütern keinen Unterschied mache, ob solche von denen Eigenthümern selbst gebauet würden, oder nicht, und daß endlich

ad e & f.) der Landesherr durch die ihm in seinem territorio zustehende gesezgebende Gewalt diese auf einen besonderen Vertrag sich gründende Freyheiten einseitig weder ganz aufheben - noch beschränken könne:

Worüber, da man sich wechselseitig dieser Säzzen - oder deren Anwendung in denen vorgekommenen Fällen nicht allerdings geständig gewesen, seit dem Jahr 1570. weitläuftige und kostspieltige Rechtfertigungen an denen höchsten Reichsgerichten - besonders an dem höchstpreißlichen Kaiserlichen und Reichs Cammergericht - erwachsen, welche bis auf den heutigen Tag nach einem so langen

Zeitverlauf zu einer völligen gesetzlichen Erledigung nicht gelangen mögen - immittelst nicht selten zu Thätlichkeiten - und Vergiessung Menschenbluts Anlaß gegeben, für beständig aber ein wechselseitiges nachbarliches gutes Vernehmen unterbrochen - viele unnöthige Bekümmerungen, Schäden und Kosten veranlaßet, und das Mißverständniß immer mehr verbreitet haben: weshalben denn die Reichs Stadt Frankfurt mehrmalen den ernstlichen Wunsch geäußert hat, daß diese Streitigkeiten in Güte beygelegt werden mögten: Ihro - des Herrn Landgrafen und Erbprinzen zu Hessen - Cassel Hochfürstliche Durchlaucht - als regierender Graf zu Hanau auch diesem Verlangen nicht entstehen, sondern Ihro Seits alles mögliche dazu beytragen zu wollen, Sich gnädigst erkläret haben: sofort beederseits Bevollmächtigte zu Erwürkung dieser bezielten gedeyhlichen Absicht zusammen zu tretten befehligt worden; so hat endlich, nach ausführlich gepflogenen gütlichen Unterhandlungen, die bezweckte Güte statt gefunden, und ist zu gänzlicher Hinlegung derer so lange angedauerten nachbarlichen Mißverständnißen und Irrungen nachstehender Vergleich (wobey jedoch die Reichs - Stadt Frankfurth die allerhöchste Kaiserliche Ratification sich ausdrücklich vorbehalten) verabredet und abgeschlossen worden, wie hiernach in mehrerem folget:

§. I.

Soviel den ersten Gegenstand, die bis daher obgewaltete Grenz - Irrungen, und was solchen anhängig ist, betrift:

so stehet

I.) die

I.) die Reichs Stadt Frankfurt von der bis daher angesprochen Landeshoheit über den District Landes- der Tieff- oder Diebs-Grund genannt, welcher außer der Frankfurtischen Landwehr gegen dem Dorf Eckenheim zwischen nur gedachter Landwehr- und dem sogenannten Tieff- oder Diebs-Weege lieget, und oben an die abgesteinte Bornheimer Dorf- Gemarkung- unten aber auf den eisernen Schlag- und den durch besagten Schlag nach Eschersheim gehenden Weeg stößet, völlig ab, und überläßet solche an die Grafschaft Hanau mit allen davon abhangenden Rechten, Gerechtigkeiten und Nuzzungen:

Dahingegen stehet die

Grafschaft Hanau von der bis daher angesprochenen Landeshoheit über nachfolgende ebenwol- außer der Stadt Frankfurt Landwehre gelegene- Districte- als

II.) das sogenannte Staffelfeld } wie beede Di-
III.) das sogenannte Warrfeld } stricte vor der

- an der- nach Friedberg gehenden Landstraße stehenden Frankfurter Warte- an der Landwehre her gelegen, und, als zur Bornheimer Dorfgemarkung gehörig, gegen die Seckbacher und Bräungesheimer Dorfgemarkungen- auch gegen den Tieff- oder Diebs-Grund- abgesteinet sind:

IV.) den Hof Riedern mit seinem Begriff- soweit solcher gegen die Seckbacher, und Eckenheimer Dorfgemarkungen respect. a. 1498. 1499. und 1540. vom Königsbruch

bruch an - den Erlengraben hinauf - um den Wald herum - und den Hubgraben hinaus bis gegen den Main - Strohm ordentlich abgesteint ist.

V.) Die Dam - Wiesen mit dem darzu gehörigen Wäldgen, wie solche von dem Bockenheimer Schlage oder Bieg - Brücke an - an der Bockenheimer Dorfgemarkung hin, bis an die Landwehr im Gänß - oder Gelenloch - gelegen, und von eben gedachtem Ort der Landwehre an - an der Bockenheimer Dorfgemarkung hinaus - bis an ersagte Bieg - Brücke - durch einen Austrager oder Graben von gedachter Bockenheimer Dorfgemarkung abgeschieden sind -

gleichfalls ab, und lässet solche der Reichs Stadt Frankfurt mit allen davon abhangenden Rechten - Gerechtigkeiten und Nuzzungen über:

VI.) stehet die Reichsstadt Frankfurt ab, von ihren Ansprüchen auf die alte Landwehr, die Marck - oder Mar - Bach genannt, wie solche von der Gegend des eisernen Schlags durch die Bockenheimer und Ginnheimer Felder nach dem Nidda - Fluß zu läuft, aber in neuern Zeiten von ganz keinem Nuzzen weiter, vielmehr denen Feldfluren, wodurch sie gehet, höchst schädlich ist, und lässet solche an die Grafschaft Hanau über:

Dagegen überlässet die Grafschaft Hanau

VII.) an die Reichs Stadt Frankfurt die wenige Ruten Garten vor der Bockenheimer

Warte

Warte mit Hoheit und privat Eigenthum, und stehet ab

VIII.) von der für die Gemeinde Bockenheim auf denen Dam-Wiesen anverlangten Huthe.

§. II.

Dieser also verglichenen Acht Gegenständen halber ist folgendes besonders bedungen worden:

Nro. 1. 1.) Die in dem Wart Feld nach der Beilage Nro. 1. gelegene Vierzig Acht Morgen ein Viertel 29 Ruthen Ackerland, welche verschiedene Hanauische Unterthanen von Breungesheim und Eckenheim im Erbbestand haben, sollen von der Reichs Stadt Frankfurt zu keinen Zeiten, auch selbsten nicht in casu extremæ necessitatis publicæ, mit einigen Collectis oder Steuern - sie seyen ordinair - oder extraordinair - und haben Namen wie sie wollen - belegt werden:

Nro. 2. 2.) Dagegen sollen, die in der Anlage Nro. 2. verzeichnete Einhundert Vierzig Fünf Morgen 36 Ruthen freyer Feldgüther im Tieff- oder Diebsgrunde gelegen, welche als Pertinenz-Stücke zu dem in der Frankfurtischen Stadt Gemarkung gelegenen respect. freyen Kornamts- und freyen Bertrams Hof gehören, ebenfals von der Grafschaft Hanau zu keinen Zeiten - mit einigen Hanauischen Collecten oder Steuern, solche seyen ordinair oder extraordinair - und haben Namen wie sie wollen, auch selbsten nicht in casu extremæ necessitatis publicæ belegt, sondern jene 48 Morgen 1 Viertel 29 Ruthen von Seiten der

Reichs

Reichs Stadt Frankfurt, dieſe 145 Morgen 36 Ruthen freyer Güther aber von Seiten der Grafſchaft Hanau - zu allen Zeiten und in allen Fällen - frey und unbeſchwert gelaſſen werden.

Soviel aber

Nro. 3. 3.) die Collectation derer in der Beilage Nro. 3. verzeichneten Dreyzehen Morgen 1 Viertel 36 Ruthen Frankfurter Freygüther im Tieffgrunde, welche als Pertinenz-Stücke zu denen in Bräungesheim gelegenen Hauptgüthern gehören, betrift, ſo ſoll es damit, wie mit denen Hauptgüthern zu Bräungesheim, wozu ſie gehörig ſind, gehalten werden.

4.) Ob zwar hiernächſt die Grenzlinie zwiſchen der Stadt Frankfurt und der Grafſchaft Hanau, ſo weit der Tiefgrund gehet - von der Bornheimer Dorfgemarkung an bis an den eiſernen Schlag an der Frankfurter Landwehre her abgeſteint werden ſoll, ſo iſt doch dabey ausdrücklich bedungen, daß ſothane Grenzlinie, ſo weit ſolche über das geſchloſſene ſogenannte Bertrams Hof-Feld hingehet, alſo reguliret werden ſolle, daß des Bertrams Hof Feld Weeg - welcher über dem Hoffeld an dem Bertramiſchen Garten her gehet, annoch in das Stadt Frankfurtiſche territorium geſteinet werde: es ſoll auch

5.) dem zeitigen Innhaber des Bertrams Hof und deßen Beſtändern - auf dem im Tieff- oder Diebs-Grunde gelegenen geſchloſſenen, mit Graben umgebenen und Sechszig Sechs Morgen haltenden ſogenannten Bertrams Hof-

Feld

Feld die Huthe ganz allein und privative verbleiben, und dieselbe von denen Hanauischen Gemeinden niemalen und zu keinen Zeiten betrieben, noch von denenselben der Bertrams Hofbesizzer oder dessen Beständer darinnen in einige Weise gestört - oder verhindert werden.

Gleichwie ferner und

6.) die Gemeinde Bräungesheim einen gewissen District in der Bornheimer Koppelhutsweiße mit der Gemeinde Bornheim - und dagegen die Gemeinde Bornheim gleichfalls einen gewissen District in der Bräungesheimer Gemarkung Koppelhutsweiße mit der Gemeinde Bräungesheim zu behüthen hat; also soll es führohin dabey verbleiben, *) und damit hinkünftig darüber keine Irrungen entstehen, beederseitige Koppelhuts Districte auf beeder Gemeinden Kosten mit Huth-Steinen gemeinschaftlich abgesteint - beschrieben - und in Riß gebracht, sofort jeder Seite ein Exemplar der Beschreibung und des Rißes zugestellt - werden.

Es soll auch

7.) denen Bräungesheimer Unterthanen ihre Aecker, so sie in dem Koppelhuts District in der Bornheimer Gemarkung besizzen, desgleichen denen Bornheimer Unterthanen ihre Aecker, so diese in dem Koppelhuts-District in der Bräungeshei-

*) „Was in diesem 6ten und dem nächstfolgenden 7ten Nu„mero verglichen worden, ist nachmals unterm 12ten „Sept. 1786. und 8ten May 1787. solchergestalt ab„geändert worden, wie aus der Beilage VII. ersicht„lich ist.“

gesheimer Gemarkung liegen haben, mit dem Pferch zu beschlagen, in der Maße erlaubt seyn, soferne solches zu solchen Zeiten geschiehet, da man ohne Beschädigung des Feldes und der Nebenläger auf den zu pferchenden Acker fahren - und mit der Heerde treiben kann - auch das Vorhaben jedesmalen Tags vorher dem Centgrafen oder Schultheißen des Orts, in dessen Gemarkung der Pferch geschlagen werden will, (zu Bornheim oder Bräungesheim) angezeigt wird, damit dieser ermessen könne, ob der Pferchschlag zu der angesonnenen Zeit ohne Schaden zuzulaßen seye, oder nicht? Jedennoch aber hierunter von dem Centgrafen oder Schultheißen keine ungegründete Schwürigkeit in den Weeg geleget werden.

Auf solche Weiße soll auch

8.) die Sulzen-Weide, welche von der Gemeinde Seckbach und Bornheim nach dem Herkommen betrieben wird, mit Huthsteinen gemeinschaftlich abgesteint und in einen Riß gebracht werden. *)

Sobald

9.) gegenwärtiger Vergleich beiderseits unterzeichnet, und ratificirt, auch von allerhöchster Kaiserlicher Majestät bestättiget worden, soll die Landgrenze zwischen der Grafschaft Hanau und der Reichs Stadt Frankfurt

„von der im ersten Absazze ad Num V. ge„dachten Bieg-Brücke an- an denen Damm„wiesen hinaus- bis an die Landwehr im Gelen-

*) Siehe die Beilage VIII.

„Gelen-Loch, von da an der Landwehre her „bis an den Schlag vor der Bockenheimer „Warte, von da um das vor dieser Warte „gelegene kleine Gärtgen herum, alsdenn „wieder an der Landwehre her, bis an den „eisernen Schlag, von da an der Landweh„re hinauf, bis an den Ort wo die Born„heimer Dorfgemarkung anfängt, (jedoch „daß über dem Bertramischen Hof-Feld „her - der an der Bertramischen Gartenhee„ge hergehende Weeg, wie oben ad 4.) „dieses Absazzes bedungen, in das Frank„furtische territorium gesteint werde) da„hier von der Landwehre ab - denen vor„handenen Steinen nach - um das Warth„und Staffel-Feld herum bis an den Sul„zenschlag über Bornheim - von da denen „Steinen nach bis an den Eßelsfurth im „Königsbruch - von hier das Königsbruch „werch über - und denen Steinen nach hin„ab bis an den Erlengraben, von da denen „Steinen nach den Erlengraben hinauf und „um den Rieder-Wald herum bis an den „Hubgraben, von hier den abgesteinten Hub„graben hinaus bis an den [an dem Main „her gelegenen Arnsburger Klosteracker, von „da an diesem Klosteracker herunter bis an „der Stadt Frankfurt Landwehr, von hier „an der Landwehr her bis an den hohen „Steeg am (c)] Mainstrohm:

auf

(c) „Die hier mit [ ] eingeschlossene Worte fallen weg, „weil am 1ten Nov. 1785. dieser Punkt abgeändert, und

auf gemeinsame Kosten durch große - und dauerhafte gehauene Steine, welche ordentlich numeriret und mit der Jahrzahl versehen seyn, und worauf das beederseitige Wappen eingehauen worden, gemeinsam abgesteint, und in eine förmliche gemeinschaftliche Grenzbeschreibung, worinnen nicht nur der Stand und die Nummer eines jeden Grenzsteins, und Distanzlinie - wie weit ein Grenzstein von dem andern abstehe, sondern auch die Grade der Winkel, in welchen ein Grenzstein gegen den andern stehet, auf das genaueste zu beschreiben ist, gebracht, diese gedoppelt auszufertigende Grenzbeschreibung gemeinschaftlich unterschrieben, jedem transigirenden Theil ein gleichlautendes also unterschriebenes Exemplar zugestellt, und diesem Vertrage hiernächst beygeleget werden: (d)

Wobey die ReichsStadt Frankfurt sich

10.) verbindlich macht, an dem Rieder Wäldgen die in der Grenzlinie stehende Bäume fodersamst

„das Theil des Arnsburger Klosterackers von dem Hub„graben an, bis an den hohen Steeg - so viel die Hoheit „betrift, nebst dem Behuthungsrecht darauf - sammt dem „an diesem Stück Acker hinziehenden Mainufer mit Ho„heit - Gräserey und Weidenschnitt an die Reichs Stadt „Frankfurt überlassen, und dagegen die Hoheit über ei„nen Theil der Arnsburger Wiese, so vormals zum Rie„derhofs Distrikt gesteint gewesen, desgleichen zwey kleine „Districte vom Rieder Wald, so in der fünften Grenz„Charte bezeichnet, gänzlich an die Grafschaft Hanau „abgegeben, mithin dahier die Grenzlinie den Hubgraben „hinaus bis an den Mainfluß festgesezt worden. Siehe „in der Beilage VI. Num. 15.

(d) Siehe die Beilage VI.

samst wegschaffen - auch die übrige gegen der Grenze stehende also behauen zu lassen, daß deren Zweige nicht über die angrenzende Fechenheimer Aecker hervorragen, nicht weniger

11.) den Durchgang durch die Nieder Landwehre da, wo der heilige Geistpfad darauf stößet, also einrichten zu lassen, daß solche auch bey starkem Regenwetter von denen durchgehenden zu passiren seye, auch

12.) den Bau der zum Niederhof gehörigen, außer dem abgesteinten Hofbezirk - in der Fechenheimer Dorfgemarkung gelegenen - aber auf den Hubgraben stoßender Länderey - also einrichten zu lassen, damit die Gemeinde Fechenheim darauf zu denen gewöhnlichen Zeiten die Hüthe zu exerciren nicht behindert werde - dagegen soll

13.) der Gemeinde Fechenheim - außer dem heiligen Geistpfade - keine andere Fußwege über das zum Hof Niedern gehörige Feld zu machen, und zu begehen, nachdrücklich untersagt - und die excedenten auf Betretten unnachsichtlich zur Straffe gezogen werden.

§. III.

So viel die Irrungen wegen des **Bruckweegs** zwischen Bockenheim und Haußen belanget, so stehet

1.) die Reichs Stadt Frankfurt von der angesprochenen Hoheit über den von Bockenheim nach Haußen gehenden Fahrweg - der **Brückweeg** genannt (so weit solcher durch die Bockenheimer Gemarkung gehet) ab, es verbleibet aber derselben das privat Eigenthum dieses

Brückweegs ausdrücklich vorbehalten: Zu dem Ende soll die Gemeinde Bockenheim die in neueren Zeiten auf diesen Brückweeg gepflanzte Weiden sobalden abhauen, führohin wiederum dergleichen - oder etwas anderes darauf zu pflanzen unbefugt - und ihr solches schlechterdings verbotten, dahingegen

2.) der Reichsstadt Frankfurt und deren untergebenen Dorfschafften in alle Weege unverwehrt seyn und bleiben, diesen Bruckweeg nach Gefallen zu erhöhen - und in einen zu allen Zeiten brauchbaren Stand zu sezzen, und darinnen zu unterhalten, auch sich dessen nebst denen ihren jederzeit unverhindert zu bedienen, jedoch daß, so viel die dermalen bezweckte - und unausseßliche Reparatur und Herstellung betrifft

a.) die neue Anlage dieses zu reparirenden Weegs also eingerichtet werde, damit solche denen beederseits gelegenen Wießen nicht zum Nachtheil gereiche, zu dem Ende

b.) zwerch durch denselben wiederum wenigstens eben so viel steinerne Abzugsbrücken, als in Vorzeiten dadurch gewesen, angelegt werden sollen.

Weil aber gleichwohlen

3.) nicht zu erwarten, daß dieser Brückweeg - sonder allzu beträchtliche Kosten, also erhöhet werden möge, daß derselbe bey außerordentlichen hohen Fluthen, dennoch nicht unter Wasser gesetzt werden sollte, in welchem ausserordentlichen Nothfalle alsdenn, so lange die hohe Fluth dauert, keine Communication zwischen der Gemeinde Haußen und der Stadt Frankfurt anderst - als durch Nachen weiter übrig bleibet; so soll in diesem Nothfalle

der

der Gemeinde Haußen sonder einiges Entgeld verstattet seyn ihre Communication vermittelst eines oder mehrerer Nachen zu unterhalten, damit alsdenn bey dem Dorf Bockenheim ungehindert anzufahren, und die Paßanten ein und auszulassen - jedoch solches zu keinen Zeiten als eine Servitut ausgedeutet werden, sondern blos als eine nachbarliche Gefälligkeit verstattet, auch der Gemeinde Bockenheim in gleicher Maße unverwehrt seyn, in einem solchen Nothfalle ebenfalls eine Ueberfahrt nach Haußen, wenn sie will, anzulegen, und sich deren zu Ueberbringung oder Abholung derer Paßanten zu bedienen. Endlich bleibet

4) der Reichs Stadt Frankfurt unverwehrt, ihre etwa über Haußen nach Frankfurt zu bringende Gefangene - auch über diesen Brückweeg und durch Bockenheim gegen Vorzeigung offener Reversalien transportiren zu lassen, wie unter dem Artikel von Gelaits-Irrungen unten näher bestimmt werden wird.

§. IV.

Die Grenz - Irrungen zwischen der Gemeinde Berckersheim und Bonames sind also verglichen:

1.) Von dem Weege, welcher von Berckersheim durch das Bonameßer Feld nach Eschersheim gehet, werden von da an, wo gedachter Berckersheimer Weeg in die alte abgeschaffte vormals nach Bräungesheim gegangene - Straße fällt, rechter Hand an dem Fuß des Uhrenbergs Rains herum - die Grenzsteine dergestalt bis an den Nidda-Fluß gesetzt, daß der ganze Uhrenbergs Rain in die Bonameßer Grenze falle:

2.) Von dem ad 1. gedachten Einfalle des von Berckersheim herkommenden Weegs in die alte Bräungesheimer Straße - linker Hand, da solche eine kurze Strecke fort nach Bräungesheim zu gehet - und sich sodann wiederum rechter Hand herum - über das Bonameßer Feld hin nach Eschersheim zu drehet, werden in dem alten Weege nach Bräungesheim hin die Grenzsteine bis etwas über die zweyte Wendung nach Eschersheim also gesetzt, daß von dem alten Weege Dung-Fuhr breit in die Bonameßer Gemarkung falle, und man darüber (besonders wenn, wie bezweckt wird, der Weeg von Berckersheim nach Eschersheim gerade über das Bonameßer Feld verlegt werden sollte) mit der Dunge auf die bey dem an der eingegangenen Bräungesheimer Straße stehenden drey Märkerstein liegende Bonameßer Aecker füglich kommen könne. (e)

3.) Von dem in die Bonameßer Gemarkung an dem Nidda-Fluß fallenden Wießgen, welches die reformirte Schule zu Berckersheim seit geraumen Jahren im Genuß gehabt, stehet dieselbe führohin gänzlich ab, es werden zu dessen Vergüthung von der Stadt Frankfurt ein für allemal Vierzig Gulden an die reformirte Berckersheimer Schule bezahlt.

§. V

Wegen der Irrungen zwischen der Gemeinde Gronau und Dorckelweil ist folgendes verglichen:

1.) Der

(e) Siehe die Beilage IX.

1.) Der Wießen Rain, so weit solcher an dem herrschaftl. Gronauer Hofacker her lieget, wird in die Gronauer Gemarkung, und der übrige Theil dieses Wießen Rains in die Dorckelweiler Gemarckung jedoch dergestalt gesteint, daß

a.) da, wo der herrschaftliche Hofacker sich endet, und der von Holzhaußische Acker anfängt, kein Zwerchgraben durch den Wießen Rain gemacht, sondern daselbst zwey Grenzsteine, einer an das Ende des Hofackers - und der andere gerade gegenüber an den Dorckelweiler Wießengraben gesetzt werde - sodenn

b.) denen Dorckelweiler Unterthanen, welche in der Gegend im sogenannten Hinterkirch Wießen besitzen, jure servitutis erlaubt bleibe, über das in die Gronauer Gemarkung fallende Stück Wießen Rains - (ohne sich jedoch einer Huthe darauf anzumaßen) ihr Heu und Grommet, auch ihre Weiden, wenn solche des Orts gehauen werden, heraus - und nach Hauß zu fahren: und da

2.) bey dem Glockacker, dessen obere Breite am Fußpfade unstreitig ganz in die Dorckelweiler Gemarkung gehörig, unten aber, wo solcher auf den Wießen Rain stößet, annoch Zweiffel obwaltet, folglich nur der halbe Flächen-Inhalt dieses Glockackers in Contestation beruhet, und außerdem zwar keine weitere Grenzirrungen dermalen obwalten, gleichwolen aber die Grenze an verschiedenen Orten schief über mehrere Aecker hinläufft, welches der Versteurung halber

sehr beschwerlich ist, und leicht zu neuen Zwistigkeiten Anlaß geben könnte; so soll die Grenze zwischen beeden Gemeinden mit förmlichen gehauenen und bezeichneten Grenzsteinen gemeinschafftlich ausgesteint, und da, wo selbige schief über einen oder mehrere Aecker hinläuft, nach vorgängiger Ausmeß- und Ausrechnung des Gehalts, also regulirt- und vermittelt werden, daß wo möglich in jede Gemarkung nur ganze Aecker fallen, und keine Gemarkung wo thunlich eine Quadratruthe verliehre, bey welcher Ausrechnung und Ausgleichung alsdenn der Flächen-Inhalt des halben Glockackers mit in computum gebracht werden soll. (f)

§. VI.

Was den zweyten Gegenstand - die Jagd Irrungen betrifft; so stehet die Reichs Stadt Frankfurt ab, von der angesprochenen Jagd auf dem Tiefs Grund und überläßet solche privative an die Grafschaft Hanau.

Dahingegen stehet die Grafschaft Hanau - ab von den Jagden auf dem Staffelfeld - dem Warthfeld - denen Dammwießen - und dem Hof Riedern mit seinem abgesteinten Begriff in Wald und Felde, und giebt solche Jagden der Reichs Stadt Frankfurt privative nach:

Dieweil aber in der Reichsstadt Frankfurt die Ausübung der Jagd - nach Ausweiß der Stadt-Reformation und anderer erlassener Edicten - jedem Bürger in gewisser Maaße verstattet worden, und durch

(f) Siehe die Beilage X.

durch dergleichen freye Pürsche in vorigen Zeiten viele Excesse entstanden, welche in der Folge das nachbarliche gute Vernehmen in viele andere Wege zerstöret und die Mißverständnisse vermehret haben; so ist zu deren Vorbiegung expresse bedungen

1.) daß die Reichsstadt Frankfurt die Jagd auf dem Niederhofs Bezirk (welcher an die Hanauische Waldungen grenzet, und unordentlichen Jägern die meiste Gelegenheit zu Excessen darbietet) in Wald und Feld führohin nicht anderst als entweder durch einen gebrodeten Jäger, oder durch einen ordentlichen Beständer, welcher wisse was Waidmannsgebrauch seye, und sich für Excessen hüthe, ausüben lassen solle:

2.) sollen führohin, um denen überhand nehmenden Freveln desto besser vorbiegen, und die Absicht des obrigkeitlichen Straf-Amts desto leichter erreichen zu können, zwischen der Grafschaft Hanau- und der ReichsStadt Frankfurt

alle und jede Feld-Garten-Forst-Jagd und Fischfreveler ohne Ausnahme des Standes- sie seyen Bürger, Beysassen, Schutzverwandte - oder Unterthanen auf dem Lande

auf vorgängige Requisition der Obrigkeit des Orts, wo der Frevel geschehen, einander wechselseitig zur Bußtheidigung sistirt - auch zu Betreibung und Vollziehung derer angesetzten Strafen wechselseitige unnachsichtliche Hülfe geleistet werden: Damit aber in dem modo procedendi und in dem Strafansatz eine billige wechselseitige Gleichförmigkeit beobachtet - und alle kostspielige Weitläuftigkeit vermieden werden

möge; so ist hierunter die sub Nro. 4. angebogene besondere Uebereinkunft getroffen worden, damit sowohl das Hochfürstlich Heßen-Hanauische Jagd-Forstamt und der zeitige Beamte zu Bergen - als das Reichs Stadt Frankfurtische Ackergericht und Landamt in dergleichen vorkommenden Frevelsachen hiernach gleichförmig fürschreiten möge:

3.) Macht sich die Reichs Stadt Frankfurt verbindlich, nach vollzogener Grenz-Absteinung, wie §. II. Nr. 9. verglichen worden, ihre Landwehre, welche in denen dermaligen veränderten Zeiten ganz ohne allen weiteren Nuzzen ist, vielmehr bis daher ein Zufluchtsort für die Jagdexcedenten - und sonsten gefährliche und liederliche Personen, auch denen Gewächsen und Früchten schädlicher Thiere, Vögel und Insekten gewesen ist, von dem Sulzen-Schlage bey Bornheim an - bis an die Bockenheimer Warte schleifen, und den Boden auf eine unnachtheiligere Weise benuzzen - sodenn von gedachter Bockenheimer Warte bis an die Dam-Wießen, wo gedachte Landwehre des Wasser-Abzugshalber nicht wohl ganz abzuschaffen ist, in derselben alle Dornen und sonstiges niedriges Gesträuch ausreuthen, dagegen selbige blos mit hochstämmigen - wenigstens zehen Fuß hoch von unten ausgeschneidelten Bäumen bepflanzen, auch diese so halten und behauen zu lassen, damit deren Aeste nicht über die angränzende Ländereyen hervorragen.

§. VII.

Bey dem dritten Gegenstand denen Gelaits-Irrungen, ist verglichen worden:

1.) Soll

1.) Soll es bey dem Herkommen an der Bockenheimer Warte, nach welchem -

bey Ankunft des Königsteinischen Gelaits-Commando, es seye bey Ehrenfällen - oder bey dem ordinairen Meßgelait, der Reichs Stadt Frankfurtische Gelaits - Deputatns aus dem Frankfurter Schlage (welcher hinter demselben wieder zugemacht wird, und binnen welchem das Reichsstadt Frankfurtische Gelaits-Commando zurück bleibet) heraus - und jenem Königsteinischen Commando so weit entgegen reutet - daß er mit demselben gegen dem linker Hand an der Straße stehenden Gelaitsstein (g) zusammentrifft, um daselbst im Namen Eines Hoch-Edlen Raths das herkommliche Compliment zu machen, sofort mit demselben zurück in den alsdenn geöfnet werdenden Frankfurter Schlag reutet - und in demselben die angekommene in das Reichs Stadt Frankfurtische Gelait nimmt - und in die Stadt geleitet -

desgleichen zur Wahl - und Krönungszeit eines Römischen Königs oder Kaisers in der Gegend des gedachten Gelaitssteins die Reichs-Insignien auf die übliche Weise in Empfang genommen werden -

sein Verbleiben behalte:

und erklärt ein HochEdler Rath der Reichs Stadt Frankfurt, daß durch dieses Vorreuten des Gelaits-Deputati - um das herkommliche Compliment zu machen, oder die herkommliche Empfangnehmung derer Reichs-Insignien, kein Gelaitsrecht durch das Hanauische territorium bezweckt werden solle:

2.) Soll

g) Siehe die Beilage VIIII.

nen einzelen Wießen sich von jemand das Heu mehen - machen - und nach Hauß fahren - dafür aber diesem statt der baaren Bezahlung seiner Dienstleistung, das Grommet überlässet; Alsdenn soll davon führohin, wie bishero auch nicht geschehen, keine Oberbesserung versteuert werden.

§. XII.

Außer denen im Neunten, Zehnten, und Eilften Absazze von der Reichs Stadt Frankfurt nachgegebenen Beschwerden und præstationen, soll weder von Seiten der Landesherrschafft, noch von Seiten des Landes, oder deren Gemeinden, denen Frankfurter Freygüthern in der Grafschafft Hanau - unter welchem Namen - oder Vorwandt es auch geschehen wollte, weder an Geld oder Natural - Abgaben - noch sonstigen præstationen, wie solche nur immer erdacht werden können, das geringste weiter abgefodert, noch von ihnen exigirt werden, sondern es sollen sathane Freygüter, sie mögen der Reichs Stadt Frankfurt Ærario, oder deren milden Stifftungen, oder einzelen Frankfurter Bürgern gehören, nach Vorschrift des Vertrags vom Jahr 1481. frey seyn, bleiben, und gelassen werden:

Wenn jedennoch entweder

1.) der Grafschafft Hanau bey Heerzügen, Fourragirungen, oder Plünderungen, oder andere das Land devastirende große Kriegs - Calamitæten bevorstehen, oder wenn

2.) von einer in der Nähe seyenden oder passirenden Armee eine solche Menge an Früchten, Fourrage - oder Kriegs - Fuhren, welche die contribuable Einwohner des Landes, ohne den

Beyzug

Beyzug derer befreyten, in natura aufzubringen nicht vermögen, angesonnen, oder wenn

3.) deren Dörffer mit einer so großen Anzahl von Kriegsvölkern belegt werden, daß solche in denen contribuablen Wohnungen allein nicht untergebracht werden können, oder wenn

4.) bey einer außerordentlichen allgemeinen Reichsnoth durch einen allgemeinen Reichs- oder Kreißschluß der Grafschafft Hanau ein so grosser außerordentlicher Beytrag zugetheilt werden sollte, daß solcher blos von den contribuablen Unterthanen, ohne die concurrenz derer befreyten, nicht aufgebracht werden kann -

und diese Lasten anderst nicht, als durch zu übernehmende ins ganze Land proportionatim auszutheilende Geld- oder natural præstationen abgewendet werden können: Alsdenn gibt die Reichs Stadt Frankfurt nach, daß in diesen außerordentlichen Landesnothfällen ihre - der Stadt eigene, deren milden Stifftungen, und deren Bürger - in der Grafschafft Hanau gelegene freye Güther, solche seyen mit eigenen Hofraithen versehen, oder nicht, und bestehen in ganzen Gütern, oder bloßen Pertinenz- oder einzelen Stücken, in derjenigen Verhältniß, wie andere im Lande gelegene freye - adeliche - Ritter - und geistliche Güther, ebenwohl zur concurrenz beygezogen werden.

Jedoch, daß, wenn die zu præstirende total Summa so groß wäre, daß der proportionirte Beytrag eines jeden Gutseigenthümers dessen ganzes jährliches locarium übersteiget, folglich solche auch durch die ganze Grafschafft auf ein-

11.) die bloße Durchführung derer Gefangenen durch das Hochfürstlich-Hessen-Hanauische- und Reichs Stadt Frankfurtische territorium führohin blos gegen Vorzeigung offener Reversalien, ohne weitere vorhergehende Special-Requisition, wechselseitig gestattet werden, jedennoch aber soll

12.) in beeden Fällen ad 10. und 11., soferne die Ab- und Durchführung entweder durch- oder um die Residenz-Hanau, oder durch- oder um die Reichs Stadt Frankfurt geschiehet, es jeder territorial Herrschaft frey stehen, dem Commando einige Mann in so lange zur Bedeckung und Observation unentgeldlich beyzugeben, bis solches durch- oder um die Stadt das letzte Thor paßirt haben wird, sodenn die hinkünftige Ausübung dieser wechselseitigen nachbarlichen Vereinbarung ad 11. & 12. niemalen als ein Gelaits-Actus angesehen oder dafür ausgegeben oder angezogen werden.

§. VIII.

Bey dem vierdten Gegenstand die Güther-Freyheit betreffend: Wird von Seiten der Grafschafft Hanau nachgegeben, daß bey denen Frankfurter Güthern im Bornheimer Berge, wenn solche an sich frey sind, führohin kein Unterschied, ob solche einem Frankfurter patricio oder einem anderen Bürger, oder der Stadt Ærario, oder deren milden Stifftungen- als dem Kasten-Amt, dem Hospital zum heiligen Geist, dem Katharinenkloster ꝛc. zugehören, gemacht, sondern in Rücksicht der ihnen anklebenden Freyheit alle einander gleichgehalten, und blos darauf gesehen werden solle, ob solche

1.) aus

1.) aus einer dazugehörigen eigenen freyen Hofraithe gebauet werden, oder ob solche

2.) mit einer solchen eigenen freyen Hofraithe nicht versehen, oder ob es

3.) blos einzele Stücke seyen, welche der Eigenthümer - um Lohn bearbeiten und die producta darauf einerndten lässet, als Weinberge, einzele Wiesenstücke ꝛc. ꝛc.

§. IX.

Von denen Güthern, so aus einer dazugehörigen eigenen freyen Hofraithe gebauet werden, versteuert der Hofbeständer keine Oberbesserung - es mag der Hof mit dem Hauptguth in der Grafschafft Hanau, oder ausser derselben - und nur von dem Hauptguth einige Pertinenzstücke in der Grafschafft Hanau gelegen seyn:

Jedoch muß der Hofbeständer die Pertinenzstücke mit der Dorfgemarkung, in welcher sie gelegen sind, flurmäßig bauen. Eben so soll es auch mit denen Pertinenzstücken, in Ansehung der Freyheit von der Oberbesserungs-Steuer, und dem flurmäßigen Bau gehalten werden, wenn solche mit dem Hauptguth zwar in der Grafschafft Hanau, aber in einer andern Dorfgemarkung, gelegen sind.

Bey denen mit eigenen freyen Hofraithen versehenen Güthern, wann die Hofraithe nebst dem Hauptguthe in der Grafschaft Hanau gelegen ist, gibt die Reichs Stadt Frankfurt nach, daß von denen Beständern solcher Freyhöffe folgendes prästiret werde:

1.) Soll der Hofbeständer, wenn solcher ein Aus-

länder und kein Hanauischer Unterthan ist, sowohl bey seinem Aufzuge auf den Hof vor dem Amte zu Bergen, als auch bey allgemeinen Landeshuldigungen den gewöhnlichen Huldigungseid leisten, oder wenn solcher nach den Grundsäzzen seiner Religion keinen Eid schwöret, wenigstens Handgelübde thun: Jedoch soll ihm

a.) dafür keine Amtsgebühr abgenommen, auch

b.) diese Huldigungspflicht nicht dahin ausgelegt und ausgedehnt werden, daß er dadurch (soferne er kein Hanauischer Unterthan ist, als welcher dadurch, daß er einen solchen Freyhof pfachtet, von denen vorherigen persönlichen Obliegenheiten eines Unterthanen gegen seine Landesherrschafft sich nicht zu befreyen vermag) der Hanauischen Leibeigenschafft, der Nachsteuer, oder der Rekruten-Ausnahme unterworffen werde.

2.) Soll der Hofbeständer mit seinem sämmtlich im Gebrauch habenden Zugvieh jährlich Sechs Täge zum Chaussée-Bau dienen, oder, so lange die während des fürwährenden Chaussée Baues gemachte Einrichtung bestehet, statt dessen von jedem Stück solches Zugviehes für den Sechstägigen Chaussée-Dienst Einen Gulden Vierzig Zwey Kreuzer in Gelde bezahlen:

3.) soll er in der Dorfgemarkung, worinnen der Freyhoff gelegen, zu Unterhaltung derer gemeinen Weegen, Brücken, gemeinen Back- und Spritzenhäußern mit seinem Zugvieh Frohnd-Dienste in derjenigen Verhältniß, wie anderer

in

in der Grafschafft Hanau gelegener Freyhöffen Beständer leisten:

4.) Soll er das inländische Salz, und kein anderes, nehmen, jedoch ihm solches in dem nemlichen Preiße, wie andern Unterthanen im Lande, gelassen werden.

5.) Soll er den Mahlbann halten, jedoch aber, falls ihn der Bannmüller im Molter übernehmen sollte, ihm schleunige Amtshülfe geleistet, auch zu denen Zeiten, da der Bannmüller die Mahlgäste nicht befördern kann, ihm ein Schein zum Ausmahlen unentgeldlich ertheilt werden:

6.) Soll er - Hofbeständer - (wenn der Hof weder eine freye Schenke - noch eine freye Bierbrauerey oder Brandeweinbrennerey besonders hergebracht hat, als wobey es allerdings sein Verbleiben behält) den angegebenen Accis, nemlich

	fl.	kr.
a.) vom ausländischen Brandenwein, per Ohm	1	30
— von dem, so unter 4 Viertel eingebracht wird, per Maaß	—	4
b.) von ausländischem Bier, per Ohm	—	48
c.) vom Brandenweinbrennen, von jedem Viertel, so der Kessel hält, jährlich	—	48
d.) vom Centner Toback, so im Lande gezogen, und daraus verkauft wird	—	15

e.) von 280 ℔. Malz, so im Lande verbrauet wird — 50

zwar entrichten, auch

7.) sich dem unterm 4ten März 1779. erneuerten Schulpatent, so weit es die Beständer angehet, gemäß verhalten:

Jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ihm Beständer die eigene Hausnothdurfft an Bier, so er für sich - seine Familie - Gesinde und Tagelöhner von selbst gezogener oder im Lande erkaufter Gerste selbst brauen läsет - auch der etwa zum eigenen Gebrauch einzulegende innländische Wein,

so wohl in der Accise, als in denen Schulabgaben, freygelassen, und ihm darauf entweder bey jedem Gebrau Freyzeichen ertheilt, oder ihm, wenn er, zur Verhütung besorglicher Unterschleise, bey jedem Gebrau bezahlt, der Betrag gedachter Hausnothdurfft zu Ende jeden Jahrs wiederum baar zurückgegeben werde: Wie denn auch dem Gutsherrn selbsten, wenn sich solcher mit denen seinigen entweder auf einige Zeit, oder für beständig auf dem Gut aufhalten würde, die Hausnothdurfft in der Accise und in denen Schulabgaben völlig frey bleiben soll:

8.) Soll er die Policey- und andere Landesordnungen, soweit dadurch die freye Verfügung über den Genuß und Benuzzung des Freyhofs nicht wider den gegenwärtigen Vertrag directe oder per indirectum beschränkt oder geschmälert wird, beobachten, und sich nebst denen seinigen als einen ordentlichen Mann betragen,

oder

oder im Uebertrettungs-Fall sich der Landesherrlichen Bestraffung unterwerffen:

9.) Soll er in denen hierinnen übernommenen Lasten- und Verbindlichkeiten dem Geheiß und der Anweisung des Orts Centgrafen-Folge leisten, ausserdem aber, denen eigenmächtigen Befehlen desselben und der Gemeinde keinesweges unterworffen, sondern lediglich dem Amte untergeben seyn: Außer denen hierinnen ausdrücklich übernommenen Lasten und præstationen, auch sonsten festgestellten Verbindlichkeiten, soll von Seiten der Grafschaft Hanau, oder der Gemeinde-einem solchen Freyhofs-Beständer- weder in Ansehung seiner Person, noch in Rücksicht des gepfachteten Freyguts- nicht das mindeste weiter, es habe Namen, und werde erdacht, wie es nur immer wolle, nun und zu ewigen Tagen angesonnen, oder von ihm exigirt werden.

§. X.

Bey denen Güthern, so aus einer eigenen freyen Hofraithe nicht gebauet werden, gibt die Reichs Stadt Frankfurt nach, daß die Beständer ihre auf einem solchen Bestandguth ziehende Nahrung- oder die sogenannte Oberbesserung versteuern:

Bey deren Bestimmung wird das Freyguth- eben so, wie das contribuable oder unfreye Guth, von gleicher Qualität, nach denen Hanauischen Steuer-principiis- zwar classificirt und angeschlagen: Es wird aber nur der halbe Anschlag- von einem solchen Beständer bey Versteuerung der Oberbesserung zu jedem Steuer-Simplo bezahlt.

2.) Soll die Grafschaft Hanau durch die Frankfurtische Stadt-Gemarkung nirgends anders wo, als auf der Landstraße, so von Hanau nach Frankfurt über den Nieder Bezirk gehet, ein Gelaitsrecht ausüben, und dieses Gelait nicht weiter als bis an den äußeren Schlag vor denen Riedern Höffen- nach Fechenheim zu- auch zu keinen andern Zeiten, als während denen beeden Frankfurter Messen, es seye unter was für einem Vorwand es immer wolle, exerciren:

Den einzigen Fall ausgenommen da

3.) eine hohe Standesperson von Frankfurt nach Hanau, oder von Hanau nach Frankfurt, diese Straße paßiret- und ein Gelait anzunehmen entschlossen seyn würde:

Jedoch soll in diesem alleinigen Falle das Vorhaben jedesmal wechselseitig vorher bekannt gemacht, und das Gelait ebenfalls nicht weiter, als bis an den äußern Schlag vor denen Nieder Höffen, wechselseitig geführet, auch bey Ausübung dieses extraordinairen lebendigen Gelaits sich von Seiten der Grafschaft Hanau einiger Gelaits-Iurisdiction über den Nieder Bezirk- nicht bedient werden.

Hierbey ist, so viel das Meßgelait betrifft, insbesondere folgendes bedungen worden:

Es soll

4.) an dem Gelaitstage, da das Meßgelait durch das Hanauische Gelaits-Commando bey dem äußern Nieder Schlage überbracht wird, solches von Seiten der Reichs Stadt Frankfurt führohin

hin nicht mehr, wie bisher verschiedentlich geschehen, durch ein Commando vom Landausschuß, sondern von regulirten Soldaten abgenommen, auch

5.) Wenn von Seiten der Grafschaft Hanau ein Ober-Officier- oder würklicher Beamter zur Gelaitsüberbringung abgeordnet wird, alsdenn von Seiten der Reichs Stadt Frankfurt ebenfalls ein Ober-Officier zur Abnahme gesendet werden.

6.) Wenn die Hanauische Gelaitsreuter während der Meßgelaits Zeit - auf der Gelaitsstraße - Gelaits-Excedenten betretten, und solche bis an das festgesetzte Gelaitsziel (den äußeren Schlag vor Riedern) auf der Gelaitsstraße wirklich ergreiffen, so sollen sie alsdenn sothane Excedenten auf der Gelaitsstraße in Hanauische Gewahrsam zur Bestraffung abzuführen befugt seyn:

Diejenige Gelaits-Excedenten aber -

7.) welche etwa die Flucht ergreifen, von der Gelaitsstraße abweichen, und von denen Gelaitsreutern bey der ihnen in diesem - wie in andern in der gemeinsamen Kur- und Ober-Rheinischen-Kreißpönal Sanction vom Jahr 1748. §. 21. ausgedruckten - Fällen - zugelassenen sobaldigen Nacheile außer der Gelaitsstraße, in dem Reichs Stadt Frankfurtischen territorio eingeholt und niedergeworffen worden, an die Reichs-Stadt Frankfurt zur Bestraffung von denenselben unverzüglich abgeliefert werden:

Jedoch sollen die von diesen Gelaits-Excedenten einkommende Geldstraffen zur Helffte an die Grafschaft Hanau verabfolgt, und an den bestellten

ſtellten Hanauiſchen Gelaits-Officialen jedesmal gegen Schein abgegeben werden:

Wobey

8.) alle diejenige Exceſſe, wodurch die - die Gelaitsſtraße paßirende Perſonen - und Güther beleidiget, oder beſchädiget, oder die freye und ſichere Paſſage geſtört, oder ungebührlich aufgehalten, oder dem Gelaitsherrn das hergebrachte Geleitsgeld zu unterſchlagen geſucht wird, als Gelaits-Exceſſe bedingt und feſtgeſtellet, alle andere Exceſſe aber davon ausgenommen, und der territorial Gerichtbarkeit vorbehalten werden:

Damit aber ſowohl die - die Frankfurter-Meſſen beſuchende Handelsleute bey Löſung des Hanauiſchen Meßgelaits mehrere Bequemlichkeiten, als bisher, genießen, als auch bey Verausgab - und Berechnung derer Hanauiſchen Meßgelaits-Zeichen - eine genaue Richtigkeit beobachtet - und allen darunter vorgehenden Unterſchleiffen auf den Grund geſehen und vorgebogen werden könne; So gibt Ein HochEdler Rath der Reichs Stadt Frankfurt nach, daß

9.) von Seiten der Grafſchafft Hanau führohin die Gelaitszeichen in der Stadt Frankfurt ausgegeben, auch in dieſer Abſicht darinnen ein Hanauiſcher Diener angeſtellt werde, welcher die Ausgabe und Berechnung derer Hanuiſchen Gelaitszeichen beſorge, und zur öffentlichen Kundwerdung ſeines Auffenthalts, während der Meßgelaitszeit vor ſeiner Wohnung eine Tafel, welche mit dem Hochfürſtlich Heſſen-Hanauiſchen Wappen - und denen Worten Heſſen-Hanauiſches

sches Gelait - bezeichnet ist, öffentlich aushänge, solche aber nach geendigter Meßgelaits zeit, jedesmal wieder einziehe:

Dagegen wird von Seiten der Grafschaft Hanau hiermit die Versicherung ertheilt, daß dieses nicht als eine Erweiterung des über den NiederHof hierinnen festgesezten Gelaits angesehen werden, auch falls etwa ein Frankfurter Bürger zur Ausgabe des Hanauischen Gelaits bestellt werden sollte, dieser, außer der ihm aufgetragenen Besorgung und was dahin einschläget - sich im übrigen dem Einem Hoch-Edlen Rath und der Reichs Stadt Frankfurt schuldigen Gehorsam - und denen als Bürger auf sich habenden Obliegenheiten und Pflichten nicht entziehen, oder davon eximiren solle.

Hiernächst ist wegen Abhohlung - und Durchführung derer Gefangenen folgendes verglichen worden:

Es soll

10.) Die Auslieferung und Empfangnehmung derer Gefangenen, wenn solche vorhero in jedem Falle besonders concertiret worden, fühhohin wechselseitig jedesmalen um der Kürze willen more militari an dem Orte, wo die Gefangene in Verwahrung sind, geschehen, und das zu deren Empfangnehmung abgesendete militarische Commando jedesmalen, wann es mit offenen Reversalien versehen, ungehindert paßiret werden, auch

11.) die bloße Durchführung derer Gefangenen durch das Hochfürstlich-Hessen-Hanauische- und Reichs Stadt Frankfurtische territorium führohin blos gegen Vorzeigung offener Reversalien, ohne weitere vorhergehende Special-Requisition, wechselseitig gestattet werden, jedennoch aber soll

12.) in beeden Fällen ad 10. und 11., soferne die Ab- und Durchführung entweder durch- oder um die Residenz-Hanau, oder durch- oder um die Reichs Stadt Frankfurt geschiehet, es jeder territorial Herrschaft frey stehen, dem Commando einige Mann in so lange zur Bedeckung und Observation unentgeldlich beyzugeben, bis solches durch- oder um die Stadt das letzte Thor paßirt haben wird, sodenn die hinkünftige Ausübung dieser wechselseitigen nachbarlichen Vereinbarung ad 11. & 12. niemalen als ein Gefalls-Actus angesehen oder dafür ausgegeben oder angezogen werden.

§. VIII.

Bey dem vierdten Gegenstand die Güther-Freyheit betreffend: Wird von Seiten der Grafschafft Hanau nachgegeben, daß bey denen Frankfurter Güthern im Bornheimer Berge, wenn solche an sich frey sind, führohin kein Unterschied, ob solche einem Frankfurter patricio oder einem anderen Bürger, oder der Stadt Ærario, oder deren milden Stifftungen- als dem Kasten-Amt, dem Hospital zum heiligen Geist, dem Katharinenkloster ꝛc. zugehören, gemacht, sondern in Rücksicht der ihnen anklebenden Freyheit alle einander gleichgehalten, und blos darauf gesehen werden solle, ob solche

1.) aus

1.) aus einer dazugehörigen eigenen freyen Hofraithe gebaukt werden, oder ob ſolche

2.) mit einer ſolchen eigenen freyen Hofraithe nicht verſehen, oder ob es

3.) blos einzele Stücke ſeyen, welche der Eigenthümer - um Lohn bearbeiten und die producta darauf einerndten läſſet, als Weinberge, einzele Wieſenſtücke ꝛc. ꝛc.

§. IX.

Von denen Güthern, ſo aus einer dazugehörigen eigenen freyen Hofraithe gebauet werden, verſteuert der Hofbeſtänder keine Oberbeſſerung - es mag der Hof mit dem Hauptguth in der Grafſchafft Hanau, oder außer derſelben - und nur von dem Hauptguth einige Pertinenzſtücke in der Grafſchafft Hanau gelegen ſeyn:

Jedoch muß der Hofbeſtänder die Pertinenzſtücke mit der Dorfgemarkung, in welcher ſie gelegen ſind, flurmäßig bauen. Eben ſo ſoll es auch mit denen Pertinenzſtücken, in Anſehung der Freyheit von der Oberbeſſerungs-Steuer, und dem flurmäßigen Bau gehalten werden, wenn ſolche mit dem Hauptguth zwar in der Grafſchafft Hanau, aber in einer andern Dorfgemarkung, gelegen ſind.

Bey denen mit eigenen freyen Hofraithen verſehenen Güthern, wann die Hofraithe nebſt dem Hauptguthe in der Grafſchaft Hanau gelegen iſt, gibt die Reichs Stadt Frankfurt nach, daß von denen Beſtändern ſolcher Freyhöffe folgendes präſtiret werde:

1.) Soll der Hofbeſtänder, wenn ſolcher ein Aus-

länder und kein Hanauischer Unterthan ist, so wohl bey seinem Aufzuge auf den Hof vor dem Amte zu Bergen, als auch bey allgemeinen Landeshuldigungen den gewöhnlichen Huldigungseid leisten, oder wenn solcher nach den Grundsäzzen seiner Religion keinen Eid schwöret, wenigstens Handgelübde thun: Jedoch soll ihm

a.) dafür keine Amtsgebühr abgenommen, auch

b.) diese Huldigungspflicht nicht dahin ausgelegt und ausgedehnt werden, daß er dadurch (soferne er kein Hanauischer Unterthan ist, als welcher dadurch, daß er einen solchen Freyhof pfachtet, von denen vorherigen persönlichen Obliegenheiten eines Unterthanen gegen seine Landesherrschafft sich nicht zu befreyen vermag) der Hanauischen Leibeigenschafft, der Nachsteuer, oder der Rekruten-Ausnahme unterworffen werde.

2.) Soll der Hofbeständer mit seinem sämmtlich im Gebrauch habenden Zugvieh jährlich Sechs Täge zum Chaussée-Bau dienen, oder, so lange die während des fürwährenden Chaussée Baues gemachte Einrichtung bestehet, statt dessen von jedem Stück solches Zugviehes für den Sechstägigen Chaussée-Dienst-Einen Gulden Vierzig Zwey Kreuzer in Gelde bezahlen:

3.) soll er in der Dorfgemarkung, worinnen der Freyhoff gelegen, zu Unterhaltung derer gemeinen Weegen, Brücken, gemeinen Back- und Spritzenhäußern mit seinem Zugvieh-Frohnd-Dienste in derjenigen Verhältniß, wie anderer

in

in der Grafschafft Hanau gelegener Freyhöffen Beständer leisten:

4.) Soll er das inländische Salz, und kein anderes, nehmen, jedoch ihm solches in dem nemlichen Preiße, wie andern Unterthanen im Lande, gelassen werden.

5.) Soll er den Mahlbann halten, jedoch aber, falls ihn der Bannmüller im Molter übernehmen sollte, ihm schleunige Amtshülfe geleistet, auch zu denen Zeiten, da der Bannmüller die Mahlgäste nicht befördern kann, ihm ein Schein zum Ausmahlen unentgeldlich ertheilt werden:

6.) Soll er - Hofbeständer - (wenn der Hof weder eine freye Schenke - noch eine freye Bierbrauerey oder Brandeweinbrennerey besonders hergebracht hat, als wobey es allerdings sein Verbleiben behält) den angegebenen Accis, nemlich

	fl.	kr.
a.) vom ausländischen Brandenwein, per Ohm	1	30
— von dem, so unter 4 Viertel eingebracht wird, per Maaß	—	4
b.) von ausländischem Bier, per Ohm	—	48
c.) vom Brandenweinbrennen, von jedem Viertel, so der Kessel hält, jährlich	—	48
d.) vom Centner Toback, so im Lande gezogen, und daraus verkauft wird	—	15

e.) von 280 ℔. Malz, so im Lande verbrauet wird — 50
zwar entrichten, auch

7.) sich dem unterm 4ten März 1779. erneuerten Schulpatent, so weit es die Beständer angehet, gemäß verhalten:

Jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ihm Beständer die eigene Hausnothdurfft an Bier, so er für sich- seine Familie- Gesinde und Tagelöhner von selbst gezogener oder im Lande erkaufter Gerste selbst brauen läßet- auch der etwa zum eigenen Gebrauch einzulegende innländische Wein,

so wohl in der Accise, als in denen Schulabgaben, freygelassen, und ihm darauf entweder bey jedem Gebrau Freyzeichen ertheilt, oder ihm, wenn er, zur Verhütung besorglicher Unterschleise, bey jedem Gebrau bezahlt, der Betrag gedachter Hausnothdurfft zu Ende jeden Jahrs wiederum baar zurückgegeben werde: Wie denn auch dem Gutsherrn selbsten, wenn sich solcher mit denen seinigen entweder auf einige Zeit, oder für beständig auf dem Gut aufhalten würde, die Hausnothdurfft in der Accise und in denen Schulabgaben völlig frey bleiben soll:

8.) Soll er die Policey- und andere Landesordnungen, soweit dadurch die freye Verfügung über den Genuß und Benuzzung des Freyhofs nicht wider den gegenwärtigen Vertrag directe oder per indirectum beschränkt oder geschmälert wird, beobachten, und sich nebst denen seinigen als einen ordentlichen Mann betragen,

oder

oder im Uebertrettungs-Fall sich der Landesherrlichen Bestraffung unterwerffen:

9.) Soll er in denen hierinnen übernommenen Lasten- und Verbindlichkeiten dem Geheiß und der Anweisung des Orts Centgrafen-Folge leisten, ausserdem aber, denen eigenmächtigen Befehlen desselben und der Gemeinde keinesweges unterworffen, sondern lediglich dem Amte untergeben seyn: Außer denen hierinnen ausdrücklich übernommenen Lasten und præstationen, auch sonsten festgestellten Verbindlichkeiten, soll von Seiten der Grafschaft Hanau, oder der Gemeinde - einem solchen Freyhofs-Beständer - weder in Ansehung seiner Person, noch in Rücksicht des gepfachteten Freyguts - nicht das mindeste weiter, es habe Namen, und werde erdacht, wie es nur immer wolle, nun und zu ewigen Tagen angesonnen, oder von ihm exigirt werden.

§. X.

Bey denen Güthern, so aus einer eigenen freyen Hofraithe nicht gebauet werden, gibt die Reichs Stadt Frankfurt nach, daß die Beständer ihre auf einem solchen Bestandguth ziehende Nahrung- oder die sogenannte Oberbesserung versteuern:

Bey deren Bestimmung wird das Freyguth- eben so, wie das contribuable oder unfreye Guth, von gleicher Qualität, nach denen Hanauischen Steuer-principiis - zwar classificirt und angeschlagen: Es wird aber nur der halbe Anschlag - von einem solchen Beständer bey Versteuerung der Oberbesserung zu jedem Steuer-Simplo bezahlt.

Wo jedoch die Frankfurter Guths-Eigenthümer - es seyen einzele Bürger, oder der Stadt Ærarium, oder deren milde Stifftungen, zu diesen ihren Güthern wirklich gehörige freye Hofstätten besizzen, worauf in vorigen Zeiten Hofgebäude gestanden haben, solche aber in Abgang gekommen sind; so bleibt es denenselben in diesem Falle unbenommen, die besizzende freye Hofstätten wiederum zu bebauen, einen eigenen Hofbeständer hineinzusezzen, und alsdenn ihren dermalen der Oberbesserungs-Versteuerung unterworffenen Beständer davon wiederum freyzumachen.

Diese Oberbesserungs-Versteuerung verstehet sich nicht nur von dem in der Grafschaft Hanau gelegenen Hauptguth, sondern auch von denen dazugehörigen - in einer andern Dorfgemarkung - in ersagter Grafschaft gelegenen Pertinenz-Stücken -

wie nicht weniger von denen in der Grafschafft Hanau befindlichen Zubehörungen auswärts belegener Hauptgüter, so weit diese aus unfreyen Hofraithen gebauet werden:

Bey dieser des Beständers Oberbesserungs-Versteuerung ist ausdrücklich bedungen worden:

1.) Soll diese dem Beständer aufliegende Oberbesserungs-Steuer das Freyguth selbsten niemalen afficiren, noch sich dieser Steuer halber weder von Seiten der Landesherrschafft - noch der Gemeinde - an das Guth selbsten jemalen, sondern sich lediglich an des Beständers darauf beziehende Nahrung und eigenes Vermögen gehalten werden:

Es soll auch

2.) dem

2.) dem Gutsherren wegen seiner zu fordern habenden Bestandgelder und Naturalien an denen auf seinem eigenthümlichen Guth erwachsenen Früchten und Erzeugnißen der Vorzug vor dieser Oberbesserungs-Steuer gelassen, und demselben dazu, auf gerichtliches Anmelden, uneingestellt verholffen werden, jedoch daß der Gutsherr, ohne gerichtliche Hülfe zu suchen, keine zweyjährige locaria zusammenkommen lasse, gegenfalls bey dessen Unterbleibung jener Vorzug nur auf ein einjähriges locarium oder Bestandgeld eingeschränkt seyn soll: Wie dann auch überhaupt

3.) in dem Falle, da in der Grafschafft Hanau eine Landsperre angelegt werden sollte, gleichwolen, derselben ungeachtet, der Reichs Stadt Frankfurt, deren milden Stifftungen, und deren Bürgern die von ihren Gütern- und sonsten in der Grafschaft Hanau zu beziehen habende Pfacht- und Zehndgefälle, auf bey Amt zu beschehende Anzeige, jedesmalen unweigerlich verabfolgt werden sollen.

§. XI.

Bey denen einzelen Stücken, so keine Zubehörungen eines Guts sind, giebt die Reichs Stadt Frankfurt die Oberbesserungs-Versteuerung in dem Falle eben wohl nach, wenn der Eigenthümer solche um einen baaren Geld- oder Fruchtzinß, oder einen Theil der gesammten Früchten würklich verpfachtet: Wenn aber der Gutsherr solche einzele Stücke um den Lohn bearbeiten, und die Erzeugnißе darauf vor sich einerndten lässet, wie z. B. bey denen Weinbergen geschiehet, oder auch auf sei-

nen einzelen Wießen sich von jemand das Heu mehen - machen - und nach Hauß fahren - dafür aber diesem statt der baaren Bezahlung seiner Dienstleistung, das Grommet überlässet; Alsdenn soll davon fährohin, wie bishero auch nicht geschehen, keine Oberbesserung versteuert werden.

§. XII.

Außer denen im Neunten, Zehnten, und Eilften Absatze von der Reichs Stadt Frankfurt nachgegebenen Beschwerden und præstationen, soll weder von Seiten der Landesherrschafft, noch von Seiten des Landes, oder deren Gemeinden, denen Frankfurter Freygüthern in der Grafschafft Hanau - unter welchem Namen - oder Vorwandt es auch geschehen wollte, weder an Geld oder Natural - Abgaben - noch sonstigen præstationen, wie solche nur immer erdacht werden können, das geringste weiter abgefodert, noch von ihnen exigirt werden, sondern es sollen sothane Freygüter, sie mögen der Reichs Stadt Frankfurt Ærario, oder deren milden Stifftungen, oder einzelen Frankfurter Bürgern gehören, nach Vorschrift des Vertrags vom Jahr 1481. frey seyn, bleiben, und gelassen werden:

Wenn jedennoch entweder

1.) der Grafschafft Hanau bey Heerzügen, Fourragirungen, oder Plünderungen, oder andere das Land devastirende große Kriegs - Calamitæten bevorstehen, oder wenn

2.) von einer in der Nähe seyenden oder passirenden Armee eine solche Menge an Früchten, Fourrage - oder Kriegs - Fuhren, welche die contribuable Einwohner des Landes, ohne den

Beyzug

Beyzug derer befreyten, in natura aufzubringen nicht vermögen, angesonnen, oder wenn

3.) deren Dörffer mit einer so großen Anzahl von Kriegsvölkern belegt werden, daß solche in denen contribuablen Wohnungen allein nicht untergebracht werden können, oder wenn

4.) bey einer außerordentlichen allgemeinen Reichsnoth durch einen allgemeinen Reichs- oder Kreißschluß der Grafschafft Hanau ein so grosser außerordentlicher Beytrag zugetheilt werden sollte, daß solcher blos von den contribuablen Unterthanen, ohne die concurrenz derer befreyten, nicht aufgebracht werden kann -

und diese Lasten anderst nicht, als durch zu übernehmende ins ganze Land proportionatim auszutheilende Geld- oder natural præstationen abgewendet werden können: Alsdenn gibt die Reichs Stadt Frankfurt nach, daß in diesen außerordentlichen Landesnothfällen ihre - der Stadt eigene, deren milden Stifftungen, und deren Bürger - in der Grafschafft Hanau gelegene freye Güther, solche seyen mit eigenen Hofraithen versehen, oder nicht, und bestehen in ganzen Gütern, oder bloßen Pertinenz- oder einzelen Stücken, in derjenigen Verhältniß, wie andere im Lande gelegene freye - adeliche - Ritter - und geistliche Güther, ebenwohl zur concurrenz beygezogen werden.

Jedoch, daß, wenn die zu præstirende total Summa so groß wäre, daß der proportionirte Beytrag eines jeden Gutseigenthümers dessen ganzes jährliches locarium übersteiget, folglich solche auch durch die ganze Grafschafft auf einmal

mal nicht erhoben noch von derselben aufgebracht werden kann, solche aber gleichwolen ganz unabwendlich auf einmal prästirt, mithin zu einer öffentlichen Aufnahme geschritten werden muß, alsdenn das aufgenommene præstandum in leidliche Ziele vertheilt werde.

§. XIII.

Gleichwie in der Grafschafft Hanau die freye Güther (es mag deren Beständer eine Oberbesserung versteuern, oder nicht) nach eben denen Steuer-principiis, wie die unfreye Güther, classificiret und in Anschlag gebracht, sofort beede-freye und unfreye Grundstücke mit diesem ganzen Anschlag, als ihrem Steuer-Simplo, in denen Steuer-Catastris durchgehends angesetzt werden: Jedennoch aber zur Oberbesserungs-Steuer von denen Beständern (so dergleichen zu entrichten haben) dieser Anschlag zu jedem Steuer-Simplo nur zur Helffte bezahlt wird:

Dahergegen in casu extremæ necessitatis publicæ von allen Freygüthern (es mag deren Beständer in collectis ordinariis eine Oberbesserung versteuern, oder nicht) dieser Anschlag zu einem jeden Steuer-Simplo in denen Vertragmäßigen collectis extraordinariis ganz bezahlt werden muß;

Also soll sowol zu Entfernung der Besorgniß ungleicher Austheilungen, als auch damit der Guthsherr mit seinem Beständer sich berechnen könne,

1.) Jedem Frankfurter Guthsherrn ein Steuer-Extract mitgetheilt, und diesem der genau und richtig ausgerechnete Anschlag, oder das Steuer-Simplum, beygesetzt werden, sodann

2.) Je-

2.) Jedem Guthsherrn, so wie dem Hochfürstlichen Steuer-Departement, frey stehen, falls er vermeinen sollte, daß die angesetzte Taxation und Steuer-Ausrechnung unrichtig seye, solche nach denen Hanauischen durchs Land angenommenen- und zum Grund gelegten - Steuer principiis - durch vereidete Sachverständige revidiren und rectificiren zu lassen, auch

3.) die Hochfürstliche Regierung zu Hanau gehalten seyn, in jedem - nach dem Zwölften Absazze eintrettenden - extraordinairen Beytrags-Falle - Einem HochEdlen Rath der Reichs Stadt Frankfurt vor der exaction des repartirten extraordinairen Beytrags bekannt zu machen:

a.) Wie viel Steuer-Simpla zu denen collectis ordinariis in demselben Jahr erhoben würden?

b.) Wie viel Steuer-Simpla zu denen Vertragmäßigen collectis extraordinariis zu erheben nöthig - und wirklich erhoben würden? auch

c.) Wie viel von denen etwa alsdenn zu tragenden natural præstationen auf einen Gulden Geld Beytrags (den jeder zu einem Steuer-Simplo nach seinem Steuer-Extract beyzutragen hat) ausgeschlagen - und zugetheilt worden seyen?

um die Vertragsmäßige Contribuenten hiernach bedeuten und unterrichten zu können.

§. XIV.

zum Beständer annehmen, wen er will, und wie er es seinem Guthe für zuträglich erachtet: Im Falle aber die zum Beständer von ihm ausgewählte Person einer andern, als einer derer dreyen im Reich recipirten Religion zugethan seyn sollte, alsdenn soll der Guthsherr vorerst bey der Landes-Regierung zu Hanau um Dispensation nachsuchen, dieselbe jedoch, falls der ausgewählte Beständer seines guten Betragens halber glaubhaffte Zeugnisse für sich hat, nicht erschwert- noch aufgehalten werden.

2.) Güther, so mit eigenen Hofraithen nicht versehen (worunter jedoch bloße Pertinenzstücke nicht zu verstehen sind, als welche der Beständer des Hauptguths - mit diesem zugleich - nur mit der Feldmark, in welcher sie gelegen, flurmäßig mitbauen kann) werden nach der Regel an die Einwohner des Orts oder nahe gelegene Unterthanen verliehen: Wenn aber in dem ausgeschriebenen und bekannt gemachten Verleileihungstermin entweder

a.) gar keine Hanauische Unterthanen erscheinen, oder

b.) deren zwar erscheinen, aber entweder gar nicht bieten, oder

c.) nicht so viel bieten, als von einem Guth [illegible] gleicher Qualität in der nemlichen - o[illegible] in der benachbarten Gemarkung pro [illegible]io im Mittelpreiße wirklich entrichtet [illegible];

[illegible]n soll solches sofort für eine unerlaubte [illegible]usion angesehen werden, und dem Guths[illegible]ern frey stehen, sein Guth zu verleyhen, an wen

„en, welche in dem Jahr Vierzehen Hun„dert Achtzig und Eins - in Frankfurtischen „Händen noch nicht - und tempore adquisiti„onis der Grafschafft Hanau steuerbar - gewe„sen; so solle alsdenn dem Hochfürstlich - Hes„sen - Hanauischen fisco dieserthalben alle recht„liche Zuständigkeit in via juris ausdrücklich „vorbehalten seyn.

Gleichwie aber die vormalige Herren Graffen zu Hanau im Jahr 1481. mit der Reichs Stadt Frankfurt den Vertrag über die sämmtliche zum Bornheimer Berge gehörige Ortschafften abgeschlossen, und darinnen der Reichs Stadt Frankfurt und ihren Bürgern die Befreyung ihrer - in denen Sechszehen, der Grafschafft Hanau damalen verbliebenen Ortschafften gelegener - Güther zugesichert haben; Also sichert die Grafschafft Hanau Krafft dieses der Reichs Stadt Frankfurt zu, wie von Seiten Ihr - der Grafschafft Hanau - (so viel von ihr abhangen kann) nicht zugegeben werden solle, daß die in denen dermalen respect. mit Kuhr - Mainz und Solms - Rödelheim gemeinschafftlichen Dörffern Völbel und Praunheim gelegene Frankfurter Freygüther - härter und weiter, als von der Reichs Stadt Frankfurt in gegenwärtigem Vergleiche nachgegeben, und gütlich festgesezzet worden, weder gemeinschafftlich - noch von denen Condominial - Herrschafften einseitig - onerirt werden.

§. XV.

Der Fünfte Gegenstand die Verleihungs-Irrungen - sind also verglichen:

1.) Zu denen Güthern, welche mit einer eigenen Hofraithe versehen sind, kann der Guthsherr zum

zum Beständer annehmen, wen er will, und wie er es seinem Guthe für zuträglich erachtet: Im Falle aber die zum Beständer von ihm ausgewählte Person einer andern, als einer derer dreyen im Reich recipirten Religion zugethan seyn sollte, alsdenn soll der Guthsherr vorerst bey der Landes-Regierung zu Hanau um Dispensation nachsuchen, dieselbe jedoch, falls der ausgewählte Beständer seines guten Betragens halber glaubhaffte Zeugnisse für sich hat, nicht erschwert- noch aufgehalten werden.

2.) Güther, so mit eigenen Hofraithen nicht versehen (worunter jedoch bloße Pertinenzstücke nicht zu verstehen sind, als welche der Beständer des Hauptguths- mit diesem zugleich- nur mit der Feldmark, in welcher sie gelegen, flurmäßig mitbauen kann) werden nach der Regel an die Einwohner des Orts oder nahe gelegene Unterthanen verliehen: Wenn aber in dem ausgeschriebenen und bekannt gemachten Verleihungstermin entweder

a.) gar keine Hanauische Unterthanen erscheinen, oder

b.) deren zwar erscheinen, aber entweder gar nicht bieten, oder

c.) nicht so viel bieten, als von einem Guth von gleicher Qualität in der nemlichen- oder in der benachbarten Gemarkung pro locario im Mittelpreiße wirklich entrichtet wird;

alsdenn soll solches sofort für eine unerlaubte Collusion angesehen werden, und dem Guthsherrn frey stehen, sein Guth zu verleyhen, an wen

weh er will, und die Hanauische Unterthanen mit einiger Einsprache dagegen weiter nicht gehöret werden, jedoch aber der solchenfalls angestellt werdende Beständer die Oberbesserung zu versteuern gehalten seyn.

3.) Welcher Frankfurter Privatgüther-Besizzer sein Guth nicht aus der Hand, sondern öffentlich an den Meistbietenden-verleihen will, soll solches an dem Orte, wo es gelegen, vornehmen, und des Orts Centgrafen oder, wenn er will, statt dessen den Beamten, darzu ziehen, welcher nicht nur das Steigerungs-Protocoll zu attestiren, sondern auch darauf zu sehen hat, daß die Steigerer bey dem Strich nicht durch Reichung hizziger Getränke zum Steigern verleitet, oder sonstige unerlaubte Unterschleiffe dabey vorgenommen werden.

Die Verleihungen derer Güter und Gefälle des Stadt Ærarii und der milden Stifftungen hergegen-werden in Frankfurt-auf der Stadt Aemtern, wo dergleichen Getränk-Reichung oder andere Unordnungen ohnehin nicht geduldet werden, gewöhnlichermaßen vorgenommen, und soll der Beamte gehalten seyn, auf an ihn ergehende Requisition, den Steigerungs-Termin an denen ihm untergebenen Orten-behörig bekannt zu machen, auch die Unterthanen von der Beywohnung des Strichs und dem Mitbieten nicht abwendig gemacht, oder ihnen solches wohl gar untersagt werden.

4.) Die Leyh-Reverse derer Beständer, welchen jedesmalen der ganze Leyhe-Brief von Wort zu Wort zu inseriren ist, sollen künfftighin

von

von den Beamten confirmirt werden: jedoch soll der Beamte

a.) es bey dem, was beede Theile unter sich wohlbedächtlich verabredet haben, unverändert belassen, sich darüber einer weitern Cognition nicht anmaßen, sondern wenn sich die Beständer, auf vor Amt nochmalen deutlich beschehene Vorlesung und Verständigung, zu dem Innhalt bekennen, die Confirmation unweigerlich ertheilen, oder

b.) falls der Beständer sein gegebenes Wort wieder zurücknehmen sollte, alsdenn den Leyh-Revers unconfirmirt an den Gutsherrn unaufhaltlich zurückgehen.

c.) Wenn dem Revers eine Caution annectirt worden (welche, wenn sie special ist, vorerst durch die Gerichtsleute behörig taxirt- und, wie sich nach der Hessen-Hanauischen Landes-Ordnung ohnehin verstehet, dahin attestirt seyn muß, daß die Cautions-Stücke dem Beständer eigen, mit keinem älteren nexu hypothecæ verhaftet, und des Taxati wohl werth seyen, als für welche drey Punkte das Gericht zu haften hat,) solche in die hypothequen Bücher behörig eintragen lassen, und daß dieses geschehen, in der Confirmations-Urkunde bemerken.

d.) Sich mit denen in der allgemeinen Landes-Sportel-Ordnung bestimmten Gebühren begnügen, und die Beständer auch nicht durch andere dagegen übernehmen lassen, endlich

e.) bey

c.) bey der bloßen Verlängerung eines einmal confirmirten Reverses, wobey in denen Leyhbedingnissen nichts abgeändert wird, eine nochmalige gerichtliche Bestättigung - und Taxbezahlung niemals ansinnen, noch der Beständer darzu gehalten seyn.

5.) Wenn ein Beständer mit Ablauf der Leyhejahren, nach beschehener Aufkündigung, auf dem Guth sizzen zu bleiben sich unterstehen, und ein jus colonarium, welches der letzte Leyhbrief nicht klar besaget, vorzuschüzzen sich anmaßen wollte, so soll demselben dieses anderst nicht gestattet, und er mit solcher Einrede oder Ansprach eher nicht gehöret werden, woferne er nicht

a.) dem Guthsherrn sobalden genugsame und sichere Caution wegen jährlicher richtiger Fortentrichtung des bisherigen Bestand-Quanti, auch wegen verursachenden Schäden und Kosten - auf den Fall, da er im Rechte unterliegen werde, gerichtlich bestellet,

b.) den angegangenen Weeg Rechtens unverzüglich fortsezzet, immittelst aber

c.) alle Jahr das Bestand - Quantum richtig abführet, auch indessen

d.) die Güther in ordentlicher Bau und Besserung hält,

bey dessen Unterbleibung aber derselbe sogleich aus dem Guthe exmittirt werden soll.

6.) Im Falle die unterm vorstehenden Nr. 3. festgesetzte præstanda von dem Beständer wirklich

præstirt - und der Rechts-Streit erhoben worden, so sollen alsdann, wenn in der Sache geschlossen, die verhandelten Acten in jeder Instanz, soferne ein oder der andere Theil darum ansuchen wird, prævia legali inrotulatione (wobey jedem gegen drey Juristen-Facultäten allenfalls zu protestiren erlaubt bleibt) auf des darum ansuchenden Theils Kosten - und ohne besondere Nebenrecommendation, ad imparitales exteros zum Spruch Rechtens versendet werden.

§. XVI.

So weit der am Ambrosius-Tage 1451. zwischen denen Herrn Grafen zu Hanau und der Reichs Stadt Frankfurt errichtete und von allerhöchster Kaiserlicher Majestät unterm 18ten Novemb. 1484. bestättigte Hauptvertrag - durch den Vergleich de 1504. und diesen gegenwärtigen Transact und Vertrag nicht abgeändert, oder respect. limitiret - oder erweitert worden, insoferne soll es bey demselben in allen übrigen Puncten und Clausuln sein unabänderliches Verbleiben haben, und behalten.

§. XVII.

So viel die übrige mit denen Grenz, Jagd, Gelaits, Güther-Freyheit und Verleihungsgegenständen in keiner Verbindung stehende - und bey denen Conferenzen weiters vorgekommene objecta belanget, dieserthalben ist folgendes gütlich bedungen worden: Sichert die Grafschafft Hanau zu, daß zu Bräumgesheim

1.) in Ansehung des Chaussée-Geldes es bey dem Tarif vom Jahr 1772 belassen, und soviel

2.) das

2.) das Weeggeld daselbst betrift

a.) die Gänße ganz frey gelassen;

b.) von denen auf Geschirr geladenen und die Chaussée also paßirenden Kälbern und anderem Schlachtvieh einiges besonderes Weeggeld nicht, sondern solches blos von dem vorgespannten Zugvieh bezahlt, auch

c.) von denen in einem Tag hin und her paßirenden Geschirren das Weeggeld insgemein, und ohne Einschränkung auf die Einwohner zu Bonames, nur einmal genommen, und überhaupt

d.) neben dem Chaussée-Geld an Weeg- oder Pflastergeld nur die Helfte dessen, was vor Einführung des Chaussée-Geldes erhoben worden, führohin erhoben werden solle.

Dagegen ertheilet die Reichsstadt Frankfurt die Versicherung, daß sie

3.) so wenig bey dem Weeggelde, so an den Thoren der Stadt Frankfurt zu entrichten, als

4.) bey der Abgabe, so von der in die Stadt zum Verkauf gebrachten Milch - als eine Markmeistergebühr mit Zwey Heller von jeder Last abgegeben, und von der Stadt eigenen Dorfschafften (außer Bornheim und Oberrad, so nach der Tax-Rolle überhaupt von denen Markmeistergebühren frey sind) bezahlt wird, als

5.) bey der Abgabe, so von dem Flachs und denen Faßreiffen nicht als ein Ablößgeld - sondern als ein wirklicher Zoll, Tarifmäßig zu

entrichten ist, die Unterthanen der Grafschafft Hanau wider das Herkommen und die von allerhöchster Kaiserlicher Majestät bestättigte Zoll- und übrige Taxrollen nicht beschweren lassen, noch daß solches durch die bestellte Einnehmer geschehe, gestatten vielmehr, auf beschehene special Anzeige und Bescheinigung vorgegangener der Ordnung nicht gemäßer exactionen, uneingestellte und nachdrückliche Remedur angedeyhen lassen wolle.

6.) Soll die von der Gemeinde Ginheim in Contestation gezogene Fischerey in dem Grenzgraben und Woog zwischen Ginheim und Haußen beeden Gemeinden und deren Einwohnern gemeinschafftlich bleiben, solche aber von jeder Gemeinde blos auf ihrer Seite ausgeübt, und darinnen ein Theil von dem andern in keinerley Weise behindert oder beeinträchtiget werden:

Endlich soll

7.) der von der Reichs Stadt Frankfurt angeregte Gegenstand wegen derer Pfarr-Wießen zu Haußen in separato vorgenommen, und unter der Mitwürkung des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim auch dieserthalben eine gütliche Uebereinkunft zu treffen gesucht werden.

§. XVIII.

Ueber das stehet die Grafschafft Hanau sowohl, als die Reichs Stadt Frankfurt - von allen denen An- und Zusprüchen - welche ein jeder transigirender Theil dieser bis daher im Streit befangener, aber nunmehro hierinnen gütlich beseitigter - Gegenständen halber, an den andern de præterito wegen gericht und

außer-

außergerichtlicher Kosten - Schäden - exigirter - oder noch nachgefoderter Collecten und Steuern, auch sonstiger Auslagen und Verwendungen, wie solche nur Namen haben mögen - würklich gehabt, oder zu haben vermeinet, gütlich ab, und wird darauf wechselseitig, Krafft dieses, feyerlichst entsagt. und soll bey allerhöchster Kaiserlicher Majestät die vorbehaltene allergnädigste Bestättigung dieses gegenwärtigen Vertrags und Transacts auf gemeinsame Kosten, so viel die Tax - und Canzleygebühren betrifft, allergehorsamst auszuwürken gesucht werden.

§. XIX.

Gleichwie nun durch gegenwärtigen Vertrag und Transact alle die Ursachen und Gelegenheiten aus dem Weege geraumt worden, welche bis daher Anlaß gegeben, warum seit so geraumen Jahren das nachbarliche gute Vernehmen gestört - und selbst die Gemüther derer wechselseitigen Einwohner und Unterthanen gegeneinander aufgebracht und verbittert worden;

Also soll von nun an zwischen beeden Höchst und Hohen transigirenden Theilen - und deren angehörigen Dienerschafften, Bürgern, Beysassen, Unterthanen und Schutzverwandten denen hierinnen getroffenen wechselseitigen Vereinbarungen in allen und jeden Puncten genau nachgelebet - und dagegen in keine Weiße gehandelt, noch, daß solches durch jemanden geschehe - gestattet - vielmehr auf beeden Seiten von denen, welchen die Verwaltung derer öffentlichen Aemter anvertrauet ist, auf alle mögliche Weiße sich dahin pflichtmäßig bemühet werden, damit nicht nur hinkünfftig aller Anlaß zu Mißverständnissen sorgfältig vermieden, sondern auch zwischen

denen beederseitigen Einwohnern, und Unterthanen, ein allenthalbiges gutes nachbarliches Benehmen durchgehends hergestellt und wechselseitig unterhalten werde.

Alles treulich und sonder einige Gefährde.

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtiger Vergleich von beederseitigen Bevollmächtigten, salva ratificatione ihrer respect. Höchst- und Hohen Herrn Committenten, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Frankfurt am Mayn den 20ten Merz 1785.

(L.S.) Johann Balthasar Hundeshagen,
Hochfürstlich-Hessen-Hanauischer Regierungs-Rath.

(L.S.) Johann Christian Borcke,
der Rechten Dr. und der R. St. Frankfurt Consulent und Syndicus.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Landgraf und Erbprinz zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc., regierender Graf zu Hanau

Sodann

Wir Burgermeister und Rath des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Mayn

Urkunden hiermit und bekennen, daß wir vorstehenden zu gütlicher Hinlegung aller zwischen der Grafschafft Hanau und der Reichs Stadt Frankfurt bis daher so lange Jahre obgewaltener nachbarlicher Irrun-

Irrungen, von unseren beederseitigen Bevollmächtigten verabredeten- und auf unsere wechselseitige Genehmhaltung abgeschlossenen Vergleich alles seines Innhalts ratihabiret haben; Ratihabiren und approbiren auch denselben nach allen seinen Puncten und Clausulen, Krafft dieses dergestalten, daß nach erfolgter allerhöchster Kaiserlicher Confirmation, derselbe sofort zur Vollziehung gebracht, und führohin demselben unverbrüchlich nachgegangen werden solle.

Dessen zu Urkunde ist diese Ratification beederseits eigenhändig unterzeichnet, und respective mit unserm Fürstlichen, sodann unserm der Stadt Frankfurt größern Insiegel bedruckt worden. So beschehen Hanau und Frankfurt den Ersten August Eintausend Siebenhundert Fünf und Achtzig.

(L. S.) Wilhelm,
E. P. zu Hessen.

Vt. Fr. von der Malsburg.

(L. S.) Joh. Christoph von Adlerflycht,
alter Burgermeister.

Beylagen.

Beylage *Nro.* 1.

Verzeichniß derer Güter in der Bornheimer Gemarkung, so die Bräungesheimer Unterthanen unter dem Pfluge haben.

Charte	Nro.	Warthfeld.	Morg.	Vtl.	Ruth
7	110	Ein Anwender über der Friedberger Warte und Landwehr, ander Seit neben Christian Fück, stößt unten auf des Raths und oben auf Katarinen Kloster-guth	3	—	24
7	116	Ein Acker nächst vorigem, neben Gerhard Siren, ander Seits an der Bräungesheimer Grenz, unten auf den Fußpfad, und oben auf die Teutschherrische 28 Morgen stossend . .	4	3	23
7	120	Ein Acker mit einem Eck neben vorigem, Katarinen Kloster, und Johannes Rühl, ander Seits eine Angewand, unten auf die Breungesheimer Grenz, und oben bey der Warth auf Georg Hofmann und Warth-Guth stossend, wodurch die Strasse nacher Breungesheim gehet, hält . . .	28	2	37
7	155	Ein Acker am Diebsgrund, neben Johannes Fischer, ander Seits Georg Hofmann, oben auf Conrad Diehl, und unten das Frankfurter Feld, hält . .	7	—	26
8	164	Ein Acker auf vorigen stossend, unten auf das Frankfurter Feld, neben Georg Becker, ander Seits an der Landwehre, hält	4	1	39
		Summa	48	1	29

Johann Balthasar Zundeshagen.
Johann Christian Borcke.

Beyla-

Beylage *Nro.* 2.

Verzeichniß der Bertramischen und Kornmahlischen Freygüther im Tiefgrund, so Pertinenzstücke derer in der Frankfurter Stadtgemarkung gelegenen Freyhöffen sind.

Nro.	Im 1ten District an der Bornheimer Gemarkung.	Hanauische Angabe. Morg.	Rth.	Ruth	Angabe der Besitzer. Morg.	Rth.	Ruth
43	von Bertramische Erben	8	—	25 1/4	7	—	—
86	dieselbe	2	—	29 1/2	1	2	—
88	dieselbe	2	3	17 1/2	2	2	—
103	dieselbe	1	1	37	1	1	—
	Im folgenden oder 2ten District.						
112	das Kornamt	4	3	17	4	3	17
129	von Bertramische Erben	4	1	51/4	4 6	—	—
137	dieselbe	6	1	24 1/2			
183	dieselbe	8	2	51/2	14	—	—
184	dieselbe	6	2	20			
	Im 3ten District oder dem Bertrams Hof-Feld.						
188	von Bertramische						
189	Erben	62	—	32	66	—	—
	Im 4ten District oder Eißern Schlagfeld.						
190	von Bertrams Erben	2	—	11	2	2	—
192	dieselbe	6	—	93/4	6	—	—
195	dieselbe	1	3	83/4	1	3	—
199	dieselbe	3	2	34	3	—	—
200	dieselbe	4	1	18	4	—	—
202	dieselbe	1	—	113/4	1	1	—
204	dieselbe	4	3	22	6	—	—
211	dieselbe	5	3	11	6	—	—
212	dieselbe	7	3	181/4	8	—	—
	Summa	145	—	38	145	2	17

Johann Balthasar Hundeshagen.
Johann Christian Borcke.

Beylage *Nro.* 3.

Verzeichniß derer Frankfurter Freygüther im Tief-Grund, so Zubehörungen von denen Hauptgüthern in Bräungesheim sind.

	Morg.	Vtl.	Ruth.
1. Das Kornamt zu Frankfurt . .	2	—	13
2. Herr von Hohenstein . .	6	2	25
3. Katharinen Kloster . .	3	1	20
4. Herr Scabinus von Lersner . .	1	2	2
	13	2	20

Johann Balthasar Hundeshagen.
Johann Christian Borcke.

Beylage *Nro.* 4.

Neben-Vergleich zwischen der Grafschaft Hanau und der Reichs Stadt Frankfurt, die wechselseitige Stellung derer Forst- Jagd- Fisch- Feld- und Gartenfrevler und deren gleichförmige Bestraffung betreffend, nebst beygefügter Frevel- und Sportul-Taxe von 1785.

Nachdeme in Gemäßheit des 6ten Absazzes des zwischen der Grafschafft Hanau und der Reichs Stadt Frankfurt unterm 26 Merz d. J. errichteten Hauptvertrags die Forst- Jagd- Fisch- Feld- und Garten Frevler führohin an dasjenige Gericht, unter welchem der Frevel begangen worden, zur Bußthaidigung und Bestraffung wechselseitig gestellet werden sollen; so ist zu Beförderung der dabey bezweckten Absicht

sicht, der zu erleichternden - Entdeckung - und Abwendung der seit einiger Zeit überhand nehmenden Freveln - folgendes - wegen deren Anbringung - Untersuch - und Bestraffung gemeinsam verabredet - und festgestellet worden.

§. 1.

Wird beederseits der sorgfältige Bedacht genommen werden, daß über die Holzungen, Jagden, Bäche, Felder und Gärten getreue rechtschaffene - fleißige und dem Trunk nicht ergebene - sodenn im Lesen und Schreiben erfahrne Leute zu Aufsehern bestellt - verpflichtet und dahin angewiesen werden, über die ihnen vorkommende Frevel genaue und ordentliche Register zu führen, und darinnen jeden Tag die wahrnehmende Frevel - mit eigentlicher Bemerkung des Jahrs - Monats - Tags - und wo möglich auch der Stunde - sodenn derer Umständen - wie - von wem - auch allenfalls in wessen Beyseyn, der Frevel verübt worden? unnachsichtlich und getreulich aufzuzeichnen - sofort diese also auf ihre Eidespflichten zu haltende Register auf Erfordern in Urschrifft vorzulegen, auch daraus genaue Auszüge zu dem ihnen vorgesetzten Amte einzuliefern.

§. 2.

Der also bestimmten Anzeige eines solchen verpflichteten Aufsehers soll in denen seiner Aufsicht anvertrauten Gegenständen, wenn selbiger von der Verurtheilung des Frevelers weder durch Theilnehmung an der anzusezzenden Geldbuße, noch durch Genießung einiger sonstigen Accidenzien - einigen Vortheil ziehet, völlig geglaubt, zu dem Ende, wenn der geschworne Aufseher auf seine abgelegte Pflichten versichert, daß er den benahmten Freveler den mit

Zeit

Zeit und Umständen solchergestalt aufgezeichnet und angebrachten Frevel selbsten begehen sehen - und den Freveler gekannt habe, alsdenn der Frevel in so weit für erwiesen angesehen - und hiergegen der angegebene Freveler weiter nicht gehört werden: Er könnte denn in dem ihm vom Richter anzusezzenden Termin rechtsgenüglich erweisen, entweder - daß er zu der angegebenen Zeit an einem ganz andern Orte sich befunden, und es also unmöglich seye, daß er den beschuldigten Frevel zu der bemerkten Zeit und Stelle begangen haben könne, oder daß der Aufseher ihn sonsten fälschlich und pflichtvergessener Weise angegeben habe:

Zu welch lezterem Beweise derselbe jedoch gegen einen sich ordentlich und unbescholten betragenden Aufseher nicht zugelassen werden soll, wenn die auf den Frevel gesezte Straffe unter 15 fl. beträget: Und wenn ein solcher bey einem höher tarirten Frevel den angemaßten Beweiß nicht führet, soll er nicht nur die auf den Frevel gesezte Straffe doppelt - sammt denen Kosten bezahlen, sondern auch dem Aufseher eine nach Befinden des Richters angemessene Genugthuung leisten.

§. 3.

Würde aber der angeschuldigte den Beweiß, daß der Aufseher ihn aus Vorsatz fälschlich angezeigt habe, rechtsgenüglich vollführen, so verbüßet ein solcher pflichtvergessener Aufseher die auf den Frevel gesezte Straffe doppelt - erstattet die Kosten - leistet dem unschuldig angeklagten nach Bestimmung des Richters Genugthuung, wird aber als ein unfähiger Aufseher sofort von dem ihm anvertrauten Amt entlassen.

§. 4.

§. 4.

Wenn der geschworne Aufseher den Freveler den Frevel selbsten begehen siehet, ihn persönlich kennt, und solches ein angesessener - in seinem domicilio der Flucht nicht verdächtiger - Mann ist, so soll er denselben nicht arretiren, sondern nur in sein Frevel-Register notiren, und auf den nächsten Buß-Satz bringen: Doch mag er sich, wenn er selbigen einholen kann, und die auf den Frevel gesetzte Strafe über 15 fl. beträget, von demselben ein ihn kennbar machendes Pfand geben lassen, welches jedoch, sobald der Frevel gebüsset ist, sofort unversehrt zurückgegeben werden soll: Würde aber derselbe ein Pfand zu geben verweigern, oder auf Zuruffen des Aufsehers nicht stehen bleiben, sondern die Flucht ergreiffen, so soll derselbe alsdenn die auf den Frevel gesetzte Straffe doppelt bezahlen.

§. 5.

Wenn der geschworne Aufseher den Freveler nicht nach seinem eigentlichen Namen und Wohnort kennt, so soll er sich beedes von demselben anzeigen - und ein ihn kennbar machendes Pfand (womit es in alle Weege wie §. 4. versehen, zu halten) geben lassen, oder in dessen Ermangelung der Freveler bis an den nächsten Ort, wo er bekannt ist, mitgehen - alsdenn verbüsset derselbe den Frevel nur einfach.

Würde aber ein solcher Freveler das Pfand verweigern, oder die Flucht ergreiffen, oder seinen Namen oder Wohnort verläugnen, oder einen falschen angeben; so soll, wenn der geschworne Aufseher ihn in Zeit von fünf Jahren wieder betretten, und auf seinen Eid für den nemlichen recognosciren wird, alsdenn der Frevel für erwiesen geachtet, und dop-

pelt verbüsset werden: Bey denenjenigen Verbrechen hergegen, so eine peinliche Bestraffung nach sich führen, bleibt es der Verjährung halber bey denen gemeinen Rechten.

§. 6.

Welcher Freveler sich bey Abfoderung des Pfandes- oder seines Namens und Wohnorts dem geschwornen Aufseher (der sich jedoch sobalden zu erkennen zu geben hat) widersezt, oder sich wohl gar mit Worten oder mit der That an demselben vergreift, verwirket nicht nur die auf den Frevel gesezte Straffe doppelt, sondern wird auch nach Grösse der Vergehung noch weiter besonders bestraft- und in Kosten- und Schäden-Ersatz auch Genugthuung verurtheilt.

§. 7.

Welcher Freveler, so von dem beschädigten Eigenthümer auf frischer That betretten wird, diesem ein ihn kennbar machendes Pfand gibt, oder in dessen Ermangelung gutwillig mit demselben gehet, und sein Vergehen für einem oder zweyen Zeugen bekennet, zahlt die auf den Frevel gesezte Straffe einfach: Wenn aber ein solcher das Pfand verweigert, oder die Flucht ergreift, oder seinen Namen und Wohnort verläugnet- oder beedes falsch angiebt, alsdenn verwirket derselbe, wenn er nachmals dennoch überführet wird, die taxmäßige Straffe doppelt- nebst dem Kosten-Ersatz: Und wenn sich derselbe sogar an dem beschädigten mit Worten oder in der That vergreift, so wird er deshalb noch besonders gestraft- kann auch solchenfalls arretiret werden.

§. 8.

§. 8.

Außer denen geschwornen Aufsehern, und denen Beschädigten - kann jeder anderer ebenfalls Frevel anzeigen: er muß aber, wenn er den Thäter benamt, zugleich Mittel an Hand geben, wie solcher wenigstens bis zum Reinigungseide verdächtig gemacht, und gravirt werden könne.

§. 9.

Ein jeder, der einen Frevel (soferne solcher nicht bereits von denen geschwornen Aufsehern entdeckt, und zu Register gebracht worden) anzeigt, und zu dessen Beweiß die nöthigen Mittel an Hand gibt, soll, wenn derselbe Frevel wirklich erwiesen wird, und zur Bestraffung gelangt, von der eingehenden Geld - Buße ein drittes Theil bekommen, und sein Namen verschwiegen bleiben: Er - der Anbringer - kann aber in diesem Falle nicht als Zeuge gebraucht werden.

§. 10.

Wer den oder die Freveler, so in der Frankfurter Stadtgemarkung entweder

1) in Felde - oder in Gärten - Früchte, Obst, Gemüß, Bäume, Staffeln, Latten, oder andere Sachen entwendet, oder ruinirt, oder

2.) Hütten im Felde oder in denen Gärten, erbrochen, oder ruinirt, oder

3.) ordentlich erbaute Gartenhäußer erbrochen, oder bestohlen, oder zu erbrechen und zu bestehlen Willens gewesen, und darzu bereits thätlich Hand angelegt, oder

4.) der-

4.) dergleichen Gartenhäuser in Brand gesteckt, oder um solches zu verüben, Feuer oder feuerfangende Materien würklich angelegt,

entweder ergreift und einliefert, oder, (ehe der Thäter schon von andern bekannt gemacht worden) einem derer Herrn Burgermeister oder dem Ackergericht dergestalt entdeckt, daß der Thäter völlig überführet werden kann, der soll, wenn der oder die Freveler würklich überführt, und zur Bestraffung gebracht worden,

a.) folgende Belohnung, wenn der Frevel bey Nacht- oder nach dem Thor-Schluß geschehen,

im 1ten Falle	6 bis 8 fl.
im 2ten Falle	25 fl.
im 3ten Falle	50 fl.
im 4ten Falle	75 fl.

wenn aber der Frevel bey Tage geschehen, die in jedem dieser vier Fällen angesetzte Summe zur Helffte- aus dem Stadt Frankfurtischen Ærario baar bezahlt bekommen, und

b.) dessen Namen verschwiegen bleiben:

Jedoch kann er- der Anbringer- in diesem Falle selbsten nicht als Zeuge gelten.

§. 11.

Wer überwiesen wird, daß er einen andern mit Vorsatz fälschlich angeklagt, der bezahlt die auf den Frevel gesetzte Straffe, doppelt, und wird nach Befinden in die Untersuchungskosten, auch zu einer dem

dem angeklagten angemessenen Genugthuung verurtheilt.

§. 12.

Alle Freveler, so bey Nacht oder auf Sonn- und ganze- auch halbe Feyer-Täge während des Gottesdienstes freveln, desgleichen diejenige, welche aus vorsetzlicher Gewinn- oder Rachsucht oder Schadenfreude- den nemlichen Frevel, weshalben sie schon einmal bestraft worden, zum zweytenmal begehen, bezahlen (soferne der Bestraffung halber im 2ten Falle in nachstehender Frevelax nichts besonders versehen ist) die in nachstehender Frevel-Taxordnung auf den Frevel gesetzte Straffe doppelt.

Auch sollen, wenn sich ergeben wird, daß sich ein ganzes Complott zusammen vereinigt, und solchergestalt den Frevel in Gesellschaft ausgeübet habe, die Straffen nach Größe des Vergehens auf Befinden geschärft werden.

§. 13.

Wenn Frevel von einiger Beträchtlichkeit geschehen, und man vermuthet, daß die gefrevelte, an sich einer kennbaren Unterscheidung und Recognition fähige Sachen sich annoch bey dem- oder denen Frevelern befinden, alsdenn soll auf dem Lande, wenn dem Centgrafen oder Schultheißen davon die Anzeige durch den beschädigten- oder den benachbarten geschwornen Aufseher oder Gerichtsmann geschiehet, von ersagtem Centgrafen oder Schultheißen mit Zuziehung eines zweyten Gerichtsmannes- oder sonst eines beeidigten gemeinen Dieners, wenn solcher in der Eile zu haben, auf der Stelle, und ohne erst darzu die Erlaubniß von dem vorgesetzten

Amts einzuholen, und abzuwarten, eine Hausſuchung in Beyſeyn des, oder der darum bittenden, vorgenommen, die etwa gefundene- als gefrevelt angeſprochene-Sachen von dem Centgrafen oder Schultheißen ſogleich, damit immittelſt daran keine Veränderung geſchehen, oder ſolche wohl gar auf die Seite gebracht werden mögen, in hinlänglichen Beſchluß gebracht, der Befund aber, und was ſonſten dabey vorgefallen, von dem Centgrafen oder Schultheißen unverzüglich genau aufnotirt, und dieſem für ſeine Bemühung in allem 45 kr., dem beygezogenen Gerichtsmann aber 30 kr. bezahlt werden.

§. 14.

In denen Städten aber ſoll dieſe Hausſuchung überhaupt niemals, und in beſondern Fällen bey dieſem oder jenem anderſt nicht zugelaſſen werden, als mit Vorwiſſen der Obrigkeit, unter welcher der Freveler geſeſſen, oder deren Gerichtszwange, der Ort, wo die Hausſuchung vorgenommen werden ſoll, untergeben iſt, und wenn allbereits gegen den im Verdacht ſeyenden Thäter ſo viele Anzeigen (indicia) vorhanden ſind, daß man zu einer beſondern Hausviſitation wider ſelbigen ſchreiten könne.

§. 15.

Die Forſt- Jagd- Fiſch- Feld- und Gartenfreveler werden in demjenigen Territorium, worinnen ſie den Frevel begangen, beſtraft, und auf beſchehende Requiſition dahin ohne Ausnahme wechſelſeitig zur Unterſuch- und Bußthaidigung geſtellt.

In dieſer Rückſicht ſoll kein Freveler in ein oder dem andern Territorium weder perſonaliter

noch

noch realiter bekümmert werden, es wäre denn, daß er dem ihn nicht kennenden geschwornen Aufseher oder Eigenthümer kein ihn kennbar machendes Pfand geben, noch mit diesem, oder mit dem ihn auf der That betrettenden Eigenthümer bis an den nächsten Ort, wo er bekannt ist - gutwillig gehen - und sein Vergehen für Zeugen bekennen wollte:

In welchem Falle jedoch derselbe - sobald man sich seines eigentlichen Namens und Wohnorts zuverläßig erkundigt - und wenn derselbe auch in seinem domicilio der Flucht nicht verdächtig ist, des Arrestes sobalden wieder zu entlassen - und die Kosten möglichster Dingen zu mäßigen sind.

§. 16.

Sobald eine Frevelsache einmal bey Amt anhängig gemacht - und der Freveler durch ein Subsidial-Schreiben vorgeladen worden, so hat bis zum Austrag der Sache alsdenn kein weiterer Personalarrest statt, sondern es soll jene ergehende Ladung allemal ein sicheres Geleite für den geladenen Frevelet von selbsten mit sich führen.

§. 17.

Wenn aber die Frevelsache entschieden, und es blos auf die Vollstreckung der Urthel ankommt, und der Freveler

1.) entweder immittelst sein domicilium verlassen, und sich anderwärtshin begeben (welches jedoch, ohne vorher wegen der bekannt gemachten Strafposten Richtigkeit gemacht zu haben, nicht zu gestatten) oder

2.) bey der Subsidial-Vollstreckung alle objecta executionis bey Seite schaffen - oder

3.) in deren Mangel - sich gegen die gemessene Anweisungen seiner Obrigkeit - die ihm zuerkannte Straffe in dem Territorium des begangenen Frevels zu verbüßen, sich widerspenstig bezeigen - oder

4.) der angegangene Richter des Frevelers gegen alles Verhoffen die Hülffe versagen würde, alsdenn mag ein solcher Freveler auf Betretten zu Befolgung des judicati personaliter oder realiter ohne Bedenken bekümmert werden.

§. 18.

Bey denen Freveln, welche

1.) nach dem §. 2. auf die bestimmte Aussage des geschwornen Aufsehers für erwiesen zu achten, oder welche

2.) nach deren Anzeige - in soweit für richtig anzunehmen, daß wegen derer dabey annoch vorwaltenden Zweifeln, zu deren Erledigung keine Zeugen aufzubringen, mit Rechtsbestande auf den Reinigungseid erkannt werden kann -

soll zu Ersparung der Kosten keine besondere Amtliche Untersuchung angestellt, sondern die denunciirte Freveler blos auf den nächsten Bußsatz oder Freveltag vorgeladen werden.

§. 19.

Die Subsidial-Ladung auf den Bußsatz soll jedesmal 14 Tage vorher erlassen, und derselben ein Auszug des Frevelregisters, wie jeder Posten mit Bemer-

Bemerkung des Frevels sammt Ort und Zeit in dasselbe eingetragen ist, jedesmal beygelegt werden, damit jeder vorzuladende vollkommlich unterrichtet seye, warum er vorgeladen werde.

§. 20.

Aus diesem Auszuge soll der Gerichtsbothe des requirirten Richters, welcher die Insinuation verrichtet, jedem vorzuladenden seinen Posten bekannt machen, und auf Verlangen davon eine Abschrift geben, sofort bey jedem Posten bemerken, ob er die Ladung dem vorzuladenden selbsten, oder, in dessen Abwesenheit, wem sonsten? bekannt gemacht habe, sodenn dieser also mit der specifiquen Insinuations-Urkunde versehene Auszug noch vor dem Bußsatz an den requirirenden Richter zurückgesendet werden.

§. 21.

Wer auf die also ihm richtig verkündigte Ladung auf dem Bußsatz nicht erscheinet, dessen Frevel soll für nachgegeben geachtet, darauf die in der nachstehenden Frevel-Taxordnung bestimmte Straffe angesetzt, der Freveler dagegen weiter nicht gehört, sondern das angesetzte Quantum durch den requirirten Richter executive beygetrieben werden: es wäre denn, daß entweder

1.) nach der übersendeten Insinuations-Urkunde (§. 20.) der zu ladende abwesend gewesen, oder

2.) der geladene sich binnen denen nächsten 8 Tagen nach dem Bußsatz bey dem requirirenden Richter freywillig meldete, und glaubhaft beybrächte, daß er durch erhebliche Hinder-

niße an dem Erscheinen auf dem Bußsatz verhindert worden: In welchen beeden Fällen, der oder die also zurückgebliebene, wenn sie immittelst des Frevels halber nicht gutwillig Richtigkeit machen, auf den nächsten Bußsatz anderweit vorzuladen sind.

Es sollen aber für diese und die im §. 19. bemerkte Ladungen denen Frevelern keine Gerichtskosten besonders aufgerechnet, sondern solche als Official-Arbeiten auf beeden Seiten unentgeldlich ausgefertiget werden.

§. 22.

Bey denen Freveln, welche nicht soweit liquid sind, als in dem §. 18. gemeldet ist, und wobey also eine Amtliche Untersuchung vorgenommen wird, soll in der zu erlassenden Subsidial Ladung der begangene Frevel- nebst Zeit und Ort, wenn und wo solcher begangen worden, ebenfalls ausgedruckt werden: Wenn aber die Lage der Untersuchung noch nicht verstattete, dieses vor der Hand dem angeschuldigten also genau bekannt zu machen, so bleibt es dem Ermessen des requirirenden Richters überlassen, sich in der Subsidial-Ladung allgemeiner Ausdrücken zu bedienen - jedoch soll derselbe die Ursache, warum von der Regel abgegangen worden, alsdenn kürzlich bemerken, auch gehalten seyn, dem requirirten Richter, auf dessen Verlangen, den eigentlichen Frevel, warum es zu thun seye, vertraulich bekannt zu machen: und obzwar bey dergleichen für erwiesen noch nicht anzunehmenden Freveln die Subsidial-Ladungen an den im Verdacht seyenden Frevler eher nicht erlassen werden, woferne nicht bereits einige scheinbare indicia wider denselben vorhanden, so soll doch hierüber der Richter, unter

dessen

dessen Gerichtszwang der Frevel begangen worden, allein zu erkennen haben.

§. 23.

Wenn gleich bey unklaren - mithin - einer Amtlichen Untersuchung ausgesetzten - Freveln eine dreymalige Ladung vorhergehen muß, bevor in des vorgeladenen Ungehorsam verfahren - und derselbe pro confesso & convicto geachtet werden kann; so soll gleichwolen der geladene auch auf die erste Ladung zu erscheinen, oder für jeden frustrirten Termin 40 kr. Kosten zu erlegen gehalten seyn, auch darein in jedem Ausbleibungsfalle - bis auf Bescheinigung gesetzlicher Hindernißen - wirklich verurtheilt werden.

§. 24.

Erscheinet der geladene denunciat im ersten, oder nebst Bescheinigung geltender Hinderniße im zweyten Termin, und bekennet den angeschuldigten Frevel sofort freywillig ein; so soll ihm alsdenn die auf den Frevel gesezte Straffe einfach andictirt werden, derselbe muß aber, da er in re illicita versiret, dennoch die dem inquirirenden Richter besonders verursachte Mühe nach der unten bestimmten Taxe bezahlen:

Würde er aber den Frevel läugnen, und gleichwolen in der Folge dessen überführt werden, so soll er alsdenn die auf den Frevel gesezte Straffe doppelt bezahlen, und die sämmtliche Untersuchungskosten nach der unten bemerkten Taxordnung tragen - der inquirirende Richter jedoch gleich Anfangs der Untersuchung den denunciaten des auf das Läugnen gesezten præjudizes zu verständigen, und ihn dafür zu warnen gehalten seyn.

Der requirirte Richter bekommt für die auszufertigende Citationen - Antwortsschreiben - Executions- und Pfandzettel nichts - außer wenn der Freveler expresse in die Kosten verurtheilt worden, in welchem Falle der Ansatz ebenwohl nach der unten angefügten Taxe geschiehet.

Der Gerichtsbott hergegen lässet sich, da nach der Regel kein Freveler, der nicht bereits einigermassen gravirt ist, subsidialiter citirt wird, von diesen die ordnungsmäßige Insinuationsgebühr bezahlen.

§. 25.

Die Unterthanen auf dem Lande, desgleichen Taglöhner und gemeine Beysassen in denen Städten sollen in diesen Frevelsachen blos persönlich erscheinen, denen Bürgern und honoratioribus aber soll verstattet seyn, wenn sie wollen, per mandatarium satis instructum ihre Nothdurft - aber nicht schriftlich - sondern blos mündlich und kurz ad protocollum vorzustellen - jedoch sollen dieselbe die mehrere Termine, welche sie dadurch sich selbsten und dem untersuchenden Richter veranlassen, nach der unten beygefügten Taxe zu bezahlen gehalten seyn, dahergegen, wie bereits §. 16. versehen, nicht arretirt werden, sondern wechselseitig ein sicheres Geleite haben.

§. 26.

Bey abzuhörenden Zeugen werden die Unterthanen auf dem Lande, desgleichen die Tagelöhner und gemeine Beysassen aus denen Städten zur Zeugniß-Ablage an das Gericht, wo die Frevelsache anhängig, wechselseitig sistirt, und ihnen für den Gang und Versäumniß, wenn der Denunciat überführet wird,

wird, und etwas im Vermögen hat, von diesem - in dessen Entstehung aber aus der Classe, in welche die Straffen fallen, jedesmal - 20 bis 30 kr. bezahlt: Die Bürger und übrige honoratiores aber auf vorgängige Requisition in foro domicilii - und zwar in so lange unentgeldlich abgehört - bis der Freveler überführt worden und zu bezahlen vermögend ist - zu dem Ende die Kosten-Verzeichnüß nach der unten angefügten Taxe nur eventualiter dem ratulo aufgeschrieben werden soll.

§. 27.

Wer nach eröfneter Frevel-Urthel entweder über die Unzulänglichkeit des gegen ihn vorliegenden Beweises - oder über die Legalität der Taxation des Schadenersazzes - oder über beedes zugleich - mit Bestande sich zu beschweren vermeinet, dem soll zwar, wenn die angesezte Straffe nebst der Schadens-Ersezzung (als worauf dabey ganz allein gesehen werden soll) zwanzig fünf Gulden oder darüber beträget, binnen denen nächsten 10 Tagen an die nächstfolgende Instanz zu provoziren erlaubt, weiter zu appelliren aber nicht verstattet seyn.

§. 28.

Wenn gegen die Frevel-Urthel binnen 10. Tagen von dato deren Eröfnung an bey dem inquirirenden Richter keine Berufung eingelegt worden, so soll der Richter, unter dem der verurtheilte Freveler gesessen, auf an denselben ergangene Requisition - solche uneingestellt zu vollziehen, und den Freveler zu deren Erfüllung mit Nachdruck anzuhalten, verbunden seyn.

§. 29.

Soferne der verurtheilte Freveler es nicht im Vermögen hätte, die angesezte Buße mit baarem Geld abzuführen: so soll er sie entweder bey leidlichem Wetter mit Gefängniß, oder mit einer schicklichen öffentlichen Arbeit, jedoch - wenn die Straffe hoch wäre, und also das Gefängniß - oder die Arbeit lang dauerte, unterbrochen, damit er sein eigen Brod darneben verdienen kann, verbüssen, und demselben bey eigener Kost für 24 Stunden Gefängniß jedesmal Dreyßig Kreutzer, bey öffentlicher Arbeit aber soviel - an der Straffe abgerechnet werden, als für die ihm aufgegebene Arbeit sonsten, wenn sie um Lohn geschiehet, landläufig bezahlt wird.

§. 30.

Für die hierinnen benamte Frevel derer Kinder, so noch in der Eltern Brod sind, sollen die Eltern, für die derer Dienstbotten - die Brodherrn, und für die derer gemeinen Hirten - die Gemeinden - in soweit - als deren respect. eigenes - oder zu hoffen habendes Vermögen, oder noch hinterständiger Liedlohn - reicht, haften: Es soll aber der Frevel von Zeit dessen Kundwerdung binnen 2 Tagen denen Eltern, Brodherrn oder der Gemeinde bekannt gemacht werden, um ihre Maaßregeln darnach nehmen zu können.

Wenn aber die Eltern, oder Brodherrn, oder die Gemeinde - den Frevel erweißlich genehmhalten, oder wohl gar darzu beygetragen - oder den daraus entspringenden Vortheil wissentlich in ihren Nuzzen verwenden lassen, alsdenn sollen sie unbedingt für die Straffe zu hafften schuldig seyn.

§. 31.

§. 31.

In dem Falle, da die hierinnen benamte Frevel zur Peinlichkeit erwachsen, und eine Bestraffung am Leib- oder Leben nach sich tragen, und der Thäter nicht etwa auf frischer That betretten und angehalten worden, wird sich der Sistirung halber beederseits das arbitrium ausdrücklich vorbehalten, jedoch soll in dem Falle, da die Sistirung abgelehnt wird, auf beschehene Benachrichtigung des Vorgangs, in foro domicilii delinquentis mit uneingestellter straker Justizpflege fürgeschritten werden, damit dergleichen delicta, dem Publikum zum Nachtheil, nicht ungestraft hingehen.

Frevel-Taxe

nach dem 24 fl. Münz-Fuß.

I.) Forst-Frevel.

A.) Von Feuer-Schäden.

Nro.	fl.	kr.
1.) Wer den Wald vorsäzlich in Brand steckt, wird peinlich bestraft, und zu Ersezzung des Schadens, so weit sein Vermögen reicht, angehalten.		
2.) wer einen abgesondert stehenden Baum, damit solcher umfallen möge, anzündet, nebst Ersezzung des Schadens . .	15	—
3.) durch wessen Verwahrlosung im Wald Feuer auskommt, nebst Ersezzung des Schadens . . .	12	—

4. durch

§. 29.

Soferne der verurtheilte Freveler es nicht im Vermögen hätte, die angesezte Buße mit baarem Geld abzuführen: so soll er sie entweder bey leidlichem Wetter mit Gefängniß, oder mit einer schicklichen öffentlichen Arbeit, jedoch - wenn die Straffe hoch wäre, und also das Gefängniß - oder die Arbeit lang dauerte, unterbrochen, damit er sein eigen Brod darneben verdienen kann, verbüssen, und demselben bey eigener Kost für 24 Stunden Gefängniß jedesmal Dreyßig Kreutzer, bey öffentlicher Arbeit aber soviel - an der Straffe abgerechnet werden, als für die ihm aufgegebene Arbeit sonsten, wenn sie um Lohn geschiehet, landläufig bezahlt wird.

§. 30.

Für die hierinnen benamte Frevel derer Kinder, so noch in der Eltern Brod sind, sollen die Eltern, für die derer Dienstbotten - die Brodherrn, und für die derer gemeinen Hirten - die Gemeinden - in soweit - als deren respect. eigenes - oder zu hoffen habendes Vermögen, oder noch hinterständiger Liedlohn - reicht, haften: Es soll aber der Frevel von Zeit dessen Kundwerdung binnen 2 Tagen denen Eltern, Brodherrn oder der Gemeinde bekannt gemacht werden, um ihre Maaßregeln darnach nehmen zu können.

Wenn aber die Eltern, oder Brodherrn, oder die Gemeinde - den Frevel erweißlich genehmhalten, oder wohl gar darzu beygetragen - oder den daraus entspringenden Vortheil wissentlich in ihren Nuzen verwenden lassen, alsdenn sollen sie unbedingt für die Straffe zu hafften schuldig seyn.

§. 31.

§. 31.

In dem Falle, da die hierinnen benamte Frevel zur Peinlichkeit erwachsen, und eine Bestraffung am Leib- oder Leben nach sich tragen, und der Thäter nicht etwa auf frischer That betretten und angehalten worden, wird sich der Sistirung halber beederseits das arbitrium ausdrücklich vorbehalten, jedoch soll in dem Falle, da die Sistirung abgelehnt wird, auf beschehene Benachrichtigung des Vorgangs, in foro domicilii delinquentis mit uneingestellter straker Justizpflege fürgeschritten werden, damit dergleichen delicta, dem Publikum zum Nachtheil, nicht ungestrafft hingehen.

Frevel-Taxe

nach dem 24 fl. Münz-Fuß.

I.) Forst-Frevel.

A.) Von Feuer-Schäden.

Nro.	fl.	kr.
1.) Wer den Wald vorsäzlich in Brand steckt, wird peinlich bestraft, und zu Ersezzung des Schadens, so weit sein Vermögen reicht, angehalten.		
2.) wer einen abgesondert stehenden Baum, damit solcher umfallen möge, anzündet, nebst Ersezzung des Schadens . .	15	—
3.) durch wessen Verwahrlosung im Wald Feuer auskommt, nebst Ersezzung des Schadens . . .	12	—

4. durch

Nro.	fl.	kr.
4.) wenn jemand, (außer denjenigen, denen es bey kalter Witterung wegen ihrer Beschäftigungen - als Holzmachern, Steinbrechern, Maſthirten ꝛc. verſtattet wird) überhaupt im Wald Feuer anmacht, obgleich dadurch kein Schaden geſchehen. .	3	—
wenn dergleichen von Holzmachern, Steinbrechern ꝛc. ꝛc. vom Monat May bis Ende September geſchiehet . .	3	—
5.) wer mit einer brennenden Fackel durch einen Tannenwald gehet .	3	—
B.) Frevel am Stammholz.		
6.) wer eine grüne Eiche oder Buche, ſo einen Sägeklotz - Bau - Werk - oder Klafterholz hätte geben können, abhauet . . .	15	—
wer einen dergleichen Tannen, Eſchen, wilden Obſt- oder Rüſternbaum abhauet .	8	—
wer eine dergleichen Linde, Aſpe, Erle ꝛc. abhauet . . .	6	—
7.) wer eine grüne Eiche oder Buche, Naben - oder 12 bis 14 Zoll dick - ſo Bau - Werk - oder Klafterholz geben können - abhauet . .	6	—
wer einen dergleichen Tannen, Eſchen, wilden Obſt oder Rüſternbaum . .	5	—
wer eine dergleichen Birke - Linde - Aſpe Erle ꝛc.	4	—
8.) wer eine grüne Eiche oder Buche, ſo Achſen dick iſt - abhauet . . .	4	—
einen dergleichen - Tannen, Eſchen, wilden Obſt oder Rüſternbaum . . .	3	—

Nro.		fl.	kr.
	eine dergleichen Birke, Linde, Aspe, Erle ꝛc.	2	—
9.)	wer eine grüne Eiche oder Buche, so Sparren - Deichsel - oder Leiterbaum dick ist, abhauet	3	—
	einen dergleichen Tannen, Eschen, wilden Obst, oder Rüsternbaum	2	—
	eine dergleichen Birke, Linde, Aspe, Erle ꝛc.	1	30
10.	wer eine grüne Eiche oder Buche, so Hopfenstangen oder Bindraidel dick ist, abhauet	2	—
	einen dergleichen Tannen, Eschen, wilden Obst oder Rüsternbaum	1	30
	eine dergleichen Birke, Linde, Aspe, Erle ꝛc.	1	—
11.)	wer ein grünes Stammreiß (Erdstamm) von Eichen, Buchen, Tannen, Eschen, Rüstern, und wildem Obst, abhauet oder abschneidet	1	—
	ein dergleichen von Birken, Linden, Aspen, Erlen ꝛc.	—	8
12.)	wer grüne Reißer von Erdstöcken abhauet oder schneidet, es seye zu einem Gebrauch als es wolle, von der Tracht	1	—
	von einem Schiebkarrn voll	2	—
	von einem Karn voll	4	—
	von einem Wagen voll	8	—
13.)	wer Erndte - oder andere Wieden von Erdstöcken schneidet, von 100 Stück	3	—
14.)	wer Dornen oder Wachholder hauet, von der Tracht -	—	30
	von einem Karn voll	2	—

Nro.		fl.	kr.
15.)	wer Ginstern schneidet, von der Tracht	—	15
	von einem Karn voll	1	30
16.)	wer eine Remise durch Holzhauen beschädigt	5	—
17.)	wer junges Gehölze von Eichen, Buchen, Eschen, Ahorn, Rüstern, Tannen, und wildem Obst - zum Verpflanzen ausgräbt, von jedem Stück	—	45
	wer dergleichen von anderem weichen Gehölze ausgräbt, von jedem Stück	—	30
18.)	wer junge Holzpflanzen ausrupft, von jedem Stück	—	15
19.)	wer den grünen Stamm einer Eiche oder Buche anspindet, ansplittert oder anhaut	6	—
	wer desgleichen einen Tannen, Eschen, Erlen, wilden Obst, Rüstern und andere Bäume anhaut.	3	—
20.)	wer Stockholz macht, von der Tracht	—	30
	einem Schiebkarn voll	1	—
	einem Karn voll	2	—
	einem Wagen voll	4	—
21.)	wer einen auf Weiden, im Wald - oder Alleen gepflanzten Baum umhauet	15	—
22.)	wer die Stangen davon entwendet, von jedem Stück.	1	—

wenn die gefrevelte Bäume dörre gewesen, so wird, außer Nro. 20 und 22., die nebenstehende Taxe nur zur Helfte zur Strafe angesezt; es muß aber neben der zu erlegenden Strafe in denen Fällen Nro. 6 — 15. und Nro. 20. der Werth des Holzes, sodenn

Nro.

Nro.		fl.	kr.
	Nro. 17. 18. 19. und 21. der Schaden, nach der Taxation besonders bezahlt werden.		
	C.) Frevel durch Gipfel und Aeste abhauen.		
23.)	wer von einer grünen Eiche oder Buche den Gipfel (dieser mag grün oder dörr gewesen seyn) abhauet .	10	—
24.)	wer eine grüne Tanne Esche, Erle, Pappel, Birke, Rüstern, Aspe, Linde ꝛc. ꝛc. köpft . .	2	—
	und bezahlt den ganzen Werth des Baumes besonders.		
25.)	wer von einer grünen Eiche oder Buche einen Ast abhauet, wenn solcher eine Tracht und etwas mehr gegeben .	2	—
	wenn er weniger - nach Verhältniß:		
26.	Wer von anderen grünen Waldbäumen Aeste abhauet		
	von einer Tracht .	—	45
	von einem Schiebkarrn voll .	1	30
	von einem Karn voll .	3	—
	von einem Wagen voll .	6	—
	wer solches an gepflanzten Bäumen unternimmt - das doppelte.		
27.)	wer Aeste mit Hacken abreißet, von der Tracht . .	1	—
	und nach Verhältniß wenn es mehr ist.		
28.)	Wer einen solchen Hacken führt, ob er gleich solchen gefunden zu haben vorgibt	—	30

Nro.		fl.	kr.
	wenn die Stämme, oder, außer Nro. 23., das gefrevelte - dörr gewesen, wird die nebenstehende Taxe nur zur Helfte zur Strafe angesezt, in allen diesen Fällen aber muß der Werth des gefrevelten Holzes besonders bezahlt werden, außer Nro. 24, wo es bey dem besonderen Ansaz bleibet:		
	D.) Von Beschädigung der Rinde.		
29.)	wer einen Mast oder Obst tragenden Baum ringelt, oder ringsherum abschälet oder abrindet	15	—
	wenn das Abrinden - nur auf einer Seite geschehen	7	30
	wer einen unfruchtbaren Baum ringelt oder ringsherum abrindet	5	—
	wenn solches nur auf einer Seite geschiehet	2	30
	wer einen gepflanzten unfruchtbaren Baum ringelt oder ganz abrindet	10	—
	wenn solches nur auf einer Seite oder auch nur durch Klopfen geschiehet	5	—
30.)	wer Gerber - Lohe entwendet - es seye - daß er solches von abgestorbenen - oder einem andern zu hauen angewiesenen - oder bereits gehauenen - Bäumen selbst abschält, oder das bereits abgeschälte stielt		
	von einer Tracht	—	45
	von einem Karn voll	4	—
	von einem Wagen voll	8	—

Nro.

Nro.	fl.	kr.
31.) wer Bienen aushauet	5	—
32.) wer um Vögel- oder etwas anders herauszunehmen ein Loch in einen Baum haut	1	—
33.) wer Birken abzapft	2	—
außer der Strafe wird Nro. 29. 31. 32 und 33. der Schaden an den Bäumen, und Nro. 30. der Werth des Lohes besonders bezahlt.		
E.) Frevel an liegendem Holz.		
34.) wer Bau- oder Werkholz stiehlet eine Tracht	1	30
einen Karn voll	15	—
einen Wagen voll	30	—
35.) wer Claffterholz stiehlt - eine ganze Claffter	20	—
einzele Spalten oder Scheiter, von jedem Stück	1	—
36.) wer Wellen stiehlt, von der Welle	—	30
37.) wer sonstiges liegendes Brennholz entwendet eine Tracht	—	30
einen Schiebkarn voll	1	—
einen Karn voll	2	—
einen Wagen voll	4	—
38.) wer in verdeckten Behältnißen Holz nach Hauß trägt, zahlt dafür besonders	—	30
wer es also wegführt	1	30
39.) wer aus Eigennutz einen andern - als ihm angewiesenen Hauffen Wellen oder Claffter wegführt	3	—
und wird in denen Fällen Nro. 34. 35. 36. und 37. neben der Strafe, der Werth des gefrevelten Holzes besonders bezahlt.		

Nro.		fl.	kr.
	F.) Frevel an der Frucht oder dem Saamen der Bäume.		
40.)	wer Eicheln, Bucheln, Haßelnüße oder wildes Obst lieset	1	—
41.)	wer Eicheln oder Bucheln klopft, Tannenzapfen bricht, oder wildes Obst abschüttelt oder schlägt	2	—
42.)	wer Wachholderbeeren klopft	—	30
43.)	wenn ein Masthirte an verbottenen Orten hüthet mit der Heerde	10	—
	mit einzelen Stücken, von jedem	—	10
	und wird in denen Fällen Nro. 40. 41 und 42 das gesammlete weggenommen, oder wenn es fortgebracht worden, dessen Werth besonders bezahlt.		
	G.) Frevel an Weiden und jungen Schlägen und Heegen.		
44.)	wer ohne Befugnuß in einem offenen Wald hüthet mit einzelen Stücken, von jedem Pferd oder Stück Rindvieh	—	15
	von einem Schaaf	—	10
	mit der ganzen Heerde	15	—
45.)	wer Ziegen in den Wald treibet, von jedem Stück	3	—
46.)	wer Pferde, Rindvieh oder Schaafe ohne Hüther in den Wald lauffen läßet, von jedem Stück	—	30
47.)	wer Waldwiesen behüthet, von jedem Stück	—	30
48.)	wer in einer jungen unerwachsenen Heege mit Pferden, Rindvieh oder Schaafen hütet, von einer ganzen Heerde	30	—

von

Nro.		fl.	kr.
	von einzelen Stücken, von einem Pferd oder Stück Rindvieh	1	—
	von einem Schaaf	—	30
49.)	wenn die Heege schon etwas - aber dem Vieh noch nicht aus dem Maul gewachsen, von einer ganzen Heerde	20	—
	mit einzelen Stücken, von einem Pferd oder Stück Rindvieh	—	40
	von einem Schaaf	—	20
50.)	wer in einer Remise hüthet	5	—
51.)	wer in einem jungen Schlage oder Remise mit der Sichel graßet, oder mit einer Sense mehet - von der Tracht	1	30
52.)	wer darinnen Graß mit den Händen ropft - von der Tracht	—	30
53.)	wer in einer unerwachsenen jungen Heege außer dem Weege umher läuft, oder darinnen Holz lieset	1	—
54.)	wer über eine solche Heege - oder einen besaamten Holzacker reuthet	1	30
55.)	wer darüber fährt	5	—
56.)	wer die Heegwische im Wald muthwillig wegreißet, von jedem Stück	—	45
	und wird in denen Fällen Nro. 47. 48. 49. 51 und 55., außer der Strafe, der verursachte Schaden nach Erkänntniß besonders bezahlt.		
II.)	Vom Laub, Mooß- und Heide-Rechen und Hacken.		
57.)	wer Laub oder Mooß rechet, oder Heide hackt		
	von einer Tracht	—	15
	von einem Schiebkarn voll	—	30
	von einem Karn voll	1	—
	von einem Wagen voll	2	—

Nro.		fl.	kr.
58.)	wer das Laub oder Mooß mit einem eisernen Rechen rechet, zahlt deshalben besonders	1	30
59.)	wer May- oder grünes Laub zum Futter abstreift, zahlt das doppelte wie im Falle 57.		
	J.) Frevel der Holz- und anderer Fuhrleuten.		
60.)	wer aus Fahrläßigkeit etwas darnieder fährt oder ruinirt, muß den Frevel, als ob er es gehauen habe, verbüßen.		
61.)	wer von dem Orte, wo er geladen, nicht den kürzesten und schicklichsten Weg in den ordentlichen Fahrweeg fährt	1	30
62.)	wer einen neuen Weeg zum Wegfahren des Holzes macht	5	—
63.)	wer einen verbottenen Weeg fährt	1	30
64.)	wer Klapper Stecken oder Bindraids hauet	2	—
	wenn solches aus unvorhergesehener Noth von unschädlichem Holz geschiehet, wird blos der Werth des Holzes bezahlt.		
	Uebrigens ist im Falle Nro. 60. und 64. der Werth des Holzes besonders zu bezahlen.		
	K.) Frevel an Grund und Boden oder Verzäunungen.		
65.)	Wer im Wald Kalk-Stein-Sand-Leimen oder Tongruben macht	5	—
66.)	wer dergleichen Mineralien in vorhandenen Gruben		

Nro.		fl.	kr.
	Gruben gräbt, oder die gegrabene entwendet, von einem Karn Sand oder Leimen	—	30
	von einem Karn Kalk oder Mauerſtein	1	—
	einem Karn Häfnerton	1	—
67.)	wer die um die wilde Baumgärten geſezte Zäune- und ſonſtige Befriedigungen, desgleichen Schläge- Fallthore, Mauerwerk- aufgeworfene Gräben oder errichtete Brunnen ruiniret oder beſchädigt und wird in allen dieſen Fällen der Schaden nach Erkänntniß beſonders erſezt.	5	—

II.) Jagd-Frevel.

68.)	wer einen Hirſch im Feld oder in denen Waldungen ſchießet	50	—
69.)	wer eine Hirſchkuh oder ein Schmalthier ein wildes Schwein einen Auerhahn oder Huhn einen Faſanen ein Reh ein Schmalreh einen Birkhahn oder Huhn } ſchießet oder fängt	25	—
70.)	wer einen Haaſen oder ein Feldhuhn ein Haßelhuhn } ſchießet oder fängt	10	—
	wer ſich in vorſtehenden Fällen Nro. 68. 69. und 70. einer Windbüchſe- oder Stock- oder Schraubbüchſe oder Flinte bedient, zahlt die angeſezte Strafe doppelt, und verliehrt zugleich das Gewehr.		

Nro.		fl.	kr.
71.)	wer junge Haasen oder Feldhüner fängt	5	—
72.)	wer Wildkälber oder Rehkitzen auffängt	10	—
73.)	wer auser der Landstrase - in denen Waldungen, Feldern, oder Gärten mit Schießgewehr betretten wird, und den Schuß nicht ausgezogen - oder den Hahn nicht abgeschraubt hat, oder nach Tauben und Vögel schießet - wenn es eine Windbüchse - oder Schraubbüchse oder Flinte ist, zahlt er diese Strafe doppelt - und verliehrt zugleich das Gewehr.	10	—
74.)	wer Fuchs - und andere dergleichen Eisen oder Fallen legt	10	—
75.)	wer dergleichen Eisen oder Fallen, so von einem darzu berechtigten gelegt worden, findet, und nicht unbeschädiget liegen lässet	5	—
76.)	wer Dratschlingen es seye worauf es wolle, legt	20	—
77.)	wer in denen Waldungen, so Wildbann haben, verdächtig herumschleicht	3	—
78.)	wer Vögelheerden, Vögelschneisen, oder Schnepfenstöse - verdirbt, oder die Vögel ausnimmt	10	—
79.)	wer Dächse, Füchse, oder Marder fängt	5	—
80.)	wer Junge - oder Eyer - von Auer - oder Birkhühnern, Fasanen, Feldhühnern und Enten ausnimmt, oder die Nester zerstöhrt	10	—
81.)	wer Junge oder Eyer von Schneißvögeln oder Nachtigallen ausnimmt	3	—
82.)	wer Lerchen mit Kleb - oder Streichgarnen fängt	10	—

Nro.	fl.	kr.
83.) wer einen Hund mit in benachbarte Felder oder Wälder nimmt, und solchen nicht angebunden hält - dem wird solcher todtgeschossen, und er bezahlt dennoch	5	—
84.) wenn der Hirte seinen Hund, ausser wenn er solchen zum Beihezzen des Viehes braucht, nicht angebunden führet	1	30
85.) wenn des Hirten Hund einen Haasen fängt	5	—
86.) wenn der Hund eines durch den Wald treibenden Mezgers an Wildprett gehezzet	2	—
87.) wer Planken von einem Wildzaun abreisset, vom jedem Stück	1	—
88.) wer einen Wildzaun oder Fallthore beschädiget, oder auch, ohne sie zu beschädigen, übersteigt	5	—
89.) wer dem Trivoli nachmachet	5	—

III.) Fisch-Frevel.

90) wer in einer Bach, Graben oder Tränke fischet oder krebset	5	—
91.) wer aus einem Teich Fische oder Krebse entwendet	10	—
92.) wer dergleichen aus einem kleinen Behälter oder Fischkasten stihlt	15	—
93.) wenn dabey der Teich zugleich gezogen wird	50	—
94.) wer in Fischwassern Flachs oder Hanf röstet	3	—
95.) wer schädliche Sachen in einen Teich oder Behälter wirft, wodurch die Fische toll werden, oder absterben	20	—

Nro.		fl.	kr.
96.)	wer aus einem Fischwasser wässert, und Graben macht, und zu Zurückhaltung der Fische keine Zäune oder Nesse vorsezt - oder das Wasser über die Helfte abschlägt	5	—
97.)	wer das Wasser, wozu er berechtigt, an denen unbefugten Tägen abschlägt	5	—
98.)	wer seine Enten oder Gänse auf gehegte Fischwasser kommen lässet, von jedem Stück	1	—
	und muß im Falle Nro. 91. 92. 93 und 95. der verursachte Schaden besonders ersezt werden.		

IV.) Feld-Frevel.

A.) An Grenzen.

99.)	wer einen Land- Dorf- Grenz- oder Ackerstein vorsezlich ausgräbt oder versezt, oder die daran befindliche Wappen und Zeichen aushauet oder sonsten unkennbar macht - wird peinlich bestraft.		
100.)	wer einen solchen Grenzstein durch Klopfen beschädigt - oder aus Fahrläßigkeit ausfährt	5	—
101.)	wer einen Grenzgraben - Schlag oder Fallthor, desgleichen Zigeuner - Zoll - Heeg - Stöcke - Wegweiser vorsezlich beschädigt	10	—
	ohne Vorsaz - aus Unvor-sichtigkeit	5	—
102.)	wer nach gepflügtem Acker die überdeckten Steine nicht wieder vor der Abfahrt blos macht, von jedem Stück	—	30

und

Nro.		fl.	kr.
	und muß in denen Fällen Nro. 99. 100 und 101. der Schaden nach Erkänntniß besonders ersezt werden.		
	B.) Frevel beym Pflügen.		
103.)	wer dem Nebenläger zu nahe pflügt - von jeder Furche	1	—
104.)	wer in Fluhrfeldern seinen Acker nicht fluhrmäßig bauet	2	—
105.)	wer vor dem Acker, worauf Früchte stehen, kein hinlängliches Vorende macht	1	—
106.)	wer neben einem Acker, worauf Früchte stehen, pflügt, und seinem Zugvieh das Maul nicht verbindet	1	—
107.)	wer neben einem besaamten Acker seine Furche aufstreicht	1	30
108.)	wer zur Saatzeit seinen mitten im Felde liegenden Acker, worauf er keine besondere Fahrt hat, erst, wenn er bereits auf allen Seiten eingesäet ist, und die Früchte grün stehen, nachbauet	2	—
109.)	wer mit aufgeschleiftem Pfluge oder Egge über einen besaamten Acker fährt	2	—
110.)	wer einen durch den Acker gehenden gemeinen beraaßten Fahrweg oder Fußpfad mit umpflügt, oder einem solchen abgesteinten Weeg zu nahe ackert	2	—
111.)	wer auf einem Anwender, worauf er sonsten zu treten und sich umzuwenden befugt ist, den Pflug einsezzet und davon die Erde auf seinen Acker schleift	2	—

Nro.		fl.	kr.
96.)	wer aus einem Fischwasser wässert, und Graben macht, und zu Zurückhaltung der Fische keine Zäune oder Nesse vorsezt - oder das Wasser über die Helfte abschlägt	5	—
97.)	wer das Wasser, wozu er berechtigt, an denen unbefugten Tägen abschlägt	5	—
98.)	wer seine Enten oder Gänse auf gehegte Fischwasser kommen lässet, von jedem Stück	1	—
	und muß im Falle Nro. 91. 92. 93 und 95. der verursachte Schaden besonders ersezt werden.		

IV.) Feld-Frevel.

A.) An Grenzen.

99.)	wer einen Land- Dorf- Grenz- oder Ackerstein vorsezlich ausgräbt oder versezt, oder die daran befindliche Wappen und Zeichen aushauet oder sonsten unkennbar macht - wird peinlich bestraft.		
100.)	wer einen solchen Grenzstein durch Klopfen beschädigt - oder aus Fahrläßigkeit ausfährt	5	—
101.)	wer einen Grenzgraben - Schlag oder Fallthor, desgleichen Zigeuner- Zoll- Heeg- Stöcke - Wegweiser vorsezlich beschädigt	10	—
	ohne Vorsaz - aus Unvor-sichtigkeit	5	—
102.)	wer nach gepflügtem Acker die überdeckten Steine nicht wieder vor der Abfahrt blos macht, von jedem Stück	—	30

und

Nro.		fl.	kr.
	und muß in denen Fällen Nro. 99. 100 und 101. der Schaden nach Erkänntniß besonders ersezt werden.		
	B.) Frevel beym Pflügen.		
103.)	wer dem Nebenläger zu nahe pflügt - von jeder Furche	1	—
104.)	wer in Fluhrfeldern seinen Acker nicht fluhrmäßig bauet	2	—
105.)	wer vor dem Acker, worauf Früchte stehen, kein hinlängliches Wende macht	1	—
106.)	wer neben einem Acker, worauf Früchte stehen, pflügt, und seinem Zugvieh das Maul nicht verbindet	1	—
107.)	wer neben einem bestaunten Acker seine Furche aufstreicht	2	[illegible]
108.)	wer zur Saatzeit seinen mitten im Felde liegenden Acker, worauf er keine besondere Fahrt hat, erst, wenn er bereits auf allen Seiten eingesäet ist, und die Früchte grün stehen, umbauet	2	—
109.)	wer mit aufgeschlossenem Pfluge oder Egge über einen bestaunten Acker fährt	2	—
110.)	wer einen durch den Acker gehenden gemeinen bewaßten Fuhrweg oder Fußpfad mit umpflügt, oder einem solchen abgesteinten Weeg zu nahe ackert	2	—
111.)	wer auf einem Anwender, worauf er sonsten zu weten und sich umzuwenden befugt ist, den Pflug einsezzet und davon die Erde auf seinen Acker schlägt	2	—

Nro.		fl.	kr.
112.)	wer seinen Pflug auf eines andern besaamten Acker einstellt und die Pflugeisen darauf einscharret	3	—
113.)	wer einen im Feld stehenden Pflug - Egge - Schäferhütte, oder Pferchhorden ꝛc. beraubt oder ruinirt, zum erstenmal	30	—
	zum andernmal peinlich.		
	und muß in allen diesen Fällen der Schaden dem Beschädigten auf Erkänntniß besonders ersezt werden.		
	C.) Frevel an denen von Boden noch nicht abgesonderten Früchten.		
114.)	wer auf eines andern Acker, ohne des Eigenthümers Erlaubniß, in denen Früchten krautet	1	—
115.)	wer des Nachbars Acker - oder seinen eigenen furchelt	3	—
116.)	wer auf des andern Acker eine Last Rocken, Waizen, Gersten, Haser, Erbsen, Linsen ꝛc. abschneidet oder ausropft, zum erstenmal	5	—
117.)	wer auf des andern Acker oder Wieße eine Last Wicken, Klee oder Graß frevelt	2	—
118.)	wer auf des andern Guth unter- oder obererdiges Gemüß entwendet, reiffen Hirsen oder Aehren abschneidet, zum erstenmal	5	—
119.)	wer durch die stehende Früchte gehet	—	30
	reuthet	1	—
	fähret	2	—

und

Nro.		fl.	kr.
	und muß dem Beschädigten das entwendete - oder der zugefügte Schaden in allen diesen Fällen besonders vergüthet werden.		
	D.) Frevel an liegenden oder vom Boden abgesonderten Früchten.		
120.)	wer von eines andern Acker eine Klecke Frucht stiehlt - zum erstenmal	5	—
121.)	Wer ein Gebund Waizen, Rocken, Gersten, Hafer, Erbsen, Linsen, Wicken, Hirsen oder Flachs entwendet, zum erstenmal	10	—
	zum andernmal	30	—
	zum drittenmal peinlich.		
	wer 2. 3. 4. bis 5. Gebunde zugleich stiehlt, zum erstenmal	30	—
	zum andernmal peinlich.		
122.)	wer auf eines andern Acker bey Nacht die Früchte ausdrischet, im ersten Falle	30	—
	im zweyten Falle peinlich.		
123.)	wer auf eines andern Land einen Korb voll ab - oder ausgemachtes Gemüß - als Kraut, Rüben, Kohlrüben, Dickwurz, Kartoffeln u. s. w. stiehlt, zum erstenmal	10	—
124.)	wer eine Last Heu, Grommet, oder Graß von der Breite oder Hauffen entwendet	3	—
125.)	wer über auf der Breite liegendes Heu oder Grommet - oder auf denen Klecken liegende Früchte - ohne solche bey Seite zu legen - oder zu rechen, fährt	2	—

Nro		fl.	kr.
126.)	wenn die Schnitter, oder Frucht-Binder beym Nachhaußgehen - Mittags oder Abends Schnitt handvoll oder sogenannte Schneidböcke mitnehmen .	3	—
127.)	wer auf eines andern Acker, so lange die Früchte darauf noch nicht aufgebunden und auf Haufen zusammen gestellt oder gelegt worden, Aehren liesest und muß dem Beschädigten in allen diesen Fällen das entwendete - oder der Schaden nach Erkänntniß besonders vergütet werden.	1	30

E.) Frevel an Bäumen und Obst.

128.)	wer einen jungen Obstbaum entwendet, er seye schwach oder stark .	3	—
129.)	wer solchen vorsezlich verbricht - ringelt - abhauet - absegt oder sonsten beschädigt	10	—
	wenn solcher bereits tragbar gewesen	15	—
130.)	wer eines andern frisch eingesezte - oder bereits angeschlagene Pfropfreiser ruinirt, von jedem Stück .	1	—
131.)	wer unter eines andern Baume das Obst auflieset - wenn es unter einem Korb voll ist . .	1	—
	wenn es mehr ist, nach Verhältniß,		
132.)	wer, ohne auf den Baum zu steigen, solches abschüttelt - oder abbricht - oder schlägt - unter einem Korb voll .	2	—
	wenns mehr ist, nach Verhältniß.		
133.)	wer auf des andern Baum steigt - und das Obst abschüttelt - bricht oder schlägt, zum erstenmal . .	5	—
	zum andernmal . .	10	—

wenn

Nro.		fl.	kr.
	wenn dergleichen Frevel an denen an öffentlichen Weegen stehenden Bäumen verübt wird, ein Drittel höher wie Nro. 132 und 133.		
134.)	wer eines andern frischgesteckte Sezweiden entwendet, oder ruinirt - oder durch das Vieh ruiniren lässet, von jedem Stück . .	—	20
135.)	wer einen angeschlagenen Weidenbaum abhauet . . .	1	—
136.)	wer eines andern Weiden stümpft, von der Welle . .	—	30
137.)	wer einem andern die auf seine Güther frisch gepflanzte Erlen, Pappeln, Rüstern, Eschen, Rheinweiden, Eichen, Hagebuchen - Stämme - ausropft entwendet - oder ruinirt, vom Stück	—	45
138.)	wer dergleichen angeschlagene ausgräbt, vom Stück . .	1	30
139.)	wer die stärkere beschädigt, die Aeste davon abhauet und entwendet - oder diesen Frevel an denen an öffentlichen Landstraßen oder Alleen gepflanzten Bäumen begehet - wird wie oben Nro. 21 und 26. bestraft .		
140.)	wer des andern Feldzaun umhauet, zahlt von der halben Ruthe oder Welle	1	30
141.)	wer Hopfenstangen entwendet, vom Stück	—	30
142.)	wer Bohnenstangen entwendet, von jedem Stück . .	—	15
	und wird in allen diesen Fällen dem beschädigten der Werth des gestohlenen - oder der zugefügte Schaden nach Erkänntniß besonders vergütet.		

Nro.		fl.	kr.
143.)	an deſſen Bäumen oder Hecken den 1ten Merz annoch Raupen-Neſter gefunden werden, für jedes Neſt	—	10

F.) Huth-Frevel.

144.)	wenn ein Hirth über die Grenze, wohin er nicht zu hüthen berechtiget iſt, hüthet, ohne beſonderen Schaden zu thun, mit der ganzen Heerde	10	—
	mit einzelnen Stücken - von jedem Stück Rindvieh oder Pferd	—	15
	von einem Schaaf	—	10
145.)	welcher Hirthe zu verbothenen Zeiten die Koppelhuthe betreibet	5	—
146.)	wenn der Schäfer in denen Früchten-Gewächſen oder Wieſen zu Schaden hüthet, von der ganzen Heerde	20	—
	wenns mit einzelen Stücken geſchiehet - vom Stück	—	30
147.)	wenn derſelbe die Heerde aus dem Pferch brechen läſſet, und dieſe zu Schaden gehet	5	—
148.)	wenn der Schweinhirthe die Schweine an die Früchte oder Gewächſe zu Schaden gehen läſſet - von der Heerde	20	—
	von einzelen Stücken jedes	—	30
149.)	wenn der Gänßhirthe die Gänße an die Früchte zu Schaden gehet läſſet	1	30
150.)	wer ſein Rindvieh - Pferdte - oder Eſel einem andern an den Früchten oder in den Wieſen zu Schaden gehen läſſet, von jedem Stück	—	30
151.)	wer mit demſelben dem andern in den Früchten, in Wieſen, bevor das		

Grom-

Nro.		fl.	kr.
	Grommet hinweg ist - oder in Gräben und Weegen zwischen den Früchten zu Schaden hüthet - vom Stück	1	—
152.)	wer auf seinem eigenen Acker zwischen den Früchten hüthet - vom Stück	1	—
153.)	wer über der Grenze, wohin er nicht zu hüthen befugt ist, ohne den Früchten - Gewächsen und Wiesen Schaden zu thun - hüthet, vom Stück	—	20
	außer denen Fällen Nro. 144. 145. 152 und 153. muß in denen übrigen der zugefügte Schaden nach Erkänntniß besonders ersezt werden.		
	G.) verschiedene Frevel.		
154.)	wer über Aecker und Wiesen, wo kein Weeg über gehet, zur Zeit, da die Aecker nicht besaamt sind - und noch kein Graß auf denen Wiesen ist, gehet	—	10
	reuthet	—	30
	fährt	1	—
	wenn aber die Aecker frisch besaamt und die Wiesen bereits ausgeschlagen sind - das doppelte.		
	es verstehet sich aber dieses nicht auf diejenige, welche des Baues ihrer eigenen Feldgüther halber über anderer Güther gehen - reuthen und fahren - soweit dieserhalben oben keine besondere Verfügung geschehen ist.		

Nro.		fl.	kr.
155.)	wer einen ausdrücklich verbottenen und mit Heeg-Stöcken oder Wischen bezeichneten Weeg gehet - reuthet oder fährt - das doppelte wie oben Nro. 154.		
156.)	wer dem andern einen Graben in sein Guth macht, oder demselben seinen hergebrachten Graben ruinirt oder zuwirft	3	—
157.)	wer auf dem Lande vom 15ten April bis den 15ten October eine Viertelstunde nach Abendläuten, desgleichen zur Erndtezeit von ein Viertel nach 11 bis 1 Uhr Mittags im Feld bleibt oder des Morgens vor Tagläuten sich im Feld betretten lässet	1	—
	und wird Nro. 156. der Schaden besonders ersezt.		
	Nota. Wegen derer Frevel, so zu defraudirung des Zolls, Weeg- oder Chaussée-Geldes begangen werden, hat es bey demjenigen sein Verbleiben, was dieserthalben in den Zollordnungen, Rollen und Chaussée-Tariffen wechselseitig versehen ist.		

V.) Garten-Frevel.

158.)	wer in eines andern umschlossenen Garten aus Gewinnsucht - Gemüß - Obst - Trauben - Früchte - Bäume - Staffeln - Latten oder etwas anders entwendet - oder aus Rachsucht oder Schadenfreude ruinirt, zum erstenmal	10	—
	zum andernmal	30	—

und

Nro.		fl.	kr.
	und wird derselbe zum drittenmal weiter und nach Befinden am Leibe bestraft.		
159.)	wer Obst, Trauben, oder Gemüß - aus Nascherey - oder um einmal den Hunger zu stillen frevelt . . .	2	—
	auch nach Befinden um $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{2}$. oder $\frac{3}{4}$ geringer.		
160.)	wer des andern lebendige Hütten in Gärten oder im Felde abhauet oder ruiniret	20	—
161.)	wer dergleichen erbaute Hütten erbricht oder ruinirt . . .	30	—
162.)	wer ordentlich erbaute Gartenhäuser erbricht, ruinirt, in Brand steckt - oder zum Erbrechen würklich Hand - oder zum Anzünden Feuer oder leicht feuerfangende Sachen in dieser Absicht anlegt - oder etwas daraus stiehlt - wird peinlich bestraft.		
163.)	wer sich ohne Bewilligung des Eigenthümers in eines andern Garten betretten lässet, wenn er gleich eines begangenen Frevels nicht überführt werden kann . . .	5	—
164.)	wer durch des andern Garten gehet	1	—
165.)	wer eine Lücke in des andern Garten macht . . .	2	—
166.)	wer dem andern seine Gartenheege abhauet - oder solche - oder die Planken beschädiget . . .	10	—
	und muß in denen Fällen Nro. 158. 160. 161. 162. 165 und 166. der Schaden nach Erkänntniß besonders bezahlt werden.		

Sportel-Taxe

für den untersuchenden oder requirirenden Richter.

Nro.	fl.	kr.
1.) für eine Citation	—	10
2.) für ein Decret, Executions- oder Pfändzettel	—	10
3.) für ein Subsidial-Schreiben	—	30
4.) außer denen ad 1. 2 & 3. besonders taxirten Arbeiten- für alle übrige Bemühungen bey der ganzen Untersuchung - eines durch die pflichtmäßige Aussage des geschwornen Aufsehers nicht für erwiesen anzunehmenden Frevels überhaupt		
wenn die Untersuchung kurz ist	1	—
wenn sie mittelmäßig ist	2 - 3	—
wenn sie sehr weitläuftig ist - und die Vernehmung vieler Zeugen auch confrontationes erfodert	4 - 6	—
5.) in dem §. 18. benamten Fall für Abnehmung des Reinigungs-Eides auf dem Bußsatz	—	20
6.) wenn die Strafe mit Gefängniß oder Arbeit verbüsset werden muß für den Anweißzettel zum Gefängniß oder Arbeit	—	10
für den relaxations- oder absolutions-Schein nach überstandenem Gefängniß oder absolvirter Arbeit	—	10
dem Amtsdiener für die Ein- und Auslassung aus dem Gefängniß überhaupt	—	30

Für

Für den requirirten Richter, wenn der Frevler condemnirt wird.	fl.	kr.
Nro.		
7.) für eine Citation - an den Freveler oder an die Zeugen	—	10
8.) für einen Executions - oder Pfandzettel	—	10
9.) für ein Antwort - Schreiben	—	30
10.) für die Abhör eines Zeugen - wenn sie summarisch auf Handpflichten	—	20
endlich	—	30
wenn sie über vorgeschriebene quæstionen geschiehet, und deren über 10 sind, oder die quæstionen ex officio bey der Abhör formirt werden müssen	—	50
11.) für die Abschrift derer Protocollen von jedem Bogen a 96 Zeilen	—	8
Für die Zeugen.		
12.) für den Gang und Versäumniß - je nachdem sie aufgehalten werden	—	20-30

Daß vorstehendes also gemeinsam verabredet- und auf ausdrücklich vorbehaltene Ratification derer respect. Höchst- und Hohen Herrn Committenten festgesetzet worden, solches wird von beyderseitigen Bevollmächtigten beurkundet. Frankfurt am Mayn den 26ten Merz 1785.

Johann Balthasar Hundeshagen.
Johann Christian Borcke.

Beylage Nro. 5.

Specification derer Frankfurter Freygüther im Bornheimer Berge.

1te Classe.	Güther mit Pertinenzien. Hub.	Morg.	Ruth.	davon liegt im Hanauischen. Hub.	Morg.	Ruth.
I.) Korn-Amt.						
1.) ein Guth zu Bräungesheim,	1	20	21			
mit Zubehörungen zu Beckersheim.	—	8	138	2	2	153
zu Eckenheim.	—	3	154			
im Tiefgrund	—	2	13			
	2	5	6			
2.) ein Stück Acker zu Seckbach - zum Guth nach Bornheim gehörig.	—	—	30	—	—	30
II.) Land-Amt.						
eine Wiese zu Binnheim zu denen Heddernheimer Wiesen gehörig.	—	1	108	—	1	108
III.) Kasten-Amt.						
1.) ein Hofguth zu Bergen	9	26	36			
mit Zubehörungen zu Enckheim	—	6	23			
zu Seckbach 15 — 97	10	2	59	10	2	59
zu Völbel 3 — 116						
19 — 53						
vid. infra p. 184. Nro. I.						
2.) ein Hofguth zu Berckersheim	3	—	40			
mit Zubehörungen zu Völbel	—	7	114	3	7	154
zu Bonames.	—	1	73			
	3	9	67			

3.) ein

	Güther mit Pertinenzien.			davon liegt im Hanauischen.		
	Hub.	Morg.	Ruth.	Hub.	Morg.	Ruth.
3.) ein Hofguth zu Gronau	6	16	39			
mit Zubehörungen						
zu Bergen	—	29	100	8	3	140
zu Dottenfeld	—	3	158			
zu Dorfelden	—	14	3			
zu Rendel	—	2	120			
	8	6	100			
ferner zu Gronau der Wolfsacker	—	21	51	—	21	51
4.) zu Gronau ferner nach Dorckelweil gehörig	—	1	80	—	1	80
5.) ein Gelände zu Massenheim - zum Hof zu Niedererlenbach gehörig	1	3	2	1	3	2
IV.) Hospital.						
1.) ein Hofguth zu Gronau	5	20	64			
mit Zubehörungen						
zu Bergen	—	16	124			
zu Völbel	—	8	7			
zu Dorfelden (h)	—	4	63			
ferner zu Gronau	—	29	116			
	7	19	54			
2.) ein Gelände zu Massenheim	—	17	6	—	17	6
3.) an dem Guth zu Eschersheim	1	4	40	1	4	40

das übrige unten pag. 185. Nro. IV.) 1.)

(h) Dieses ist ein Schreibfehler und soll heisen

	Huben.	Morgen.	Ruthen.
— zu Gronau	5 —	20 —	64
— mit Zubehörungen zu Bergen	— —	16 —	124
— zu Völbel	— —	8 —	7
— zu N. Dorfelden	— —	5 —	97
— Ferner zu Gronau	— —	29 —	116
	7 —	20 —	88
— zu Rendel	— —	4 —	63
	7 —	24 —	114

	Güther mit Pertinenzien. Hub.	Morg.	Ruth.	davon liegt im Hanauischen Hub.	Morg.	Ruth.
4.) ein Guth zu Ginheim mit Zubehörungen	2	17	55			
zu Eckenheim	—	7	9			
zu Eschersheim	—	2	10			
zu Bockenheim	—	4	48			
	3	—	122	3	—	122
5.) ein Gelände zu Massenheim zum Hof zu Niedererlenbach gehörig	—	3	57	—	3	157
V.) Katarinen-Kloster.						
1.) ein Hofguth zu Bräungesheim.	4	10	153			
mit Zubehörungen zu Seckbach	—	1	17	4	19	117
zu Eckenheim	—	2	28			
zu Berkersheim	—	5	79			
im Tiefgrund,	—	3	60			
	4	23	17			
2.) ein Gelände zu Massenheim	—	20	—	—	20	—
VI.) Handelsmann de Bassompierre eine Wiese zu Bockenheim	—	7	18	—	7	18
VII.) Bertramische Erben. eine Wiese zu Eckenheim zum Bertrams Hof gehörig	—	1	120	—	1	120
VIII.) von Fichard und von Günderode ein Hofguth zu Gronau	3	29	49			
mit Zubehörungen zu Bergen	—	14	131	4	14	20
	4	14	20			
IX.) Herr Schöff von Fleischbein an dem Weingarten zu Seckbach	—	1	80	—	1	80
das weitere unten pag. 185. Nro. IX.) 1.)						

X.) Philipp

	Güther mit Pertinenzien			davon liegt im Hanauiſchen		
	Hub.	Morg.	Ruth.	Hub.	Morg.	Ruth.
X.) Philipp Wilh. Fleiſchbein v. Cleebergs Erben modo v. Barkhauſen eine Wieſe zu Bockenheim	—	4	15	—	4	15
XI.) Herr Schöff Hieronymus Maximilian von Glauburg eine Wieſe zu Ginnheim, die Holzwieſe genannt	—	4	69	—	4	69
XIII.) Herr Carl Juſtinian von Günterode an den Wieſen zu Bockenheim das weitere vid. p. 186. Nro. XIII.)	—	6	64	—	6	64
XIV.) Herr von Hohenſtein 1.) ein Hofguth zu Bräungesheim	4	11	30			
mit Zubehörungen zu Eckenheim	—	10	96	4	29	140
zu Seckbach	—	8	14			
im Tiefgrund,	—	6	105			
	—	6	85			
	5					
2.) ein Acker zu Maſſenheim zum Guth zu Haarheim gehörig	—	1	11	—	1	11
XV.) Herr von Holzhauſen 1.) an den Weinbergen und Wieſen zu Bergen	—	4	—	—	4	—
das weitere vid. p. 186. Nro. XV.) 1.						
2.) an den Wieſen zu Eſchersheim	—	—	80	—	—	80
das weitere vid. p. 186. Nro. XV.) 2.)						

	Güther mit Pertinenzien			davon liegt im Hanauischen		
	Hub.	Morg.	Ruth.	Hub.	Morg.	Ruth.
3.) an Wiesen zu Bockenheim zum Hellershof gehörig	—	21	71	—	21	71
4.) an Aeckern zu Gronau - zum Hof zu Dorkelweil gehörig	—	10	134	—	10	134
XVII.) Hieronymus August von Humbrachts Erben an den Wiesen zu Ginnheim -	1	—	80	1	—	80
das weitere vid. pag 186. Nro. XVII.)						
XX.) Fräulein von Sondershausen an Wiesen zu Gronau zum Hof zu Niedererlenbach gehörig -	1	17	67	1	17	67
	58	—	113	57	17	122
IIte Classe.						
I.) Korn-Amt ein Hofguth zu Gronau mit Zubehörungen	7	13	25			
zu Bergen	—	3	54			
zu Dortfelden	—	4	41			
	7	20	120	7	20	120
III.) Kasten-Amt 1.) zum Hof zu Bergen Pertinenzien						
zu Seckbach	—	15	97	—	19	53
zu Völbel	—	3	116			
vid. supra p. 53. Nro. III. 1.)	—	19	180			

2.) ein

	Güther mit Pertinenzien			davon liegt im Hanauischen		
	Hub.	Morg.	Ruth.	Hub.	Morg.	Ruth.
2.) ein Gelände zu Fechenheim	1	25	37	1	25	37
3.) ein Guth zu Bockenheim	2	25	33	2	25	33
4.) an Wiesen zu Eschersheim zu den Guten Leuten gehörig	1	4	10	1	4	10
5.) an Wiesen zu Ginnheim zum Hof zu den Guten Leuten gehörig	—	11	—	—	11	—
IV.) Hospital						
1.) an dem Guth zu Eschersheim vid. supra p. 181. Nro. IV. 3.)	4	8	64	4	8	64
2.) ein Gelände zu Bockenheim	—	9	119	—	9	119
3.) ein Gelände zu Fechenheim zum Hof Niedern gehörig	1	29	7	1	29	7
V.) Katarinen Kloster						
1.) an Wiesen zu Ginnheim zum Hof Rebstock gehörig	—	9	40	—	9	40
2.) an Wiesen zu Bockenheim, zum Hof Rebstock gehörig	—	4	80	—	4	80
IX.) Herr Schöff Fleischbein von Cleeberg.						
1.) an den Weinbergen und Ellern zu Seckbach vid. supra p. 182. Nro. IX.)	—	6	60	—	6	60
2.) eine halbe Wiese zu Bockenheim	—	4	7	—	4	7

	Güther mit Pertinenzien			davon liegt im Hanauiſchen		
	Hub.	Morg.	Ruth.	Hub.	Morg.	Ruth.
X.) Philipp Wilhelm Fleiſchbeins von Cleebergs Erben an Wieſen zu Ginnheim	—	3	129	—	3	129
XII.) von Glauburgiſche Erben modo von Rieſe ein Gelände zu Eſchersheim	—	8	102	—	8	102
XIII.) Herr Karl Juſtinian von Günterode an den Wieſen zu Bockenheim (vid. ſupra pag. 183. Nro. XIII.)	—	—	80	—	—	80
XV.) Herr von Holzhauſen 1.) an den Weinbergen und Wieſen zu Bergen (vid. ſupra p. 183. Nro. XV.) 1)	—	1	120	—	1	120
2.) an den Wieſen zu Eſchersheim (vid. ſupra p. 183. Nro. XV. 2)	—	6	53	—	6	53
XVI.) Frau Brigadier von Humbracht geborne von König antea zum Jungen an Wieſen zu Eſchersheim	—	6	40	—	6	40
XVII.) Hieronymus Auguſt von Humbrachts Erben an den Wieſen zu Eſchersheim (vid. ſupra p. 184.) Nro. XVII.)	1	4	80	—	4	80

XVII.) Die

	Güther mit Pertinenzien			davon liegt im Hanauischen		
	Hub.	Morg.	Ruth.	Hub.	Morg.	Ruth.
XVII.) Die Herren von Lersner						
ein Guth zu Bräungesheim	—	11	133	—	13	86
mit Zubehörungen zu Eckenheim	—	1	112			
im Tiefgrund	—	1	82			
	—	15	7			
XIX.) Des Rath Haßels Erben modo Herr von Metting an Wiesen zu Bockenheim	—	8	77	—	8	77
	23	22	38	23	21	116

Johann Balthasar Hundeshagen.
Johann Christian Borcke.

Und Uns hierauf Seine des jezt regierenden Landgrafens zu Hessen-Cassel Liebden, auch Burgermeister und Rath Unserer und des Heiligen Reichs-Stadt Frankfurt in Unterthänigkeit gebetten, Wir solthanen Vertrag sammt Frevel-Ordnung gnädigst zu confirmiren, und zu bestättigen geruhen möchten.

Das haben Wir angesehen, solche der Supplicanten unterthänigste Bitte und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, vorgeschriebenen Vertrag und Frevel-Ordnung dergestalt und mit dem Anhang gnädiglich confirmiret, und bestättiget, daß weder in Absicht der Landwehre, noch andere Gegenstände, die geringste Veränderung vorgenommen, sondern alles in der alten Lage so lang belassen werden solle, bis die bedungene gemeinschaftliche Aussteinung der Landes-Jagd- und Hoheitsgränzen bewürket, auch über solch alles ein-

von

von beeden Seiten anzuerkennender Riß und genaue Beschreibung verfertigt seyn wird.

Thun das confirmiren, und bestättigen sothanen Vertrag und Frevel-Ordnung wie obstehet, von Römisch-Kayserlicher Macht, Vollkommenheit hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefs. Meinen, sezzen und wollen, daß dieselbe nach Masgab Unserer vorstehenden Kayserl. Bestättigung kräftig und mächtig seyn, stet, fest und unverbrüchlich gehalten, und vollzogen, auch beyde Theile sich derselben geruhiglich gebrauchen und genießen sollen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem Heiligen Reiche an Unseren und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergreiflich und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Kuhrfürsten, Fürsten Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verweseren, Amtleuten, Landrichteren, Schultheißen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Standes, oder Wesens die sind, ernst- und vestiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß sie gedachten Landgrafens zu Hessen-Cassel Liebden, auch Burgermeister und Rath in Unserer und des Reiches Stadt Frankfurt oder respective deren Erben und Nachkommen, an obinserirtem Vertrag und Frevel-Ordnung, und dieser Unserer darüber ertheilten Kayserlichen Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch irren, sondern sich derselben geruhiglich erfreuen, gebrauchen, genieſſen, und gänzlich dabey bleiben lassen,

darwider

darwider nichts thun, handeln oder fürnehmen, noch jemand andern das zu thun gestatten, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Heiligen Reiches schwere Ungnade und Strafe, und darzu eine Pön von 20. Mark löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil jenen, so hierwider beleidiget würden, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefes besiegelt, mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der gegeben ist zu Wien den sechsten Tag Monaths Märzes, nach Christi Unsers lieben Hern und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im Siebenzehenhundert sechs und Achtzigsten, Unserer Reichen, des Römischen im Zwey und Zwanzigsten, des Hungarisch und Böheimischen im sechsten Jahre.

Joseph.

(L.S.)

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majestatis proprium

Franz Georg von Leykam.

Beylage

Beylage *Nro.* 6.

Protocoll über die Absteinung der Grenze um die Frankfurter Stadt- Bornheimer Dorf- und Niederhofs-Gemarkung- gegen die Hanauische Dorfschaften des Bornheimer Bergs, von der Bieg-Brücke- an gegen Rödelheim bis an den Mainfluß gegen Offenbach, mit Anlage A.

Actum an der Biegbrücke auf der Grenze zwischen dem Fürstlich-Hessischen zur Grafschaft Hanau gehörigen Amte Bornheimer Berg und der Frankfurtischen Stadt-Gemarkung. Donnerstags den 15ten Junii 1786.

In præsentia

Herrn Amtmann Useners von Bergen.
Herrn Amtmann Luthers von Frankfurt.
Meique Landschreiber Reiß von Bergen.

Nachdem der zwischen der Grafschaft Hanau einer- und der Reichs-Stadt Frankfurt ander Seits unterm 26ten Merz 1785. abgeschlossene- und den 1ten August besagten Jahres ratificirte Vergleich von Allerhöchst Kaiserlicher Majestät am 6ten Merz dieses Jahres allergnädigst confirmiret- sofort denen seitwerts benannten Herrn Beamten von ihren respct. Höchst- und Hohen Herrn Committenten der Auftrag ertheilet worden, nunmehro nach Vorschrift nur gedachten Vergleichs und nach Anleitung des in jenes Gemäsheit bereits am 14ten- 15ten und 16ten September v. J. abgehaltenen Grenz-Abpflöckungs-Protocolls- auch nachher weiters getroffenen Uebereinkunft, die verglichene Grenze wirklich abzusteinen; so haben sich neben bemerkte Herrn Beamten, als bevollmächtigte Grenzsteinungs-Commissarii, nebst nach-

nachstehenden Personen in jener Absicht heute anhero verfügt, und zwar

I.) Von Seiten der Grafschaft Hanau
  a.) Herr Landcommissarius Zink von Hanau, als Geometra.
  b.) Herr Zeugförster Wick von Bergen.
  c.) Centgräf und Feldgeschworne von Bockenheim, nemlich:
    1.) Mathäus Christian, Centgräf,
    2.) Johannes Bender,
    3.) Johannes Renser,
    4.) Philipp Bender,
    5.) Philipp Heil,
    6.) Henrich Behl,
    7.) Johannes Hardt und
    8.) Philipp Noe.
    } Feldgeschworne.

II.) Von Seiten der Reichs-Stadt Frankfurt
  a.) Herr Münzmeister Bunsen von Frankfurt, als Geometra.
  b.) Die Ackergeschworne, nemlich:
    1.) Herr Christian Hunger, des Raths,
    2.) Herr Johannes Wicker,
    3.) Herr Johann Jacob Christ,
    4.) Herr Anton Günther,
    5.) Herr Johann Georg Rumpler und
    6.) Herr Johann Heinrich Sabbath.

Zuvörderst lieſen die beyderseitige Herrn Grenz-Reinungs-Commissarii die Acker- und Feldgeschworne wechselseitig angeloben, daß sie ihre Gerichtsheimlichkeiten und Unterlagen sich einander getreulich entdecken, übrigens aber solche gegen jedermann verschwiegen halten sollten und wollten. Sodann instruirten dieselbe, die Acker- und Feldgeschworne dahin, die Steine auf die gehörige Plätze nach den Nummern richtig

richtig zu ſezzen, auch die Diſtanzen von Stein zu Stein mit beyderſeitigen Feldruthen genau zu meſſen- die beyden Herrn Geometras aber dahin - ſowohl den mit beiderſeitigen Feldruthen gemeſſenen Abſtand eines Steins von dem andern - als die Winkel, in welchen ein Grenzſtein gegen den andern ſtehe, aufs genaueſte aufzunehmen - dieſe Aufnahme der Abſtände und Winkel von Stein zu Stein in eine accurate dieſem Protocoll beizulegende Verzeichniß zu bringen - ſodann über die ganze Grenze einen geometriſchen Riß zu verfertigen, und dieſen Riß nebſt jener Verzeichnis zur gemeinſamen Unterſchrift und Solleniſirung ad protocollum zu übergeben, den Riß ſelbſten aber, damit der wechſelſeitig anzunehmende verjüngte Maasſtab nicht zu klein ausfallen möge, in fünf Abtheilungen zu bringen, nemlich

Die Erſte von dem 3. Märkerſtein an der Biegbrücke, allwo die Frankfurther Stadt-Terminei auf der Mittagsſeite an die Fürſtlich-Heßiſche Gemarkung des Dorfs Bockenheim auf der Mitternachtſeite anfängt, bis an - die Bockenheimer Wartheoder den Grenzſtein Nro. 92.

Die Zweite von dem Grenzſtein Numero 92. bis an den Eſchersheimer Eiſernen Schlag Nro. 160. allwo die Bockenheimer Terminei ſich endigt und die Eckenheimer anfängt.

Die Dritte von Nro. 160. bis an den Grenzſtein Nro. 192. allwo ſich die Stadt-Terminei endigt.

Die Vierte von dem Grenzſtein Nro. 192. wo auf Reichs-Stadt Frankfurtiſcher Seite die Bornheimer Dorfgemarkung ihren Anfang nimmt bis an den Grenzſtein Nro. 269. da ſich ſolche endiget. Sodann

Die

Die Fünfte von dem Grenzstein Nro. 269. wo auf der Reichs Stadt Frankfurtischen Seite der District des Hofs Riedern anfängt bis an den lezten Grenzstein Nro. 338. da sich der Rieder District am Mainfluß endigt.

Diesem vorgängig wurde zur vorgeschriebenen Grenzsteinsezzung - Abmessung der Distanzen und Aufnehmung der Winkel selbst geschritten.

Vor allen Dingen wurde mit Beiziehung des Hochgräflich-Solmischen Amtsverwesers Herrn Weber- sodann derer Gerichtsleuten von Rödelheim nach dem sub Lit. A. hier anliegenden Specialprotokoll auf der Abendseite der Biegbrücke, allwo gegen Mittag oder nach dem Hof Rebstock zu die Solms-Rödelheimische gegen Niedergang - und gegen der Sonne Aufgang die Frankfurtische Stadtgemarkungen zusammenstossen, auf der Mitternachtseite aber die Gemarkung des Heßischen Dorfs Bockenheim an beiden vorgenannten Gemarken herzieht, ein Dreymärkerstein eingesezt. Nach dessen beschehener Einsezzung tratten der Herr Amtsverweser Weber nebst den Gerichtsleuten von Rödelheim ab.

Hiernach wurde auf der andern Seite der Biegbrücke gegen der Sonne Aufgang mit Einsezzung der Grenzsteinen zwischen dem Amt Bornheimer Berg und der Reichs-Stadt Frankfurt fortgefahren - und zwar nach Anleitung des Grenzabpflöckungs-Protocolls vom 14ten September 1785. von dem Grenzstein Nro. 1. bis zu Nro. 80. einschliesslich. Womit man für diesen Tag das Geschäfte beschloß und sich nach Bockenheim zum Essen verfügte.

Conti-

Continuatum auf der Grenze zwiſchen dem Fürſtlich-Heßiſchen Ort Bockenheim und der Reichs-Stadt Frankfurt. Freytags den 16ten Junii 1786.

Præſentibus iisdem

Wurde anheute unter dem Beizuge ſämmtlicher in geſtrigem Protocoll Fürſtlich-Heßiſcher und Reichs-Stadt Frankfurtiſcher Seits benannter Perſonen in der Grenzabſteinung fortgefahren, mit dem Stein Nro. 81. der Anfang- und mit dem Stein Nro. 155. der Beſchluß gemacht, worauf man ſich nach Bockenheim zum Eſſen begeben. Actum ut ſupra.

Continuatum auf der Grenze zwiſchen Bockenheim, Eckenheim, Preungesheim und Steckbach- Sodenn der Reichs-Stadt Frankfurt und Bornheim. Sonnabends den 17ten Junii 1786.

Præſentibus iisdem

Wurde anheute in der Steinſezzung unter dem Beizuge vorhin benannter Perſonen und des beygetrettenen Feldgerichts von Eckenheim, namentlich

Iſaac Caſpari,
Servas Wilhelm Heil,
Johannes Heil und
Daniel Sterlepper

welche wegen der Gerichtsheimlichkeiten und Unterlagen eben ſo wie die vorigen in Handpflichten genommen wurden, mit dem Grenzſtein Nro. 160. ſo auf Fürſtlich-Heßiſcher Seite die Bockenheimer und Eckenheimer Gemarken von einander ſcheidet, in ſoferne ein Dreymärkerſtein- und auf der Mitternachtſeite mit dem Fürſtlich-Heſſen-Hanauiſchen- auf der Mittagsſeite aber mit dem Reichs-Stadt Frankfurtiſchen Wappen bezeichnet iſt, der Anfang gemacht,

gemacht, und, nachdem das Bockenheimer Feldgericht abgetretten, damit bis Nro. 191. ununterbrochen fortgefahren.

Nach dessen beendigter Einsezzung fanden sich aus der ReichsStadt Frankfurtischen Dorfgemeinde Bornheim

Schultheis Adam Rühl, sodenn
Johannes Rühl
Conrad Heister
Conrad Diehl
Johannes Schreiber
Friedrich Wörner
Balthasar Becker und
Nicolaus Heister } Feldgeschworne

ein, unter deren Beizuge, nach gleich denen vorhergen abgelegtem Handgelöbniß, der Grenzstein Nro. 192. so auf Reichs-Stadt Frankfurtischer Seite die Frankfurter Stadt- und Bornheimer Dorfgemarkung scheidet, in soferne ein Dreymärker, und wie Nro. 160. mit den beyderseitigen Wappen gehörig bezeichnet ist, eingesezt und, nach hierauf von den Frankfurter Acker-Geschwornen genommenem Abtritt, fortgefahren wurde bis einschlieslich Nro. 195.

Hierauf erschienen aus der Fürstlich-Hessischen Gemeinde Preungesheim

der Herrschaftliche Centgraf adj. Georg Philipp Caspari
sodann das Feldgericht
der Herrschaftliche Centgraf Johannes Pflug von Berkersheim
David Hamburger Sen. von da
Johann Heinrich Falk, von da
Georg Jacob Emmerich und } Feldgeschworne,
Daniel Jost von Preungesheim

welche, nach gleich denen vorherigen abgelegter Handgelübde, den Grenzstein Nro. 196. der auf Fürstlich-Heßischer Seite die Eckenheimer und Praungesheimer Gemarkungen scheidet und in soferne ein Dreymärker ist, einsezzen helfen, und, nach dem Abtritt der Feldgeschwornen von Eckenheim, damit bis zum Grenzstein Nro. 209. einschlieslich fortfuhren. Nach diesem tratten aus der Fürstlich-Heßischen Dorfgemeinde Seckbach

Johannes Müller, Centgräf adj.
Johannes Schäfer
Georg Philipp Zorbach
Conrad Kraz
Conrad Mann
Peter Zeiß
Philipp Knack und
Johannes Kraz } Feldgeschworne

herbey, welche, nach ebenmäsig geleisteter Handgelübde, den Grenzstein Nro. 210. der auf Fürstlich-Heßischer Seite die Preungesheimer und Seckbacher Gemarkungen scheidet, in soferne ein Dreymärker- und wie Numero 160. 192 und 197. mit den gehörigen Wappen bezeichnet ist, sezzen- und hierauf, nachdem Centgräf und Gericht von Preungesheim abgetretten, in der Steinsezzung fortfahren helfen bis einschlieslich Nro. 240., womit für heute das Geschäft beendigt und sich sofort in des Schultheis Rühlen Behausung nach Bornheim zum Essen verfügt wurde.

Continuatum auf der Grenze zwischen Seckbach und Bornheim, Fechenheim und Hof Riedern. Dienstags den 20ten Junii 1786.

Præsentibus iisdem

Wurde anheute in Beysein derer beiderseitigen Herrn

Herrn Geometers und des Herrn Zeugförsters Wick mit Centgräfen und Feldgeschwornen von Seckbach, sodann Schultheis und Feldgeschwornen von Bornheim in der Steinsezzung fortgefahren, mit dem Grenzstein Nro. 241. angefangen und bis Nro. 268. continuiret, wornach die oben benannten Herrn Frankfurter Ackergeschworne wieder beitraten und, auf vorgängige Erinnerung ihrer bereits vorhin abgelegten Handgelübde, den Grenzstein Nro. 269. der auf Reichs-Stadt Frankfurtischer Seite die Bornheimer Dorfgemarkung und den District des Hofs Niedern scheidet - in so weit ein Dreymärker - und wie Nro. 160. 192. 196 und 210, mit den gehörigen Wappen bezeichnet ist, mit einsezzen helfen.

Als hierauf Schultheis und Feldgeschworne von Bornheim ihren Abtritt genommen, wurde bis Nro. 285. einschlieslich fortgefahren - da aus dem Fürstlich-Heßischen Orte Fechenheim herbeytratten

Johann Conrad Klee, Centgräf
Friedrich Lehnung
Johannes Schack
Conrad Eberhard
Philipp Peterman
Jacob Becker und
Justian Ewald } Feldgeschworne,

welche, nach gleichmäßig abgelegter Handgelübde, den Grenzstein Nro. 286. der auf Fürstlich-Heßischer Seite die Seckbacher und Fechenheimer Gemarkungen scheidet - in so weit ein Dreymärker - und wie die übrige Nummern 160. 192. 196. 210 und 269. mit denen Wappen gehörig bezeichnet ist, einsezzen- sofort, nachdem Centgräf und Feldgeschworne von Seckbach abgegangen, continuiren helfen bis einschlieslich Nro. 300. womit man für heute beschloß und sich nach Bornheim zum Essen verfügte.

Continuatum auf der Grenze zwischen Fechenheim und der Reichs-Stadt Frankfurtischen Gemarkung des Hofs Riedern. Mittwochs den 21. Junii 1786.

Præs. quibus supra

Wurde anheute in Beysein beyderseitiger Herrn Geometers - des Herrn Zeugförsters Wick - Centgräf und Feldgeschwornen von Fechenheim, sodann der vorhin benannten Frankfurter Herrn Ackergeschwornen in der Steinsezzung fortgefahren, mit Nro. 301. der Anfang gemacht und ununterbrochen bis zum lezten Stein Nro. 338. neben dem Leinpfad am Mainufer continuirt, und damit diese Grenzabsteinung zwischen dem Fürstlich - Heßischen - zur Grafschaft Hanau gehörigen - Amte Bornheimerberg an den Gemarkungen der Dörfer

Bockenheim,
Eckenheim,
Preungesheim,
Steckbach, und
Fechenheim einer-

sodann der ReichsStadt Frankfurt an der Stadt-Bornheimer Dorfs - und Riedrhofs Gemarkung hinander Seits von der Biegbrücke an bis wider den Mainstrom, beschlossen.

Als hierauf die Frankfurter Feldschüzzen bei dem lezten Grenzstein Nro. 338. eine mit einem Blumenkranz gezierte Tanne gesteckt ꝛc. ꝛc.; So hat man unter Blasung der Waldhorn einen dreimaligen Umgang um diesen Stein gehalten, sich wechselseitig zu guter Nachbarschaft empfohlen - sich sofort nach Bornheim in des Schultheis Rühls Haus begeben, und daselbst das Mittagsessen eingenommen.

Bey

Bey dieser also vollzogenen Grenzabsteinung, welche in der beyden Geometris aufgegebenen Beschreibung von Stein zu Stein genau bezeichnet werden muß, wird folgendes annoch anhero bemerket.

1.) Der mit keiner Nummer versehene Dreymärkerstein an der Abendseite der Biegbrücke, welcher Bockenheim, Rödelheim und Frankfurt scheidet und mit dem Hessen-Hanauischen, Solms-Rödelheimischen und Reichs-Stadt Frankfurtischen Wappen versehen, ist von dem untern Bogenschlußstein eben gedachter Bieg- als der Grenzbrücke eine Ruthe nach dem Rebstock oder gegen Mittag- zu eingezogen, und wird diese Grenzbrücke künftig Fürstlich-Heßischer und Frankfurtischer Seits gemeinschaftlich unterhalten.

2.) Alle folgende Grenzsteine, so sämmtlich auf gemeinschaftliche Kosten aus dem Bockenheimer Steinbruch genommen worden, sind mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 338.- sodann insgesammt mit der Jahrzahl 1785.- weil man in diesem Jahr die Absteinung allschon vornehmen zu können gehoft hatte, versehen, und darunter 52. Stück begriffen, welche auf Fürstlich-Heßischer Seite das Hessen-Hanauische Wappen, auf der Frankfurter Seite aber das Reichs-Stadt Frankfurtische Wappen haben. Die übrige 276. Stück hergegen sind auf der Fürstlichen Seite mit H. H. (das heißt Hessen-Hanau) und auf der Frankfurter Seite mit F. (das heißt Frankfurt) bezeichnet, auch oben auf den sämmtlichen Steinen, zu Bezeichnung der Directionslinien, von einem Stein auf den folgenden, wie solche bereits gesezt waren, Schleiffen oder Classen eingehauen worden.

3.) Sämtliche Steine von Nro. 1. bis Nro. 82. sind um drey Viertheil einer Feldruthe oder sieben Schuh fünf Zoll in das Frankfurtische Territorium eingezogen, und ist die Bockenheimer Ruthe mit der Frankfurter von völlig gleicher Länge, auch stehet eben dieser Grenzstein Nro. 82., welcher als ein Eckstein in der Linie von Nro. 66. bis Nro. 81. um drey Viertel Ruthen eingezogen ist, in der folgenden Linie, außer diesem eben bemerkten Einzuge, auf der wahren Grenzlinie nach Nro. 82. 84. ꝛc. zu.

4.) Der Grenzgraben von den Steinen Nro. 1. bis zu Nro. 65., einschlieslich - zwischen der Bockenheimer und Frankfurter Stadtgemarkung wird künftig auf gemeinsame Kosten unterhalten.

5.) Der an den Grenzsteinen von Nro. 66. bis Nro. 82. einschlieslich einer - sodenn an dem Bockenheimer Feld her - ander Seits ziehende grasigte Weeg bleibt auch fernerhin ein Fahrweeg, und darauf der Gemeinde Bockenheim bis wider die um drey Viertel Ruthen ins Frankfurter Territorium eingezogene Grenzsteine die alleinige Huthens-Gerechtigkeit, im übrigen aber der Reichs-Stadt Frankfurt die Hoheit bis an die eigentliche Grenzlinie, das ist bis auf drey Viertel einer Ruthe von jedem Grenzstein nach dem Bockenheimer Feld zu.

6.) Die bey dem Grenzstein Nro. 211. schief über die Chaussée nach Friedberg liegende Grenzbrücke wird künftig auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten, und sind die beyde Grenzsteine Nro. 212. und Nro. 213. von der Mitte des auf gemeinschafftliche Kosten zu unterhaltenden Greuzgrabens um drey Viertheil einer Ruthe in die Bornheimer Gemarkung eingezogen.

7.) Die

7.) Die bey denen am Sülzenschlag stehenden Steinen Nro. 239. und 240. befindliche Brücke gehört privative in die Bornheimer Gemarkung.

8.) Die sechs Steine Nro. 241. bis 246. einschlieslich, sind von dem Grenzgraben um drey Viertheil einer Ruthe in die Seckbacher Gemarkung eingezogen.

9.) Der Grenzstein Nro. 247. am Ende der Sülzenweide und am Bornheimer Fußpfad ist am Grenzgraben nicht - dahingegen von unterdem eigentlichen Grenzpunkt nach dem Stein Nro. 246. zu, eine Ruthe und fünf Schuh zurück gezogen.

10.) Die Grenzsteine Nro. 248. bis Nro. 269. einschlieslich, sind insgesamt von dem Grenzgraben, welcher auf gemeinschafftliche Kosten zu unterhalten ist, um drey Viertheil einer Ruthe in die Seckbacher Gemarkung eingezogen.

11.) Der Grundstein Nro. 269. so ein Dreymärker und Eckstein ist, stehet mit den folgenden Steinen in Absicht des Erlengrabens bis einschlieslich des Dreymärkers Nro. 286. auf der rechten Grenzlinie und sind nicht eingezogen.

12.) Der Eck- und Winkelstein Nro. 287. an der Arnsburger Wiese - ist sowohl von dem Graben der von dem Dreymärker Nro. 286. nach Nro. 287. gehet, als von dem Graben - der von dem Stein Nro. 287. an den folgenden Nro. 288. 289. 290. 291 und 292. hinziehet, drey Viertheil einer Ruthe in die Fechenheimer Gemarkung eingezogen.

13. Die Steine Nro. 288. 289. 290. 291 und 292. sind von dem Grenzgraben, der auf gemeinschafftliche Kosten unterhalten werden muß, eben-

mehl drey Viertheil einer Ruthe in die Fechenheimer Gemarkung eingezogen.

14.) Die Steine Nro. 331. 332. 333 und 334. sind von dem auf gemeinschafftliche Kosten zu unterhaltenden Grenz- oder sogenannten Hubgraben drey Viertheil einer Ruthe in die Fechenheimer Gemarkung eingezogen.

15.) Die Arnsburger Wiese ist von dem Grenzstein Nro. 287. bis Nro. 292. desgleichen die kleine Waldecke ausserhalb denen Nummern 292. bis 294. ferner die kleine Waldecke außerhalb Nro. 310. - über Nro. 311. bis an den Stein Nro. 312. nach der besonders darüber getroffenen Uebereinkunfft in die Fechenheimer Gemarkung gesteint und der Grafschafft Hanau darüber die Hoheit - der Gemeinde Fechenheim aber das Privat-Eigenthum der beyden Waldecken überlassen - dagegen der Reichs-Stadt Frankfurt die Hoheit über das von denen Grenzsteinen 336. 337 & 338. an dem Mainfluß hinab bis an den hohen Steeg nach Frankfurt zu gelegene Theil des Arnsburger Ackers nebst dem daran hergelegenen Mainufer abgetretten, auch sich von der Gemeinde Fechenheim gegen Abtrettung vorbeschriebener beyden kleinen Waldecken des bisherigen Privatgenusses des Mainufers von gedachtem Grenzstein Nro. 338. bis an den hohen Steeg begeben worden.

16.) Außer denen vorhin beschriebenen Dreymärkersteinen, als

Nro. 160. bey dem eisern Schlag an der Eschersheimer Straße auf der Seite gegen Morgen, scheidet Fürstlich-Heßischer Seits die Bockenheimer und Eckenheimer Gemarkungen.

Nro. 192.

Nro. 192. über dem Preungesheimer Fußpfad scheidet Frankfurter Seits die Stadt und Bornheimer Dorfgemarkung.

Nro. 196. scheidet Fürstlich-Heßischer Seits die Eckenheimer und Preungesheimer Terminei.

Nro. 210. bey der Chaussée nach Friedberg gegen Abend scheidet Fürstlich-Heßischer Seits die Preungesheimer und Seckbacher Gemarkungen.

Nro. 269. am Königs- und Erlengraben scheidet Frankfurter Seits die Bornheimer und Niederhofsgemarkungen.

Nro. 286. am Eck der Arnsburger Wiese scheidet Fürstlich-Heßischer Seits die Seckbacher und Fechenheimer Gemarkungen.

17.) Sind weiters Wappensteine an folgende Orte gesezt.

Nro. 1. auf der Seite der Biegbrücke gegen der Sonne Aufgang.

Nro. 16. am Dammwiesen Fußweeg.

Nro. 28. am Weeg nach dem Dammweeg.

Nro. 36. am Eck der Dammwiesen nach dem Kühwald.

Nro. 53. am Mittelweeg nach den Dammwiesen zwischen dem Kühwäldchen.

Nro. 65. am Ende der Dammwiesen gegen Morgen oder nach Frankfurt zu.

Nro. 66. an den Hammelfangsheiden.

Nro. 82. am Ende der alten Schindkaute.

Nro. 91. an der Brückenmauer vor der Bockenheimer Warthe auf der Seite gegen Mittag.

Nro. 92. jenem schief gegen über gegen Mitternacht am Warthgärtchen vorm Schlag.

Nro. 95.

Nro. 95. am Eck des Warthgärtchen am Brückgen und am Weeg nach Ginnheim.

Nro. 114. am Leonhardsbrunnen.

Nro. 119. am Ginnheimer Fußpfad.

Nro. 153. an der Marbach.

Nro. 156. daselbst auf der Ecke des sogenannten Feldchens.

Nro. 159. bey dem eisern Schlag an der Eschenheimer Straß auf der Seite gegen Abend.

Nro. 166. an dem Bertrams Hoffeld.

Nro. 171. auf dem Knoblauchsfeld über dem Bertramischen Hof.

Nro. 182. am Eckenheimer Fußpfad.

Nro. 191. am Preungesheimer Fußpfad.

Nro. 198. an der Chaussée nach Homburg auf der Seite gegen Abend.

Nro. 199. daselbst auf der Seite gegen Morgen.

Nro. 206. an dem Bornheimer Fußpfad nach Preungesheim zu.

Nro. 211. auf der Chaussée nach Friedberg vor der Grenzbrücke.

Nro. 212. auf der Seite gedachter Brücke nach Frankfurt zu.

Nro. 214. 217. 222. 228. und 230. am Staffelfeld hinaus.

Nro. 239. und 240. auf beiden Seiten vor dem Sülzenschlag.

Nro. 241. unfern des Sülzenschlags.

Nro 247. am Ende der Sülzenweide und am Bornheimer Fußpfad.

Nro. 251. unter dem Bornheimer Berg an der alten Gelnhäußer Straß.

Nro. 262. jenseits des Ried- oder Königgrabens.

Nro. 287. an der Ecke der Arnsburger Wiese.

Nro. 294. zwischen dem Fechenheimer und Rieder Wald.

Nro. 300. am Fahrweeg nach dem Niederhof.

Nro. 311. an der Chaussée nach Hanau auf der Seite gegen Mitternacht.

Nro. 312. daselbst vorwärts nach Hanau zu.

Nro. 313. dem vorigen gegen über anderer Seits der Chaussée gegen Mittag.

Nro. 316. an der Spitze des kleinen Haines Wäldgens nach Fechenheim zu.

Nro. 324. an der andern Eck dieses Haines Wäldgens gegen den Niederhof zu.

Nro. 332. am sogenannten heiligen Geistpfad.

Nro. 338. am Leinpfad dermalen eine Ruthe fünf Fuß vom obern Theil des Mainufers.

Actum ut supra.

Actum Frankfurt den 26ten April 1787.

In præsentia

Herrn Amtmann Useners von Bergen

und

Herrn Amtmann Luthers von Frankfurt

Wurden anheute die dem Injuncto vom 15ten Junii v. J. gemäs vom Herrn Landkommissario Zink zu Hanau und dem Herrn Münzmeister Bunsen von Frankfurt über die zwischen der Grafschafft Hanau und der Reichs Stadt Frankfurt verglichene und unterm 15. 16. 17. 20. und 21ten besagten Jahres und Monats abgesteinte Grenze von jedem in duplo verfertigte und übergebene 5. Risse, und zwar

der erste vom Drey-Märker an der Rödelheimer Grenze bis Nro. 92.

der zweite von Nro. 92. bis Nro. 160.

der dritte von Nro. 160. bis 192.

der

der vierte von Nro. 192. bis Nro. 269.
der fünfte von Nro. 269. bis Nro. 338.

weniger nicht die gleichfalls viersach von denenselben entworffene Grenzbeschreibung mit dem Grenzsteinungs-Protocoll und denen Rissen collationirt, richtig befunden, die Grenzbeschreibung sub Lit. B. ad protocollum gelegt, sofort die Risse mit diesem Protocoll von den Grenzsteinungs-Commissarien, unterschrieben, besiegelt, und als ein öffentliches allen Glauben verdienendes Instrument gegen einander ausgewechselt.

Actum ut supra.

Von Seiten der Grafschaft Hanau	Von Seiten der Reichs-Stadt Frankfurt
Joh. Henrich Usener,	Joh. Nicolaus Luther,
Fürstl. Heßischer Amtmann.	Amtmann.
(L. S.)	(L. S.)

Lit. A.

Steinsetzungs-Protocoll über den Dreymärkerstein an der Bieg-Brücke.

Actum auf der Grenze zwischen Bockenheim, Rödelheim und Frankfurt, den 15ten Junii 1786.

In præsentia

des Herrn Amtmann Useners von Bergen.
Herrn Amtsverweser Webers von Rödelheim.
Herrn Amtmann Luthers von Frankfurt.
Meique Landschreiber Reiß von Bergen.

Nachdem man den heutigen Tag ausersehen, um zu Aussteinung der zwischen der Grafschaft Hanau und der Reichs-Stadt Frankfurt verglichenen Grenze den Anfang zu machen; so hat man sich vorerst an die

die Biegbrücke, allwo die Bockenheimer, Rödelheimer und Frankfurter Grenzen zusammenlauffen, begeben, und den mit dem Hanauischen, Rödelheimischen und Frankfurtischen Wappen versehenen Dreymärkerstein, nachdem vorerst die Acker- und Feldgeschworne wechselseitig angelobet, daß sie ihre Gerichtsheimlichkeiten einander getreulich entdecken - dahingegen solche gleich den ihrigen geheim halten wollten, nach vorgängiger richtiger Belegung dergestalten einsezzen lassen, daß derselbe von dem untern Schlußstein der zwischen Bockenheim und Frankfurt befindlichen Grenzbrücke eine Ruth nach dem Rebstock - jedoch mit der von Seiten Rödelheim geäuserten Reservation, eingezogen ist, daß dieser Grenzpunct keinen weitern Bezug auf die nach der zweiten Biegbrücke ziehende - und künftighin zwischen Rödelheim und Frankfurt annoch festzusezzende - sondern vor jezo nur allein nach dem Hanauischen Vergleich mit gedachter Stadt regulirte Grenze habe.

Und haben diesem Geschäfte beygewohnt:

I.) Von Seiten der Grafschaft Hanau

Herr Zeugförster Wick, von Bergen,
Mathäus Christian, Centgräf von Bockenheim,
Johannes Bender,
Johannes Renfer,
Philipp Bender,
Philipp Heil,
Henrich Behl,
Johannes Hardt,
Philipp Noe,
sämmtlich Feldgeschworne zu Bockenheim.

II.)

II.) Von Seiten der Grafſchaft Solms-Rödelheim

der Herrſchafftliche Schultheis Wilhelm Müller,

Chriſtoph Fiſcher,
Jacob Schwalb,
Wilhelm Fiſcher,
Johannes Heid,
Friedrich Herſchner,
Friedrich Heid,
Wilhelm Bernhard,

ſämmtlich des Gerichts und
der Gerichtsſchreiber Heid.

III.) Von Seiten der Reichs-Stadt Frankfurt

Herr Georg Chriſtian Hunger, des Raths,

Herr Johannes Wicker,
Herr Johann Jacob Chriſt,
Herr Anton Günther,
Herr Johann Georg Rumpler,
Herr Johann Henrich Sabbath,

ſämmtlich Ackergeſchworne.

Actum ut ſupra.

Von Seiten der Grafſchaft Hanau	Von Seiten der Grafſchaft Solms-Rödelheim	Von Seiten der Reichs-Stadt Frankfurt
Joh. Henrich Uſener,	Henrich Weber,	Joh. Nicol. Luther.
Fürſtlich-Heßiſcher Amtmann.	Gräflich-Solmſiſcher Amtsverwalter.	Landamtmann.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Beylage

Beylage Nro. 7.

Protocollum über den Austausch der Koppel-Huthen zwischen Preungesheim und Bornheim- und die Absteinung der jenen im Warthfelde zur alleinigen Behuthung eingegebenen 21. Morgen, auch Abstellung des Preungesheimer Fußpfades.

Actum Bergen und Frankfurt, den 12ten Sept. 1786.

Nachdem bey der unterm 15. 16. 17. 20. und 21ten Junii d. J. in Gemäßheit des zwischen der Grafschaft Hanau und der Reichs Stadt Frankfurt den 26ten Merz 1785. getroffenen - und den 1ten August nemlichen Jahres ratificirten - Vergleichs, vollzogenen Grenzabsteinung beyderseitige unterschriebene Herren Beamten wahrgenommen, daß nicht nur

1.) der sogenannte Preungesheimer Pfad, welcher unter der Friedberger Warth von der Chaussée ab - über das Preungesheimer und Eckenheimer Feld - durch die Landwehr nach Frankfurt geht, den Ackerbesitzern zu einem nicht geringen Schaden gereiche, sondern daß auch

2.) die in dem Warthfeld zwischen der Gemeinde Bornheim und Preungesheim bestandene - und nach obangeführtem Vergleich mit Huthsteinen auszusteinende Koppelhuthen gar füglich aufgehoben und getheilt werden können: als ist man nach vorgängiger Vernehmung beyderseitiger Gemeinden mit Vorbehalt höchst und hoher Genehmigung folgendergestalt übereingekommen, daß nicht nur

ad 1.) dieser schädliche Weeg auf die Zukunft bey Straffe gänzlich verboten, und sobald der Anfang mit Schleiffung der Landwehre gemacht werden wird, zugelegt und abgegraben - sondern auch

ad 2.) die Koppelhuthe aufgehoben und unter folgenden Bedingungen getheilt werden solle.

a.) Von denjenigen 42. Morgen, welche das Bornheimer- zur Koppel gehörige-Warthfeld mehrals das Preungesheimer- im Gehalt hat, soll die Hälfte mit 21. Morgen, salvo jure territoriali, zu der Preungesheimer privativen Huthe geschlagen, und längst am Preungesheimer Feld her mit Huthsteinen ausgesteint, in einen gemeinschaftlich zu unterschreibenden Riß gelegt, und bey der Aussteinung darauf Rücksicht genommen werden, daß nur ganze Aecker in den Huthdistrict fallen, und die Huthlinie nicht mitten durch Aecker lauffe.

b.) Sollen die zur Preungesheimer alleinigen Huthe fallende 21. Morgen in der Brache niemal benutzt, gleichwohl die an die Gemeinde Preungesheim darauf vergebene privative Huth in dem flurmäßigen Bau keine Abänderung machen, sondern mit dem Bornheimer Warth-Feld nach wie vor flurmäßig gebauet werden.

c.) Ehe und bevor dieser Distrct von Früchten leer gemacht und diese weggebracht worden, dürffen die Preungesheimer ihr Vieh nicht eintreiben.

d.) Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Gemeinde Preungesheim darf der Bornheimer oder ein anderer Pferch in diesen Distrct nicht geschlagen werden, diese Erlaubniß hingegen kann nur alsdann ertheilt werden; wenn die Gemeinde Preungesheim an der Huthe keinen Schaden leidet.

e.) Der Preungesheimer Pferch hingegen kann und darf ohne Anzeige zu Bornheim zu thun, auf die in bemeldtem Distrct gelegene Preungesheimern zugehörige Aecker, geschlagen werden, jedoch soll sich die Gemeinde Preungesheim

heim, sobald die Saatzeit eintritt, des Pferchschlags enthalten.

ℓ.) Wird Frankfurter Seits zugesichert, daß die auf diesem abgetrettenen District begangen werdende Huthfrevel nach Inhalt des Nebenvergleichs und der Frevelordnung von Löblichem Landamt bestraft werden sollen. Actum ut supra.

Actum auf dem Marth-Feld, Bornheimer Gemarkung, den 2ten May 1787.

In præsentia

Herrn Amtmann Useners von Bergen.

Herrn Landamtmann Luthers von Frankfurt.

Nachdem vorstehende Uebereinkunfft vom 12ten September v. J. von den hohen Behörden genehmiget, auch der befragte Fußweeg bereits im Merz l. J. bey 3. fl. Straffe beyderseits verbothen worden: so hat man sich heute hieher begeben, den von der Bornheimer Gemarkung zur alleinigen Preungesheimer Huthe unter obigen Bestimmungen abgetrettenen- auch verflossenes Jahr bereits abgemessenen District- durch das Bornheimer Feldgericht, in Beyseyn des Preungesheimers, mittelst sieben gehauenen rothen Steinen, welche mit Nro. 1. bis 7. sodenn der Jahrszahl 1787. wie weniger nicht auf der Seite gegen Preungesheim mit den Buchstaben P. H. S. das ist: Preungesheimer Huthsteine, bezeichnet sind, aussteinen lassen, den vom Herrn Landcommissarius Zinck von Hanau und Herrn Münzmeister Bunsen von Frankfurt verfertigten Riß sub [1.] anhero beygelegt, und denselben sammt diesem Protocoll unterschrieben und besiegelt, auch lezteres gegen einander ausgewechselt. Actum ut supra.

(L.S.) Joh. Henr. Usener, Fürstl. Heßischer Amtmann Bornheimer Bergs.

(L.S.) Joh. Nicol. Luther, Reichsstadt Frankfurtischer Landamtmann.

ad 2.) die Koppelhuthe aufgehoben und unter folgenden Bedingungen getheilt werden solle.

a.) Von denjenigen 42. Morgen, welche das Bornheimer- zur Koppel gehörige-Warthfeld mehrals das Preungesheimer- im Gehalt hat, soll die Hälfte mit 21. Morgen, salvo jure territoriali, zu der Preungesheimer privativen Huthe geschlagen, und längst am Preungesheimer Feld her mit Huthsteinen ausgesteint, in einen gemeinschaftlich zu unterschreibenden Riß gelegt, und bey der Aussteinung darauf Rücksicht genommen werden, daß nur ganze Aecker in den Huthdistrict fallen, und die Huthlinie nicht mitten durch Aecker lauffe.

b.) Sollen die zur Preungesheimer alleinigen Huthe fallende 21. Morgen in der Brache niemal benutzt, gleichwohl die an die Gemeinde Preungesheim darauf vergebene privative Huth in dem flurmäßigen Bau keine Abänderung machen, sondern mit dem Bornheimer Warth-Feld nach wie vor flurmäßig gebauet werden.

c.) Ehe und bevor dieser District von Früchten leer gemacht und diese weggebracht worden, dürffen die Preungesheimer ihr Vieh nicht eintreiben.

d.) Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Gemeinde Preungesheim darf der Bornheimer oder ein anderer Pferch in diesen District nicht geschlagen werden, diese Erlaubniß hingegen kann nur alsdann ertheilt werden; wenn die Gemeinde Preungesheim an der Huthe keinen Schaden leidet.

e.) Der Preungesheimer Pferch hingegen kann und darf ohne Anzeige zu Bornheim zu thun, auf die in bemeldtem District gelegene Preungesheimern zugehörige Aecker, geschlagen werden, jedoch soll sich die Gemeinde Preungesheim

heim, sobald die Saatzeit eintritt, des Pferchschlags enthalten.

ℓ.) Wird Frankfurter Seits zugesichert, daß die auf diesem abgetrettenen District begangen werdende Huthfrevel nach Inhalt des Nebenvergleichs und der Frevelordnung von Löblichem Landamt bestraft werden sollen. Actum ut supra.

Actum auf dem Warth-Feld, Bornheimer Gemarkung, den 2ten May 1787.

In præsentia

Herrn Amtmann Useners von Bergen.

Herrn Landamtmann Luthers von Frankfurt.

Nachdem vorstehende Uebereinkunfft vom 12ten September v. J. von den hohen Behörden genehmiget, auch der befragte Fußweeg bereits im Merz l. J. bey 3. fl. Straffe beyderseits verbothen worden: so hat man sich heute hieher begeben, den von der Bornheimer Gemarkung zur alleinigen Preungesheimer Huthe unter obigen Bestimmungen abgetrettenen auch verflossenes Jahr bereits abgemessenen Districtdurch das Bornheimer Feldgericht, in Beyseyn des Preungesheimers, mittelst sieben gehauenen rothen Steinen, welche mit Nro. 1. bis 7. sodenn der Jahrszahl 1787. wie weniger nicht auf der Seite gegen Preungesheim mit den Buchstaben P. H. S. das ist: Preungesheimer Huthsteine, bezeichnet sind, aussteinen lassen, den vom Herrn Landcommissarius Zinck von Hanau und Herrn Münzmeister Bunsen von Frankfurt verfertigten Riß sub [1.] anhero beygelegt, und denselben sammt diesem Protocall unterschrieben und besiegelt, auch lezteres gegen einander ausgewechselt. Actum ut supra.

(L.S.) Joh. Henr. Usener, Fürstl. Hessischer Amtmann Bornheimer Bergs.

(L.S.) Wh. Nicol. Luther, Reichsstadt Frankfurtischer Landamtmann.

ad 2.) die Koppelhuthe aufgehoben und unter folgenden Bedingungen getheilt werden solle.

a.) Von denjenigen 42. Morgen, welche das Bornheimer - zur Koppel gehörige - Warthfeld mehrals das Preungesheimer - im Gehalt hat, soll die Hälfte mit 21. Morgen, salvo jure territoriali, zu der Preungesheimer privativen Huthe geschlagen, und längst am Preungesheimer Feld her mit Huthsteinen ausgesteint, in einen gemeinschaftlich zu unterschreibenden Riß gelegt, und bey der Aussteinung darauf Rücksicht genommen werden, daß nur ganze Aecker in den Huthdistrict fallen, und die Huthlinie nicht mitten durch Aecker lauffe.

b.) Sollen die zur Preungesheimer alleinigen Huthe fallende 21. Morgen in der Brache niemal benutzt, gleichwohl die an die Gemeinde Preungesheim darauf vergebene privative Huth in dem flurmäsigen Bau keine Abänderung machen, sondern mit dem Bornheimer Warth-Feld nach wie vor flurmäsig gebauet werden.

c.) Ehe und bevor dieser District von Früchten leer gemacht und diese weggebracht worden, dürffen die Preungesheimer ihr Vieh nicht eintreiben.

d.) Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Gemeinde Preungesheim darf der Bornheimer oder ein anderer Pferch in diesen District nicht geschlagen werden, diese Erlaubniß hingegen kann nur alsdann ertheilt werden; wenn die Gemeinde Preun- [illegible] Schoden leidet. [illegible] kann [illegible]

Beylage. *Nro.* 9.

Urkund über die Setzung des Geleitſteins vor der Bockenheimer Warthe.

Daß der Gelaitsſtein, mit G. S. T. bezeichnet, in einer Diſtanz von 16 Ruthen 3 Schuh von dem Grenz- und Wappenſtein in Bockenheimer Terminey vor der ſogenannten Bockenheimer Warth, allwo bey, oder vor jeder Frankfurter Meſſe das Chur-Maynziſche und Frankfurter Geleit aufgeführt wird, in des Herrn Landamtmann Luther von Frankfurt- wie auch in meiner-Gegenwart durch zwey Bockenheimer Gerichtsleute, nemlich Johannes Renſer und Philipp Heyl, unterm 14ten laufenden Monats geſetzt worden, wird auf Begehren hierdurch atteſtirt.

Bockenheim den 16ten Auguſt 1786.

M. Chriſtian,
Fürſtlich-Heßiſcher Centgräf.

Daß dieſer Stein mit Vorwiſſen des hieſigen Amts geſetzt worden ſeye, wird unter Bezug auf Nro. 1. §. 7. des Vergleichs de 1785. atteſtirt.

Bergen den 31ten Auguſt 1786.

(L.S.) Fürſtl. Heßiſches Juſtiz-Amt Bornheimerbergs.

Uſener.

Beylage *Nro.* 10.

Protocoll über die Absteinung der Grenze zwischen Dorckelweil und Gronau.

Actum auf der Grenze zwischen dem Fürstlich-Hessen-Hanauischen Orte Gronau und dem Reichsstadt Frankfurtischen Orte Dörckelweil, den 8ten Julii 1786.

In præsentia

Herrn Amtmann Useners von Bergen,
Herrn Amtmann Luthers von Frankfurt,
Meique Landschreiber Reiß von Bergen.

In Gemäsheit des zwischen der Grafschafft Hanau einer- und der Reichsstadt Frankfurt anderseits unterm 26ten Mart. 1785. abgeschlossenen- den ersten August ersagten Jahres ratificirten- und den 6ten Mart. laufenden Jahres allergnädigst confirmirten Vergleichs und nach Anleitung des in jenes Conformität bereits am 23sten Sept. v. J. abgehaltenen Grenzabpflöckungs-Protocolls haben die vorbenannte Herrn Beamten, als bevollmächtigte Grenzsteinungs-Commissarii in Gegenwart des Herrn Land-Commissarius Links von Hanau und des Herrn Münzmeisters Bunsen von Frankfurt, als verpflichtete Geometers, durch die beyderseitige zu getreulicher Entdeck- und respect. Heimlichhaltung der gewöhnlichen Unterlagen bereits vorhin in Pflichten genommene beyderseitige Feldgerichte, nemlich

A) von Gronau
der Herrschafftliche Centgraf Martin Arnold,
Valentin Böckel,
Conrad Wengel,

Johan-

Johannes Giessel,
Friedrich Mohr und
Johannes Diel,
sämtliche des Gerichts und Feldgeschworne

b.) von Dörckelweil
der Herrschafftliche Schultheiß Georg Boch
Georg Daniel Jacob,
Balthasar Rach,
Conrad Schuch,
Johannes Schneider,
Georg Möbus,
Balthasar Schneider und
Adolph Marggraf,
sämmtliche des Gerichts und Feldgeschworne

die Grenzsteine dergestalten setzen lassen, daß der erste, welcher auf der Gronauer Seite mit dem Fürstlich-Hessen-Hanauischen- auf der Dorckelweiler hingegen mit dem Reichsstadt Frankfurtischen Wappen - sodann mit der Jahrzahl 1786. übrigens aber, weil an dessen statt demnächst ein Dreymärker zwischen Gronau, Dörckelweil und Rendeln gesetzt werden solle, mit keiner Nummer versehen ist, von der Wehrmauer, sowohl von Rehdeln, als Gronau her eine Ruthe - von der Spitze dieser Mauer hingegen eine Ruthe neun Zoll - Dörkelweiler Maases in das Frankfurtische Territorium eingezogen stehet, wobey jedoch der Herr Amtmann Usener declarirte, daß der Einzug von Rendeln her in Absicht Gronau und Rendeln den eigentlichen Grenzpunct nicht bestimme, gestalten die Hanauische Hoheit bis an das jenseitige Ufer gehe.

Nächstdeme wurden die folgende, theils mit beyderseitigen Wappen, theils mit dem Buchstaben H. H. das heißt: Hessen-Hanau, und F. das heißt:

Frankfurt, und fortlauffenden Nummern von 1. bis 33. inclusive, weniger nicht mit der Jahrzahl 1786. versehene - Steine, nach beschehener pflichtmäßiger Belegung, auf die gehörige Plätze eingesetzet, die Distanzen von Stein zu Stein mit beyderseitigen Feldruthen gemessen, und von den Herrn Geometris die Winkel, in welchen ein Stein gegen den andern stehet, und worüber ein genaues Verzeichnis entworffen und diesem Protocoll beygelegt - außer dem aber über die ganze Grenze ein geometrischer Riß verfertiget - und zur gemeinschafftlichen Unterschrifft und Sollennisirung übergeben werden soll, aufgenommen.

Nro. 1. ist ein Wappenstein und stehet auf dem rechten Grenzpunkt.

Nro. 2. dieser Wappenstein stehet an der Dorckelweiler Schußgatter, eine Ruthe von der Nidda eingezogen, und obwohl die Reichsstadt Frankfurt die Befugnis hat, einen zweckmäßigen Wasserbau allhier anzulegen, so bleibt doch der Grafschafft Hanau die alleinige Hoheit auf der Nidda, und die alleinige Fischungsgerechtigkeit, auch auf dem Dorckelweiler Ufer, jedoch ohne den daselbst Begütherten Schaden zuzufügen, vorbehalten.

Nro. 4. ein Wappenstein auf der Ecke des Carber Weegs.

Nro. 7. ein Wappenstein am Holzpfad.

Nro. 17. und 19. stehen an dem Anerweeg und sind mit folgenden beschriebenen Steinen Wappensteine.

Nro. 21. stehet am Klockacker.

Nro. 27. zwischen dem Gronauer Hof - und dem von Holzhausischen - Acker.

Nro. 31. am Ende des Wiesenrains.

Nro. 33.

Nro. 33. ist der lezte und von der Nidda drey Ruthe, einen Schuh acht Zoll Gronauer- und drey Ruthen, zwey Schuh fünf Zoll Dorkelweiler - Ruthenmaaßes eingezogen.

Es sind übrigens sämmtliche Steine von Nro. 28. inclusive bis 33. von dem - auf gemeinschafftliche Kosten zu unterhaltenden - Grenzgraben eine halbe Ruthe in die Gronauer Gemarkung eingezogen, und ist die Austeinung der, nach Inhalt des oben angeführten Vergleichs, regulirten Grenzen hiermit beendiget worden.

Actum ut supra.

Actum Frankfurt den 26ten April 1787.

Præsentibus iisdem

Wurden anheute die - über die zwischen Gronau und Dörkelweil verglichene Grenze von Herrn Land-Commißair Zink zu Hanau und Herrn Münzmeister Bunsen zu Frankfurt in duplo verfertigte Risse, nebst der Grenz-Beschreibung, übergeben, mit dem unterm 8ten Julius v. J. über die Grenz-Austeinung geführten Protocoll collationiret, richtig befunden, die Beschreibung sub Lit. A. ad protocollum gelegt und gegen einander ausgewechselt.

Actum ut supra.

Von Seiten der Grafschaft Hanau	Von Seiten der Reichs Stadt Frankfurt
(L.S.) J. H. Usener,	(S.L.) J. M. Luther,
Fürstl. Hessischer Amtmann.	Land-Amtmann.

Beylage *Nro.* 11.

Protocoll über die Absteinung der Grenze zwischen Bonamees und Berkersheim.

Actum auf der Grenze zwischen Preungesheim, Berkersheim und Bonamees, den 22ten Junii 1787.

In præsentia

des Herrn Amtmann Usener von Bergen.
Herrn Amtmann Luther von Frankfurt.
Meique Landschreiber Reiß von Bergen.

Nachdem, besage des zwischen der Grafschafft Hanau und der Reichs Stadt Frankfurt unterm 26ten Merz 1785. abgeschlossenen- und den 1ten August besagten Jahres ratificirten- Vergleichs, auch die allhier befindliche Grenzstrittigkeit beygelegt worden; so hat man sich anheute hierher begeben und vorerst den- bey der unterm 22ten und 23ten Junii 1779. beschehenen Aussteinung der unstrittig gewesenen Grenze liegen gebliebenen- und mit der Jahrzahl 1779. versehenen, so wie auf der Preungesheimer und Berkersheimer Seite mit H.H. das heißt: Hessen- Hanau- dahingegen auf der Bonameser Seite mit F. das heißt: Frankfurt bezeichneten- Dreymärkerstein, welcher in continuatione der 1779. gesezten Steinen der 47ste ist, nächstdem die übrige bis inclusive Nro. 56. worunter der 50ste und 56ste Wappensteine- die übrige hingegen auf der einen Seite mit H. H. und auf der andern mit F. bezeichnet sind, nach vorgängig richtiger Belegung, durch unten benannte beyderseitige Feldgericht- gesetzen- somit den Uhrenberg in die Bonameser Gemarkung austeinen- nächstdem die Distanzen mit beyderseitigen

gen Ruthen ausmeſſen - und die Winkel durch den Herrn Landcommiſſarius Zink von Hanau und Herrn Münzmeiſter Bunſen von Frankfurt aufnehmen laſſen, weniger nicht dieſen aufgegeben, eine genaue Beſchreibung von Nro. 46. bis auf Nro. 56. und in die Mitte der Nidda - ad protocollum zu verfertigen, worauf dann die nunmehro ausgeſteinte Grenze von Nro. 47. bis Nro. 56. in den vom Herrn Landcommiſſarius Zink 1779. verfertigten geometriſchen Riß ebenfalls eingetragen - und, hoc peracto, dieſer unterſchrieben und ſolenniſirt werden ſoll.

Es haben übrigens dieſer Ausſteinung folgende Perſonen beygewohnet:

1.) Von Seiten des Amts Bornheimer Bergs
Herr Zeugförſter Wick von Bergen,
der Herrſchaftliche Centgräf Johannes Pflug von Berkersheim,
der Herrſchaftliche Centgräf adj. Georg Philipp Caſpari von Preungesheim,
David Hamburger ſen. von Berkersheim,
Johann Henrich Fuld von da,
Georg Jacob Emmerich von Preungesheim,
Daniel Joſt von da.

2.) Von Seiten Bonamees.
Johannes Holzmann, Schultheiß,
Georg Neuhof,
Heinrich Kühn,
Henrich Flamm,
Henrich Sperle,
Johannes Reuß und
Friedrich Ullmann,
des Gerichts daſelbſt.

Actum ut ſupra.

Actum

Actum auf der Grenze zwischen Bonames, Eschersheim, Eckenheim, Preungesheim und Berkersheim, den 9ten May 1787.

In præsentia

Herrn Amtmann Useners von Bergen,
Herrn Amtmann Luthers von Frankfurt,
Herrn Landcommissarius Zink von Hanau.
Herrn Münzmeister Bunsen von Frankfurt.

Sodann der Feldgerichten

1.) Von Bonames.

Schultheis Johannes Holzmann,
Georg Neuhof,
Henrich Kühn,
Johann Henrich Flamm,
Johann Henrich Sperle,
Johannes Reuß, und
Johannes Schneider.

2.) Von Eschersheim.

Schultheis Adam Schwager,
Johannes Müller,
Henrich Petri,
Christoph Koch,
Johann Wilhelm Heil,
Peter Bender, und
Peter Neumann.

3.) Von Eckenheim.

Zentgräf Porth,
Isaac Caspari,
Daniel Sterlepper.

4.) Von Preungesheim und

5.) Von Berkersheim

Centgräf Georg Philipp Caspari von Preungesheim,
Centgräf Johann Philipp Pflug von Berkersheim,

Georg

Georg Emmerich } von Preungesheim
Daniel Jost }

David Hamburger sen. } von Berkersheim.
Johann Henrich Falck }

Nachdem die berichtliche Anzeige geschehen, daß mehrere Grenzsteine zwischen den oben benannten Dorfgemarkungen sich auf ein und die andere Seite gesenkt hätten und nicht genugsam perpendicular stünden, auch wegen einiger Brüchen nöthig seye, zwischen die Steine Nro. 10. und Nro. 11. annoch zwey Steine einzuschalten; so hat man zu diesem Geschäfte den heutigen Tag gemeinschafftlich bestimmt, die schief gestandene Steine gerade richten- die Winkel von Stein zu Stein durch Herrn Landcommissarius Zinck von Hanau und Herrn Münzmeister Bunsen von Frankfurt aufs neue aufnehmen- die Distanzen durch beyderseitige Feldgerichte messen- sodann zwischen die Steine Nro. 10. und Nro. 11. zwey neue Grenzsteine, welche auf der Heßischen Seite mit dem Buchstaben H.H. das heißt: Hessen-Hanau, auf der Frankfurtischen hingegen mit dem Buchstaben F. das heißt: Frankfurt, sodann mit der Jahrzahl 1787. und der nächste bey Nr. 10. mit Nr. 10. A. so wie der unmittelbar folgende, mithin der nächste bey Nr. 11. mit Nr. 10. B. beleichnet sind, durch das Escherheimer und Bonameser Feldgericht gewöhnlichermassen einsezen lassen, und wird hierbey bemerkt, daß, da die Gerichte auf dem ersten Bruch zwischen Nro. 10. und Nro. 11. wohin der Stein Nro. 10. A. bestimmt war, den seither für einen Ackerstein gehaltenen Stein gehoben, solcher mit beyderseitigen Unterlagen versehen, mithin ein ganz alter Grenzstein gewesen, so daß also der in dieses Loch gesezte neue Stein Nro. 10. A. auf den ungezweifelten

zweifelten rechten Grenzpunkt und der zweyte Nro. 10. B. auf den zweyten Bruch geſezt worden.

Es wurde hierauf den beyderſeitigen Herrn Geometris aufgegeben eine genaue Beſchreibung der Grenzen nach Graden und Diſtanzen nach der heutigen Berichtigung, und zwar von Nro. 1. bis Nro. 56. zum Protocoll zu übergeben, und die in den 1779. verfertigten Riſſen befindliche Beſchreibung hiernach abzuändern, worauf denn die beyderſeitige Unterſchrift und Auswechſelung erfolgen ſoll.

Actum ut ſupra.

Continuatum Frankfurt den 4ten Junii 1787.

Wurde die übergebene Grenzbeſchreibung ſub [1] ad protocollum gelegt, und die hiernach abgeänderte, ſammt denen von Herrn Münzmeiſter Bunſen annoch verfertigte zwey Riße nebſt dieſem Protocoll unterſchrieben und geſiegelt, auch lezteres gegen einander ausgewechſelt.

Actum ut ſupra.

Von Seiten der Grafſchaft Hanau	Von Seiten der Reichs-Stadt Frankfurt
Joh. Henrich Uſener,	Joh. Nicolaus Luther,
Fürſtl. Heßiſcher Amtmann Bornheimerbergs.	Amtmann.
(L. S.)	(L. S.)

III.

III.

Etwas
von der
Jäger-Kleidung
und den
Jagd-Uniformen.

Die einförmige Kleidung iſt ſehr alten Urſprungs. Nicht nur ganze Nationen hatten ihre eigene National-Tracht, deren man viele in Montfaucons-Antiquitäten gezeichnet findet, ſondern gewiße Stände in denſelben hatten auch ihre beſondere Amtskleidung. Um blos bey den weltlichen Ständen ſtehen zu bleiben, ſo iſt der Conſular-Habit der Römer, ihr Colobium oder der Senatorial-Habit, ihre Prätexta des jungen Adels, ihre Toga, und die einförmige Kleidung ihrer Gerichtsdiener, Beweis davon, welche man alle noch auf alten Monumenten findet; und bey dem Militair-Stand war dieſe Einförmigkeit theils in dem Schnitt der Kleidung, theils in der Farbe noch gewöhnlicher. Die Kriegs-Kleidung der Griechen und Römer kame gröſtentheils mit einander überein, ſie war aber von der andern National-Tracht unterſchieden. Der Kayſer der Römer und ſeine Officiers hatten einerley Form in der Kleidung. Die Kleidung der Soldaten änderte ſich zwar, eben ſo wie ihre Waffen, von Zeit zu Zeit; aber zu einerley Zeit war ſie doch in der Form meiſtens übereinſtimmend, wie die Alterthümer

besagen, welche Monkfaucon und Andere gesammelt haben. — In der Wahl der Farbe lage mehrentheils Absicht zum Grund und Mehrfarbigkeit an einem Rock, hielte man vor Schönheit und Pracht. Die Mäntel der griechischen und römischen Philosophen waren schwarz oder braun, weil sie der Eitelkeit feind und arm scheinen wollten; die Lacedemonier zogen alle roth zu Feld, damit man das Blut der Verwundeten nicht auf den Kleidern bemerken sollte [1.]) und bunte Röcke trugen der Könige Töchter. [2.]) — Die Teutschen blieben lange bey ihrer alten einfachen Kleidertracht; bis zu den Zeiten Carl des Großen hatte sich dieselbe erhalten: aber bey Gelegenheit einiger Heereszüge nach Italien, brachten seine Hofleute und Officiers italienische Moden mit in ihr Vaterland zurück; doch währte es abermals lange, bis die Sitten unserer Nachbarn bey uns einheimisch geworden. — Erst im fünfzehenden Jahrhunderte machten die Reichsstädte den Anfang, Uniformen bey ihren Truppen einzuführen; sie waren im Besitz der grösten Reichthümer selbiger Zeit, und diese Anordnung war eine Folge davon. Die Stadt Cölln errichtete An. 1474. für Kayser Friederich III. eine Leibwache von 1500. Mann, deren Uniform roth und weis war, und die Stadt Nürnberg sandte An. 1499. zur Zeit des Schwäbischen Bunds, 400. Mann zu Fus und 60. Reiter zur Bunds-Armee, in rothe Uniform. [3.]) — Später waren Röcke

1.) Suidas.

2.) 2. Sam. 13, 18. Und sie hatte einen bunten Rock an, denn solche Röcke trugen des Königs Töchter, weil sie Jungfrauen waren.

3.) Hegewisch Geschichte der Regierung Kayser Maximilian I. Erst. Th. p. 22, und 211.

Röcke von zweyerley Farben, livree der beßern Dienerschaft [4].) der Fürsten und des Adels; aber Militar-Uniformen haben die große Mächte erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eingeführt, dann vorhero mußten die zu einer Armee gehörige Trüppen, sich blos an ihren Feldbinden erkennen.

Die ganz einfache Ursache, auf der Jagd vom Wildpret weniger bemerkt zu werden, war der Grund, warum die Jäger sich in die Farbe des Walds kleideten, und Grün wurde die allgemeine Farbe aller teutschen Jäger. Es war kein Gesetz nöthig, das Tragen dieser Farbe dem Jäger aufzulegen, die Sache sprach von selbst, und weil die Forstdienste gewöhnlich mit den Jagddiensten verbunden sind, so war der Forstmann grün wie der Weidmann. [5].) — Eben so gienge mit dem Hirschfänger und Hüfthorn; beyde waren Bedürfniße der Jagd; nach und nach wurden sie Unterscheidungs-Zeichen, und wann der Jäger im vollen Staat war, so hatte er einen grünen Rock, einen Hirschfänger und ein Hornfeßel an. Die Monarchen, Fürsten und andere

4.) Landgraf Wilhelm II. von Heßen Reformations-Ordnung. „Es sal niemandts hynfurther der vnnsern gestuckte vnd versatzte Cleyder vnd farbe antragen oder machen lassen, Es sy dan eins fursten hern oder Edelmans reisiger Diener by vermydung x. gulden Busse.„ Diese Ordnung hat kein Datum, sie ist aber vor dem Jahr 1511. ergangen, und steht in der Sammlung Hessischer Landes-Ordnungen I. Th. p. 33. womit auch die Reichs-Policey-Ordnung von 1530. §. 11. verglichen mit §. 18. übereinkommt.

5.) In einigen Gegenden von Oberschwaben und in Tyrol, ist er dieses noch vom Kopf biß auf den Fus, Huth und Strümpfe sind auch grün, besonders wenn er im Staat ist.

Herren kleideten sich eben so, wann sie auf die Jagd giengen, nur trugen sie kein Hornfeßel, weil ihnen dieses nicht nöthig war; so ist es biß gegen das End des lezten Jahrhunderts geblieben, hohe und niedere Jagd-Bediente waren in nichts von einander unterschieden, als daß den höhern allein Gold- den übrigen aber nur Silber zu tragen erlaubt war, wiewohl es auch hierinn nicht überall und nicht allemal genau genommen worden; [6.]) Alles war Convenienz und stillschweigende Uebereinkunft der gesamten teutschen Jägerey.

Das Angenehme der grünen Farbe und ihre Dauer; beym Hirschfänger seine Zierde und Bequemlichkeit zur Nothwehre; bey Beyden zuweilen Eitelkeit und auch hie und da Bosheit, veranlaßte jedoch nach und nach allerley andere Menschenkinder, die keine Jäger waren, auch grüne Kleider und Hirschfänger zu tragen, und nun wurde aus der Convenienz eine Ehren-Sache und es erschienen Gesezе. Die Jäger behaupteten ein ausschließendes Recht auf beyde zu haben, und da dieses nicht rechtlich erwiesen werden konnte, doch aber eine gewiße Billigkeit in der Prätension war, so wurden anfänglich nur unehrliche Leute davon ausgeschloßen. [7.]) — Es dauerte aber nicht lange, so wurde dieses

6.) Flemming.

7.) Kayser Leopolds Jäger-Höz- und Raiß-Ordnung vom 18ten Mart. 1675. „Und nachdem Eilftens, in Krafft der vor diesem zu unterschiedlich mahlen außgegangenen Generalien, sonderlich de dato Grätz den 21. Aprilis 1551. den 5. Oct. 61. mehr de dato Wienn den 6. Maji An. 68. Item Praag den 25. Maji An. 71. und Lintz An. 84. auch lezlich An. 1641. bey zween Ducaten

dieſes Geſetz weiter ausgedehnt, und der grüne Rock auch den Wald-Forſtern und allen, die keine Jäger waren, unterſagt; [8.]) ja 12. Jahre ſpäter, war die

caten Straff gebotten worden, denen Schaaf-Hunden, damit ſie nicht auslauffen, und das Wild jagen und beſchädigen können, Prügel an die Hälß biß unter die Füß zu hängen, auch keine junge und ſchon halb gewachſene Windſpihl, ſo ihnen zu dem auffziehen gegeben werden, mit in das Feld oder Wald nehmen; Als thun Wir dieſelben alles ihres Innhalts, hiemit widerumb erholen, wollen auch gnädigſt, daß demſelben allenthalben unverbrüchlich nachgelebt, auch kein Schäffler, wie biß dato geſchehen, mit Büchſen und Röhren ſich in dem Feld und Wäldern finden laſſen, oder ihnen ſolche, neben der auffgeſetzten Straff der Obrigkeit weggenommen werden, und ſollen ſich auch alle Schäffler, Scharffrichter, Land-Gerichts-Diener, und dergleichen Leuth der grünen Tracht und Kleidung bey in obangezogenen Generalien außgeſetzten Straf gäntzlich enthalten.

Codex Auſtriacus 1. Th. p. 491.

Böhmiſcher Landtags-Schluß vom Jahr 1681. „Schlüßlichen, in Betrachtung, daß das Waydwerk eine adeliche Luſtbarkeit iſt, bey Verwürkung 20. Schilling Straff, kein Unehrlicher, als (ſalvo reſpectu) Schäffer, Schinder, Scherge und dergleichen Geſindel, ſich der grünen Kleidung gebrauchen ſolle.„

Kayſer Leopolds Patent wegen der Wildbahn in Böhmen, vom 1. Jun. 1688. „Fünfftens, vorgemeldten Schafflern, Schergen und dergleichen liederlichen und unehrlichen Leuten, grüne Kleidung, auch einiges Rohr bey ſich zu haben, oder zu tragen, bey Verwirkung vorbemeldter Straſe (12. Rthlr.) nebſt Verliehrung des Rohrs, inhibiret.„

8.) Kayſer Leopolds neue Jäger- Höz- und Raiß-Ordnung vom 30. Mart. 1701. „Und ſollen ſich auch alle Wald-Forſter, und die keine Jäger ſeynd, abſonderlich auch die Schäffler, Scharffrichter, Land-Gerichts-Diener und

Sache schon so ernsthaft, daß man die Jägerey fest

dergleichen Leuth der grünen Tracht und Kleidung bey zwölff Reichsthaler Straf gäntzlich enthalten.„

Codex Austriacus 1. Th. p. 506.

Waldforster, waren hier ohne Zweifel das, was man in andern Gegenden Teutschlands Waldschützen, Holzwart, Holzhüter nennt; Leute die blos zur Aufsicht gegen die Waldfrevler bestellt sind, und deren odiose Arbeit, sie so herunter setzte, daß sie unter die unehrliche Leute gerechnet worden, wie dann noch An. 1731. nöthig gewesen, in der allgemeinen Reichs-Verordnung wegen Abstellung der Handwerks-Mißbräuche Art. 4. gesezlich zu erinnern, daß ihre Kinder bey denen Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden sollen, womit auch die noch spätere nachfolgende Chur-Braunschweigische Verordnung übereinstimmt, wodurch ihnen sogar erst ein ehrliches Begräbniß verschaft worden.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden, König von Groß-Brittannien ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen. Wasgestalt Uns misfällig vorkommen, daß die Amts- Stadt- oder Gerichts-Diener und Schliesser, auch Amts- und Feld-Pfänder, Holtz-Knechte, Fluhr-Schützen, Todten-Gräber, Bettel-Voigte und dergleichen zu Handhabung der Justiz, und Beybehaltung guter Policey, nöthige Bediente, von verschiedenen Unterthanen und Eingesessenen Unserer teutschen Lande, aus irrigem Wahn als Leute, die mit einer infamia behafftet sind, angesehen, und deswegen für unehrlich gehalten, und in ihren Gesellschafften, auch sogar in denen Kirchen-Ständen unter sich nicht geduldet werden; imgleichen, daß ermelte Unterthanen sich weigern, ihnen ihre Häuser zu vermiethen, und ihre verblichene Cörper zu Grabe zu tragen.

Nachdem aber solche Bediente, nicht allein zu Ausübung der Justitz, und übriger zum Besten des Publici, ihnen aufgetragenen Verrichtungen unentbehrlich, sondern auch in dem unterm 17. Sept. 1732. wegen Abstellung derer

fast dem Adel darinn gleichstellte 2.) und nachdem

derer bey denen Handwerkern und Zünfften eingerissenen Misbräuche, in gedachten Unseren Landen publicirten Reichs-Schlus aufs neue Amts- und Gilden-fähig erkannt sind, folglich allerdings, so lang sie sich in ihren Bedienungen gebührend betragen, für ehrliche Leute geachtet werden, und die Vorrechte der bürgerlichen Gesellschafft, gleich anderen Unterthanen und Eingesessenen, welche eine ehrliche Lebens-Art und Handthierung erwählet haben, geniessen müssen:

So ordnen Wir krafft dieses allergnädigst und wollen ernstlich, daß die Land-Amts-Gerichts- oder Stadt-Diener und Schliesser, auch übrige Eingangs ermelte Bediente, imgleichen deren Ehe-Frauens und Kinder, von jedermänniglich für ehrlich gehalten, und in- und ausserhalb denen Gesellschafften, und Zusammenkünfften überall dafür geachtet, mithin ihnen die Vertrettung derer Kirchen-Stände eben so wenig, als andern Einwohnern, auf einige Weyse verwehret, auch sie zur Mieth- und Bewohnung derer Häuser, gleich anderen Häuslingen und Inquilinis, unweigerlich zugelassen, auch nach ihrem Tod christlichem Gebrauch nach beerdiget, auch von denen, welche sich sonst zu Hintragung der Todten gebrauchen lassen, gleichfalls ohne einige Sperrung, für die gewöhnliche Gebühr zu Grabe gebracht werden sollen. Alles bey Vermeydung willkührlicher scharffer Geld- oder Leibes- auch nach Befindung Karrenschiebens-Straffe.

Wir befehlen dabey Unseren Ober-Hauptleuten, Drosten, Beamten, Magistraten und Gerichts-Sassen, dieses in ihrem Districk überall kund zu machen, und darüber mit gebührendem Nachdruck zu halten, auch die Contraventions-Fälle nach deren Beschaffenheit an Unsere Collegia zu berichten. Wornach sich jedermänniglich zu achten. Hannover den 6. April. 1734.

Ad Mandatum Regis et Electoris.

(L. S.) E. U. v. Hardenberg.

2) Kayser Carl VI. Patent wegen der Jagd in Böhmen, vom

der Kayser vorangegangen war, so folgten die Fürsten nach. Einige derselben suchten zwar darunter anfänglich nur öffentliche Sicherheit [10]) andere aber nahmen die Sache in ihrem ganzen Umfang, und es erschienen eigene Verordnungen, durch welche das Grüne Kleider und Hirschfänger-tragen, allen bürgerlichen Personen ernsthaft untersagt wurde. [11])

Endlich

---

vom 31. Aug. 1713. „Wie Wir dann auch pro Septimo gewöllet seyn, daß zu mehrerem Ansehen Unserer Königlichen- wie auch der sämtlichen Jägerey-Bedienten, in diesem Unserem ganzen Königreich Böheim, außer jederer Obrigkeiten, Adelichen Personen, und der Jäger-Parthey, niemand sich, nach Jäger-Art, in grüne Farbe, mit Anhenckung des Hüfthorns und Hirschfängers kleiden solle, bey Straff Zwanzig Schock Meißnisch, und vor die Unvermögliche bey Straff eines vierwochentlichen Arrests.„

10.) Heßen-Caßelisches geschärftes Edict gegen das Degentragen vom 18. Nov. 1710. in der Sammlung Fürstlich-Heßischer Landes-Ordnungen, 3ten Theil pag. 663. art. VII. „Alle Jägerpursche, welche nicht hirschgerecht, und von Unserm Ober- und Jägermeister wehrhafft gemacht worden, oder würklich in Unserm Kostgeld stehen, denen sowohl das Degen- als Hirschfängertragen, gänzlich verbotten seyn solle.„

Churfürstl. Braunschweigisches Edict vom 7. Sept. 1731. Es ordnen und wollen Wir, daß sofort nach Publication dieses, keinem der nachgesezten Personen erlaubt seyn solle, in den Städten und Vor-Städten offentlich oder heimlich Degen, Säbel, Hirschfänger, verbottene Stillette oder anderes Gewehr zu tragen. I. Allen, auch zu Unserer Hoff-Staat gehörigen, auch sonst bey Unsern Räthen, Cavallieren, Officieren und Dames befindlichen Pagen und Laquayen, ohne alle Ausnahme. II. Allen übrigen in Livree stehenden Bedienten, wie sie Nahmen haben, auch den Jägern. ꝛc.„

11.) Von Gottes Gnaden Eberhard Ludwig, Herzog zu Wirttemberg und Teck ꝛc.

Lieber

Endlich gegen die Mitte des jezigen Jahrhunderts verfeinerte man diese Anordnung dahin,

Lieber Getreuer: Nachdeme Wir auf denen eine Zeit her gehaltenen Jagden mißfällig wahrgenommen, daß viele Beamte, Substituten und Scribenten nicht nur grüne Kleider tragen, sondern gar mit Hirschfängern versehen seynd, da doch solches eine Kleidung und Tracht, welche nicht diesen, sondern der Jägerey, und was davon dependiret, zukommt, auch dardurch zu allerley Mißbrauch Anlaß gegeben wird; Als ist hiemit Unser ernstlicher Befehl an dich, Du sollest nicht allein vor dich selbsten dich eines solchen Habits, und Tragung eines Hirschfängers, so du dergleichen dir zugelegt hättest, hinfüro bemüßigen: sondern auch allen Substituten und Scribenten bey dir in Krafft dessen nachdrücklich auferlegen, daß keiner von ihnen sich unterstehen solle, mit einem grünen Kleid, Camisol, oder Hirschfänger, weder in- noch ausser denen Jagden sich sehen oder betretten zu lassen, bey zu gewarten habender ohnausbleiblicher Straff, und scharffen Ahndung. Stuttgardt, den 21. Julii 1718.

Ex Speciali Rescripto Sereniſſimi Domini Ducis.

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Württemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer. Wir haben schon unterm 21. Julii laufenden Jahrs per Generale gnädigst verbiethen lassen, daß in dem Land sich niemand, wer nicht von der Jägerey, unterfangen solle, grüne Kleider und Hirschfänger zu tragen; Wann Wir nun zu Unserm Mißfallen wahrnehmen, daß diesem ausgeloffenen Verbott ohnerachtet, sich viele auch so gar von gemeinen Leuthen ohne Unterschied, in dieser Kleydung, mit Hirschfängern sehen lassen; und Wir aber ein solches durchaus nicht gestatten, sondern hiemit ein vor allemahl verordnet haben wollen, daß wann sich ein oder anderer in grünem Kleid und mit einem Hirschfänger, der nicht von der Jägerey wäre, fürohin betretten lassen solte, ihnen sogleich die grüne Kleidung ausgezogen, und der Hirschfänger abgenommen

daß man für die höhere Jägerey und den Hof der Für-

nommen werden solle; Als ist hiemit Unser zumahl wiederholt- und ernstlicher Befehl, du sollest in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Ambt, ob dieser Unserer gnädigsten Verordnung genau halten, und derselben in allem pünctlich nachkommen. Daran geschiehet Unser Will und Meynung. Stuttgart den 26. Augusti 1719.

Ex speciali Rescripto Sereniſſimi Domini Ducis.

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer! Nachdeme Wir bey einiger Zeithero, mißliebig gesehen, auch hier und dar selbsten wahrgenommen haben, was gestalten wider Unsere ehedem erlassene Verordnungen, die Landes-Bediente, Vögte, Verwaltere, Beambte, Pflegere, Schreiber und andere von neuem wiederumb meistentheils sich der Tragung grünen Habits, Hirschfänger und derjenigen einen Jäger sonst distinguirenden Zeichen dergestalten zu bedienen beginnen, dardurch zum öfftern unter diesen und jenen fast kein Unterschied gemacht werden mag. Wir aber gleichwohlen ein solches fürohin gar nicht gestatten, und vielmehr obbesagten dißfalls emanirten Unsern Fürstl. Verordnungen genauer als bißhero nicht beschehen, nachgelebet, mithin oben reconsirte Personen zu einer andern Ihrer Condition, Stand und Profession wohlanständigeren Kleider-Tracht und Seiten-Gewöhr angewiesen zu werden, wissen wollen; Als ist Unser Gnädigster zumahlen aber wiederholter ernstlicher Befehl, du sollest nicht nur vor deine Persohn dich darnach richten, sondern auch diese Unsere nochmahlige Verordnung in dem dir gnädigst anvertrauten Ambt zu männiglichs Wissenschafft publiciren, damit ein jeder sich der Tragung dergleichen grünen Habits und Hirschfänger à dato publicationis hujus, schlechter dingen bemüßige, widrigen falls der Contravenient ohne Ansehung der Person und Nachsicht, jedesmahlen sofort und auf den Betrettungs-Fall mit Zehen Thaler Straff belegt, und solche von Ihme alsbalden exequirt werden solle. An deme beschiehet Unser

Ernst-

Fürsten, einförmige Kleidung in Schnitt, Farbe und

Ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 29. Martii, Anno 1727.

Ex speciali Rescripto Serenissimi Domini Ducis.

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer! Nachdeme Wir von einer geraumen Zeither die zerschiedene und viele Mißbräuche, so Unsere Beamte auf dem Land und andere Particuliers hin und wieder in Nachahm- und Machung deren Kleider-Trachten, wie auch Tragung deren Couleurs in der gleichwohlen ohnconsiderirt lassenden Distinction begehen wahrzunehmen haben, daß darinnen, wann Wir vor Uns Selbsten oder auch der Hof kaum einige auserlesene Façons eingeführet, solche alsgleich und ohne Unterschied von jenen imitiret zu werden pflegt, dadurch dann öffters jene benannte Particuliers-Personen von Unsern Hof-Cavaliers und Officiers nicht distinguiret werden können;

Und Wir aber damit sothane Abusus auf künfftighin abgestellet, und ein jeder seinem Stand gemäß sich fürterhin kleiden zu lassen angewiesen werden möge; So ohnverhalten Wir dir hiermit, wie Wir zuforderist unter Unserer gesammten Miliz, eine eigene Officiers Uniform eingeführet, welche, wer nicht davon dependiret, oder ein Cavalier bey Hofe ist, solcher Façons-Tragung sich ohne Ausnahm behörig entäussern solle; Gleich Wir dann auch zu ersehen haben, wie schier ein jeder Bedienter und Land-Beamter, der rothen Couleur-Tracht, mehr als andern Farben zu führen meistens sich befleissigen, welche erstere aber, da es Unsere Leib-Farb ist, und in solcher mehrentheils deren Officiers Regiment-Uniform bestehet, sonderlich die Montour Unserer Guarde darinnen gekleidet wird, ohnmit darunter ebenermassen eine Distinction erziehlet wissen wollen: So solle auch deren Tragung keinem, als der Cavalier und Officier ist, auf fürohin mehr, mit dergleichwohligen Ausnahm erlaubet seyn, daß derselbige, wer vorietzo derley Couleur führet, solche Kleidung jedoch mit Façonirung grosser und nicht kleiner

und Verzierung einführte, und weil der Gedanke von der einförmigen Kleidung des Militär-Stands hergenommen war, so wurde sie Jagd-Uniform genennt. Die meiste dieser Jagd-Uniformen waren grün, mit anderfarbigen Unterkleidern, und Aufschlägen, einige hatten hell grasgrün, mit ponçau rothen Aufschlägen, Vesten und Beinkleidern, stark mit goldenen Borten besezt, wie z. B. Würtemberg; andere grün mit carmoisin rothen Vesten, Beinkleidern und Aufschlägen, und gezackten goldenen Borten, wie z. B. Heßen-Caßel; noch andere, fürstengraue Röcke, mit grünen Vesten, Beinkleidern und Aufschlägen,

---

kleiner Aufschlag, biß zu deren Ablegung beybehalten, sich aber deren weitern Anschaffung auf künfftige Zeiten hin enthalten mag. Wobey dann dasjenige, was Wir ehedem wegen der grünen Kleider und Hirschfänger-Tracht zur alleinigen Distinction vor Unsere Jägerey verordnet, auch hiemit sein nochmalig ohnabgeändertes Bewenden dergestalten behält, daß die darauf gesetzte Straffen, so in dieser- als überhaupt nunmehro auch obig bemelter neuen Verordnung dieser Trachten halben, als welche Wir zu mehrerer Abstellung sothanen Misbräuche auf solche Fällen hierdurch expresse auch extendiret haben wollen, alsdann wider den in ein oder andern Fall dagegen sich aufführenden Excedenten ohnnachbleiblichen Excess, deßwegen dann der Fiscus seines Officii in dessen Beobachtung erinnert werden soll;

Du hast demnach diese Unsere Verordnung in dem dir Gnädigst anvertrauten Stadt und Amt zu jedermanns Warnung und Verhalt behörig zu publiciren und darauf an denen Kirchen, Rath-Häusern und andern publiquen Orten ein Exemplar affigiren zu lassen, auch vor dich selbsten darauf zu halten, damit diesem Unserm Gnädigsten Will und Meynung gehorsamlich nachgelebet werden mögen. An deme beschiehet Unsere Meynung. Ludwigsburg den 6. Septembr. 1731.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Von

schlägen, mit gezackten goldenen Borten, wie ehedem Baden; wieder andere ganz grün, nur mit gleichförmigen modellirten goldenen Borten. Einige hatten Kragen, andere keine; an einigen war es Hof- und Jagd-Uniform zugleich, an andern nur Jagd-Uniform allein; an einigen wurde sie nur an denen Tagen bey Hof getragen, an welchen gejagt wurde, an andern konnte man zu aller Zeit, außer den Gala-Tägen, darinn bey Hof erscheinen; einige hatten vor die Hirsch-Jagd eine besondere und vor die Sau-Jagd wieder eine andere Jagd-Uniform, wie z. B. Pfalz-Zweybrücken; einige vor die teutsche Jagd eine eigene und vor die französische oder Parforce-Jagd eine andere, verschiedene aber

machten

Von Gottes Gnaden, Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer! Nachdeme Wir wahrnehmen müssen, wie daß Scribenten und andere geringere Civil-Bediente, der Wohlanständigkeit entgegen, wie die Militar-Personen und Jägere roth und grüne Kleider, ingleichem Cocarden oder Band-Maschen auf denen Hüthen, besonders auch solche Hüth-Borden, als wie Unserer Miliz zu ihrer Uniform gegeben, tragen; Und Wir nun solches so mehrers abgestellet wissen wollen, als ohnehin ein jeder verbunden ist, wie in andern, also auch in dergleichen Stücken sich nach seinem Stande gebührend zu richten:

So ist hiermit Unser gnädigster Befehl, du sollest in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt oberwehnten Personen zu ihrer gehorsamsten Nachachtung publiciren, daß sie sich der roth und grünen Kleidung auch Cocarden wie nicht weniger der Hüth-Borden obiger Gattung, fürohin enthalten sollen, damit man widrigenfalls gegen einem jeden den Contravenienten es besonders zu ahnden nicht gemüssiget seyn möge. An dem beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 2. Novembris 1744.

machten darinn keinen Unterschied; einige hatten nur für die Parforce-Jagd eine Uniform und vor die teutsche keine; an einigen Höfen, durfte sie der den Hof frequentierende Adel allein tragen, an andern, mit einigem Unterschied, auch die bürgerliche Personen, welche zur Jagd gehörten; der Fürst truge eben die Uniform wie die Cavaliers, wann er auf der Jagd war, und endlich machte man die Einförmigkeit so ganz, daß bey gewißen Jagd-Solennitäten auch die Pferde, deren man sich bediente, von einerley Farbe seyn mußten. So war der Würtembergische Hof und die Jägerey am Hubertus-Tag bey dem gewöhnlichen Auszug auf die Jagd in der eben beschriebenen schönen Jagd-Uniform, und mit lauter Schimmeln beritten; es war ein prächtiges Schauspiel, das aber seit einigen Jahren nicht mehr vorkommt.

Schönheit auf der einen Seite, dann es ist doch würklich ein herrlicher Anblick, ein Corps wohlgewachsener Jäger in einer gutgewählten Jagd-Uniform beysammen zu sehen, und Behaglichkeit auf der andern Seite, weil es bey denen höhern Forst- und Jagd-Bedienten doch manches Hofkleid, und bey den niedern allerley unnöthigen Staat erspart, haben nun in verschiedenen Landen die angenommene Kleidung gesezlich gemacht, und es wäre zu wünschen, daß dieser Gebrauch in Teutschland allgemein eingeführt würde: dann ohnerachtet die Besoldungen der Forst- und Jagd-Bedienten mehrentheils immer noch beßer sind, als die meiste Besoldungen der übrigen Civilbedienten, so sind sie in dem Verhältniß der gegenwärtigen Preiße und Bedürfniße doch immer klein, und die Fürsten sparen an nichts lieber als an den Besoldungen; wann also dem eiteln Mann

die

die Gelegenheit benommen wird, zum Schaden seiner Familie unproportionirten Aufwand in Kleidung zu machen, und wann dem ehrlichen Mann erlaubt wird, ohne Vorwurf, an einem Rock sich zu begnügen: so ist es Wohlthat, und beyde diese Betrachtungen haben ohne Zweifel die Anordnung veranlaßt, nach welcher in denen Königlich-Preußischen Landen hohen und niedern Forst- und Jagdbedienten nicht nur erlaubt ist, sich der Jagd-Uniformen zu bedienen, sondern denselben auch - den Chef allein ausgenommen - verbothen ist, im Dienst in anderer als dieser vorgeschriebenen Kleidung zu erscheinen. Diese Gattung von Jagd-Uniformen unterscheiden sich von den vorgedachten darinn, daß sie nie von dem Herrn selbst, und auch nicht von den Hof-Cavaliers, sondern allein von denen getragen werden, welche als Forst- und Jagd-Bediente in würklichen Diensten stehen: es scheint auch dieses schicklicher und zweckmäßiger zu seyn, und die Verordnungen, welche im Preußischen wegen derselben ergangen, sind nachfolgende.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben geruhet im Forstwesen, mittelst Creirung unterschiedlicher neuer Posten, und Herstellung einiger bisher unbesetzt gewesenen Chargen, eine neue Ordnung einzuführen, und da Höchst, Dieselben in der gewissen Hoffnung sind, daß, was Höchst-Dieselben hierunter zum Besten des Forst-Wesens verordnet, auch zum Encouragement der Forst-Bedienten von allem Rang und Classen gereichen, und sie durch Eifer und Treue im Dienst, das von Sr. Königlichen Majestät auf sie gerichtete Augenmerk erkennen werden: so wollen Allerhöchst-Dieselben in diesem allergnädigsten Vertrauen zum Merk-

mahl

mahl Höchst-Dero Huld und Gnade, auch die Forst-Bediente, mittelst einer auf die jetzige Einrichtung mehr passenden Uniform allergnädigst distinguiren, und verordnen demnach, daß selbige auf nachstehende Art getragen werden soll.

Die ganze Jägerey, und alles was dazu gehört, trägt grüne Röcke, grüne Westen, lederne oder paille tuchene Hosen, alles nach einem Schnitt gemacht; auf dem Rock Aufklappen und Kragen, am Huth eine schwarze Coccarde zur Unterscheidung.

1) Der Ober-Jägermeister, (der auch am Hofe und ausser dem Dienst andere Kleidung tragen kann.) einen grünen Sammt-Kragen zweymal gestickt grüne kleine Sammt-Aufschläge mit Gold Auf den Aufklappen goldene gestickte Litzen, und die Aufklappen und Weste mit goldener Stickerey eingefaßt; metallene Knöpfe nach dem gewählten Modell. Zu einer reichern Uniform, auch die übrige Knopflöcher gestickt, und den Rock eingefaßt; Feder auf dem Huth mit einer goldenen Borte.

2) Der Hof- und Land-Jägermeister, wie der Ober-Jägermeister, nur aber Kragen und Aufschläge, welche letztern von Tuch sind, einmal eingefaßt, und die Aufklappen ohne Einfassung, als Hof-Jägermeister, Feder auf dem Huth.

3) Die Ober-Forstmeister, wie der Land-Jägermeister, jedoch ohne Stickerey der Kragen; und die Aufschläge und Litzen mit schmalen goldenen Tressen, und die Weste mit goldenen Tressen à la mousquetaire 1½ Finger breit eingefaßt.

4) Die

4) Die Forſtmeiſter und Städte-Forſtmeiſter, wie die Ober-Forſtmeiſter, aber keine Litzen und keine Einfaßung auf den Aufſchlägen.

Von hier an erhalten alle Forſt-Bediente
in Preuſſen, einen ſchwarzen Kragen;
in der Mark, incarnat;
in der Neumark und Pommern, weiß;
in Magdeburg und Weſtphalen, paille.

5) Die Ober-Förſter, den Kragen und Aufſchläge mit goldenen Treſſen einen ſtarken halben Finger breit eingefaßt, die Weſte ebenfalls.

6) Heegemeiſters, eben ſo, nur keine Treſſen auf die Aufſchläge.

7) Unterförſter, ganz ſimple Röcke mit dem Kragen nach der Provincial-Farbe.

8) Alle Burſche, Cramoiſi-Kragen und ganz ſimple Röcke.

Was die in den Departements befindliche Räthe betrift, ſo werden

1) Die Geheime Finanz-Räthe ſich tragen, wie der Land-Jägermeiſter.

2) Die übrigen Räthe ohne Unterſchied, den Kragen und die Aufſchläge mit Gold eingefaßt, desgleichen die Weſte.

3) Die Geheimen Secretairs und Secretairs in würklichen Königlichen Dienſten, Kragen und Aufſchläge ſimple, aber Treſſen auf der Weſte.

4) Alle übrige Officianten, die Kragen mit Treſſen eingefaßt, übrigens alles ſimple, jedoch mit metallenen Ordonanz-Knöpfen.

5) Canzley-Diener und Bothen bleiben in ihrer Kleidung wie bisher.

Sämtliche Jägerey vom Metier, tragen Hirſchfänger und Schloß, nach der Ordonnanze, mit goldenen Koppeln, auſſer No. 6. ſo Sil-

ber und Gold, und No. 7. und 8. ſa ſchwarz Leder tragen.

Sämmtliche Königliche Bedienten von der Feder, tragen Degen, und die Geheimen Finanz-Räthe das Portepée, grün und Gold.

Sämmtliche Forſt-Bediente werden auf Jagen den Zeug tragen; alle Edelleute Creutzgehänge; die übrigen, Gurth und Horn-Feſſel; und werden die Unterſchiede des Zeugs beſonders befohlen werden.

Wenn Gala iſt, ſteht dem Ober-Jägermeiſter, und Hof- und Land-Jägermeiſter frey, ſich reich geſtickte Uniformen zu wählen. Zum ordinairen Dienſt, werden Fracs ganz uni ohne Gold getragen, wozu die Specialia beſonders verfügt werden.

Die Jagd-Junker tragen ſich wie die Forſtmeiſter.

Jagd-Zeugsmeiſter, Pürſchmeiſter und Rüdenmeiſter, nebſt allen Hof-Jägern, wie Sr. Königlichen Majeſtät Büchſen-Spänner, nur grüne Aufklappen und Aufſchläge.

Die Zeug-Jäger und alle Burſche, ſowohl beym Zeug, als bey den Hunden, ſollen egal nach Special-Befehl gekleidet werden.

Se. Königliche Majeſtät wollen und befehlen, daß auf dieſe Ordnung genau gehalten, und keiner bey fiſkaliſcher Strafe, ſich einer ſeinem Rang nicht zukommenden Uniform anmaßen ſoll.

Gegeben Berlin, den 28. December 1786.

Friedrich Wilhelm.
(L.S.)
Graf v. Arnim.

Decla-

Declaration, die Höchstselbst angeordnete Forst- und Jagd-Uniform betreffend.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben, da in Ansehung der unterm 28sten December vorigen Jahres Höchstselbst angeordneten, angemeßnern Forst-Uniform, hin und wieder einige Mißverständnisse zu herrschen scheinen, für nöthig gefunden, dieserhalb noch folgende Declaration ertheilen zu lassen:

Zuvörderst ist, ohne Ausnahme, keinem Ober- oder Unterforstbedienten erlaubt, im Dienste anders, als in dieser angeordneten Uniform, zu erscheinen; auch muß jeder, der die Forst- und Jagduniform zu tragen die Erlaubniß hat, sich genau nach den Vorschriften richten, und keine willkührliche Abänderungen machen; noch weniger darf diese Uniform von anderen, die keine Erlaubniß dazu haben, getragen werden. Uebrigens wird erwartet, daß jeder mit Trinitatis dieses Jahres sich eingerichtet haben wird, im Dienste in dieser Uniform gehörig erscheinen zu können.

Hiernächst hat es in Ansehung vorerwähnter Höchsten Verordnung

Ad 1. sein Verbleiben.

— 2. Desgleichen.

— 3. Die Oberforstmeister tragen, statt der Stickerey, Tressen, und zwar die Knopflöcher des Rocks und der Weste, imgleichen der Rock- und Westpatten mit ganz schmalen goldenen Tressen eingefaßt, Kragen und Aufschläge aber mit einer Einen halben Finger breiten, und die Weste mit Ein und Einen halben Finger brei-

ten goldenen Treſſe beſetzt. Und wird hierbey überhaupt bemerkt, daß ſowohl die Treſſe auf, und nicht unter den Patten geſetzt werden muß, als auch, daß durchgängig keine doppelte, ſondern nur eine einfache Beſetzung oder Einfaſſung Statt findet.

Ad 4. Die Königlichen und Städteforſtmeiſter, wozu aber keine Titulair-Forſtmeiſter, ſondern nur diejenigen, welche wirklich als Forſtmeiſter einen Diſtrict reſpiciren, ſich rechnen können, tragen ſich wie die Oberforſtmeiſter; jedoch ohne die den Oberforſtmeiſtern zum Vorzug beſtimmte Einfaſſung der Knopflöcher; daher auch beym Forſtmeiſter ſowohl, als bey allen übrigen auf denſelben folgenden Officianten die Knopflöcher in den Rock- und Weſtpatten ganz wegfallen.

— 5. Die Oberförſter, worunter Landjäger, Oberjäger und alle Rechnungführende Förſter verſtanden werden, tragen Aufſchläge, Kragen und Weſte mit der Einen halben Finger breiten goldenen Treſſe beſetzt.

— 6. Die Heegemeiſter, welche eigene Reviere haben und ſelbſt Rechnung führen, tragen Aufſchläge und Kragen mit eben erwähnter Treſſe beſetzt, jedoch keine Treſſen auf der Weſte. Die anderen Heegemeiſter aber tragen nur allein den Kragen und zwar mit gedachter Einen halben Finger breiten Treſſe beſetzt.

— 7.] Hat es bey der bereits hinreichenden Be-
— 8.] ſtimmung ſein Verbleiben.

Was die in den Departements arbeitenden Königlichen Bedienten betrift; ſo verbleibt es gleichfalls

Ad

Ad 1. bey der Bestimmung.

— 2. Die geheimen Forsträthe beym Forstdepartement des General ꝛc. Directorii tragen sich wie die Oberforstmeister, und die in den Provinzen bey den Kammern vortragenden Kriegs- und Forstdepartements-Räthe, ingleichen die geheimen expedirenden Secretairs beym Forstdepartement, wenn sie den Charakter als Kriegsrath haben, wie die Forstmeister. Alle übrige, sowohl wirkliche als Titulair-Forsträthe aber, ingleichen die beym Forstdepartement des General ꝛc. Directorii stehenden würklichen expedirenden Secretairs, wie auch die bey den Kammern in Forstsachen arbeitenden Referendarien tragen Aufschläge, Kragen und Weste mit der Einen halben Finger breiten Tresse besetzt.

— 3. Die Provinzial-Königlichen und Städteforstsecretairs, Forstschreiber, Oberholz- und Holzschreiber, in so fern diese drey würklich in Königlichen Diensten stehn, tragen Aufschläge und Kragen uneingefaßt, die Weste aber mit der Ein und Einen halben Finger breiten Tresse besetzt. Dahingegen die übrigen bey den Kammern blos in Forstsachen arbeitenden würklichen Secretairs, ingleichen die dabey stehenden Forstregistratores auf der Weste nur die Einen halben Finger breite Tresse, Kragen und Aufschläge aber gleichfalls unbesetzt tragen.

— 4. Sämtliche Forstcontrolleurs, Calculatores, Canzelisten, Registraturassistenten, und übrige Forstsubaltern-Officianten, wenn sie auch den Charakter als Secretair führen, tragen nichts weiter, als den Kragen mit der Einen halben

Finger breiten Treſſe beſetzt. Auch ſteht es in den Provinzen den ebengenannten Forſtſubaltern-Officianten frey, entweder die angeordnete Forſtuniform zu tragen, oder auch ihre bisherige Kleidung beyzubehalten.

Ferner wird hiermit noch bekannt gemacht, daß

1) nur die Königlichen Forſtbedienten von Metier, als Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter und alle andere Revierforſtbediente den Provinzialkragen von der vorgeſchriebenen Farbe zu tragen befugt ſind, mithin auch der Städteforſtmeiſter davon ausgenommen iſt. (So wie überhaupt ſämtliche Städteforſtbediente, excluſive des Städteforſtmeiſters und Städte-Forſtſecretairs, nicht befugt ſind, dieſe angeordnete Forſtuniform zu tragen.) Sämtliche übrige Forſtofficianten tragen daher einen grünen Kragen; wie denn auch durchgängig keine andere Aufſchläge als grüne Statt finden.

a) Die geheimen Finanzräthe tragen das Portepee mit Crepinen und Cantillen, die vorher ad 2. dieſer Declaration erwähnten Officianten aber, daſſelbe blos von grüner Seide und Goldfäden, alle übrige mit der Feder arbeitende Officianten hingegen, ohne Ausnahme, kein Porte-epee, jedoch den Uniform-Degen.

3) Hat es ſowohl für die Forſtbedienten von Metier bey den bisherigen Uniform-Hirſchfängern, da ſolche einmal eingeführet ſind, ingleichen bey den Koppelſchlöſſern und Koppeln, als auch überhaupt bey der bisherigen Huth-Agraffe nebſt Knopf und Cocarde ſein Verbleiben.

4) Ver-

4) Verbleibt es auch bey der bisherigen dunkelgrünen Farbe; in Ansehung des Schnitts des Kleides aber, wird hiermit bestimmt, daß die Aufschläge uniformmäßig, oben, zum Auf- und Zuknöpfen, aufgeschnitten, eingerichtet, und diese sowohl, als die Rock- und Westpatten mit vier Knöpfen versehen werden. Die Aufklappen werden mit zehn Knöpfen versehen, und sowohl etwas schmäler wie bisher, als auch etwas kürzer eingerichtet, damit unten nach den Aufklappen, blos auf den Rock, und zwar auf der rechten Seite an der Kante noch zwey Knöpfe gesetzt, auf der andern Seite aber zwey Knopflöcher gemacht werden können. Der Kragen behält seine bisherige Breite, jedoch wird er halb stehend und halb liegend eingerichtet. Auch hat es bey dem bisherigen Modell der Knöpfe sein Verbleiben; es werden aber zum Rock ebenfalls nicht größere, als die bisherigen und ferner beyzubehaltenden Westknöpfe genommen.

5) Die Degen und Porte-epees müssen von hier genommen werden, und können Auswärtige sich dieserhalb an den geheimen Secretair Brömel wenden, welcher auch in Ansehung der zur Einfassung und Besetzung bereits ausgewählten Tressen, und überhaupt einem jeden auf Verlangen, den Vorschriften gemäß, das Nöthige besorgen wird.

Signatum Berlin, den 22ten Februar 1787.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf von Arnim.

ber und Gold, und No. 7. und 8. ſo ſchwarz Leder tragen.

Sämmtliche Königliche Bedienten von der Feder, tragen Degen, und die Geheimen Finanz-Räthe das Portepée, grün und Gold.

Sämmtliche Forſt-Bediente werden auf Jagen den Zeug tragen; alle Edelleute Creutzgehänge; die übrigen, Gurth und Horn-Feſſel; und werden die Unterſchiede des Zeugs beſonders befohlen werden.

Wenn Gala iſt, ſteht dem Ober-Jägermeiſter, und Hof- und Land-Jägermeiſter frey, ſich reich geſtickte Uniformen zu wählen. Zum ordinairen Dienſt, werden Fracs ganz uni ohne Gold getragen, wozu die Specialia beſonders verfügt werden.

Die Jagd-Junker tragen ſich wie die Forſtmeiſter.

Jagd-Zeugsmeiſter, Pürſchmeiſter und Rüdenmeiſter, nebſt allen Hof-Jägern, wie Sr. Königlichen Majeſtät Büchſen-Spänner, nur grüne Aufklappen und Aufſchläge.

Die Zeug-Jäger und alle Burſche, ſowohl beym Zeug, als bey den Hunden, ſollen egal nach Special-Befehl gekleidet werden.

Se. Königliche Majeſtät wollen und befehlen, daß auf dieſe Ordnung genau gehalten, und keiner bey fiskaliſcher Strafe, ſich einer ſeinem Rang nicht zukommenden Uniform anmaßen ſoll.

Gegeben Berlin, den 28. December 1786.

Friedrich Wilhelm.
(L.S.)
Graf v. Arnim.

Decla-

Declaration, die Höchstselbst angeordnete Forst- und Jagd-Uniform betreffend.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben, da in Ansehung der unterm 28sten December vorigen Jahres Höchstselbst angeordneten, angemeßnern Forst-Uniform, hin und wieder einige Mißverständnisse zu herrschen scheinen, für nöthig gefunden, dieserhalb noch folgende Declaration ertheilen zu lassen:

Zuvörderst ist, ohne Ausnahme, keinem Ober- oder Unterforstbedienten erlaubt, im Dienste anders, als in dieser angeordneten Uniform, zu erscheinen; auch muß jeder, der die Forst- und Jagduniform zu tragen die Erlaubniß hat, sich genau nach den Vorschriften richten, und keine willkührliche Abänderungen machen; noch weniger darf diese Uniform von anderen, die keine Erlaubniß dazu haben, getragen werden. Uebrigens wird erwartet, daß jeder mit Trinitatis dieses Jahres sich eingerichtet haben wird, im Dienste in dieser Uniform gehörig erscheinen zu können.

Hiernächst hat es in Ansehung vorerwähnter Höchsten Verordnung

Ad 1. sein Verbleiben.

— 2. Desgleichen.

— 3. Die Oberforstmeister tragen, statt der Stickerey, Tressen, und zwar die Knopflöcher des Rocks und der Weste, imgleichen der Rock- und Westpatten mit ganz schmalen goldenen Tressen eingefaßt, Kragen und Aufschläge aber mit einer Einen halben Finger breiten, und die Weste mit Ein und Einen halben Finger brei-

ber und Gold, und No. 7. und 8. ſo ſchwarz Leder tragen.

Sämmtliche Königliche Bedienten von der Feder, tragen Degen, und die Geheimen Finanz-Räthe das Portepée, grün und Gold.

Sämmtliche Forſt-Bediente werden auf Jagen den Zeug tragen; alle Edelleute Creutzgehänge; die übrigen, Gurth und Horn-Feſſel; und werden die Unterſchiede des Zeugs beſonders befohlen werden.

Wenn Gala iſt, ſteht dem Ober-Jägermeiſter, und Hof- und Land-Jägermeiſter frey, ſich reich geſtickte Uniformen zu wählen. Zum ordinairen Dienſt, werden Fracs ganz uni ohne Gold getragen, wozu die Specialia beſonders verfügt werden.

Die Jagd-Junker tragen ſich wie die Forſtmeiſter.

Jagd-Zeugmeiſter, Pürſchmeiſter und Rüdenmeiſter, nebſt allen Hof-Jägern, wie Sr. Königlichen Majeſtät Büchſen-Spänner, nur grüne Aufklappen und Aufſchläge.

Die Zeug-Jäger und alle Burſche, ſowohl beym Zeug, als bey den Hunden, ſollen egal nach Special-Befehl gekleidet werden.

Se. Königliche Majeſtät wollen und befehlen, daß auf dieſe Ordnung genau gehalten, und keiner bey ſiskaliſcher Strafe, ſich einer ſeinem Rang nicht zukommenden Uniform anmaßen ſoll.

Gegeben Berlin, den 28. December 1786.

Friedrich Wilhelm.
(L.S.)
Graf v. Arnim.

Declaration, die Höchstselbst angeordnete Forst- und Jagd-Uniform betreffend.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben, da in Ansehung der unterm 28sten December vorigen Jahres Höchstselbst angeordneten, angemessenen Forst-Uniform, hin und wieder einige Mißverständnisse zu herrschen scheinen, für nöthig gefunden, dieserhalb noch folgende Declaration ertheilen zu lassen:

Zuvörderst ist, ohne Ausnahme, keinem Ober- oder Unterforstbedienten erlaubt, im Dienste anders, als in dieser angeordneten Uniform, zu erscheinen; auch muß jeder, der die Forst- und Jagduniform zu tragen die Erlaubniß hat, sich genau nach den Vorschriften richten, und keine willkührliche Abänderungen machen; noch weniger darf diese Uniform von anderen, die keine Erlaubniß dazu haben, getragen werden. Uebrigens wird erwartet, daß jeder mit Trinitatis dieses Jahres sich angeordnet haben wird, im Dienste in dieser Uniform gehörig erscheinen zu können.

Hiernächst hat es in Ansehung [illegible] Höchsten Verordnung

Ad 1. sein Verbleiben.

— 2. Desgleichen.

— 3. Die Oberforstmeister tragen, [illegible] rey, Tressen, und zwar die [illegible] und der Weste, [illegible] Westpatten mit ganz [illegible] einge[illegible] eine[illegible] W[illegible]

ten goldenen Tresse besetzt. Und wird hierbey überhaupt bemerkt, daß sowohl die Tresse auf, und nicht unter den Patten gesetzt werden muß, als auch, daß durchgängig keine doppelte, sondern nur eine einfache Besetzung oder Einfassung Statt findet.

Ad 4. Die Königlichen und Städteforstmeister, wozu aber keine Titulair-Forstmeister, sondern nur diejenigen, welche wirklich als Forstmeister einen District respiciren, sich rechnen können, tragen sich wie die Oberforstmeister; jedoch ohne die den Oberforstmeistern zum Vorzug bestimmte Einfassung der Knopflöcher; daher auch beym Forstmeister sowohl, als bey allen übrigen auf denselben folgenden Officianten die Knopflöcher in den Rock- und Westpatten ganz wegfallen.

— 5. Die Oberförster, worunter Landjäger, Oberjäger und alle Rechnungführende Förster verstanden werden, tragen Aufschläge, Kragen und Weste mit der Einen halben Finger breiten goldenen Tresse besetzt.

— 6. Die Heegemeister, welche eigene Reviere haben und selbst Rechnung führen, tragen Aufschläge und Kragen mit eben erwähnter Tresse besetzt, jedoch keine Tressen auf der Weste. Die anderen Heegemeister aber tragen nur allein den Kragen und zwar mit gedachter Einen halben Finger breiten Tresse besetzt.

— 7.) Hat es bey der bereits hinreichenden Be-
— 8.) stimmung sein Verbleiben.

Was die in den Departements arbeitenden Königlichen Bedienten betrift; so verbleibt es gleichfalls

Ad

Ad 1. bey der Bestimmung.

— 2. Die geheimen Forsträthe beym Forstdepartement des General ꝛc. Directorii tragen sich wie die Oberforstmeister, und die in den Provinzen bey den Kammern vortragenden Kriegs- und Forstdepartements-Räthe, ingleichen die geheimen expedirenden Secretairs beym Forstdepartement, wenn sie den Charakter als Kriegsrath haben, wie die Forstmeister. Alle übrige, sowohl wirkliche als Titulair-Forsträthe aber, ingleichen die beym Forstdepartement des General ꝛc. Directorii stehenden würklichen expedirenden Secretairs, wie auch die bey den Kammern in Forstsachen arbeitenden Referendarien tragen Aufschläge, Kragen und Weste mit der Einen halben Finger breiten Tresse besetzt.

— 3. Die Provinzial-Königlichen und Städteforstsecretairs, Forstschreiber, Oberholz- und Holzschreiber, in so fern diese drey würklich in Königlichen Diensten stehn, tragen Aufschläge und Kragen uneingefaßt, die Weste aber mit der Ein und Einen halben Finger breiten Tresse besetzt. Dahingegen die übrigen bey den Kammern blos in Forstsachen arbeitenden würklichen Secretairs, ingleichen die dabey stehenden Forstregistratores auf der Weste nur die Einen halben Finger breite Tresse, Kragen und Aufschläge aber gleichfalls unbesetzt tragen.

— 4. Sämtliche Forstcontrolleurs, Calculatores, Canzelisten, Registraturaßistenten, und übrige Forstsubaltern-Officianten, wenn sie auch den Charakter als Secretair führen, tragen nichts weiter, als den Kragen mit der Einen halben

Finger breiten Treſſe beſetzt. Auch ſteht es in den Provinzen den ebengenannten Forſtſubaltern-Officianten frey, entweder die angeordnete Forſtuniform zu tragen, oder auch ihre bisherige Kleidung beyzubehalten.

Ferner wird hiermit noch bekannt gemacht, daß

1) nur die Königlichen Forſtbedienten von Metier, als Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter und alle andere Revierforſtbediente den Provinzialkragen von der vorgeſchriebenen Farbe zu tragen befugt ſind, mithin auch der Städteforſtmeiſter davon ausgenommen iſt. (So wie überhaupt ſämtliche Städteforſtbediente, excluſive des Städteforſtmeiſters und Städte-Forſtſecretairs, nicht befugt ſind, dieſe angeordnete Forſtuniform zu tragen.) Sämtliche übrige Forſtofficianten tragen daher einen grünen Kragen; wie denn auch durchgängig keine andere Aufſchläge als grüne Statt finden.

2) Die geheimen Finanzräthe tragen das Portepee mit Crepinen und Cantillen, die vorher ad 2. dieſer Declaration erwähnten Officianten aber, daſſelbe blos von grüner Seide und Goldfäden, alle übrige mit der Feder arbeitende Officianten hingegen, ohne Ausnahme, kein Porte-epee, jedoch den Uniform-Degen.

3) Hat es ſowohl für die Forſtbedienten von Metier bey den bisherigen Uniform-Hirſchfängern, da ſolche einmal eingeführet ſind, ingleichen bey den Koppelſchlöſſern und Koppeln, als auch überhaupt bey der bisherigen Huth-Agraſe nebſt Knopf und Cocarde ſein Verbleiben.

4) Wer

4) Verbleibt es auch bey der bisherigen dunkelgrünen Farbe; in Ansehung des Schnitts des Kleides aber, wird hiermit bestimmt, daß die Aufschläge uniformmäßig, oben, zum Auf- und Zuknöpfen, aufgeschnitten, eingerichtet, und diese sowohl, als die Rock- und Westpatten mit vier Knöpfen versehen werden. Die Aufklappen werden mit zehn Knöpfen versehen, und sowohl etwas schmäler wie bisher, als auch etwas kürzer eingerichtet, damit unten nach den Aufklappen, blos auf den Rock, und zwar auf der rechten Seite an der Kante noch zwey Knöpfe gesetzt, auf der andern Seite aber zwey Knopflöcher gemacht werden können. Der Kragen behält seine bisherige Breite, jedoch wird er halb stehend und halb liegend eingerichtet. Auch hat es bey dem bisherigen Modell der Knöpfe sein Verbleiben; es werden aber zum Rock ebenfalls nicht größere, als die bisherigen und ferner beyzubehaltenden Westknöpfe genommen.

5) Die Degen und Porte-epees müssen von hier genommen werden, und können Auswärtige sich dieserhalb an den geheimen Secretair Brömel wenden, welcher auch in Ansehung der zur Einfassung und Besetzung bereits ausgewählten Tressen, und überhaupt einem jeden auf Verlangen, den Vorschriften gemäß, das Nöthige besorgen wird.

Signatum Berlin, den 22ten Februar 1787.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf von Arnim.

ten goldenen Tresse besetzt. Und wird hierbey überhaupt bemerkt, daß sowohl die Tresse auf, und nicht unter den Patten gesetzt werden muß, als auch, daß durchgängig keine doppelte, sondern nur eine einfache Besetzung oder Einfassung Statt findet.

Ad 4. Die Königlichen und Städteforstmeister, wozu aber keine Titulair-Forstmeister, sondern nur diejenigen, welche wirklich als Forstmeister einen District respiciren, sich rechnen können, tragen sich wie die Oberforstmeister; jedoch ohne die den Oberforstmeistern zum Vorzug bestimmte Einfassung der Knopflöcher; daher auch beym Forstmeister sowohl, als bey allen übrigen auf denselben folgenden Officianten die Knopflöcher in den Rock- und Westpatten ganz wegfallen.

— 5. Die Oberförster, worunter Landjäger, Oberjäger und alle Rechnungführende Förster verstanden werden, tragen Aufschläge, Kragen und Weste mit der Einen halben Finger breiten goldenen Tresse besetzt.

— 6. Die Heegemeister, welche eigene Reviere haben und selbst Rechnung führen, tragen Aufschläge und Kragen mit eben erwähnter Tresse besetzt, jedoch keine Tressen auf der Weste. Die anderen Heegemeister aber tragen nur allein den Kragen und zwar mit gedachter Einen halben Finger breiten Tresse besetzt.

— 7.] Hat es bey der bereits hinreichenden Be-
— 8.] stimmung sein Verbleiben.

Was die in den Departements arbeitenden Königlichen Bedienten betrift; so verbleibt es gleichfalls

Ad

Ad 1. bey der Bestimmung.

— 2. Die geheimen Forsträthe beym Forstdepartement des General ꝛc. Directorii tragen sich wie die Oberforstmeister, und die in den Provinzen bey den Kammern vortragenden Kriegs- und Forstdepartements-Räthe, ingleichen die geheimen expedirenden Secretairs beym Forstdepartement, wenn sie den Charakter als Kriegsrath haben, wie die Forstmeister. Alle übrige, sowohl wirkliche als Titular-Forsträthe aber, ingleichen die beym Forstdepartement des General ꝛc. Directorii stehenden würklichen expedirenden Secretairs, wie auch die bey den Kammern in Forstsachen arbeitenden Referendarien tragen Aufschläge, Kragen und Weste mit der Einen halben Finger breiten Tresse besetzt.

— 3. Die Provinzial-Königlichen und Städteforstsecretairs, Forstschreiber, Oberholz- und Holzschreiber, in so fern diese drey würklich in Königlichen Diensten stehn, tragen Aufschläge und Kragen uneingefaßt, die Weste aber mit der Ein und Einen halben Finger breiten Tresse besetzt. Dahingegen die übrigen bey den Kammern blos in Forstsachen arbeitenden würklichen Secretairs, ingleichen die dabey stehenden Forstregistratores auf der Weste nur die Einen halben Finger breite Tresse, Kragen und Aufschläge aber gleichfalls unbesetzt tragen.

— 4. Sämtliche Forstcontrolleurs, Calculatores, Canzelisten, Registraturassistenten, und übrige Forstsubaltern-Officianten, wenn sie auch den Charakter als Secretair führen, tragen nichts weiter, als den Kragen mit der Einen halben

Finger breiten Treſſe beſetzt. Auch ſteht es in den Provinzen den ebengenannten Forſtſubaltern-Officianten frey, entweder die angeordnete Forſtuniform zu tragen, oder auch ihre bisherige Kleidung beyzubehalten.

Ferner wird hiermit noch bekannt gemacht, daß

*) nur die Königlichen Forſtbedienten von Metier, als Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter und alle andere Revierforſtbediente den Provinzialkragen von der vorgeſchriebenen Farbe zu tragen befugt ſind, mithin auch der Städteforſtmeiſter davon ausgenommen iſt. (So wie überhaupt ſämtliche Städteforſtbediente, excluſive des Städteforſtmeiſters und Städte-Forſtſecretairs, nicht befugt ſind, dieſe angeordnete Forſtuniform zu tragen.) Sämtliche übrige Forſtofficianten tragen daher einen grünen Kragen; wie denn auch durchgängig keine andere Aufſchläge als grüne Statt finden.

a) Die geheimen Finanzräthe tragen das Porte-epee mit Crepinen und Cantillen, die vorher ad 2. dieſer Declaration erwähnten Officianten aber, daſſelbe blos von grüner Seide und Goldfäden, alle übrige mit der Feder arbeitende Officianten hingegen, ohne Ausnahme, kein Porte-epee, jedoch den Uniform-Degen.

§) Hat es ſowohl für die Forſtbedienten von Metier bey den bisherigen Uniform-Hirſchfängern, da ſolche einmal eingeführet ſind, ingleichen bey den Koppelſchlöſſern und Koppeln, als auch überhaupt bey der bisherigen Huth-Agraſe nebſt Knopf und Cocarde ſein Verbleiben.

4) Wer-

4) Verbleibt es auch bey der bisherigen dunkelgrünen Farbe; in Ansehung des Schnitts des Kleides aber, wird hiermit bestimmt, daß die Aufschläge uniformmäßig, oben, zum Auf- und Zuknöpfen, aufgeschnitten, eingerichtet, und diese sowohl, als die Rock- und Westpatten mit vier Knöpfen versehen werden. Die Aufklappen werden mit zehn Knöpfen versehen, und sowohl etwas schmäler wie bisher, als auch etwas kürzer eingerichtet, damit unten nach den Aufklappen, blos auf den Rock, und zwar auf der rechten Seite an der Kante noch zwey Knöpfe gesetzt, auf der andern Seite aber zwey Knopflöcher gemacht werden können. Der Kragen behält seine bisherige Breite, jedoch wird er halb stehend und halb liegend eingerichtet. Auch hat es bey dem bisherigen Modell der Knöpfe sein Verbleiben; es werden aber zum Rock ebenfalls nicht größere, als die bisherigen und ferner beyzubehaltenden Westknöpfe genommen.

5) Die Degen und Porte-epees müssen von hier genommen werden, und können Auswärtige sich dieserhalb an den geheimen Secretair Brömel wenden, welcher auch in Ansehung der zur Einfassung und Besetzung bereits ausgewählten Tressen, und überhaupt einem jeden auf Verlangen, den Vorschriften gemäß, das Nöthige besorgen wird.

Signatum Berlin, den 22ten Februar 1787.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf von Arnim.

mahl Höchst-Dero Huld und Gnade, auch die Forst-Bediente, mittelst einer auf die jetzige Einrichtung mehr passenden Uniform allergnädigst distinguiren, und verordnen demnach, daß selbige auf nachstehende Art getragen werden soll.

Die ganze Jägerey, und alles was dazu gehört, trägt grüne Röcke, grüne Westen, lederne oder paille tuchene Hosen, alles nach einem Schnitt gemacht; auf dem Rock Aufklappen und Kragen, am Huth eine schwarze Coccarde zur Unterscheidung.

1) Der Ober-Jägermeister, (der auch am Hofe und ausser dem Dienst andere Kleidung tragen kann.) einen grünen Sammt-Kragen, zweymal gestickt, grüne kleine Sammt-Aufschläge, mit Gold Auf den Aufklappen goldene gestickte Litzen, und die Aufklappen und Weste mit goldener Stickerey eingefaßt; metallene Knöpfe nach dem gewählten Modell. Zu einer reichern Uniform, auch die übrige Knopflöcher gestickt, und den Rock eingefaßt; Feder auf dem Huth mit einer goldenen Borte.

2) Der Hof- und Land-Jägermeister, wie der Ober-Jägermeister, nur aber Kragen und Aufschläge, welche letztern von Tuch sind, einmal eingefaßt, und die Aufklappen ohne Einfassung, als Hof-Jägermeister, Feder auf dem Huth.

3) Die Ober-Forstmeister, wie der Land-Jägermeister, jedoch ohne Stickerey der Kragen; und die Aufschläge und Litzen mit schmalen goldenen Tressen, und die Weste mit goldenen Tressen à la mousquetaire 1½ Finger breit eingefaßt.

4) Die

4) Die Forſtmeiſter und Städte-Forſtmeiſter, wie die Ober-Forſtmeiſter, aber keine Litzen und keine Einfaßung auf den Aufſchlägen.

Von hier an erhalten alle Forſt-Bediente
in Preuſſen, einen ſchwarzen Kragen;
in der Mark, incarnat;
in der Neumark und Pommern, weiß;
in Magdeburg und Weſtphalen, paille.

5) Die Ober-Förſter, den Kragen und Aufſchläge mit goldenen Treſſen einen ſtarken halben Finger breit eingefaßt, die Weſte ebenfalls.

6) Heegemeiſters, eben ſo, nur keine Treſſen auf die Aufſchläge.

7) Unterförſter, ganz ſimple Röcke mit dem Kragen nach der Provincial-Farbe.

8) Alle Burſche, Cramoiſi-Kragen und ganz ſimple Röcke.

Was die in den Departements befindliche Räthe betrift, ſo werden

1) Die Geheime Finanz-Räthe ſich tragen, wie der Land-Jägermeiſter.

2) Die übrigen Räthe ohne Unterſchied, den Kragen und die Aufſchläge mit Gold eingefaßt, desgleichen die Weſte.

3) Die Geheimen Secretairs und Secretairs in würklichen Königlichen Dienſten, Kragen und Aufſchläge ſimple, aber Treſſen auf der Weſte.

4) Alle übrige Officianten, die Kragen mit Treſſen eingefaßt, übrigens alles ſimple, jedoch mit metallenen Ordonanz-Knöpfen.

5) Canzley-Diener und Bothen bleiben in ihrer Kleidung wie bisher.

Sämtliche Jägerey vom Metier, tragen Hirſchfänger und Schloß, nach der Ordonnanze, mit goldenen Koppeln, auſſer No. 6. ſo Sil-

ber und Gold, und No. 7. und 8. ſa ſchwarz Leder tragen.

Sämmtliche Königliche Bedienten von der Feder, tragen Degen, und die Geheimen Finanz-Räthe das Portepée, grün und Gold.

Sämmtliche Forſt-Bediente werden auf Jagen den Zeug tragen; alle Edelleute Creutzgehänge; die übrigen, Gurth und Horn-Feſſel; und werden die Unterſchiede des Zeugs beſonders befohlen werden.

Wenn Gala iſt, ſteht dem Ober-Jägermeiſter, und Hof- und Land-Jägermeiſter frey, ſich reich geſtickte Uniformen zu wählen. Zum ordinairen Dienſt, werden Fracs ganz uni ohne Gold getragen, wozu die Specialia beſonders verfügt werden.

Die Jagd-Junker tragen ſich wie die Forſtmeiſter.

Jagd-Zeugsmeiſter, Pürſchmeiſter und Rüdenmeiſter, nebſt allen Hof-Jägern, wie Sr. Königlichen Majeſtät Büchſen-Spänner, nur grüne Aufklappen und Aufſchläge.

Die Zeug-Jäger und alle Burſche, ſowohl beym Zeug, als bey den Hunden, ſollen egal nach Special-Befehl gekleidet werden.

Se. Königliche Majeſtät wollen und befehlen, daß auf dieſe Ordnung genau gehalten, und keiner bey fiskaliſcher Strafe, ſich einer ſeinem Rang nicht zukommenden Uniform anmaßen ſoll.

Gegeben Berlin, den 28. December 1786.

Friedrich Wilhelm.
(L.S.)
Graf v. Arnim.

Decla-

Declaration, die Höchstselbst angeordnete Forst- und Jagd-Uniform betreffend.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben, da in Ansehung der unterm 28sten December vorigen Jahres Höchstselbst angeordneten, angemeßnern Forst-Uniform, hin und wieder einige Mißverständnisse zu herrschen scheinen, für nöthig gefunden, dieserhalb noch folgende Declaration ertheilen zu lassen:

Zuvörderst ist, ohne Ausnahme, keinem Ober- oder Unterforstbedienten erlaubt, im Dienste anders, als in dieser angeordneten Uniform, zu erscheinen; auch muß jeder, der die Forst- und Jagduniform zu tragen die Erlaubniß hat, sich genau nach den Vorschriften richten, und keine willkührliche Abänderungen machen; noch weniger darf diese Uniform von anderen, die keine Erlaubniß dazu haben, getragen werden. Uebrigens wird erwartet, daß jeder mit Trinitatis dieses Jahres sich eingerichtet haben wird, im Dienste in dieser Uniform gehörig erscheinen zu können.

Hiernächst hat es in Ansehung vorerwähnter Höchsten Verordnung

Ad 1. sein Verbleiben.

— 2. Desgleichen.

— 3. Die Oberforstmeister tragen, statt der Stickerey, Tressen, und zwar die Knopflöcher des Rocks und der Weste, imgleichen der Rock- und Westpatten mit ganz schmalen goldenen Tressen eingefaßt, Kragen und Aufschläge aber mit einer Einen halben Finger breiten, und die Weste mit Ein und Einen halben Finger brei-

ten goldenen Treſſe beſetzt. Und wird hierbey überhaupt bemerkt, daß ſowohl die Treſſe auf, und nicht unter den Patten geſetzt werden muß, als auch, daß durchgängig keine doppelte, ſondern nur eine einfache Beſetzung oder Einfaſſung Statt findet.

Ad 4. Die Königlichen und Städteforſtmeiſter, wozu aber keine Titulair-Forſtmeiſter, ſondern nur diejenigen, welche wirklich als Forſtmeiſter einen Diſtrict reſpiciren, ſich rechnen können, tragen ſich wie die Oberforſtmeiſter; jedoch ohne die den Oberforſtmeiſtern zum Vorzug beſtimmte Einfaſſung der Knopflöcher; daher auch beym Forſtmeiſter ſowohl, als bey allen übrigen auf denſelben folgenden Officianten die Knopflöcher in den Rock- und Weſtpatten ganz wegfallen.

— 5. Die Oberförſter, worunter Landjäger, Oberjäger und alle Rechnungführende Förſter verſtanden werden, tragen Aufſchläge, Kragen und Weſte mit der Einen halben Finger breiten goldenen Treſſe beſetzt.

— 6. Die Heegemeiſter, welche eigene Reviere haben und ſelbſt Rechnung führen, tragen Aufſchläge und Kragen mit eben erwähnter Treſſe beſetzt, jedoch keine Treſſen auf der Weſte. Die anderen Heegemeiſter aber tragen nur allein den Kragen und zwar mit gedachter Einen halben Finger breiten Treſſe beſetzt.

— 7.) Hat es bey der bereits hinreichenden Be-
— 8.) ſtimmung ſein Verbleiben.

Was die in den Departements arbeitenden Königlichen Bedienten betrift; ſo verbleibt es gleichfalls

Ad

Ad 1. bey der Bestimmung.

— 2. Die geheimen Forsträthe beym Forstdepartement des General ꝛc. Directorii tragen sich wie die Oberforstmeister, und die in den Provinzen bey den Kammern vortragenden Kriegs- und Forstdepartements-Räthe, ingleichen die geheimen expedirenden Secretairs beym Forstdepartement, wenn sie den Charakter als Kriegsrath haben, wie die Forstmeister. Alle übrige, sowohl wirkliche als Titulair-Forsträthe aber, ingleichen die beym Forstdepartement des General ꝛc. Directorii stehenden würklichen expedirenden Secretairs, wie auch die bey den Kammern in Forstsachen arbeitenden Referendarien tragen Aufschläge, Kragen und Weste mit der Einen halben Finger breiten Tresse besetzt.

— 3. Die Provinzial-Königlichen und Städteforstsecretairs, Forstschreiber, Oberholz- und Holzschreiber, in so fern diese drey würklich in Königlichen Diensten stehn, tragen Aufschläge und Kragen uneingefaßt, die Weste aber mit der Ein und Einen halben Finger breiten Tresse besetzt. Dahingegen die übrigen bey den Kammern blos in Forstsachen arbeitenden würklichen Secretairs, ingleichen die dabey stehenden Forstregistratores auf der Weste nur die Einen halben Finger breite Tresse, Kragen und Aufschläge aber gleichfalls unbesetzt tragen.

— 4. Sämtliche Forstcontrolleurs, Calculatores, Canzelisten, Registraturassistenten, und übrige Forstsubaltern-Officianten, wenn sie auch den Charakter als Secretair führen, tragen nichts weiter, als den Kragen mit der Einen halben

Finger breiten Treſſe beſetzt. Auch ſteht es in den Provinzen den ebengenannten Forſtſubaltern-Officianten frey, entweder die angeordnete Forſtuniform zu tragen, oder auch ihre bisherige Kleidung beyzubehalten.

Ferner wird hiermit noch bekannt gemacht, daß

1) nur die Königlichen Forſtbedienten von Metier, als Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter und alle andere Revierforſtbediente den Provinzialkragen von der vorgeſchriebenen Farbe zu tragen befugt ſind, mithin auch der Städteforſtmeiſter davon ausgenommen iſt. (So wie überhaupt ſämtliche Städteforſtbediente, excluſive des Städteforſtmeiſters und Städte-Forſtſecretairs, nicht befugt ſind, dieſe angeordnete Forſtuniform zu tragen.) Sämtliche übrige Forſtbedienten tragen daher einen grünen Kragen; wie denn auch durchgängig keine andere Aufſchläge als grüne Statt finden.

2) Die geheimen Finanzräthe tragen das Portepee mit Crepinen und Cantillen, die vorher ad 2. dieſer Declaration erwähnten Officianten aber, daſſelbe blos von grüner Seide und Goldfäden, alle übrige mit der Feder arbeitende Officianten hingegen, ohne Ausnahme, kein Porte-epee, jedoch den Uniform-Degen.

3) Hat es ſowohl für die Forſtbedienten von Metier bey den bisherigen Uniform-Hirſchfängern, da ſolche einmal eingeführet ſind, ingleichen bey den Koppelſchlöſſern und Koppeln, als auch überhaupt bey der bisherigen Huth-Agrafe nebſt Knopf und Cocarde ſein Verbleiben.

4) Wer-

4) Verbleibt es auch bey der bisherigen dunkelgrünen Farbe; in Ansehung des Schnitts des Kleides aber, wird hiermit bestimmt, daß die Aufschläge uniformmäßig, oben, zum Auf- und Zuknöpfen, aufgeschnitten, eingerichtet, und diese sowohl, als die Rock- und Westpatten mit vier Knöpfen versehen werden. Die Aufklappen werden mit zehn Knöpfen versehen, und sowohl etwas schmäler wie bisher, als auch etwas kürzer eingerichtet, damit unten nach den Aufklappen, blos auf den Rock, und zwar auf der rechten Seite an der Kante noch zwey Knöpfe gesetzt, auf der andern Seite aber zwey Knopflöcher gemacht werden können. Der Kragen behält seine bisherige Breite, jedoch wird er halb stehend und halb liegend eingerichtet. Auch hat es bey dem bisherigen Modell der Knöpfe sein Verbleiben; es werden aber zum Rock ebenfalls nicht größere, als die bisherigen und ferner beyzubehaltenden Westknöpfe genommen.

5) Die Degen und Porte-epees müssen von hier genommen werden, und können Auswärtige sich dieserhalb an den geheimen Secretair Brömel wenden, welcher auch in Ansehung der zur Einfassung und Besetzung bereits ausgewählten Tressen, und überhaupt einem jeden auf Verlangen, den Vorschriften gemäß, das Nöthige besorgen wird.

Signatum Berlin, den 22ten Februar 1787.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf von Arnim.

Um die Sache anschaulich zu machen, sind hier drey ausgemahlte Kupfertafeln beygefügt, von denen Tab. I. die Uniform des Oberjägermeisters vorstellt, mit der des Hof- und Landjägermeisters, bis auf die in der Verordnung bemerkte Abänderung, übereinkommt. Tab. II. ist die Uniform eines Oberforstmeisters, mit welcher der Oberförster ihre in so ferne gleich ist, daß bey den Leztern nur die Hüthe nicht bordirt, und die Knopflöcher auf dem Rock und Veste, so wie auch die Patten auf dem Rock nicht eingefaßt sind, und daß der Kragen, der hier grün ist, bey den Oberförstern, die in der Verordnung benannte Provincial-Farbe hat. Tab. III. Ist die Uniform der Unterförster; die Farbe ist bey allen dunkelgrün.

Die Jagd-Uniformen der übrigen deutschen Höfe sind so verschieden, daß es zu kostbar seyn würde, sie alle in Kupfer stechen zu lassen, auch mangeln mir von verschiedenen die neuesten Nachrichten; um jedoch dieselbe nicht ganz übergehen, so liefere ich noch in Tab. IV. die Marggräfl. Badische, welche meines Wißens außer der Königl. Preußischen die neueste und eine der geschmackvollesten ist. Die Farbe des Rocks ist dunkel- oder sogenanntes houteillengrün, und die Uniform selbst, ist nicht wie an vielen andern Höfen zugleich die Uniform des Hofs, sondern blos die Kleidung der Jägerey, welche jedoch, auch selbst an Gala-Tägen mit dem Hirschfänger, doch ohne Hornfeßel, darinn bey Hof erscheinen kann. Der Rang ist blos an denen Epaulets sichtbar; der Oberjägermeister trägt die Epaulets, welche auser denen Rouillons reich mit Crepinen besezt sind; die Oberforstmeisters tragen 2. Epaulets ohne Crepinen, und die Forstmeister,

meister, Jagdjunkers und adeliche Volontairs, so sich in Carlsruhe aufhalten, um die Jagd zu lernen, welche leztere auf Ansuchen jedesmal Erlaubniß erhalten die Uniform zu tragen, so lange sie hier sind, haben ein Epaulet, wie das derer Oberforstmeister auf der linken Schulter. Bordirte Hüthe, Federbüsche oder bunte Cocarden werden nicht dazu getragen. Die alltägliche Kleidung ist die nehmliche nur ganz ohne Borden, blos der schwarze Sammet ist mit einer goldenen Schnur eingefaßt, auch werden hiezu keine Epaulets getragen. In Ansehung der Hirschfänger ist nichts bestimmt; das Beschläg an dem Hornfessel und Hirschfängerkuppel ist vergoldetes Silber ganz glatt gearbeitet, auf dem Hüfthorn ist ein gestickter Bruch von reichen Blättern. Das Hornfessel und Kuppel sind eine breite façonirte Borte, an der zu beiden Seiten noch etwas von dem grünen Tuch vorsteht, welches wieder mit einer goldenen Schnur eingefaßt ist. Der Rock außer den Klappen ist ganz simpel, nirgends bordirt.

Die Unter-Forst-Bedienten tragen gerade die nehmliche Uniform, nur mit Silber wie diese mit Gold. Ober-Jäger, Ober-Förster, Rüdenmeister tragen 2. silberne Epaulets, Förster aber nur eines; Auch tragen diese statt der gelben, grüne Westen auf die nehmliche Art mit Silber bordirt und das Beschläg an den Hornfesseln und Hirschfängerkuppeln blos von Silber unvergoldet, jedoch nach der nehmlichen Façon.

Die Hofjägerey hat man bishero noch bey Ihrer Livrée gelaßen, welche ganz grün mit Silber bordirt ist. Es steht einem jeden Forstbedienten frey sich diese Uniform machen zu lassen oder nicht,

da die Herrschafft nichts dazu giebt, nur das Grenz-Jäger-Corps wird von der Herrschafft montirt.

Dieses vor einigen Jahren aufgestellte Corps besteht aus 12. gelernten Jägern, welche von dem Oberjägermeister an die Orte, wo ihre Gegenwart nothwendig ist, vertheilt werden, und alsdann unter der Direction des Oberforstmeisters, in dessen Ober-Forst-Amt Sie sich befinden, stehen. Ihre Haupt-Absicht ist die Verhinderung der Wilderey, sie sind aber verbunden auch andere ihnen vorkommende Wald-Frevel zur Bestrafung anzuzeigen. Ein jeder erhält täglich 30 kr. und jährlich eine grüne Uniform mit schwarzen tüchenen Klappen mit Silber besezt, einen Ueberrock, ein paar lederne Beinkleider, einen simplen Hut, ein paar Stiefel und ein ledernes Hirschfängerkuppel ohne Borden. Ihr Gewehr sind doppelt-Büchßen mit 2. Schlößern, deren Läufe untereinander liegen, und welche Ihnen von der Herrschafft angeschafft und unterhalten werden. Sie haben da, wo sie gewöhnlich sind, frey Logis und Holz, und von jedem eingebrachten Wilderer, todt oder lebendig, 50 fl.

IV.

IV.

Neue
Landesherrliche Verordnungen
in
Forst- und Jagd-Sachen.

I.

Herzoglich Mecklenburg-Schwerinisches Holz-Edict vom 24. Febr. 1750.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludwig Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Geben hiemit gesammten Unsern Landsaßen, Vasallen und Unterthanen, in Gnaden zu vernehmen, wasgestalt Wir Zeithero wahrgenommen, daß, ohngeachtet so vielfältiger, von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung ergangenen Landes-Fürstlichen Edicten und Verboten und insonderheit dem im Jahr 1702. auf offentlichem Landtag zu Malchin mit Ritter- und Landschafft verabredeten, auch darauf unterm 16. Febr. 1703. gehörig publicirten Patent entgegen, das ohnangezeigte und ohnbewilligte Holzfällen in den adelichen Gütern dahin überhand nehmen wollen, daß mit der Zeit, zum unwiederbringlichen Schaden Unserer Lande, der größeste Mangel an harter Hölzung entstehen muß.

Wann Wir nun, Kraft Landes-Fürstlichen hohen Rechts, und aus Landes-Väterlicher Vorsorge, zu Abkehrung des, Unseren Landen, aus fernerem uneingestelltem Fortgang des ungemeßenen Holzfällens,

fällens, bevorhaltenden unersezlichen Abgangs und Verlusts an nothdürftigem harten Holz, nicht Anstand nehmen können, die hiebevorige Landes-Fürstliche Edicte und Verordnungen gegen das unmäßige Holz-Verwüsten, zu erneuren, und zu wiederhohlen: So wollen und verordnen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß, in Gleichförmigkeit besagter Edicte vom 16. Junii 1702. und 16. Febr. 1703. alle Allodial-Innhabere und Vasallen Unserer Lande, wenn sie, außer dem benöthigten Brenn- und Bau-Holz, eine Quantität harten Holzes umhauen oder zum Verkauf fällen wollen, Uns davon, den Rechten und altem Herkommen nach, vorherige Anzeige thun sollen, und zwar, so viel die Allodial-Güter betrifft, nur zu dem Ende, damit, nach untersuchten Umständen und befundener Entbehrlichkeit der Quantität des Holzes, Unsere Verordnung an Unsern Ober-Jägermeister zur ordentlichen Anweisung ergehen könne.

Was aber die Lehen-Güter anlangt, so sollen Unsere Vasallen, wie es sich den Lehen-Rechten und dem Herkommen nach von selbsten verstehet, nicht nur eine jegliche außer der vorgedachten Nothdurfft vorhabende Holz-Fällung gebührend anzeigen, sondern auch Unsern schriftlichen Consens und Unsere gleichmäßige Verordnung zu Anweisung des Holzes, nach vorgängiger Untersuchung, aus Unserer Lehen-Cammer zu erheben, schuldig seyn.

Gleichwie sich nun vorberührter maßen die respective Anzeige und Consens-Suchung nur von einer zu fällenden Quantität Holzes von selbsten versteht: Also ist hingegen einem jeden Guts-Besizer, einzele Bäume, zur Nothdurft und zum Besten seines Guts, wirthlicher Art nach, auch ohne Anzeige und Consens-Suchung zu fällen, unbenommen.

Gestalt

Gestalt Wir in solcher Maße hiemit und Kraft dieses die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders und Vorfahren an der Regierung, Herzogen Friederich Wilhelms zu Mecklenburg Lbden, unterm 16. Jun. 1702. und 16. Febr. 1703. ergangene Edicte und resp. Declaration, nicht weniger Unserer Lande Policey-Ordnung, wiederholet, erneuret und erkläret, mithin männiglichen die genaue Nachlebung, so lieb einem jeden ist, die darinnen auf das unangezeigte und unbewilligte Holz-Fällen und Verwüstung vestgesezte Strafe zu vermeiden, befohlen haben wollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Fürstlichen Innsigel. Gegeben in Unserer Erbunterthänigen und Residenz-Stadt Rostock den 24. Febr. 1750.

Christian Ludwig H. z. M. (L. S.)

2.

Churpfälzische Instruction, wie man bey der Aufnahme der Forst-Garten verfahren solle.

Die Waldungen machen einen wesentlichen Theil des Staatreichthums aus, daher solche die gröste Aufmerksamkeit verdienen, und als eine ohnehin nothwendige Bedürfnis der Allgemeinheit mit Pflichten und unbeschränkter Sorgfalt verwaltet werden müssen.

Durch zeitherig mehrfache Erfahrung ist die Verminderung der Waldungen allzufühlbar geworden, als daß nicht wieder zu deren wirksamsten Aufnahme die thätigste Zwecksmittel angekehret werden sollten.

Um

Um nun jene in der obhabenden Verwaltung genaueſt überſehen zu können, und den hiezu erforderlichen Zweck zu erreichen, hat man für ſo nüzlich als nothwendig gefunden, nachfolgende Inſtruktion, in Gemäsheit welcher künftighin die Waldungen vermeſſen, aufgenommen und in Plan gelegt werden ſollen, auszuerlaſſen.

I. §.

Der richtige Flächeninhalt und die eigentliche Gränzanzeige iſt eine der weſentlichen Eigenſchaften, die ein wohleingerichteter Plan enthalten muß, und nun dieſe zu erhalten, werden

1) Die einſchlägige Kameral- und Forſtbediente angewieſen, dem beauftragten Renovatorn alle Gränzſteine, die den abzumeſſenden Wald umgeben, richtig anzuzeigen, und beſorgt zu ſeyn, daß, wenn die Linien von einem Gränzſteine zum andern etwa mit Gebüſch bewachſen wären, ſolches unverzüglich hinweggehauen, und dieſe Linien frey gemacht werden, welche auch immer in dieſem Zuſtande erhalten werden ſollen.

2) Hat ſich der Renovator mit einem guten Aſtrolabium, und einer von dem Hofmechanikus Beiſer als richtig beſcheinigten Meßkette zu verſehen, und alsdann alle einwärts und auswärts laufende Winkel und Linien des Waldumkreiſes aufs genaueſte aufzunehmen, nach einem verjüngten Masſtabe auf ein Papier zu tragen, und die Gröſe jeder Linie und jedes Winkels mit Zahlen an die gehörigen Orte auf- und einzuſchreiben.

3) Bey Aufnahme dieſer Linien und Winkel wird dem Renovator beſonders deswegen aufgegeben, die gröſte Fürſicht anzuwenden, weil es oft geſchieht, daß ſich die Figur des aufzunehmenden Waldes bey dem

dem Auftragen nicht ganz schlieset, und daher nicht selten den lezten Linien noch etwas zugesezt, oder davon abgenommen wird, um die Figur zum Schlusse zu bringen. Da aber dieses Verfahren offenbare Unrichtigkeiten zur Folge hat: so hat der Renovator zu gewärtigen, daß bey dem Ende des Geschäfts, von Kommissions wegen, die Linien und Winkel nachgemessen werden, und bey dem Befunde einer Unrichtigkeit, derselbe in den Ersatz aller Kösten schuldig erkannt, und das Geschäft wieder aufs neue vorzunehmen angehalten werde.

4.) Dergleichen Fehler auszuweichen haben verschiedene Renovatoren, besonders wenn der Wald eine unregelmäsige Figur hatte, auserhalb desselben, wo freies Feld war, eine grösere und regelmäsige Figur abgesteckt, solche ausgemessen, aufgetragen, und dann das dazu genommene freie Feld vom Plane wieder stückweis abgezogen, wo dann nach allem Abziehen dieser Stücke, der Ueberrest als die Gröse und Figur des Waldes angesehen, und in einen reinen Riß gebracht worden ist: dieses Verfahren wird gänzlich verworfen, und den Renovatoren bey Straf des Köstenersatzes untersaget.

5.) Da es bey allen Ausmessungen die Billigkeit erfodert, wie auch, um einen Plan zum Schlusse zu bringen, nothwendig ist, daß alle Hügel und Berge horizontal aufgenommen werden: so wird den Renovatorn untersagt, die Kette an bergigten Gegenden schief anzulegen; um aber die wahre Horizontallinie genau zu finden, haben sich die Renovatoren, anstatt der Meßketten, der Meßstangen und einer Sezwage zu bedienen. Wollten sie aber auch da die Meßketten beybehalten: so müste die Sezwage so eingerichtet seyn, daß sie an zwey benachbarte Ringe der Kette leicht befestiget werden könnte.

Man hat dem Hofmechanikus Beiser eine dergleichen Setzwage zu verfertigen angegeben, die jeder Renovator samt der Erklärung ihres Gebrauches bey demselben erhalten kann.

6.) In der Ebene ist es den Renovatoren erlaubt, eine drey Ruthen lange Kette zu gebrauchen, da aber die Ketten an den Bergen in freier Luft erhalten werden müssen, und also von solcher Länge nicht wohl gerad gezogen werden können: so wird verordnet, daß die Kette in diesen Fällen nur eine Ruthe oder höchstens anderthalbe lang gebraucht werden, das übrige derselben aber zusammen gebunden werden soll.

7) Damit man die wahre Lage eines Waldes desto besser beurtheilen könne, so soll der Renovator, vermittelst einer Magnetnadel, die gemeiniglich dem Astrolabium angebracht ist, bey Aufnehmung der Winkel zugleich die Himmelsgegend bemerken, und solche dem Plane durch vier Linien, die an vier Seiten vom Rande des Plans bis an die Gränzen des Waldes gezogen werden, anzeigen, und solchen Linien die behörigen Namen: Nord, West, Süd und Ost beysetzen.

8) Da die Gränzsteine keine Namen haben, und es auch zu wissen nöthig ist, wo das Vermessungsgeschäft angefangen worden ist, so soll der Renovator in dem Plane alle Gränzsteine mit Ziffern, und zwar den, an welchem das Geschäft angefangen wird, mit No. 1., den nächstfolgenden mit No. 2. und so weiter der Ordnung nach bezeichnen.

9) Oft werden die Messketten während dem Geschäfte verbogen, oder durch langes Ziehen verlängert, welches das ganze Geschäft unrichtig macht. Es wird daher jedem Renovatorn angerathen, an dem Orte, wo er sich während dem Geschäfte aufhält,

halt, einen Maßstab vorräthig zu halten, an welchem er jeden Abend die Richtigkeit seiner Kette prüfen, und nöthigen Falls wieder in Ordnung bringen kann, hingegen wird ihm gebothen, solche bey dem Ende des Geschäfts von den einschlägigen Kameral- und Forstbedienten verfügen zu lassen, und so der verordneten Kommission samt dem Plane zu übergeben, wo er dann, im Falle, daß eine Unrichtigkeit an denselben gefunden worden wird, in den Ersaz aller Vermessungskösten schuldig erkannt, und das Geschäft wieder aufs neue vorzunehmen gehalten seyn solle.

II. §.

Geometrische Richtigkeit eines Plans allein, reicht nicht zu, denselben in allen Fällen als ein brauchbares Hülfsmittel zu benuzen. Besonders ist es zu verschiedenen Absichten erspriesslich, die Wege, Bäche, Gräben und Berge, die sich in dem Walde vorfinden, in dem Plane anzuzeigen, daher soll der Vermesser

1) Alle Wege, Bäche, und Gräben nach ihrer wahren Lage dem Plane einverleiben, und die Breite derselben an verschiedenen Orten, wie auch die Namen zu sezen.

2) Soll derselbe alle Bergumkreise richtig eintragen und durch eine einwärts laufende Schattirung, so viel es thunlich ist, den Berg kenntlich machen, wobey durch die Zeichnung anzumerken ist, ob der Berg ganz oder zum Theile eine Felse ist.

III. §.

Da ein Plan die Abbildung eines Waldes vorstellen, und man dadurch in den Stand gesezet werden soll, in der Entfernung von demselben über seinen Zustand zu urtheilen, so schreiber, nebst der

geometrischen Größe, nichts wesentlicher zu seyn, als den ganzen Holzzustand, so viel es sich thun läßt, dem Plane einzuverleiben, so daß man nicht nur die Holzgattungen, sondern auch, wie solche stehen, und ob es Hoch- oder Schlagwald sey u. s. w., leicht daraus ersehen könne. Bisher war es beynahe allgemein gewöhnlich, den innern Raum eines Plans mit gezeichneten Bäumen auszufüllen, woraus man nichts weiter ersehen konnte, als daß das Feld, welches durch den Plan vorgestellet werde, ein Wald sey. Um nun Pläne zu erhalten, die dem gesuchten Zwecke auch auf dieser Seite entsprechen, so hat man bestimmt und festgesetzt, daß bey einem Hochwalde, in Ansehung seines Holzzustandes, dreyerley Gattungen bemerkt werden sollen, nämlich:

a) Ein Hochwald, dessen Stämme in einer behörigen Dichte stehen.

b) Ein Hochwald, dessen Stämme mittelmäßig dicht stehen, und

c) Ein Hochwald, dessen Stämme dünn stehen.

Nebst diesem gehört zu jeder Klasse zu wissen, ob sie mit Unterholz durchwachsen sey oder nicht, und wie alt dieses Unterholz, oder wann solches das letztemal gehauen worden sey.

Schlagwaldungen, die nicht mit hochstämmigen Bäumen durchwachsen sind, oder worinn nur hie und da ein Baum stehet, sollen besondere Theile ausmachen, und wenn ein Schlagwald in mehrere Hiebe eingetheilet ist, die in verschiedenen Jahrgängen gehauen worden sind, so sollen sie nach den Hieben und Jahrgängen abgetheilt werden.

In Ansehung der Güte eines Hochwaldes, ob derselbe nämlich noch in einem gedeihlichen Wachsthume, oder schon abständig und gipfeldürr sey, will man

man, daß solche in vier Klassen abgetheilt werden, nämlich:

a) In ganz abständige oder gipfeldörre.

b) In solche, worin über die Hälfte oder drey Viertel abgängige oder gipfeldörre Bäume sind.

c) In solche, worin ohngefähr die Hälfte, und

d) Worin nur ohngefehr ein Viertel abgängig oder gipfeldörr sind.

In Rucksicht auf die Holzgattungen will man vier unterschiedene bemerkt haben, nämlich:

a) Eichen.

b) Buchen.

c) Nadelholz: wozu Tannen, Fichten, Forlen und Lerchen, und endlich

d) Weiches Holz: wozu Erlen, Birken, Aspen, Weiden u. s. w., gerechnet werden sollen.

Diesem zu Folge nun haben

1) Die einschlägige Kameral- und Forstbediente, den Wald, der aufgenommen werden soll, zu durchgehen, solchen nach den vorbeschriebenen Eigenschaften zu beurtheilen, und die Hochwaldungen in dicht, mittelmäsig und dünn stehende, die Schlagwaldungen aber nach den verschiedenen Hieben abzutheilen und abstecken zu lassen, wie auch die Namen, wenn sie solche haben, und haben sie keine, die Buchstaben oder Ziffern zu bestimmen, mit welchen sie bezeichnet werden sollen.

2) Haben solche den Renovator anzuweisen, daß

daß derselbe, nachdem er mit dem Hauptumrisse fertig ist, diese verschiedene Abtheilungen besonders ausmesse, und solche mit Bemerkung der Nämen, Buchstaben oder Ziffern, wie auch der Morgenzahl dem Plane einverleibe.

3) Demselben pflichtmäßig schriftlich anzugeben, was der Holzzustand jedes Stückes insbesondere sey, und zwar nach allen den oben angezeigten Unterschieden, welche Schrift auch der Beschreibung des Waldes beygelegt werden soll.

Damit aber die Kennzeichen des Holzstandes deutlich und auf eine allgemeine Art in dem Plane bemerkt werden, so wird dem Renovator vorgeschrieben:

1) Daß er a) einen dichtstehenden Hochwald durch drei neben einander gezeichnete Bäume, b) einen mittelmäsig stehenden durch zwei Bäume, und c) einen dünnstehenden durch einen Baum ausdrücken soll.

2) Sollen die Holzgattungen durch folgende Zeichen, als: Eichen durch ein kleines □,

Buchen durch ein △,

Nadelholz durch ein ✠,

weiches Holz durch ein ⊙

an der Spize eines Seitenastes der Bäume und zwar mit Dinte oder Tusch bemerkt werden.

Steht nun ein Stück Hochwald dicht, so daß er durch drei Bäume angedeutet wird, und besteht dieser Wald aus Eichen, Buchen und Nadelholz: so kann jedem Baume eins der Zeichen beigesezet werden, steht solcher aber dünn, und hat also in dem Plane nur einen Baum: so kann dieser Baum so

viele

viele Aeste erhalten, als verschiedenes Holz da ist, und jeder Ast eines dergleichen Zeichen bekommen.

3) Ist ein Hochwald mit Buschholz durchwachsen, oder in eine Abtheilung ein Schlagwald; so sollen im ersten Falle einige Gebüsche zwischen die Bäume, im zweiten Falle aber einige Gebüsche in die leere Abtheilung mit darunter geschriebener Jahrzahl, wann derselbe nämlich das letztemal gehauen worden, eingetragen, und mit den Zeichen versehen werden, von welcher Holzgattung sie sind.

4) Um den Zustand des Waldes, in Ansehung des Wachsthums in dem Plane anzudeuten, soll der Renovator, im Falle daß der Wald abständig oder gipfeldörr ist, einen dörren Ast oben an dem Baume hervorragen lassen: ist nun der Wald

a) ganz abständig, so soll er diesem dörren Aste vier Zweige geben.

b) Ist er zu drei Viertel abständig, so erhält der Ast drei Zweige.

c) Zwei Zweige oder eine Gabel erhält er, wenn der Wald zur Hälfte, und

d) Einen Zweig, wenn er um den vierten Theil gipfeldörr oder abständig ist.

IV. §.

Da in unsern Zeiten die Holzbedürfnis von Tag zu Tage stärker wird, und eben aus dieser Ursache die Waldungen immer mehr abnehmen, so daß es zu einem wichtigen Theile der Forstwirtschaft geworden ist, nicht nur die vorhandenen

Waldungen bestens zu verwalten, sondern auch solche, da, wo sie in Abnahme gekommen sind, wieder anzupflanzen, hiezu aber von Seiten Kurfürstlicher Hofkammer und Kurfürstlichen Obristforstamts nicht nur eine genaue Kenntnis der abgängigen Waldungen und leeren Plätzen, sondern auch die Art des Erdreichs zu wissen nöthig ist, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, das Beste zu wählen, so sollen

1) Die einschlägige Kameral- und Forstbediente dem Renovator alle leere Plätze besonders angeben, und abstecken lassen.

2) Dabei bemerken, ob solche als Wiesen oder Walde oder gar nicht benutzt werden.

3) Aus was für Erdreich solche bestehen, deren man doch nur drei bemerkt haben will, als:

a) Sandboden.

b) Sumpfigten Boden.

c) Alle andere sollen unter dem Namen fruchtbarer Boden angegeben werden, wobei hier bemerkt wird, daß das Erdreich so wie bei den leeren Plätzen, also auch bei den übrigen Walddistrikten auf eben die Art angegeben werden soll.

Der Renovator hingegen hat

4) Die angegebene leere Plätze besonders aufzunehmen, und dem Plane an die behörigen Stellen einzuverleiben.

5) Werden solche als Wiesen benuzet, so soll dieses durch verschiedene eingezeichnete Grashalmen angedeutet werden, werden sie aber gar nicht benuzt

nutzt, so sollen sie in dem Plane weiß gelassen werden.

6) Die Art des Erdreiches soll er sowohl in die leere Plätze als auch in die übrigen Waldstücke an die Seite nahe an den Rand und zwar folgender Gestalt eintragen:

a) Sandboden, durch mehrere Punkten ∴

b) Sumpfigten Boden, durch drei oder vier schlangenförmige Striche ≈≈

c) Fruchtbaren Boden, durch eben so viele parallele gerade Striche ≡

V. §.

Es hat einen besondern Einfluß in die Verwaltung der Waldungen, wenn die benachbarten Gemeinden einen Waidtrieb, das Beholzigungsrecht, oder keines von beiden und ihre eigene Waldungen, oder auch diese nicht haben; so wie auch, ob holzverzehrende Gewerbe, als Eisenwerke, Kalk- und Ziegelbrennereien u. s. w. in der Nähe, und wie weit solche von dem Walde entfernt sind. Damit man nun auch hierin den Plan vollständig mache, als es sich thun läßt, so sollen

1) Die einschlägige Kameral- und Forstbediente der Beschreibung, die sie dem Renovator wegen dem Holzstande und den Abtheilungen zustellen, auch einverleiben, welche Dorfschaften und holzverzehrende Gewerbe sich in der Gegend finden, die einen Einfluß auf den Wald haben; wie auch, auf welcher Seite des Waldes solche gelegen, und wie weit sie davon entfernt sind, nebst allem übrigen was im Eingange dieses Absatzes angemerkt worden ist.

2) Soll der Renovator alle diese Orte und Gewerbschaften, ausserhalb dem Umkreise des Planes, da wo sie der Himmelsgegend nach hingehören, auf eine einfache Art hinzeichnen, und mit abgekürzten Worten zu sezen, ob solche Waidgerechtigkeit, Holzgerechtigkeit, eigene Waldungen, oder Holzmangel haben, nebst diesem soll er die Entfernung eines jeden Orts in Stunden, halben und Viertelstunden mit Zahlen beysezen.

VI. §.

Ausser dem angeführten, welches dem Plane einverleibt werden soll, ist es dem Renovator nicht gestattet, noch einige andere Sachen zum Ausfüllen oder zur Zierrath in den Plan zu zeichnen, doch stehet ihm frei, den äussern Umriß des ganzen Waldes mit einer ohngefähr zwei Finger breiten einwärts laufenden schwachen Schättirung zu verschönern, das übrige aber, was in dem Plane noch weis und leer bleibt, aus der Ursache weis zu lassen, damit man, im Falle der Zustand des Waldes hie und da durch Hauen verändert wird, noch Plaz habe, diesen veränderten Zustand an die behörigen Stellen einzuzeichnen.

VII. §.

Ausserhalb dem Risse sollen

1) Die Angränzer mit Worten an die behörigen Orte hingeschrieben und dazu gesezet werden, ob sie mit Waldungen oder anderen Gütern angränzen.

2) Auf eines der leeren Ecken des Planes sollen die verschiedene Abtheilungen, d. i. ihre Namen oder Buchstaben samt der Morgenzahl unter einander geschrieben, und leztere summirt werden.

3)

3) Auf ein anderes hingegen sollen die Zeichen, die zum Holzstande u. d. gl. angenommen sind, mit ihren Erklärungen hingesezt, unter solche der verjüngte Masstab, der zum Plane gebraucht worden, und zwar so viele Ruthen lang, als die gröste Linie auf dem Plane ist, gezeichnet, und endlich die Jahrzahl der Aufnahme und der Namen des Renovators beigesezt werden.

VIII. §.

Ob schon man durch einen auf vorbeschriebene Art eingerichteten Plan in den Stand gesezt wird, von der Lage und den Eigenschaften des Waldes zu urtheilen, so soll der Renovator doch gehalten seyn, eine vollständige Beschreibung von demselben zu entwerfen, und alles, was in dem Plane enthalten ist, als:

1) Die Gränzlinie, Winkel, Gränzsteine mit den Angränzern.

2) Die Wege, Gräben, und Berge, bei welch lezteren vorzüglich anzumerken ist, ob man, um das Holz auf solchen zu holen, herbei fahren könne, oder solches eine Strecke Wegs tragen müsse.

3) Jede besondere Abtheilung des Waldes mit ihrer Morgenzahl und ihrem Holzstande.

4) Jeden leeren Plaz.

5) Alle umliegende Ortschaften mit ihren Gerechtsamen oder ihrer Holznothdurft; wobei alle genannet werden müssen, die Brand- oder Bauholz aus diesem Walde zu kaufen pflegen; und endlich

6) Alle holzverzehrende Gewerbschaften pünktlich und deutlich zu bestimmen.

IX. §.

IX. §.

Während des Geschäftes, und so bald die einschlägige Kameral- und Forstbediente den aufzunehmenden Wald in die verschiedene Theile abgetheilt haben, so sollen sie an ihre Behörde Bericht abstatten, ob diese Abtheilungen ihre natürliche Gränzen haben, das ist, ob sie durch Wege, Gräben, oder Bäche, oder dadurch unterschieden sind, daß ein Hochwald an einen Schlagwald, oder eine Abtheilung von gutem Holzstande an einen leeren Plaz gränzet u. s. w., oder ob es nothwendig sey, dergleichen Abtheilungen durch Steine zu unterscheiden; zugleich sollen sie bemerken, woher und um welchen Preis die nothwendigen Steine zu erhalten sind, oder überhaupt einen bestimmten Ueberschlag des Kostenbetrags beyschliessen, damit man dadurch in den Stand gesezet werde, in behöriger Zeit das nöthige zu verfügen.

X. §.

Schlieslich soll der Renovator den Brouillon seines Plans samt der Beschreibung von den einschlägigen Kameral- und Forstbedienten unterschreiben lassen, und beyde Stücke den ernannten Kommissarien überreichen, welche dann den Plan untersuchen, und falls solcher richtig befunden wird, ebenfalls unterschreiben, und dem Renovatorn, um solchen ins Reine zu bringen, wieder zustellen werden.

Man versiehet sich von

der gemäsen Einfolge um so mehr, als derjenige, so hierwieder fehlerhaft gefunden wird, zur eigenen Zahlung der verfallenen Kösten nicht nur, sondern auch deren weiters nothwendigen ohnnachsichtlich angeordnet

gehalten werden soll. Mannheim, den 22 März 1783.

Kurpfalz Hofkammer.

Freyherr von Dalberg.

Heckmann.

3.

Majen- und Forst-Gebot für die Grafschaft Zeil und Herrschaft Altmannshofen.

Wir Franz Anton, des Heiligen Römischen Reichs Erbtruchseß, Graf zu Zeil und Trauchburg, Freyherr auf Waldburg, Herr zu Wurzach, Marstetten, Altmannshofen, Wolfegg, Waldsee, Fridberg-Scheer und Kißlegg, Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalzbayern würcklicher Geheimder Rath, und Cammerer ꝛc. ꝛc. Geben allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen der Grafschaft Zeil, und Herrschaft Altmannshofen zu vernehmen:

Nachdem sowohl Wir selbsten, als Unsere in Gott ruhende Hochseelige Voreltern und Vorfahrer in der Regierung, mehrere sogenannte Majengebote, einzelne Verordnungen und Befehle, sowohl an Unsere getreue Unterthanen insgesamt, als an ein und andere Gemeinden insbesondere in Holz, Forst, Jagd, und Fischerey-Wesen zu erlassen für gut gefunden haben, welche aber zum Theil wieder in Vergessenheit,

heit gerathen sind, zum Theil aber nach gegenwärtigen Umständen, und bereits empfindenden Holzmangel abgeändert, gemindert, oder gemehret zu werden, die Nothwendigkeit erheischet: als befehlen Wir ernstlich, und gemessen, daß von sämtlichen Unsern getreuen Unterthanen dem nachfolgenden Gebote für allezeit, und so lang, bis Wir für gut finden werden, hierinnfalls etwas zu verändern, auf das genaueste nachgelebt werden solle, wie folgt.

1mo. Hat es vor allem sein ungeändertes Bewenden, daß alle und jede, welche aus den Herrschaftlichen Wäldern einiges Bau- oder Brennholz, ingleichem Deichel, Druckbengel, Haagstangen, und dergleichen, auch Torfwaasen, und anderes benöthiget sind, sich deshalben bey dem alle Frühjahre abgehalten werdenden Holztage in dem Herrschaftlichen Rentamte melden, ihre Nothdurft angeben, und dann von dort aus die weitere Verfügung erwarten sollen.

2do. Desgleichen soll bey allen jenen Gemeinden ohne Ausnahme, welche eigene Gemeinds-Waldungen besitzen, alle Frühjahre bey Zeiten, im Monat Merz, eine Gemeinds-Versammlung gehalten, darinn alles für die Gemeinder benöthigte Bau- und Brennholz, Haagstangen, u. s. w. mit einem Worte, alles Brauchholz aufgezeichnet, und das Verzeichniß dem Herrschaftlichen Forstjäger zugestellet werden; und solle sich hiebey kein Amtmann, Schultheiß, Bürgermeister, oder anderer Gemeinds-Vorgesetzter unterstehen, ausser diesem, und ohne Anstandung, und Auszeichnung unserer Forstjäger (wie unten im 4ten Puncte verordnet) einiges Holz, was Gattung es immer seye, in den Gemeinds-Wäldern fällen zu lassen.

3tio.

3tio. Eben so haben sich auch alle diejenige, welche Heiligen-Güter besitzen, und aus denen Heiligen Wäldern ihre Beholzung zu erhalten haben, bey Zeiten bey den Heiligen Pflegern zu melden, und diese die Erförderniß ebenfalls den Herrschaftlichen Forstjägern anzuzeigen. Unter der Zeit aber, und ohne es vorher dem Forstjäger gemeldet, auch allenfalls, wenn es etwas Beträchtliches betreffen sollte, von unserm Forstamte die besondere Erlaubniß erhalten zu haben, darf auch kein Heiligen Pfleger nach eigener Willkühr, und Gutgedünken in den Heiligen Hölzern einiges Holz umhauen lassen.

4to. Niemand darf weder in den Herrschaftlichen und Heiligen Hölzern, noch auch insbesondere in den Gemeindshölzern, wenn derselbe gleich selbst ein Mitgemeinder ist, einiges Holz fällen, oder umhauen, es sey ihm dieses denn zuvor durch den Herrschaftlichen Forstjäger angezeigt, und angestralet worden: auch solle sich keiner unterstehen, einen Stamm mehr, als ihm angestralet worden, umzuhauen, oder anstatt des angestralten Holzes ein anderes ihm gelegeners zu fällen, oder mehreres Holz, als ihm nach dem bestimmten Klaftermaaß gebühret, aufmachen, noch mit Aufsetz- und Aufbeugung des Klafters eine Gefehrde treiben: überhaupt aber sollen die Scheiter mit samt dem Span durchaus nicht länger als 3. und einen halben Schuh seyn; und wer die Scheiter zu lang, oder die Klafter zu groß macht, solle der Gemeinde für jeden Schuh, so zu viel sind, mit Vorbehalt der besondern Herrschaftlichen Strafe, einen halben Gulden Ersatz zu zahlen schuldig seyn. Auch hat sich insbesondere in den Gemeindshölzern jeder mit demjenigen gezogenen Loß ohne Widerrede zu begnügen, welches ihm bey Anweisung

weisung des Holzes treffen mag. Wenn auch gleich einiges Holz auf sogenannten Gemeinds-Aeckern, oder Grenzböden aufwächßt, so sollen sich doch die Gemeindsleute nicht unterstehen, dasselbe nach eigenem Gefallen umzuhauen; sondern wenn die Gemeinde solches benöthiget seyn wird, hierzu die Anweisung des Jägers erwarten, und all obiges genau beobachten.

5to. Niemand soll zum Bau- oder Deichholz mehr verlangen, als er vor jedes lauffende Jahr vonnöthen hat; und das ihm zugetheilte Holz auch ohne Gefehrde zu seiner vorgegebenen Nothdurft verwenden, keineswegs aber in dem Wald liegen, oder sonst nachläßig zu Grunde gehen lassen: und sollen sich insbesondere die Gemeinds-Vorgesetzte nicht erfrechen, ein zu einer gewissen Verwendung bestimmtes Holz anderswohin zu verbrauchen, oder wohl gar in der Gemeinde zu verganten.

6to. Eichen, sie seyen groß oder klein, Ilmen, Aspen, wilde Kirschen, oder Griesbeere, Vogelbeere, wilde Aepfel und Birnbäume solle sich keiner unterfangen in Wäldern, Feldern, und Viehwaiden umzuhauen: zu solchem Ende darf niemand unangefragter einige Feldgruben, oder mit Buschwerk verwachsene Triebgassen, oder anderes ausser seiner Ehehäfte und Ackerfeld befindliches Gesträuß umhauen, oder ausrotten, ohne sich vorher bey Unserm Rent- und Forstamte anzufragen, und die Erlaubniß nachzusuchen.

Alte ausgetragene wilde Obstbäume, die sich in den Viehwaidböden befinden, wollen wir zwar niederzuhauen und zu Nutzen zu bringen den betreffenden Gemeinden gestatten; jedoch mit der Einschränkung,

schränkung, daß hierüber, und zwar für jedes Stück, eine besondere Herrschaftliche Erlaubniß gegeben, und anstatt des umgehauenen alten Baumes 3. neue junge von gleicher Gattung auf den Gemeindsböden eingesetzt, und von der Gemeinde erhalten werden.

Die in eines jeden Gärten, Bainden, und bey den Häusern befindliche gute, oder wilde Obstbäume mag zwar ein jeder nach eigenem Nutzen behandeln; doch sollen sie, wenn sie einen solchen Baum umhauen wollen, solches zuvor Gnädiger Herrschaft anzuzeigen gehalten seyn. Wir sehen aber besonders gnädig gern, wenn Unsere Unterthanen zu ihrem eigenen, und der Nachkommenschaft Nutzen sich auf die Zucht- und Anpflanzung guter fruchttragender Bäume befleissen werden.

7mo. Es ist verboten, unter dem Vorwande, die Viehwaide zu putzen, einiges Gesträuß oder Holz, jung oder alt, ohne vorherige Anfrage, und Erlaubniß abzutreiben; desgleichen in Herrschaftlichen, Heiligen, oder Gemeindshölzern eigenmächtig Haagstangen, Küchelenstecken, Ruderstangen, Bruckbengel, Naben, oder sogenanntes Mechelholz zu hauen, häselne, oder birkene Reife zu schneiden, Schlitten-Kremmel zu graben, Reisig zur Streu, oder Kohlen, oder sogenannten Motten abzustimmeln, und die junge Auswächse auf ein oder die andere Art zu beschädigen.

8vo. Auf gleiche Weise darf niemand sogenannte Reuthenen, oder Holzbrände machen, ohne besondere Herrschaftliche Erlaubniß, und Anweisung der Forstjäger.

9no. Keiner solle sich unterstehen, einiges Holz, (wenn er auch gleich ein eigenthümliches Holz besäs-

ſe) auſſer Unſerer Graf- und Herrſchaft auswärts ohne beſondere Erlaubniß zu verkaufen: und wer, entweder von eigen beſitzenden Hölzern, oder aber von ſeiner eigenen Erſparniß, eines zum Verkauf erübrigen kann, der ſolle ſolches zuförderſt ſeinen Mitunterthanen feil bieten; abſonderlich aber haben diejenige die empfindlichſte Strafe zu befahren, die mit Gelegenheit der Salz- und anderer Fuhren nach Memmingen die Holzbrücken unterwegs angreifen, und beſtehlen, und das Holz nach Memmingen heimlicher Weiſe verkaufen; eben ſo auch diejenige, die davon wiſſen, oder mithelfen.

10mo. Wiederholen Wir die Verordnung, daß hinfüro durchaus alle ſogenannte Mittelhäge in allen Gemeinden abgeſchaft, und verboten ſeyn, und hinfüro nur zu den unumgänglichen Triebgaſſen die benöthigte Haagſtangen aus den Herrſchaftlichen und Gemeinds-Hölzern abgegeben werden ſollen: auch wird den jeweiligen Schultheiſſen, und Vorſtehern der Gemeinden ernſtlich befohlen, unter Vermeidung gemeſſener Strafe, Sorge zu tragen, daß die Haagſtangen nicht muthwillig verdorben, und vor der Zeit unbrauchbar, oder von den Hirten und Roßbuben bey der Nachtweide verbrennet werden. Wer in das Brachfeld Flachs, Rüben, oder eine andere Frucht anbauen will, dem werden ebenfalls zu deſſen abſonderlich Verfriedung keine Haagſtangen verwilliget.

11mo. Verbieten Wir, daß ſich niemand unterſtehe, ohne Erlaubniß in unſerm ganzen Forſte, ohne Ausnahme der Hölzer, junge wilde Obſt- oder andere Stämme auszugraben, zu vertragen, und zu verſetzen. Wer aber zu ſeiner Nothdurft alte Stöcke ausgraben, oder altes Holz ſammeln, und zuſammen

sammen klauben will, soll sich deshalb bey dem Forstjäger zuvor anmelden, und sich einen unschädlichen Platz anweisen lassen.

12mo. Sogenannte Mayen hauen, und Funckenfeuer brennen, wird für allezeit verboten.

13tio. Wer Laub, oder Nüß rechen will, es sey in was vor Hölzern es immer will, der solle sich deshalb bey dem Revier Jäger melden, und sich den unschädlichen Ort anzeigen lassen: und wer in den Hölzern Farrenkraut, Disteln, oder anderes Viehfutter, so weit sein Viehtrieb gehet, sammeln will, der soll sich nicht unterstehen, hierzu eine Sense, oder Säges, sondern bloß die Sichel zu gebrauchen. Das Laubabstreifen von Buchen, Birken, Aspen, und andern Laubholz wird ganz verboten. Eben so ist untersagt, ohne Erlaubniß der Forstjäger Wachholderbeere zu schlagen, oder sogenanntes Farbenkraut zu sammeln.

14to. Gepflanzte Bäume, es seyen Obst, oder andere Bäume, und lebendige Häge soll niemand, bey schwerester Strafe, verletzen, oder verderben. Wer von Unsern Unterthanen einen lebendigen Haag hat, und ihn aus Vernachläßigung untergehen läßt, der bekommt durchaus kein Zaunholz an dessen statt. Es wird auch die Pflanzung lebendiger Häge, wo es immer thunlich, besonders um die Gärten, und an denen Triebgassen, allen Unsern Unterthanen nachdrücklichst anempfohlen.

15to. Bey trockener Sommerszeit sollen sich alle diejenige, welche in den Wäldern Holz machen, nicht weniger die Hirten, und andere in Obacht nehmen, kein Feuer anzuzünden und aufzumachen: wenn sie aber bey nasser Witterung, oder an einem

nicht gefährlichen Orte eines aufgemacht hätten, sollen sie sich bey Strafe nicht davon entfernen, bevor sie nicht das Feuer und die Glut ordentlich ausgelöschet hätten.

16to. Niemand darf in allen in Unserer Graf- und Herrschaft befindlichen Waldungen Harzen, als allein der von Uns eigens aufgestellte Harzer; und solle sich niemand unterfangen, die Tannenbäume aus Muthwillen zu schleißen, und anzubohren. Gleichfalls verbieten Wir gemessenst, die Bircken in dem Frühjahre anzuzäpfen.

17mo. Da man bey dem Besenreisschneiden durch Abreissung und Verderbung der Birken so vielen Unfug und Schaden wahrgenommen hat, so wird das Besenreisschneiden jedermann durchaus verboten, der nicht eigens von Unserm Rent- und Forstamte eine besondere schriftliche Erlaubniß, die er dem Forstjäger vorzuzeigen hat, erhalten haben wird: wer eine solche Erlaubniß erhalten haben wird, muß sich deshalb bey dem Revierjäger melden; alle andere ohne Ausnahme sollen sich hierbey nicht betreten lassen.

18vo. Das einem jeden Unterthanen durch den Forstjäger angestralte Holz solle derselbe bey Zeiten fällen, und aufmachen, und bis auf den ersten Junius jedes Jahrs damit fertig werden, als von welchem Tage an der Wald gesperret seyn solle: es wären denn besondere Ursachen und Umstände, nach welchen, mit Herrschaftlichem Vorwissen und Erlaubniß, diese Zeit verlängert werden kann: und wenn wegen besonderer Nothwendigkeit einem oder dem andern unter der Zeit ein Holz angewiesen werden solle, so hat er dasselbige nach der

von

sammen klauben will, soll sich deshalb bey dem Forstjäger zuvor anmelden, und sich einen unschädlichen Platz anweisen lassen.

12mo. Sogenannte Mayen hauen, und Funckenfeuer brennen, wird für allezeit verboten.

13tio. Wer Laub, oder Nüß rechen will, es sey in was vor Hölzern es immer will, der solle sich deshalb bey dem Revier Jäger melden, und sich den unschädlichen Ort anzeigen lassen: und wer in den Hölzern Farrenkraut, Disteln, oder anderes Viehfutter, so weit sein Viehtrieb gehet, sammeln will, der soll sich nicht unterstehen, hierzu eine Sense, oder Säges, sondern bloß die Sichel zu gebrauchen. Das Laubabstreifen von Buchen, Bucken, Aspen, und anderm Laubholz wird ganz verboten. Eben so ist untersagt, ohne Erlaubniß der Forstjäger Wachholderbeere zu schlagen, oder sogenanntes Farbenkraut zu sammeln.

14to. Gepflanzte Bäume, es seyen Obst, oder andere Bäume, und lebendige Häge soll niemand, bey schwerester Strafe, verletzen, oder verderben. Wer von Unsern Unterthanen einen lebendigen Haag hat, und ihn aus Vernachläßigung untergehen läßt, der bekommt durchaus kein Zaunholz an dessen statt. Es wird auch die Pflanzung lebendiger Häge, wo es immer thunlich, besonders um die Gärten, und an denen Triebgassen, allen Unsern Unterthanen nachdrücklichst anempfohlen.

15to. Bey trockener Sommerszeit
alle diejenige, welche in den Wäldern H
nicht weniger die Hirten, und andere
nehmen, kein Feuer anzuzünden und au
wenn sie aber bey nasser Witterung, oder

Waldungen beſtens zu verwalten, ſondern auch ſolche, da, wo ſie in Abnahme gekommen ſind, wieder anzupflanzen, hiezu aber von Seiten Kurfürſtlicher Hofkammer und Kurfürſtlichen Obriſtforſtamts nicht nur eine genaue Kenntnis der abgängigen Waldungen und leeren Plätzen, ſondern auch die Art des Erdreichs zu wiſſen nöthig iſt, um dadurch in den Stand geſetzt zu werden, das Beſte zu wählen, ſo ſollen

1) Die einſchlägige Kameral- und Forſtbediente dem Renovator alle leere Pläze beſonders angeben, und abſtecken laſſen.

2) Dabei bemerken, ob ſolche als Wieſen oder Walde oder gar nicht benuzt werden.

3) Aus was für Erdreich ſolche beſtehen, deren man doch nur drei bemerkt haben will, als:

a) Sandboden.

b) Sumpfigten Boden.

c) Alle andere ſollen unter dem Namen fruchtbarer Boden angegeben werden, wobei hier bemerkt wird, daß, das Erdreich ſo wie bei den leeren Plätzen, alſo auch bei den übrigen Walddiſtrikten auf eben die Art angegeben werden ſoll.

Der Renovator hingegen hat

4) Die angegebene leere Pläze beſonders aufzunehmen, und dem Plane an die behörigen Stellen einzuverleiben.

5) Werden ſolche als Wieſen benuzet, ſo ſoll dieſes durch verſchiedene eingezeichnete Grashalmen angedeutet werden, werden ſie aber gar nicht benuzt

nutzt, so sollen sie in dem Plane weiß gelassen werden.

6) Die Art des Erdreiches soll er sowohl in die leere Pläze als auch in die übrigen Waldstücke an die Seite nahe an den Rand und zwar folgender Gestalt eintragen:

a) Sandboden, durch mehrere Punkten ∴

b) Sumpfigten Boden, durch drei oder vier schlangenförmige Striche ≈≈

c) Fruchtbaren Boden, durch eben so viele parallele gerade Striche ≡

V. §.

Es hat einen besondern Einfluß in die Verwaltung der Waldungen, wenn die benachbarten Gemeinden einen Waidtrieb, das Beholzigungsrecht, oder keines von beiden und ihre eigene Waldungen, oder auch diese nicht haben; so wie auch, ob holzverzehrende Gewerbe, als Eisenwerke, Kalk- und Ziegelbrennereien u. s. w. in der Nähe, und wie weit solche von dem Walde entfernt sind. Damit man nun auch hierin den Plan vollständig mache, als es sich thun läst, so sollen

1) Die einschlägige Kameral- und Forstbediente der Beschreibung, die sie dem Renovator wegen dem Holzstande und den Abtheilungen zustellen, auch einverleiben, welche Dorfschaften und holzverzehrende Gewerbe sich in der Gegend finden, die einen Einfluß auf den Wald haben; wie auch, auf welcher Seite des Waldes solche gelegen, und wie weit sie davon entfernt sind, nebst allem übrigen was im Eingange dieses Absatzes angemerkt worden ist.

2) Soll der Renovator alle diese Orte und Gewerbschaften, ausserhalb dem Umkreise des Planes, da wo sie der Himmelsgegend nach hingehören, auf eine einfache Art hinzeichnen, und mit abgekürzten Worten zu sezen, ob solche Waldgerechtigkeit, Holzgerechtigkeit, eigene Waldungen, oder Holzmangel haben, nebst diesem soll er die Entfernung eines jeden Orts in Stunden, halben und Viertelsstunden mit Zahlen beysezen.

VI. §.

Ausser dem angeführten, welches dem Plane einverleibt werden soll, ist es dem Renovator nicht gestattet, noch einige andere Sachen zum Ausfüllen oder zur Zierrath in den Plan zu zeichnen, doch stehet ihm frei, den äussern Umriß des ganzen Waldes mit einer ohngefähr zwei Finger breiten einwärts laufenden schwachen Schattirung zu verschönern, das übrige aber, was in dem Plane noch weis und leer bleibt, aus der Ursache weis zu lassen, damit man, im Falle der Zustand des Waldes hie und da durch Hauen verändert wird, noch Plaz habe, diesen veränderten Zustand an die behörigen Stellen einzuzeichnen.

VII. §.

Ausserhalb dem Risse sollen

1) Die Angränzer mit Worten an die behörigen Orte hingeschrieben und dazu gesezet werden, ob sie mit Waldungen oder anderen Gütern angränzen.

2) Auf eines der leeren Ecken des Planes sollen die verschiedene Abtheilungen, d. i. ihre Namen oder Buchstaben samt der Morgenzahl unter einander geschrieben, und leztere summirt werden.

3)

3) Auf ein anderes hingegen sollen die Zeichen, die zum Holzstande u. d. gl. angenommen sind, mit ihren Erklärungen hingesezt, unter solche der verjüngte Masstab, der zum Plane gebraucht worden, und zwar so viele Ruthen lang, als die gröste Linie auf dem Plane ist, gezeichnet, und endlich die Jahrzahl der Aufnahme und der Namen des Renovators beigesezt werden.

VIII. §.

Ob schon man durch einen auf vorbeschriebene Art eingerichteten Plan in den Stand gesezt wird, von der Lage und den Eigenschaften des Waldes zu urtheilen, so soll der Renovator doch gehalten seyn, eine vollständige Beschreibung von demselben zu entwerfen, und alles, was in dem Plane enthalten ist, als:

1) Die Gränzlinie, Winkel, Gränzsteine mit den Angränzern.

2) Die Wege, Gräben, und Berge, bei welch lezteren vorzüglich anzumerken ist, ob man, um das Holz auf solchen zu holen, herbei fahren könne, oder solches eine Strecke Wegs tragen müsse.

3) Jede besondere Abtheilung des Waldes mit ihrer Morgenzahl und ihrem Holzstande.

4) Jeden leeren Plaz.

5) Alle umliegende Ortschaften mit ihren Gerechtsamen oder ihrer Holznothdurft; wobei alle genannet werden müssen, die Brand- oder Bauholz aus diesem Walde zu kaufen pflegen; und endlich

6) Alle holzverzehrende Gewerbschaften pünktlich und deutlich zu bestimmen.

IX. §.

nicht weniger bey der Jagd selbst den Forstjägern, und andern Anführern ohne Widerrede gehorchen, in gehöriger Ordnung bleiben, und ihre schuldige Jagdfrohn, wie sichs gebühret, recht, und fleißig erfüllen.

35to. Nicht minder sollen alle und jede Unserer Unterthanen, welche alle Herbste die Herrschaftliche Holzfuhrfrohnen zu verrichten haben, dieselbe nach Schuldigkeit beobachten, die ihnen angewiesen werdende Holzklafter getreulich aufladen, und bis an den bestimmten Ort ohne Abgang richtig überliefern, auch ohne sich nach Belieben eigene Wege zu suchen, und den ganzen Wald zu verfahren, in dem Fuhrwerk durch die Wälder jenen Holzweg halten, den ihnen die Forstjäger, oder andere Vorgesetzte anweisen werden.

36to. Wildenten, Rebhühnern, und anderm Wildgeflügel die Eyer, oder Nester ausnehmen, verderben, oder die Junge fangen, oder die Alte von den Nestern zu vertreiben, solle sich niemand unterstehen, und da solches am öftesten durch Kinder, und Hirten geschieht, so solle jeder Hausvater die Seinige davon abmahnen, und warnen, widrigenfalls allzeit der Hausvater anstatt desjenigen Kindes, oder Hirten, der den Unfug begangen, hergenommen, und gestraft werden wird.

37mo. In allen in Unserer Graf- und Herrschaft befindlichen Fischwassern, und Weyhern, benanntlich in der Aach, der Roth, dem Karlinsbächlein, und allen darzu gehörigen Gräben, Brunnen-Flüssen, und Altwassern ist alles Fischen von aller Gattung, und zu aller Zeit ein für allemal bey schärfester Strafe verboten: gleichergestalt solle sich niemand unterfangen, Unsere Fischwasser in der Laichzeit

der

der Fische, oder sonst boshafter Weise zu verderben, und hiebey Muthwillen zu gebrauchen: insbesondere wird verboten, etwas Abgestandenes, Kühe, Kälber, oder anderes Vieh in die Fischwasser zu werfen.

38vo. Diejenige Unserer Unterthanen, und vorzüglich die Müller, welche an der Aach, und andern Herrschaftlichen Wassern wohnen, sollen keine zahme oder heimische Enten halten, und so dieselbe in den Fischwassern angetroffen werden, haben Unsere Forstjäger und Fischer den Befehl, solche tod zu schießen, oder zu fangen, und der Eigenthümer noch weitere Herrschaftliche Strafe zu befahren.

39no. Niemand soll ohne von Unserm Forstamt zu erhaltende besondere Erlaubniß in der Aach, Roth, und Unsern Herrschaftlichen Weyhern, den darzu gehörigen Gräben, und Brunnen sich unterstehen, die Rohr- und das Schilfgraß auszumähen, und diejenige, die mit ihren Wiesen bis an das Wasser gränzen, sollen das Schilfgraß wenigstens ein Klafterbreit an dem Gestade des Wassers unberührt stehen lassen. Dahingegen sämtliche Gemeinden schuldig seyn sollen, die Bachmutter jährlich zweymal, oder, so oft es die Noth erfordern wird, zu putzen, damit der Hauptstrom in seinem Laufe nicht verhindert werde.

40mo. Wer an der Aach einige Anhencken zu Schirmung seiner angränzenden Felder oder Wiesen machen will, der solle gehalten seyn, solches dem Herrschaftlichen Fischer anzuzeigen, damit wegen Bauart der Wehrenen, und Einwurf der Anhenker kein Anlaß zur Klage entstehe.

41mo. Alle diejenige, deren Felder, oder Wiesen an das fliessende Wasser, die Aach, und

Nibel

Nibel angränzen, sind verbunden, das Gestade mit Weidenboschen zu bestecken, und solche zu pflanzen, und niemand darf dergleichen Weidenboschen ohne Vorwissen des Herrschaftlichen Fischers abhauen,

42do. Diejenige, welche in den Gräben, und Altwässern froschen, und etwa mit dem Rechen, oder sonst, Fische mit aus dem Schlamm und Graß heraus reissen, sollen die Fische alsogleich wieder in das Wasser hineinwerfen.

43tio. Wenn sich ein Austritt und Ueberguß des Wassers ereignet, und dasselbe nach dem Fallen, Bretter, Kohlen, abgerißene Stege, oder anderes brauchbares Holtz, von was Gattung es immer seyn mag, auf die umgelegene Felder, und Wiesen auswirft und liegen läßt; so solle sich niemand unterstehen, solche sich selbst zuzueignen, sondern wenigstens 8. Tage liegen lassen, damit indessen der Eigenthümer solche finden, und wieder zur Hand bringen könne.

44to. Das Krebsfangen in allen Unsern Wassern und Gräben ist zu aller Zeit, und von aller Gattung auf das schärfeste für jedermann verboten.

45to. Wer Tauben halten will, der soll solche während der Habersaat, der Leinsaat, wenn die Erbsen, und Wicken gesäet werden, und der Herbstsaat jederzeit 8. Tage im Taubenschlag eingesperrter zu Haus behalten. Auf gleiche Weise sollen, wenn das Korn reift, und während der Erndte, die Hennen in die Ställe eingesperret werden.

Alle, und jede nun, die sich gegen Unser ausdrückliches Gebot, oder Verbot in ein oder andere

Weise

Weise vergehen werden, dieselbe werden nach Befund der Sache an Leib und Gut die Herrschaftliche Strafe, und zwar wenn die Frevler Gemeinds-Vorgesetzte seyn sollten, allzeit das Doppelte ohne Ausbleiben zu befahren haben, wie hingegen jene Unsere getreue Unterthanen, die hierinnfalls sich gehorsam, fleißig, und getreu erzeigen werden, sich Unserer besonderer Herrschaftlichen Gnade zu versichern haben werden. Auch sollen diejenige, die einen Holz- Wild- Fisch- oder Krebs-Dieb, oder andern muthwilligen Frevler Unserm nachgesetzten Oberamte pflichtmäßig bekannt machen, und der Thäter dessen überführt, und habhaft gemacht werden könne, nebst Verschweigung ihres Nahmens noch insbesondere sich einer verhältnißmäßigen Belohnung zu vertrösten haben; wie hingegen jenen, die einen solchen Frevler geflissentlich verschweigen, der Herrschaftlichen Strafe ebenfalls nicht entgehen werden.

Damit sich aber niemand Unserer Unterthanen oder Insassen mit der Unwissenheit dieser Verordnung jemals entschuldigen könne, als befehlen Wir, daß dieselbe gleich nach der gegenwärtigen Fertigung von Unsern Gerichtsammännern, und Schultheissen seinen Untergebenen öffentlich verlesen, und verkündiget werde, sodann diese Verordnung selbst in der Gemeindslade hinterlegt, und alle Jahre bey gewöhnlicher Abhörung der Gemeinde Rechnung wiederholter abgelesen, und bekannt gemacht werde. Wornach sich also jeder zu richten, und zu achten haben wird.

Gegeben Zeil, den 31ten Merz, 1783.

4.

Befehl aus dem Geheimden Finanz-Collegio, in Dresden an die Ober-Aufsicht zu Schleußingen, welche perpetuam Commissionem in Finanz-Sachen hat.

Die Wild-Schäden-Vergütung betreffend.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Veste, Räthe liebe Getreue. Wir finden Uns bewogen, in Ansehung der Erörterung der etwanigen Wildschaden-Beschwerden der Unterthanen in der Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils, eine gleichmäsige Einrichtung, als diesfalls in Unsern Erb- und andern Landen statt findet, dergestalt treffen zu lassen, daß diejenigen Unterthanen, welche über Wildschaden Klage führen möchten, mit solcher sich an euch zu verwenden haben, ihr aber sodann mit Unserm Ober-Forst- und Wildmeister von Häseler, euch deshalb communicando vernehmen, mit diesem die geklagten Schäden durch einen von euch zu bestimmenden Commissarium in loco untersuchen lassen, sothane Untersuchung zugleich auf eine möglichste genaue Taxation derselben richten, und darauf mit dem Ober-Forst- und Wildmeister conjunctim von dem Befinden euren Bericht, mit beygefügten unmaßgeblichen Gutachten wegen der Vergütung zu Unserm geheimen Finanz-Collegio anhero erstatten sollet;

Wie Wir nun den Ober-Forst- und Wildmeister dem gemäß mit Anordnung versehen: Also

begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet in vorkommenden Fällen sothaner Anordnung behörig nachgehen. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dresden, den 7. Octobr. 1783.

H. W. von Ferber.
Johann August Püttrich.

5.

Hessen-Casselische Verordnungen gegen die Baum-Beschädigungen.

Nachdem wahrgenommen worden, daß seit einiger Zeit an denen Plantagen und Alleen in der Stadt und vor denen hiesigen Thoren, von der Jugend durch Werfen nach Maykäfern und Kastanien, sehr vieler Schaden verursachet wird; so werden die Eltern hierdurch ernstlich gewarnet und erinnert, ihre Kinder von dergleichen Freveln gänzlich abzuhalten, widrigenfalls sie sich gewiß zu versehen haben, daß diejenigen, so die Policey-Diener, als welchen hierauf genau zu invigiliren der schärfeste Befehl ertheilet worden, hinführo auf dergleichen Muthwillen betreten, mit ohnnachsichtlicher harter Bestrafung angesehen werden sollen. Cassel, den 10. May 1786.

Aus Fürstl. Policey-Commission.

Seit verschiedenen Jahren ist sehr mißfällig wahrgenommen worden, daß auf der hiesigen Stadt-Terminey, auf dem sogenannten Kratzenberge, weniger nicht in den Tannen- als Buchen-Waldungen auch in dem Eichelkamp, ingleichen an den an der Landstraßen bepflanzten Obstbäumen und auf den auf der hiesigen Grenze stehenden Weidenbäumen, theils frevel-

frevelhafter theils auch sogar durch Abhauung der jungen Tannen, daß solche nachhero in die Garten getragen, und zu Bohnenstangen verkauft worden, diebischer Weise Schaden geschehen. Man hat dahero zu Verhüt- und Abwendung fernern weitern Unfugs sich genöthiget gesehen, einen Aufsichter über obiges alles in Pflichten zu nehmen. Welches also nicht allein öffentlich hiermit bekannt gemacht, sondern auch jedermann, besonders die Viehhirten, Schäfern und sämtlichen Viehhütern für Frevel, und daß von dem weidenden Vieh kein Schaden geschehen, auch daß dergleichen frischgehauene Tannen, wenn solche in die Garten gebracht werden sollten, ohne Anzeige nicht gekauft werden mögen, ernstlich gewarnet, widrigenfalls aber sich selbsten beyzumessen, daß gegen die Uebertrettere mit der darauf gesezten schweren Leibesstrafe, und, nach Beschaffenheit, der Schadensersetzung der Ordnung nach verfahren werden solle. Cassel den 26. Sept. 1786.

Burgermeister und Rath daselbst.

6.

Landgräflich Hessen-Casselische Verordnung, die Rechnungsführung betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit kund und zu wissen, daß, obgleich in der in Ansehung des Rechnungswesens unter dem 1ten April 1766. mit Bezug auf vorhinnige Befehle, Ausschreiben und erlassene Verordnung, auf

das

das genaueste bestimmt und festgesetzt ist, in welcher Maaße Unsere Rechnungen führende Beamten und Diener mit Führ- und Einsendung derer ihnen anvertraueten Rechnungen an die denselben vorgesetzte Collegia sich benehmen, wie die Erhebungen überhaupt betrieben, und diejenige, welche Unsere Revenüen oder sonstiges Einkommen nicht getreulich verwalten, und die eingenommene Gelder und Renten pflichtswidrigerweise vergreiffen und in ihren eigenen Nutzen verwenden, angesehen und bestraft, auch wie es mit denjenigen, welche unterlassen, klare und richtige Rechnungen zu führen, oder diese in denen von den Collegiis ihnen gesetzten Fristen nicht einsenden, verfahren werden solle, Wir demohngeachtet misfälligst wahrnehmen müssen, daß verschiedene Rechnungsbediente, und auch andere, denen durch besondere Aufträge Gelderheb- und dessen Einschickung aufgegeben worden, oder die, nach Beschaffenheit ihrer Dienstobliegenheiten, zuweilen damit befasset sind, Gelder, die zu denen Militär- oder Civil-Cassen gehören, einzunehmen, und also durch jene Landesfürstliche Fürsorge, die doch allein die Erhaltung guter Ordnung, als die Seele von allen Welt- und vorzüglich den Rechnungsgeschäften, bezielet, sich nicht haben bewegen lassen, ihren Instructionsmäßigen Obliegenheiten, und bey ihren respective Dienstanstellungen abgelegtem theuren Eide, in schuldigster Gebühr nachzukommen, ja solche zum Theil so ausser Augen gesetzt, daß hin und wieder die betrübtesten Folgen von einer verwirrten Rechnung, und bey verschiedenen der Verfall eingetreten ist, daß ansehnliche Recesse nachläßiger und boshafter Weise entstanden, und Unsere Cassen dadurch in merklichen Verlust und Schaden gekommen sind; dann aber vollends, zu Unserm nicht geringen Befremden, in

Rücksicht der vorhin auf Pachtung gestandenen Rechnungsführern bey einigen derselben der unerwartete irrige Gedanke eintreten wollen, als ob die in eingangsbenannter höchsten Verordnung auf die ungetreue Administratores und Rechnungsführer gesetzte Strafen um so weniger auf Pachter in Anwendung zu bringen, da sie nicht als eigentliche Rentereybediente und Verwalter Unserer Revenüen anzusehen, mithin diesen nicht gleich zu stellen wären.

Gleichwie aber sowohl sämtliche Pachter, soweit selbige nach der bereits verordneten Aufhebung der Pachtungen annoch subsistiren, als auch alle Rechnungsführer Unserer Revenüen, es mögen solche die Militair- und Domainen-Casse, oder andere öffentliche Fonds angehen, vermöge ihrer für sich habenden Instructionen, und darauf uns geleisteten Pflichten schuldig und verbunden sind, über die ihnen anvertrauete Geld- oder Naturalien-Erhebungen richtige Rechnungen in der ihnen vorgeschriebenen Zeit abzulegen, währendem Rechnungsjahr die eingehende Summen nach Vorschrift an die ihnen angewiesene Haupt-Casse einzusenden, und nach gemachtem Rechnungsabschluß ohne mindesten Aufenthalt an die Behörden abzuliefern, folglich in nichts im Receß zu bleiben; So finden Wir Uns zunächst bewogen, zu gänzlicher Abschneidung aller obbemeldten nichtigen Einwendungen, dasjenige, was in schon gedachtem Landesgesetze vom 1sten April 1766 sowohl überhaupt, als wegen der saumseligen und ungetreuen Rechnungsführer insbesondere verordnet ist, auch hiemit auf alle Erheber Herrschaftlicher, Militair- und Domainen- auch zu sonstigen Cassen gehörigen Revenüen, keinen davon ausgeschlossen, desgleichen auf sämmtliche Pachter Unserer Renteregefälle, soweit

weit solche bis zum Ausgang der Pachtjahre, noch subsistiren, zu erstrecken.

Und wie wir diesem allem, gemäß ausdrücklich wollen, daß zwischen diesen und jenen in Betracht ihres Rechnungswesens nicht der mindeste Unterschied obwalten, sondern der Pachter, wie ein jeder anderer Erheber Herrschaftlicher Præstandorum, betrachtet, und nach jener und dieser Landesherrlichen Verfügung behandelt, im Ganzen aber gegen alle, bey welchen Recesse erscheinen, mit der sich selbst beyzumessen habenden Strenge verfahren werden solle; Als haben Wir ebengemeldte Unsre Höchste Verordnung andurch, nach ihrem allenthalbigen Innhalt, und denen im Eingang derselben enthaltenen Beziehungen, gnädigst und ernstlich hiermit wiederholen, und, um in dem Betrieb des Rechnungswesens eine noch mehr sich bestimmende Ordnung und Hurtigkeit einzubringen, auch Schaden und Nachtheil von den Cassen abzuwenden, weiter hierdurch in Gnaden befehlen wollen, daß

§. 1. jeder zu Militair-Domainen- oder sonstigen Fonds gehörigen Erhebungen angestellte Rechnungsführer seinen Rechnungshaushalt so einrichten und führen solle, daß alles täglich in Ordnung sey, und solcher auf Begehren jedesmal in der Stunde, da es erfordert wird, abgeschlossen werden könne, damit solchergestalt Unsere Landes-Collegia, und, in soweit es den Militair Behuf, und die angestellte Regiments Quartiermeister betrifft, Unser General Kriegs-Commissariat immer im Stande sey, eines jeden Rechnungsführers Cassen-Verfassung, so oft es nöthig, nachzusehen, um dadurch, da dieß an sich eine auf Recht sich gründende Forderung ist,

das Rechnungswesen überall in Vorschriftsmäßiger Ordnung zu erhalten; als in welcher letztern Absicht dann Unser General Kriegs-Commissariat genau darauf zu sehen und sträcklich darüber zu halten hat, daß von ebenbesagten Regiments-Quartiermeistern, so wie von allen übrigen Militair Rechnungsführern ohne Unterschied, die zu Führung eines richtigen Rechnungshaushalts ergangene Verordnungen und Reglements stricte befolgt, mithin die Rechnungen nach den gegebenen Vorschriften richtig aufgestellet, und in den bestimmten Terminen nebst den dazu gehörigen Documenten ohnfehlbar eingeliefert, sodann aber bey dem Kriegs-Commissariat ohnverzüglich examinirt, monirt und abgehört, und hierauf an die Ober-Rechen-Cammer zur Revision remittirt werden. Und wie erwähntes Unser General-Kriegs-Commissariat hiermit ausdrücklich gnädigst befehliget wird, bey hierunter verspührender Fahr- oder Nachläßigkeit der Rechnungsführer, diese mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und nach Befinden davon an Uns sofort unterthänigst zu berichten; So sollen auch die Regiments-Chefs und Commandeurs insbesondere, nicht nur auf die Regiments-Quartiermeister, deren Rechnungshaushalt, Fleiß und Conduite, sondern auch darauf stetshin ein wachsames Auge haben, daß die Regiments-Cassen unter dem Reglementsmäßigen Beschluß gehalten werden, und daraus nie einige Zahlung anders, als zu dem bestimmten Behuf geschehen möge, widrigenfalls ermeldte Chefs und Commandeurs für die daher entstehende Unordnungen und Recesse selbst haften und einstehen sollen. Und da es übrigens nothwendig ist, daß die Herrschaftliche Cassen zuweilen und zwar unvermuthet gestürzet werden; So hat das General-Kriegs-Commissariat auch

hier-

hierunter, in Ansehung der demselben subordinirten Rechnungsführern, das weitere zu verfügen.

§. 2. Versehen Wir Uns gnädigst zu Unseren Collegiis, sie werden zu Vermeidung eigener Verantwortung darauf genau sehen, daß jeder Rechnungsführer vom Militair- und Civil-Etat, die Ritter- und Landschaftliche Steuer-Ober-Einnahmen und Recepturen damit inbegriffen, nach Verlauf des hergebrachten Rechnungsjahrs, oder wie solches eingeführet ist, in der ihm gesetzten, oder wo solches nicht beschehen, sofort hierauf zu setzenden Frist, die gehörig mundirte Rechnung cum Documentis ohnausbleiblich einsende, und, daß hierunter keinerley Nachsicht statt finde, vielmehr der Rechnungsführer für jede Woche, welche er mit Einschickung der Rechnung länger, als geschehen sollen, zurückbleibt, in fünf Rthlr. nicht zu erlassende Strafe fällig ertheilet, und bey vielwöchentlichem Zurückbleiben mit härterem Zwang zu seiner Obliegenheit angehalten werde. Und da

§. 3. einige Rechnungsführer zuweilen den Verzug in Nichtbefolgung der Rechnungs-Ablieferung damit zu entschuldigen vermeynen, daß der Ausstände noch zu viel wären, Wir aber überhaupt alle Rechnungen davon möglichst gesäubert wissen, auch gar nicht gestatten wollen, daß darum die Rechnungs-Einsendung verschoben werde; So hat ein jeder Rechner nebst der Rechnung eine richtig specificirte Liquidation nach gnädigster Vorschrift der Verordnung vom 20sten Junii 1783, die in diesem Punct hier bloß wiederholet wird, und respective nach Innhalt der ratione der Militair-Praestandorum von Unserm Steuer-Collegio erlassenen be-

ſonderen Verfügungen, einzureichen, und darinn bey Vermeidung ohnbeliebiger Vorkehrungen, und der bey entdeckenden Unrichtigkeiten unten mit beſtimmt werden ſollenden Strafen keinen Mangel erſcheinen zu laſſen; maaßen die einmal feſtgeſetzte Zeit zu Einreichung der Rechnungen pünktlich zu wahren iſt, damit die alsdann vorzunehmende Reviſion und Abnahme ohnaufhaltlich beſchehen könne.

§. 4. So wie nun jede Anordnung und landesfürſtliche Verfügung dadurch allein in den Gang zu bringen und darinn zu erhalten iſt, wenn eine ohnunterbrochene Aufmerkſamkeit auf den Gegenſtand überhaupt, und insbeſondere genommen wird; So haben unſere Collegia, um dem Unweſen mit dem häufigen Receßmachen, und dem pflichtvergeſſenen Benehmen der Einnehmer fremder Gelder möglichſt zu ſteuern, immer ihr Augenmerk auf die Rechnungsführer und deren Dienſtverwaltung zu richten, und eine ſolche Attention niemahlen bis zum Rechnungs-Abſchluß auszuſetzen. Vorzüglichſt weiſen Wir aber auch hierzu alle diejenige an, zu deren Departements die Erhebungen behören, maaßen dieſen zu allernächſt aufliegt, an der nahen Aufſicht über die in dem Departement befindliche Rechnungsführer es nicht erfehlen zu laſſen, um dem Collegio von der etwaigen Entdeckung oder erwachſenden Verdacht Notiz zu geben. Künftig ſollen aber

§. 5. alle diejenige, welche einen Receß vorſetzlich und gegen beſſeres Wiſſen machen, die Amtspachter, wo deren noch ſind, mit darunter begriffen, mithin ohne Unterſchied alle und jede, welche Militair-Domainen oder ſonſtige Revenüen zu erheben haben, caſſirt ſeyn, und darauf ganz und gar

nicht

nicht Rücksicht genommen werden, daß der gemachte Receß auf ein oder die andere Art getilgt werden könne, und in dem Fall ein also untreu erfundener Beamter, Cassirer, Receptor, Ober- oder Unter-Einnehmer, und andere Einnehmer fremder Gelder, nicht im Stande wären, sogleich den gemachten von dem Collegio oder Commissariat untersuchten Receß zu bezahlen, und die ihm derowegen gesetzte Frist verstreichen lassen; So soll, ausser der Cassation, mit Zuchthaus- auch dem Befinden nach mit noch härterer Leibesstrafe gegen ihn verfahren werden. Und da

§. 6. bey einigen Rechnungsführern und Amtspachtern wahrgenommen worden, daß sie ihre Recesse dadurch zu verheimlichen suchen, daß sie Posten aus der Einnahme lassen, welche bey ihnen eingegangen sind, und, bereits bezahlte Geld- oder Naturalien-Posten, als noch ausständig in der Liquidation fortführen, solche Unrichtigkeiten aber, die nicht jederzeit sofort, sondern manchmal erst nach probirt- revidirt- und abgehörten Rechnungen, auch untersuchten Liquidationen zu entdecken sind, mehrentheils mit einer Vergessenheit, oder mit dem begangenen Versehen ihrer Schreiber zu entschuldigen pflegen, Wir jedoch nicht gemeynet sind, diese und andere dergleichen leere Einwendungen ferner anzunehmen, zumalen ein jeder Rechnungsführer schuldig und gehalten ist, richtige Journale und Manualia zu halten, und auf seine Schreiber ein wachsames Auge zu haben, damit Fehler von dergleichen Art sich nicht einschleichen; Als soll ein jeder in der Einnahme verschwiegener, oder nach der vom Debenten geschehenen Bezahlung noch liquidirter Posten bis auf zehen Rthlr. mit eben soviel, über zehen

Rthlr. aber willkührlich, wann sich aber noch daneben eine boshafte Verschweigung entdecken wird, oder der Posten dieser Ursache wegen, gegen die Verordnung, zu quittiren versagt worden, mit der Cassation bestraft, auch die Entschuldigung, als ob das Versehen durch den Schreiber begangen worden, um so weniger angenommen werden, als der Rechnungsführer für dessen Facta in Amtssachen ohnehin einstehen muß. Damit aber

§. 7. die in der Liquidation, allenfalls aus Versehen, eingeschlichene Fehler abgeändert, und dasjenige, was aus der Einnahme etwa geblieben, noch beygefügt, und eingetragen werden könne; So gestatten Wir einem jeden Rationario, um seine Liquidation und Einnahme zu rectificiren, eine Zeit von sechs Monaten a dato dieser Verordnung, nach deren Verflieſſung aber soll ein jeder, in der Liquidation und Einnahme sich vorfindende Fehler nach Innhalt des vorhergehenden Syphi gestraft, und damit ohne einige Rücksicht in der Folge fortgefahren werden. Und da

§. 8. ein jeder Rechnungsführer nach Beschaffenheit seiner Rechnung und wie es dabey hergebracht, alle Monate, oder alle Quartal, wenn er anders ein ehrlicher Mann bleiben will, sein Diarium oder Cassen-Buch aufrechnen, die Belege nachsehen, und so den Bestand seiner Casse untersuchen muß; So wird ein jeder Rechnungsführer diesem nachzukommen, mit dem ernstlichsten Höchsten Befehl erinnert, denen bisherigen Einrichtungen gemäß, mit Einsendung der monatlichen, oder Quartals-Extracte an das ihm vorgesetzte Dicasterium ohnfehlbar zu continuiren, weniger nicht nach dem

Schluß

Schluß des Rechnungs-Jahrs einen summarischen Extract zu übergeben, und sofort darnach, bey Vermeydung der obbemeldten Comminationen, auf die Einschickung der Rechnung selbst unaufschieblich Bedacht zu nehmen, und, wann bey Gelegenheit der Rechnungs-Revision, oder auch früher sich ergeben sollte, daß die Monats- Quartals- oder summarische Extracte unrichtig wären, als welches diejenige, denen es zu thun obliegt, genau zu untersuchen, und davon Meldung zu thun haben; So soll dieses nachdrücklichst gerüget werden, und ist überhaupt mit Strenge und Ernst darüber zu halten, damit die Gelder in den festgesetzten oder allenfalls noch zu bestimmenden Terminen, bey Vermeidung der alsbaldigen Execution, an die angewiesene respective Cassen eingesendet werden. Weil aber auch

§. 9. die Erfahrung lehret, daß die unordentliche Führung von Diariis und Cassen-Büchern, desgleichen die Negligirung der Reposituren die erste Gelegenheit zum Verfall der Rechnungsführer geben und sie dadurch unvermerkt in Recesse gerathen; So haben alle Unsere Rechnungen führende Diener, sie mögen genennet werden, wie sie wollen, ihre Erhebung mag zu einer Militair- Domainen- oder andern Civil-Casse behören, ihr ersteres, ihr vornehmstes Augenmerk auf wohl führende Manualia und Journale, und auf Erhaltung einer guten Ordnung in den zum Dienst gehörigen Litteralien sorgfältigst zu richten, und so wie Wir auch einem jeden, unter dessen Aufsicht Militair- Domainen- oder andere Civil- Cassen stehen, und insbesondere jedem in einem abgetheilten Departement stehenden Kriegs- oder Kriegs- und Domainen-Rath gnädigst befehlen, immer auf die ihm mit untergebene Rechnungsführer

rer zu ſehen; So erwarten Wir nicht minder, daß ein ſolcher durch unvermuthete eigene Nachſeh- und Caſſen-Stürzung von der erforderlichen Ordnung ſich überzeugen, und dem Collegio, wohin die Sache gehörig iſt, von dem jedesmaligen Befund Bericht erſtatte. Nachdem aber endlich

§. 10. Unſere Höchſte Willensmeynung auch dahin vornemlich abzwecket, daß, wenn andere, die gerade keine angeſtellte Rechnungsführer ſind, ſondern von wegen ihres Amts Gelegenheit haben, aus Concurſen, Proceſſen, oder in ſonſtigen Fällen Gelder einzunehmen, die zur Kriegs- oder Cammer- oder auch zu einer andern Civil-Caſſe gehören, und ſolche nicht ſofort an die Behörden abſenden, auch nach dem Innhalt dieſes Landesgeſetzes behandelt und angeſehen werden ſollen; So wird ein jeder, der in ſolchem Fall iſt, oder künftig darinn kommen möchte, hiernach ſich ſträcklichſt zu achten haben. Und ſoll von jetzo an auch ſchlechterdings unterſagt ſeyn, ſothane eingenommene Herrſchaftliche Geld-Poſten, ſie mögen zu Unſrer Kriegs- oder Domainen-Caſſe gehörig ſeyn, durch ſucceßive Anweiſung auf die Beſoldungen abzutragen, als welches leztere, ohne vorher an Uns beſchehene unterthänigſte Berichts-Erſtattung und darauf erlangte Höchſte Bewilligung, hiermit durchaus inhibiret wird.

Wie wir nun überhaupt allen und jeden rechtſchaffenen Dienern, welche die ihrer Erhebung anvertrauete Summen ſo ganz in ihrer Beſtimmung mit Treue laßen, mithin pflichtmäßig und gewiſſenhaft verfahren, Unſre Fürſtliche Gnade verſichern; So befehlen Wir Unſeren Regierungen, Kriegs-Collegio und General-Kriegs-Commiſſariat, Kriegs-

und

und Domainen- Cammer und Steuer- Collegio, und allen denen, welche diese Ordnung angehet, und weisen sie gnädigst und ernstlichst hiermit an, die pflichtschuldigste Erfüllung des hier vorgeschriebenen sich auf das beste angelegen seyn zu lassen, auch mit Nachdruck und strächlichst über diese Unsre Höchste Verordnung zu halten, gestalten gegen jeden, der dawider handelt, mit der gebührenden Strafe unnachsichtlich verfahren werden soll.

Damit nun aber Niemand hierinn mit der Unwissenheit sich entschuldige; So ist diese Verordnung allenthalben gewöhnlich zu publiciren, und bemeldte Dicasteria haben noch den besondern Bedacht dahin zu nehmen, damit einem jeden der ihnen untergebenen Rechnungsführern ein Exemplar zu ihrer Gelebung und Nachachtung zugefertigt werde.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. So geschehen in Unsrer Residenz-Stadt Cassel den 18ten August 1786.

Wilhelm L.

(L.S.)

Vt. Fleckenbühl gt. Bürgel.

7.

Landgräflich-Heſſen-Caßeliſches Verbott des ausländiſchen Schießpulvers.

Unſern ꝛc. Nachdem in hieſigen Landen das zum allenthalbigen Gebrauch nöthige Schießpulver in zureichender Menge verfertiget wird, und dieſes von ſolcher Beſchaffenheit iſt, daß es auch auſſerhalb jederzeit in gutem Ruf geſtanden hat; mithin Sereniſſimi Hochfürſtliche Durchlaucht zu deſto mehrerer Aufnahme der inländiſchen Pulvermühlen gnädigſt gut gefunden haben, auf alles ausländiſche Schießpulver einen Impoſt von zehen pro Cent zu legen, zugleich aber allen inländiſchen Pulvermüllern intimiret worden, das Pulver nicht ſchlechter zu machen; So befehlen Wir, dieſe Höchſte Willensmeynung zu jedermanns Nachricht nnd Achtung öffentlich bekannt zu machen. In deſſen Verſehung ꝛc. Caſſel, den 18ten Auguſt 1786.

Fürſtl. Heßiſche Regierung hierſelbſt.

8.

Fürſtl. Kemptiſches Mayen-Gebott. *)

A. Aelteres von 1683.

Wir Rupertus von Gottes Gnaden, deß Heil: Röm: Reichs Fürſt, Abbte deß Fürſtl: Stüffts Kempten,

---

*) Nachfolgendes Patent wird in denen Fürſtlich-Stift-Kemptiſchen Landen jährlich vor den Kirchen abgeleſen, ſodann angeſchlagen, auch denen Jägern und Forſt-Knechten zu ihrer Beobachtung zugeſandt, und weil ſolches

Kempten, vnd der Röm: Käyserin Ertz-Marschall, ꝛc. thun kund Jedermänniglich,

Demnach Wir in Erfahrung gebracht, wie daß von vilen Jahren hero, die verkündt- vnd publicierte Vorst-Ordnung vnd Mandata verächtlich und hochsträfflich in Wind geschlagen, übertretten, vnd von vilen auch das Waldwerck, wider alle Waidmännische Regeln und gute Ordnungen unwaidmännisch getriben vnd gebraucht, vnd dardurch deß Stüffts Kempten Vorst, Wildtpan mercklich geschmählert vnd außgesogen werde, daß Wir derowegen für ein Noth-

---

solches gewöhnlich im Monath May zu geschehen pflegt, so hat es daher den Nahmen des Mayen-Gebotts erhalten. Es hat diese Gewohnheit in den ersten Jahren des Siebenzehenden Jahrhunderts ihren Anfang genommen, und man findet geschriebene Mayen-Gebott von 1625. Im Jahr 1683. wurde es zum erstenmahl gedruckt, und nachhero von Zeit zu Zeit in etwas abgeändert; um diese Abänderungen beurtheilen zu können, habe ich ein älteres und eins der neueſten hier hintereinander abdrucken laßen. Die Reichs-Stadt Kempten hat wohl einige Jagd aber keine Waldungen in dem Fürstlichen Territorio; weil aber verschiedene Privat-Personen dieser Reichs-Stadt einige Holzmarken so wie andere Feld-Güter in dem Fürstl. Gebieth beſitzen, so sendet die Fürstl. Regierung dieses Patent auch alle Jahr an gedachte Reichs-Stadt. Diese schickte solches ehedem jedesmahl mit Proteſtation zurück: als aber in neueren Zeiten zwischen dem Stifft und der Reichs-Stadt, über das Anweisungs-Recht in den Städtischen Wäldern, ein Mandat-Proceß entstanden, in welchem die Stadt condemnirt worden, der Anweisung sich zu unterwerffen, und das Mayen-Gebott anzunehmen; so wird nunmehro auch von der Reichs-Stadt Kempten dieses Patent jährlich angenommen. Das obige Truchseſſische Mayen-Gebott beweißt, daß diese Art Forst-Verordnungen zu erlaſſen, in mehreren Gebieten von Ober-Schwaben gewöhnlich seye.

Nothdurfft ermessen, nicht allein die alte Vorst-Ordnung vnd Mandata widerholen und erneweren, sondern auch dieselbe mit mehrern Articklen verbessern, erweiteren, vnd in gegenwertige Form bringen zulassen.

1. Erstens soll Jedermänniglich, was Stands vnd Würde der auch seye, hiemit alles Jagen, Hetzen, Schiessen, Voglen, vnd ins gemein alles Waidwerck von Büchsen, oder anderen Veldgeschoß, wie dasselbig genannt, gegen Roth vnd Schwartz, Hoch vnd Nider, Jung vnd Alt Wildtprät, wie auch Otter- vnd Biberfang, insonderheit aber den iungen Rechlein vnd anderm iungen Gewildt gebraucht werden möchte, in Vnsers Stüffts gantzen Vorsts- vnd Wildtpans Bezirck, hiemit gäntzlich, was das kleine Waydwerck betreffen thut, bey Straff 10. Reichsthaler. Wegen der hoche Wildtfuehr aber bey 50. biß in 60. Reichsthaler, oder nach gestaltsame deß Eingriffs, vnd Verwürckung, an höcherer oder schwärerer Leibsstraff verbotten vnd abgestrafft, hiervon aber allein die Jenigen, so eintweders von Vns sonderbare Concessiones, Erlaubnuß, vnd auff das Waidwerck Bestallung, oder durch rechtmässigen Titul von undürdencklichen Jahren, die Jagengerechtsame hergebracht haben, außgenommen seyn.

2. Zum Anderen, soll sich niemands, ausserhalb Vnserer Jäger vnd Vorst-Knechten understehen, in ernannten Vnserem Vorst- vnd Wiltpans Bezirck einige Geschoß, Rohr, vnd Bürst-Büchsen umbzutragen, oder zuführen, bey Verlurst desselben, vnd hievor gesetzter Straff.

3. Zum Dritten, soll bey Straff zwey Reichsthaler niemand kein Haasen, durch Abschröcken, Lausteren, vnd Schiessen, weder auff dem Grüeß, noch sonsten

sonsten fahen, noch vertreiben, deßgleichen den iungen Füchs vnd Täxen ihre Gebäw umbschlagen, oder vergraben, selbige, wie auch die Alte, weder mit Außrauchen, noch auch mit Fallen oder Schlaffen fangen.

4. Zum Vierten, solle bey anfangs obgedachter ernstlicher Straff ein iedweederer, so in Vnsers Stüffts Vorst- vnd Wildpans district gesessen, seine Hund, so vil er deren hat, gleich von dato diser Vnser ernewerten Vorst-Ordnung, biß auff aller Heiligen an Ketten, oder Stricken, vnd zwar also anlegen, vnd bey dem Hauß versorgen, (dann keine angehenckte Brügel ferners gestattet, oder Jemand damit genugsam entschuldiget seyn solle) damit sie etwann nit abreissen, in das Holtz lauffen, vnd den iungen Rechlein, oder sonsten anderem Gewild schädlich seyen, derowegen auch Vnsere Vorstknecht vnd Jäger hiemit allen Gewalt vnd Befelch haben, alle Baurenhund, so sie im Vorst antreffen, niderzuschiessen.

5. Zum Fünfften solle fürbas niemand kein Hündtin auffziehen, noch halten, sondern iedweederer die seine, auch bey Straff 2. Reichsthaler unverzöglich abschaffen, vnd hinfüran hinweg thun.

6. Zum Sechsten soll Jedermänniglich bey Straff zehen Reichsthaler sich in ernanntem Vnsers Stüfft Vorst- vnd Wildtpans Bezürck ohne schrifftlichen Consens des Jägermeisters, deß Iltis-Stein- vnd Edel-Mader, Reebhüner-Aur- vnd Spillgeflügels, Junge vnd alte Enten, Lörchen vnd Wachtlen, Ambstlen, Trostlen, Zierling, Böheimlen, Krammets- vnd andere dergleichen Vögelfangs, sowol mit Gerichtlin, als anderwerts, bemüssigen vnd enthalten, auch niemands die Junge vnd Ayr außnemmen, oder sonst verderben, vnd demnach etliche von Vns des Jagens

vnd

vnd Waldwercks halber sonderbare Begnädigung vnd Erlaubnuß erlangt, auch noch für daß von Vns vnd Vnsern Jägermeistern erlangen vnd außbringen möchten.

7. Also soll zum Sibenden denselben, wie auch anderen, so in vnsern Vorst- vnd Wildpans Bezürck das Waldwerck, von Vraltem hero, durch rechtmässigen Titul mit gewisser Maaß hergebracht, hiemit ernstlich gebotten vnd befohlen seyn, daß sie sich in den Wisen vnd Schrancken solcher ihrer erlangten Jagens-Verwilligung vnd rechtmässigen titulierten Herbringens ohne einige Vberschreittung vnd Vergreiffung strictè verhalten; Insonderheit aber auch vnsere bestellte Jäger vnd Vorstknecht, vnd die Jenige, so von vnserm Stüfft deß grossen Waldwercks berechtiget, bey Straff 20. Reichsthaler das Gewildt vnd Rechgaissen, bevorab wann sie Kälber vnd Kützlen haben, verschonen, vnd ohne höchste Noth, kein Wildt- oder Rechgaiß schiessen.

8. Zum Achten soll im Jagen von Jedweder-en, so dessen Erlaubnuß hat, oder sonsten, wie oben gemelt, befugt ist, ein gewisse Zeit, Als nemblich von S. Michaels Tag Alten Calenders, biß auff Lichtmeß gehalten vnd observiert, vnd der Vbertretter mit 10. Reichsthaler gestrafft werden; Es sey dann, daß bey vnserm Hoffstaat mit Jagen früher angefangen, auch früher außgesetzt wurde, deme sich die anderen in allweg bequemen sollen.

9. Zum Neunten solle allen vnd ieden Inn- vnd Vmbsässen, deß Kempterwaldts, welcher vnserm Stüfft mit Grund vnd Boden, Hoher vnd Nidern, Vorstl: vnd aller Obrigkeit zuständig ist, ohne schrifftlichen Consens das Mehen, Waasen Außstechen, Biren vnd Aepfel-Stamm außgraben,

Wach-

Wacholderbeerschlagen, Schneggen suchen, Rügel, Zäun- vnd Brennholtz abhawen zum Verkauff, deßgleichen das Kohlen- vnd Aschenbrennen bey Straff zehen Reichsthaler, darzu auch bey Verlurst deß Hewes, der Waasen, der Kohlen, deß Holtz, auch Ross vnd Wagen, hiemit gäntzlich abgeschafft vnd verbotten seyn.

10. Zum Zehenden, wird auch allen vnd Jeden, so in vnsers Stüffts Vorst- vnd Wildtpan gesessen, oder auch anderen, so stehend Holtz in deßselben Bezürck haben, ernstlich gebotten, daß hinfüro kein Holtz Schachen vnd Hauffenweis, ohne vnsers, als Vorstherrns, oder vnsers Jägermeisters Erlaubniß abtreiben, auff der Yer oder Wertach zum Verkauff verflötzen, oder sonsten ausser Land verführen, da auch einen oder anderen dergleichen Abtreibung von vns, auß erheblichen Vrsachen, vergonnet wurde, jedoch den erläerten Holtzboden nit außstocken, außreuthe, noch branden, sondern denselben zum Holtzwachs vnd Nachschuß, vnumbkehrt ligen vnd bleiben lassen solle, bey Straff 20. Reichsthaler, auch bey Verlurst vnd Verliehrung deß abgetribnen Holtzes, darauß erlößten Geltes, vnd deß gebrandt- vnd außgestockten Bodens, immassen dann auch das Brannden in den Vichwalden vnd Reutenen Jedermänniglich bey erstgemelter Geltstraff abgeschafft vnd verbotten, hingegen aber, und da vielleicht die Vichwalden zuraumen ein Nötdurfft seyn mochte, ein Jedwederer schuldig seyn solle, dasselbig vnsern Vorstmeistern anzuzeigen, damit nit etwann hierinnen arger Lüst gebraucht, vnd undern Schein der Vichwald-Raumung, gantze Holtzböden abgetriben, vnd Brand gelegt werden.

11. Zum

11. Zum Eylfften, wirdet all denen Jenigen, welche so wol in eignen als mit gnädigsten Consens in denen Herrschafft Höltzeren, Brenn- oder Bauholtz machen und fällen, hiemit ernstlich anbefohlen, daß solches vor Johanni und nach S. Gallentag geschehe, wie auch das Abholtz fleissig aufgemacht, weggeraumbt, oder verbrent werde, auch sich zwischen dieser Zeit deß Walds gäntzlich enthalten sollen, bey Straff 6. Reichsthaler.

12. Zum Zwölfften, solle keiner auß Unseren Underthanen, der habe gleich ein Frey, Ligen, Lehenbar, Leibfällig oder Gotteshauß-Gut fürbaß, ohn Unser Wissen und Willen, Aichen, Ahorn, Aschen, Fohren, so auff solchen Gütteren wachsen, umbhauen und verkauffen, bey Straff 6. Reichsthaler, auch Verlurst der Aichen, Fohren, Aschen und Ahorn zu sambt deß darauß erlößten Gelts.

13. Zum Dreyzehenden, Von wegen der Fischereyen, so wol in beschlossenen als offenen Orthen, Weyheren, Seen, Teuchen, Flüssen, Bächen, so in Unserer Gefürsteten Grafschafft Kempten ligen, und Uns zugehörig, oder sonsten von Uns umb ein Gewisses außgelyhen worden seynd, da sich ein, oder der ander in solchen offenen oder beschlossenen Orthen mit Fischen, oder Krebsen Eingriff thun, und Uns daran Schaden zufügen, so sollen Jene, in Ansehung der beschlossenen Orthen, als in Weyheren, und Seen, ꝛc. der Sachen Bewandtnuß nach, als eines begangenen Diebstals, die aber, so in denen offenen Wassern ergriffen werden, es seye gleich bey Tag oder Nacht, von 10. biß in 20. Reichsthaler gestrafft werden. Warüber sich dann ein Jeder zu hüten.

Letstens,

Zerstens, sollen Alle und Jede diß vnd Jenseits der Yler Vnserer Grafschafft Eingesessene ihr eingefallen- vnd Abgang- oder sonsten ungesunde dem Meister heimfallende Ross vnd Vich keinem anderen, als den von Vnseren Vorstmeisteren bestellten Abdeckeren vnd Wasenmeisteren anzeigen vnd folgen lassen.

Hierauff ist an Vnsere Jägermeister, Jäger vnd Vorstknecht Vnser Gnädigster Befelch, Will vnd Meynung, daß nit allein sie selbsten diser Vnserer Vorst-Ordnung getrewlich vnd gehorsamblich nachkommen, sondern auch fleissig vnd sorgfältig daran seyn sollen, damit auch von anderen Derselben in allen ihren Puncten unverbrüchlich gelebt vnd nachgesetzt, auff die Vbertretter fleissige Obacht gehalten, dieselbe trewlich angezeigt, vnd zu der einverleibten Straff würcklich gebracht. Den Jenigen, welche solche Verbrecher ausser obigen, so in Vnsern Diensten, es seye nur wer es sonsten wolle, anzeigen, solle nach Beschaffenheit der Sachen, von denen hievor bemelten Straffen der 4te Theil abgefolget, vnd darzu noch ihre Nahmen in geheim gehalten werden, mit außtrucklichem Vorbehalt, diser Vnserer Vorst-Ordnung zu münderen, je nach Gelegenheit, vnd erheischender Nothurfft. Geben in Vnserer Hoch-Fürstl: Stüfft Kemptischer Residentz den 22. Maji, Anno 1683.

(L.S.)

B. Neueres von 1786.

Wir Rupert von Gottes Gnaden deß Heyl. Röm. Reichs Fürst, Abbt deß Fürstl. Stüffts Kempten, und der Röm. Kayserin Ertz-Marschall, ꝛc. Thun kund Jedermänniglich:

Demnach Wir in Erfahrung gebracht, und gleichsam Augenscheinlich befunden, wie daß die von vilen Jahren her verkünd- und publicierte Forst-Ordnung und Gebott, verächtlich und hochsträfflich in Wind geschlagen, übertretten, und von vilen auch das Waydwerck wider alle Waydmännische Regien und gute Ordnung Unwaydmännisch getriben, gebraucht, und dadurch deß Stiffts Kempten Forst- und Wildpan mercklich geschmälert und außgesogen, wie nicht weniger in unsers Stüffts so wohl, als auch der Gemeinden und Unterthanen selbst eigenen Höltzeren so fahrläßig und übel gehauset, dasselbig untreulich und unnutzlich verschwendet, und die junge Schläg gantz und gar nicht gehäyet worden, darauß dann zu besorgen im Fall wir nicht hierinnen ernstliches Einsehen halten, Unseren und deß Stiffts Unterthanen, und Nachkommen an Geholtz grosser Mangel, und Abgang erfolgen wurde. Daß Wir derowegen solchen mercklichen Schaden hinfüro fürzukommen, und damit inskünfftig alle Unordnungen und Schaden verhütet, und ernstlich abgestrafft werden, für höchst nöthig ermessen, nicht allein die alte Forst- Wildpan- und Holtz-Ordnung auch Gebott und Verbott widerhollen und erneueren, auch dieselbe mit mehren Articulen verbesseren, erweiteren, und in gegenwärtigen Form bringen zu lassen, sondern uns auch bemüssiget befunden, die angesetzte Straffen,

sen, weilen bis dahero solchem Mayen-Gebott von vilen wenig, von andern aber gar nicht nachgelebt worden, dermahlen zu schärpffen, ja gar Vermög unserer Kayserl. und Königl. Sprüchen und Privilegien nach Beschaffenheit der Umbständen an Leib, Gut, oder mit würcklicher Lands-Verweisung ohnnachläßig abzustraffen.

1. Erstens soll Jedermänniglich, was Stands oder Würde der auch seye, hiemit alles Jagen, Hetzen, Schiessen, Voglen, und insgemein alles Waydwerck, von Büchsen, oder anderen Feld-Geschoß, wie dieselbe genannt, gegen Roth- und Schwartz-Hoch- und Nider-Jung- und Alt Wildprät, wie auch Otter- und Biberfang, insonderheit aber der jungen Rechlein, und andern jungen Gewild, gebrauchte werden möchte, in Unsers Stüffts ganzen Forsts- und Wildpans-Bezürck, hiemit gäntzlich, was das kleine Waydwerck betreffen thut, sowohl die Wildprät-Schützen selbsten als diejenige, so ihnen Hilfflaisten, Unterschlauff geben, oder von dem geschossenen Wildprät geniessen, gehörter massen abgestrafft werden, bey Straff 20. Reichsthaler: wegen der hohen Widerfuhr aber, worunter die Aurhanen, Rech, Fasahnen, Haßelhüener, mitbegriffen, bey 100. Reichsthaler, vor jede That besonders, oder nach gestaltsame deß Eingriffs, und Verwürckung an höherer oder schwärerer Leibstraff verbotten und abgestrafft: Inmassen all Unseren Ambtleuthen Underthanen und zugehörigen, und zwar denen Ammänner und Haubt-Leuth, auch Jäger und Holtzwärth bey Verliehrung der Dienst und würcklicher Nota infamiæ, denen Unterthanen aber bey Erinnerung dero Pflicht, so sie bey der Huldigung abgelegt, und obiger Straff hiemit ernstlich an-

befohlen würdet, die Uebertretter, sie werden in frischer That ergriffen, oder hernach erfahren, also gleich bey dem Kopff zu nehmen, und als gefährliche Wildprät-Schützen hiehero in das Fürstliche Stüfft zu lieferen, hiervon aber allein diejenige, so entweders von uns dessen sonderbare Conveſſiones, und Erlaubnuß, oder ihre auff das Waydwerck gesetzte Bestallungen haben, außgenommen seyn.

2. Zum anderen soll sich niemands sowol Underthanen als Angräntzende ausserhalb unserer Jäger und Forst Knechte understehen, in ernanten unserm Forst- und Wildtpans-Bezürck, es seye zu Feld oder Holtz, auff oder ab der Straß, under waßerley Prætext es seyn möchte, einige Geschoß, Rohr, und Biren umbzutragen, oder zuführen jedoch die ganze Landströmbte von weitem her, oder Durchreisende, vorab Stands-Personen, wann sie nur keinen Schuß thun, außgenommen bey Verlurst desselben, und hievor gesetzter Straff der 10. Reichsthaler, sollen dahero auch die jenigen Underthanen, welche als Musquetierer oder Reuter von, und zu der Musterung ziehen, item die so zu oder von denen Hochzeiten und Kirchweyhen gehen, unterwegs vor denen Kirchen und Würthshäuseren, wo die Hoch- und Mahlzeiten gehalten werden, alles Plenckelens und Schiessens sich gänzlich enthalten bey Straff 6. Reichsthaler, welche Übertretter in Flecken und Dörferen dem Herrn Pfleeger *loci*, anderwärtig aber dem Obrist Jägermeister-Amt von Amtmänner und Hauptleuthen unter der nemlichen Straf der 6. Reichs Thlr angezeigt werden sollen.

3. Zum Dritten soll bey Straff 10. Reichsthaler,

thaler, niemand einen Hasen durch Abschröcken, kaustern und Schiessen weder auff dem Grueß oder sonsten fahen oder vertreiben, deßgleichen den jungen Füchs und Täxen ihre Gebäu umbschlagen oder vergraben, selbige wie auch die Alte weder mit Außrauchen noch auch mit Fallen oder Schlauffen fangen, hingegen solle künfftighin ein gewises Schuß-Gelt auff die Raub-Vögel als auff einen Stockar 10. kr. ein Tauben- oder Hennen-Hack 15. kr. ein Raiger 20. kr. ein Oehlgrieß 45. kr. ein Tschuhu 30. kr. ein Rappen 4. kr. ein Krähen, ein Alsteren 2. kr. 4. hl. denen Jägeren gegeben werden.

4. Zum Vierdten soll bey gedachter ernstlicher Straff ein jedwederer, so in unser Stiffts Forst-Wildpans Distrikt gesessen, seine Hund so vil er der hat, das gantze Jahr hindurch an Ketten oder Stricken, und zwar also anlegen, auch bey dem Hauß versorgen dann keine angehenckte Prigel ferner gestattet, oder jemand damit genugsam entschuldiget seyn solle damit sie etwann nicht abreissen, in das Holtz lauffen, und denen jungen Rechlein, oder sonsten anderen Gewild schädlich seyen, auß welchen Ursachen künfftighin, auch die Metzger oder andere Burgern ihre Hund under 6. Thaler Straff an den Stricken geführt werden sollen. Widrigen fahls Unsere Forst-Knecht und Jäger hiemit allen Gewalt und Befelch haben, alle dergleichen, Metzger, und andere Burger so sie dergestalten mit ohnangebundenen Hunden antreffen, in jedem nächsten Flecken, Dorff oder Weyler, so lang biß sie die Straff erlegt haben, in Arrest zu nehmen; und sogleich dem jedes Orths vorgesetzten Pflegern, oder dem Obrist-Jägermeister anzuzeigen.

5. Zum Fünfften, solle fürbas niemand eine Hüntin auffziehen noch halten, sondern jedweder die seine, auch bey Straff 2. Reichsthaler unverzüglich abschaffen, und hinfüran hinweg thun.

6. Zum Sechsten, soll jedermänniglich bey Straff 10 Reichsthaler sich in ernanntem unsers Stiffts Forst- und Wildpans-Bezürck, deß Nitis, Stein- und Edelmader, Feldhüner, junger und alter Enten, Lerchen und Wachtlen, Ambslen, Trostlen, Zierling, Bämblen, Kramets- und anderen dergleichen Vogelfangs, so wol mit Gerichtlen als anderwärts bemüßigen und enthalten, auch die Junge und Ayr, insonderheit die Hirten deßwegen fürohin die Gemeinden, welchen diese ihr s. v. Vieh hütten, dafür stehen, gehalten, und auff den Ubertrettungs fahl die angesetzte Straff zu erlegen schuldig seyn sollen außnehmen, oder sonst verderben. Demnach etliche von uns deß Jagens und Waydwercks halber, sonderbare Begnadigung und Erlaubniß erlanget, auch noch fürbaß erlangen und ausbringen möchten, also

7. Zum Sibenden, soll denenselben wie auch andern, so in unseren Forst- und Wildtpans-Bezürck das Waydwerck von uhraltem hero, durch rechtmäßigen Titul, mit gewisser Maaß hergebracht, hiemit ernstlich verbotten und befohlen seyn, daß sie sich in der Weiß und Schranck solcher ihrer verlangten Jagens-Verwilligung, und rechtmäßigen titulierten Herbringens, ohne einige Ueberschreitung, und Vergreiffung stricte verhalten, und sonderlich des Schiessens und Bürstens, als welches under der Jagens Erlaubniß an sich selbsten gantz nicht begriffen, bey Vermeydung hoher, auch denen Umbständen nach, vermög Kayſ. und Königl. Privilegien,

gien, Freyheiten und Decreten enthaltner oder auch Arbitrarischer Straff sich gänzlich bemüßigen, ungeachtet deß vorgebenden vermeindtlichen Herkommens, so an sich selbsten theils nur für Clandestine, theils für einen offenbaren Ohngehorsam und Widersetzlichkeit folglich für null und undichtig zu halten ist.

8. Zum Achten, soll im Jagen von jedwederem, so dessen Erlaubniß hat, oder sonsten, wie obgemelt, befugt ist, ein gewise Zeit, als nemblich vom 10. Octobris, biß auff Liechtmeß gehalten, und observiert, und der Uebertretter mit 10. Reichsthaler gestrafft werden.

9. Zum Neunten, soll allen und jeden Underthanen sowohl, und vorderist in unseren als auch in ihren eygenthumlichen Höltzern der Wildfuhr und Jägereyen zu schaden, muthwillig, und unpflegliche Verwüstung mit dem Geholtz vorzunehmen, und gänzlich zu verhauen, sodann das Mehen, Waasen-stechen, Klammen oder Ohnmaissen hauffen verstöhren, verwüsten, oder in Wisen und Aecker zu verführen, Biern- und Aepffel-Stamm außgraben, abhauen der Vogelbeer-Bäum, Wachholderber schlagen, Schneggen suchen, Laubstraiffen, und Abschellung der Bäumen, sonderbar das Hartzen, deßgleichen das Kolen- und Aschenbrennen, auch Reithenen abtreiben, und Brand machen, bey Straff 10. Reichsthaler, darzu auch bey Verlurst deß Heues, der Waasen, der Kohlen, auch Roß und Wagen, hiemit gänzlich abgeschafft und verbotten seyn. Nicht weniger würdet auch allen und jeden bey vorgesetzter Straff verbotten, keine Marck-Tannen umzuhauen, wie auch keine Marckstein, oder Pfähl zu veränderen, und dieses zwar auch bey Vermeydung hoher arbi-

trarischer auch nach gestalt der Sachen Leibs- und Lands-Verweisungs Straff in gleichem keinen Kohlhauffen ohne Vorwissen und Anweisung zu machen und zu brennen, sonderlich aber befehlen Wir, weilen unsere Underthanen in ihren Höltzeren keine Ordnung halten, sondern nach ihrem Willen, schier jährlich grosse Weite abhauen, und gebrauchen, daß sie mithin nicht allein inskünfftig die Nothdurfft nicht mehr haben, sondern zu keinem Brennholtz, so gewachsen, kommen mögen, daß sie Underthanen in ihren Gemein und eygenen Höltzeren jährlich eine Außtheilung machen lassen, und über die abgebne und außgezeichnete Schathen, weder Bau- oder ander Holtz, groß noch klein nicht mehr hauen, sodann solche Abtheilung wenigist auff 30. oder meist 40. theilgeordnet, und jährlich nit mehr dann derselben einer abgehauen werden sollen, damit solche Schläg widerumb nach einander erwachsen, und in 30. oder wenigst 40. Jahren anzugreiffen seyn mögen bey Straff 10. Reichsthaler.

10. Zum Zehenden, wird auch einem jeden so wol in particulari als generaliter ernstlich verbotten und gebotten, fürohin weder in eygene, noch Gotthauß-Höltzer, worinnen es nicht vor alten Zeiten und vor dem Schwedischen Krieg gegen Liferung deß Wid-Zinß oder deß in den alten Registern enthaltenen Holtzführens hergebracht worden, mit ihren s. v. Vieh mehr zutreiben, sondern sich dessen absonderlich auch der zwey Einfäng im Kempter-Waldt gäntzlich zu bemüssigen, und zu enthalten, und zwar bey obangesetzter Straff, dergestalten, daß nicht der Hirt noch die privat-Persohn, welcher das s. v. Vieh gehörig, sondern die gantze Gemeindt darumben stehen, und zu einer Straff auff jedes stuck Vieh oder

Pferdt

Pferdt à 1. fl. 30. kr. gehalten seyn sollen, Ursach dardurch forderist dem Wildtpan, dann dem jungen auffschiessenden Holtz grosser und unwiderbringlicher Schaden biß dato geschehen und zugefüget worden, es wäre dann, daß Gnädigste Herrschafft einem oder anderen auß Mangel und Abgang einiger Viehweyd (solches warumben ein jeder nach publicierten Mayen-Gebott anzuhalten hat von Jahr zu Jahr auß Gnaden auff sichere Mässigung erlauben wurde.

II. Zum Eylfften, wird auch allen und jeden, so in unsers Stiffts Forst- und Wildtpan gesessen, oder auch anderen, so stehend Holtz in desselben Bezürck haben, ernstlich verbotten, daß keiner von S. Johann biß Simonis und Judä in das Holtz fahren, darinn weder Brenn- Bau- noch anders Holtz schlagen, fällen oder machen solle, auch hinfüro kein Holtz Schachen und hauffenweiß ohne Unsers als Forst-Herrn Erlaubnuß abtreiben, auff der Yller oder Werthach zum Verkauff verflötzen, oder sonsten auffer Landts führen, da auch einem oder anderen dergleichen Abtreibung von uns auß heblicher Ursach vergunnt wurde, jedoch den erlehrten Holtz-Boden nicht außstocken, außreuten noch branden, sondern denselben zum Holtzwachs und Nachschuß unumbkehrt liegen und bleiben lassen solle bey Straff 20. Reichsthaler auch bey Verlurst deß abgetribenen Holtzes, darauß erlößten Geldts und deß gebrandt- und außgestockten Bodens, immassen dann auch deß Brandten in den Viehwayden und Reüthenen, auch alles Ackerbrennen, mit frischem Holtz ohne Außnahm totaliter jedermänniglich bey ersitgemeldter Geldstraff abgeschafft und verbotten, es wäre dann, daß derjenige, so Aecker brennen will, von Uns selbsten oder

von

von Hof auß, darüber die Erlaubnuß erhalten hätte, hingegen aber, und da villeicht die Viehwayden zu raumen ein Nothdurfft seyn möchte, ein jedweederer schuldig seyn solle, daßselbig Unserem Forstverwalter oder dem nächsten Jäger anzuzeigen, damit nicht etwann hierinn arger List gebraucht, und underem Schein der Viehwayd Raumung bey welcher doch die Wachholder-Stauden under Straff 6. Reichsthaler abzutreiben verbotten, gantze Holtz-Böden abgetriben und in Brandt gelegt werden.

12. Zum Zwölfften, sollen diejenige Gemeinden und Underthanen einheimisch- und außländische, welche zwar kein eigen, aber HoltzungsGerechtigkeiten in ein und anderen Wälderen, sonderbar in Kempter Wald haben, die Maaß diser ihrer Beretigung und Herkommens wohl in acht nehmen, darüber nicht schreitten, und nicht zu anderer Zeit, als es ihnen vergönnet, in die Höltzer und Wäldt kommen, ihnen auch nicht selbsten das Holtz anweisen, sondern was sie darauß zu ihrer Nothdurfft an Brenn- und Bau Holtz haben wollen, ihnen anweisen und außzeichnen lassen, bey Verlurstigung ihrer Beholtzungs-Gerechtigkeit, auch ohnnachläßiger Bestraffung und Pfändung deß über die Anweisung gehauenen Holtzes.

13. Zum Dreyzehenden, solle keiner auß unseren Underthanen, der habe gleich ein frey eigen, oder Lehenbares Gut (immassen denen Leibfällig, oder Gotteshaus-Hueben von selbsten aller Holzhau ohne Anweisung gänzlich verbotten ist) fürbas ohne unser Wissen und Willen, Eychen, Ahorn, und Vogelbeer Bäum, so auff solchen Güteren waren, umbhauen und verkauffen, bey Straff 6. Reichsthaler, auch Verlurst der Aychen, Ahorn, und

und Vogelbeer-Bäum, zusambt dem darauß erlößten Gelde: sodann solle in denen Wälderen, weder denen Hirten, noch denen zu schaffen habenden Underthanen in der warmen Sommers-Zeit ein Feur anzumachen, als wordurch gantze Wälder verruiniret werden, sondern solches gäntzlichen abgeschafft und verbotten seyn, und sollen die Underthanen sowohl die eygene, als Gotthauß Gut Höltzer hauen, das außgezeichnete Holtz under der bestimbten Zeit bey Verlurst desselben, jedoch vorhero nicht, ehe daß solches abgemessen, abführen, wobey dem Forstverwalter und Holzwärten insonderheit alles Ernsts anbefohlen würdet, darin zu seyn, daß die abgestandne, verderbte, oder von dem Wind umbgeflossene Höltzer forderist zum Hauß verbrauchen, oder Brenn-Holtz angewiesen, ehe daß von frischem Holtz außgezeichnet und abgegeben wird, nicht weniger das Abholtz und Aest auffgemacht, und die Wälder sauber der Wildfuhr ohngehindert, gehalten werden, wie dann auch solche dürre umbgefallene oder liegendes Holtz in was für Höltzeren es seye, kein Underthan ohne Erlaubnuß deß Forstverwalters oder Holtzwärten zu Kol oder Kalchbrennen bey vorgemelter Straff gebrauchen solle.

Nr. 14. Zum Vierzehenden, von wegen der Fischereyen, sowohl in Weyheren, Seen, Teuchen, Flüssen, Bächen, so in unserer Gefürsteter Grafschafft Kempten liegen, und uns zugehörig, oder sonsten von uns umb ein gewises außgelihen worden seynd, da ein oder der ander, es seye Herren, Diener, Soldaten, Underthanen, oder andere, in solchen Orthen mit Fischen oder Krebsen, es seye mit Händen, Bären, Körblegen, oder Anglen, auch Abschlagen der Bächen, deßwegen auch die Müller ihre Bäch und Wor-

Weyher-

Weyherlein ohne vorher gethane Anzeigung bey gnädigster Herrschafft nicht abschlagen und ablassen sollen, Eingriff thun, und uns daran Schaden zufügen wurde, so sollen jene in Ansehung der beschlossenen Orthen als in Weyherrn, der Sachen Bewandtnuß nach, als eines begangenen Diebstahls, die aber, so in denen offnen Wässeren begriffen werden, es seye gleich bey Tag oder Nacht von 10. bis 20. Reichsthaler bestrafft werden, und weisen wir von langer Zeit hero erfahren, daß auf dergleichen pœnal verbotten, sonderbar an Orten und Gelegenheiten, da man es nicht hinderen kan, sondern der fidei publicæ muß übertrauet werden, sehr wenig regardieret worden, so haben wir uns nach dem Exempel anderer Fürstlichen Herrschafften entschlossen, an zerschidenen Enden, bey Wasser und zu Felde einige Säule mit Taffien und darum vorgestelte Handstraff gegen die Fisch-Diebe und Wildprät-Schützen aufrichten zu lassen, worüber sich dann ein jeder zu hüten bestens sollen allen und jeden diß- und jenseits der Iller unserer Grafschafft eingesessene ihre hingefallen- und abgegangen- oder sonsten ungesunde dem Meister heimbfallende Roß und Vieh keinen anderen als dem von unserem Forstmeister bestelten Abdeckeren und Wasenmeisteren anzeigen und folgen lassen. Hierauff ist an Unsere Forstmeister, Jäger und Forst-Knechte Unser gnädigster Befehl Will und Meinung, daß nicht allein sie selbsten diser unserer Forst-Ordnung getreulich und gehorsambtlich nachkommen, sondern auch fleissig und sorgfältig daran seyn sollen, damit auch von andern derselben in allen jeden Puncten unverbrüchlich gelebt, und nachgesetzt, auff die Ubertretter fleissige Obacht gehalten, dieselbe getreulich angezeigt, und zu der einverleibten Straff würcklich gebracht, und zwar bey

Ver-

und Vogelbeer-Bäum, zusambt dem darauß erlößten Gelde: sodann solle in denen Wälderen, weder denen Hirten, noch denen zu schaffen habenden Underthanen in der warmen Sommers-Zeit ein Feur anzumachen, als wordurch gantze Wälder verruiniret werden, sondern solches gäntzlichen abgeschafft und verbotten seyn, und sollen die Underthanen sowohl die eygene, als Gotthauß Gut Höltzer hauen, das außgezeichnete Holtz under der bestimbten Zeit bey Verlurst desselben, jedoch vorhero nicht, ehe daß solches abgemessen, abführen, wobey dem Forstverwalter und Holzwärten insonderheit alles Ernsts anbefohlen würdet, darob zu seyn, daß die abgestandne, verderbte, oder von dem Wind umbgestossene Höltzer forderist zum Hauß verbrauchen, oder Brenn-Holtz angewiesen, ehe daß von frischem Holtz außgezeichnet und abgegeben wird, nicht weniger das Abholtz und Aest auffgemacht, und die Wälder sauber der Wildfuhr ohngehindert, gehalten werden, wie dann auch solche dürre umbgefallene oder liegendes Holtz in was für Höltzeren es seye, kein Underthan ohne Erlaubnuß deß Forstverwalters oder Holzwärten zu Kol oder Kalchbrennen bey vorgemelter Straff gebrauchen solle.

§. 14. Zum Vierzehenden, von wegen der Fischereyen, sowohl in Weyheren, Seen, Teuchen, Flüssen, Bächen, so in unserer Gefürsteter Grafschafft Kempten liegen, und uns zugehörig, oder sonsten von uns umb ein gewises außgelihen worden seynd, da ein oder der ander, es seye Herren, Diener, Soldaten, Underthanen, oder andere, in solchen Orthen mit Fischen oder Krebsen, es seye mit Händen, Bären, Körblegen, oder Anglen, auch Abschlagen der Bächen, deßwegen auch die Müller ihre Bäch und Vor-

Weyher-

Gebäude, wozu das Bauholz aus Herrschafftl. oder Gemeinds-Waldungen abgegeben worden, nicht nur sich selbsten, sondern auch gnädigster Herrschafft und den Communen öfters beträchtlichen Schaden zufügen; so wird zu Abwendung künftigen Schadens dem Oberamt (Amt) andurch aufgegeben, die Feuerschau jedesmahlen bey angeordnet-werdenden Visitationen gemessenst anzuweisen, daß sie hierbey nicht nur auf die Feuergefährliche Gegenstände, sondern auch darauf zu sehen, und behörig anzuzeigen haben, ob die Gebäude in Dach und Fach nach der Gebühr unterhalten werden, und sind bey den jeweils erforderlichen Reparationen die Unterthanen zu deren Vornahme alles Ernstes anzuhalten. Decretum Carlsruhe den 3. Oct. 1787.

V.

V.

Vermiſchte Nachrichten

und

Neuigkeiten

von

Forſt- und Jagd-Sachen

nebſt

allerley kleinen Bemerkungen.

I.

Neue Bücher.

1.

Vorlesungen der Churpfälzischen physikalisch-ökonomischen Gesellschafft. Vom Winter 1784. bis 1785. Mannheim 1785. gr. 8.

Seite 37. bis 96. steht eine Vorlesung von dem Hrn. Reg. Rath Medikus, von dem Einflusse der strengen Winter der drey Jahre von 1782. bis 1785. auf die Kultur fremder an, unsern Himmelsstrich angewöhnter oder anzugewöhnender Bäume und Sträucher.

Und von Ebendemselben: Betrachtungen über die drey Monathe März, April und May der 4. Jahre 1782. bis 1785. als des ersten Wachsthums Zeitpunkte; nebst einem Versuch zu genauerer Bestimmung des Wachsthums einiger Bäume und Stauden, von Seite 97. bis 176.

Erfahrungen, welche mit dem bekandten Scharfsinn des Hrn. Verf. angestellt worden, sind für gelehrte Forstmänner sehr wichtige Beyträge zur Erweiterung ihrer Wissenschafft, und diese werden daher diese beyde Abhandlungen mit grosem Nutzen und Vergnügen lesen.

2. Verzeichniß ausländischer Bäume und Stäuden des Lustschlosses Weissenstein bey Cassel, von Conrad Mönch, Doct. und Profeß. am Carolinum. Mit 8. Kupf. Frankf. 1785. in 8. 144. Seiten.

Der Hr. Verf. ein bekandter Botaniker, hat hierinn nicht nur die Nahmen der ausländischen Bäume und Stauden verzeichnet, welche der Hr. Hofgärtner Schwarzkopf seit 16. Jahren daselbst in groser Menge gezogen hat, sondern auch vieles berichtiget, was seine Vorgänger nicht genau genug bestimmt hatten, und über die Dauer dieser Bäume in unsern Wintern zugleich merkwürdige Nachrichten mitgetheilt.

3. Vergleichung des Baues und der Physiologie der Fische, mit dem Baue des Menschen und der übrigen Thiere durch Kupfer erläutert von Alex. Monro, aus dem Englischen übersetzt und mit eigenen Zusätzen und Anmerkungen von P. Camper vermehrt durch Joh. Gottlob Schneidern. 1787. 191. Seiten ohne Vorrede und Register in gr. 4. mit 34. Kupfertafeln.

Ein wichtiges Werk, aber blos für gelehrte Naturforscher.

4. Oeconomia controversa, oder Entscheidung der verschiedenen in der Landwirthschaft sowohl in Schriften als durch die Erfahrung vorkommenden ökonomischen Streitfragen, von dem Verfasser der Oeconomia Forensis. Erster Band. Berlin. 1787. in gr. 4.

Die 12te ökonomische Streitfrage, welche hier vorkommt, ist: Ist es, die Straßen und Wege mit Bäumen zu bepflanzen, nützlich, oder solches nicht vielmehr den Feldfrüchten höchst nachtheilig? Der Hr. Verf. beantwortet sie bejahend in Absicht auf die Landstrassen und auf die Privatwege, die wenigstens eine Breite von 20. bis 24. Fus haben, und unter der Einschrän-

schränkung, daß hinter den Bäumen genugsam tiefe Graben gezogen, die Bäume selbst 16. bis 18. Fus weit von einander gesetzt, und dem Stamm wenigstens eine Höhe von 6. Fus gegeben werde.

Die 13te Frage ist: Mit welchen Arten von Bäumen ist es, die Straßen und Wege zu besetzen, am rathsamsten? Und die Beantwortung gehet dahin, daß man in holzarmen Gegenden Baumarten, die zur Feuerung dienen, in andern aber Obstbäume nehmen solle. Zu den ersten schlägt er Weiden und Linden, und zu den lezten Pflaumenbäume mit Ebereschenbäumen vermischt vor.

Die 34ste Frage: Ob es vortheilhafter seye, seine Mastholzer durch Einfahrung fremder Schweine oder Betreibung mit seinen eigenen, zu benutzen? Der Hr. Verf. erklärt sich für das erstere.

Die 35ste Frage: Ist es, die wilde Fischereyen zu verpachten, oder einen eigenen Lohnfischer darauf zu halten, zuträglicher? wird dahin beantwortet, daß bey fliessenden Wassern die Verpachtung, bey stehenden aber der Lohnfischer besser seye.

Die 51ste Frage: Ob es besser gethan, einen Eichwald durch die Mast, oder durch den Schifsbau- und Stabholz-Verkauf zu benuzen? Der Hr. Verf. glaubt, daß Mastnuzung in Ländern, in welchen man viel Fleisch zu essen pflegt, mehr eintrage, doch werde es nicht schaden, wann man aus einem aus 20,000. masttragenden Eichen bestehenden Wald, etwa 2. bis 3000. Stück verkaufte.

Die 52ste Frage: Ist der Verkauf des Stabholzes nach Ringen oder Stämmen rathsamer? Der Hr. Verf. rathet den Verkauf nach Stämmen an, den einigen Fall ausgenommen, wann der grösseste Theil des Walds aus anbrüchigen Eichen bestehet.

5. Joh. Heinr. Steins Versuche und Beobachtungen über die Angewöhnung ausländischer Pflanzen an den westphälischen Himmelsstrich. Mit einer Vorrede des Hrn. Regierungsraths Medicus. Mannheim. 1787. in 8. 76. Seiten.

Der Hr. Verf. ist Gärtner zu Hallen im Fürstenthum Münden: Die Schrift ist auch mehr für Botaniker und Gärtner, als für Forstmänner.

6. Reliqua Friderici secundi, Romanorum olim Imperatoris, Hierusalem et Siciliæ Regis, de arte venandi cum avibus, cura Schneideri. cum tab. æn. 4. Leipz. 1788. in 4.

Dieses seltene und in mancher Rücksicht so merkwürdige Buch, wurde im Jahr 1596. apud Joannem Prætorium zu Augspurg, nach der Handschrift in klein Octav gedruckt, und mit einem sehr elenden Holzschnitt versehen; jetzt ist es in Quart auf schön Schreibpapier gedruckt, mit prächtigen Kupfern versehen, und durch die Anmerkungen des Hrn. Prof. Schneider in Frankfurt noch brauchbarer gemacht worden.

7. Abbildungen zum Kabinet der vorzüglichsten in- und ausländischen Holzarten, nebst deren Beschreibung von Johann Bartholomäus Bellemann. Erfurt, auf Kosten des Verfaßers. 1788. 6. Kupfertafeln ohne die Titulplatte. 7. Blätter Text in folio. Nebst 6. Stücken buchförmig geschnittene Hölzer von Rhus typhina, Salix caprea, Crataegus oxyacantha, Morus nigra, Picus larix, Juniperus bermudiana.

Es ist ein Werk für Liebhaber, der Forstmann, welcher die Holzarten, die ihm taugen, aus einem Kabinet kennen lernen muß, ist zu bedauren. Für Sammler von dergleichen Sachen, ist aber das Werk immer artig und der Preis von $\frac{1}{2}$ Dukaten sehr billig. Die Holzstücke, welche ich vor mir habe, sind gut geschnitten, die Kupfer aber sehr mittelmäßig.

8. Zufällige Gedanken von dem Holzmangel, von Ladislaus Reichsedlen von Stoixner, Stadtunter- und Gastrichter in München, dann der landwirthschaftlichen sittlichen Gesellschaft in Burghausen Mitglied. Nürnberg. 1788. 3. Bogen in 8.

In

In diesem Büchlein werden wir berichtet, daß der Mangel an Holz in Bayern so gros seye, daß der Preis desselben schon beynahe mit dem Getreide im Gleichgewicht stehe: ob aber die Claffter Buchen-Scheitholz 10. fl. 20. kr. kostet, als so viel den 1. Merz 1788. in München für den Scheffel Korn bezahlt worden, oder ob ein einzelner Mensch des Jahrs eben so viel Geld für Holz als für Brod brauche, das muß man mich nicht fragen, dann das steht hier nicht: und dann erfahren wir weiter, daß das Brod-backen allein in Bayern jährlich 128,480. Klaffter Holz und einen Strich Landes von 4282$\frac{2}{3}$ Tagwerk erfordere, wann man auf jeden Menschen täglich 1. Pfund Brod rechne; daß mehr als die Hälfte der Bürgerschaft in München aus Pfuschern bestehe, die man in unbewohnte Gegenden abschicken solte, und daß der Bairische Erdboden gros genug dazu seye, beweise er mit der terra incognita und mit dem Satz der besten Welt; daß man mehr auf andere Materien die zum Brennen dienlich sind, z. E. auf Schiefer bedacht seyn sollte; daß das Holz, des Zuwachses ungeachtet, nach einer Zeit von etlich hundert Jahren seine Endschafft erreichen werde; daß sich eher das Meer ausschöpfen als der Himmel heizen laße; daß sich der wahrscheinliche Zuwachs des Holzes aus den Wald- und Forstkarten, Grund- und Lagerbüchern, nebst richtigen Beschreibungen von dem Zustande der Holzungen, wie dann auch von den Waldungen der Privatpersonen, mit moralischer Gewißheit bestimmen laße, daß man den Grasswuchs in den Waldungen auf alle Weise befördern solle; und daß man alles fernere Ansetzen neuer Unterthanen auf dem Land einschränken solle. Diese Entdeckungen sind dem Hrn. Verfaßer eigen, alles andere ist in beyern Schriften über den Holzmangel schon oft gesagt worden. Wann man aber dem ohngeachtet die gute Absicht des Hrn. Verf. loben will, so habe ich ganz und gar nichts dagegen.

2.

Beschreibung der Feyerlichkeiten an dem Ufer des Neckars, welche bey Gelegenheit eines von Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz in dem Elsenzbacher Thale bey Neckargemünde am 15ten Julii 1788. gehaltenen Lustjagens, und zu Wasser genommenen Rückkehr von den Unterthanen des Oberamts Heidelberg veranstaltet wurden.

Heidelberg, gedruckt mit Wiesens Schriften. *)

Die Gegend, wo das Lustjagen durch die wohl ausgedachte und vortrefliche Veranstaltung des Hrn. Obristjägermeisters, Freyherrn von Haacke Excell., vorzüglich schön und zu besonderm Vergnügen angestellt und eingerichtet wurde, ist ein anmuthiges und reizendes Wiesenthal, welches sich nahe an dem Thore von Neckargemünde zur rechten Seite der Straße öffnet, und in das Gebirg bis auf eine halbe Viertelstunde in einer geräumigen Breite fortzieht. Rund um begränzen die Aussicht des Thales die

von

*) Der ganze Plan der Feyerlichkeiten ist von dem Churpfälzischen geheimen und Regierungs-Rathe, auch Landschreiber des Oberamtes, Hrn. Ferdinand Joseph Wrede, entworfen, angegeben und ausgeführt worden.

Die architektonischen Vorstellungen und Verzierungen erfand und besorgte Hr. Hofbaumeister Schlicht von Mannheim.

Die Malerey der Portraits, Statuen und Figuren verfertigte der Churpfälzische Hofmaler Hr. Hubert Willwerth.

Beschreibung, Aufschriften und Lieder sind von dem Churpfälzischen Rathe und Sekretair an der Hofbibliothek zu Mannheim, Hrn. Wigard.

von allen Seiten aufsteigenden, in einer Kette fortlaufenden, mit Busch und Wald bewachsenen Hügel und Berge, bilden so einen Kessel, aus dem das Auge keinen Ausgang entdecket, und den nur die am Abhange eines Hügels hervorragenden Ruinen eines alten Schlosses und die niedriger sinkenden Dächer und Thurmspitzen der Stadt Neckargemünde hoffen lassen. Die Mitte des Thales durchschneidet der ziemlich starke Elsenzbach, und eilet, sich am Thore von Neckargemünde mit dem Neckar zu vermischen. Diese von der Natur schon romantisch geschaffene Gegend erhob die Kunst noch mehr durch die zur Vermehrung des Jagdvergnügens angebrachten Verzierungen.

Gleich bey dem Eingange in das Thal sah man linker Hand oberhalb der Stadt auf einer Anhöhe und auf den verfallenen Grundmauern der alten so genannten Burg Reichenstein einen Thurm mit einem Gebäude errichtet, woraus die gnädigsten Herrschaften mit freudigen Stückschüssen empfangen, begrüßet, und ihre Ankunft dem ganzen Thale verkündiget wurde.

Weiter oben im Thale, und dem Laufe des Baches nach zur linken Seite, prangete an einer vom Berge weit ins Thal hervorspringenden Wald-Ecke der mit Stufen erhöhete und wohlgeschmückte Jagdschirm auf dem nämlichen Platze, auf welchem schon im Jahre 1749 Seine Churfürstliche Durchleucht eben auch am 15ten Heumonat einen geschlagenen Hirsch nebst andern geschossen haben.

Dem Jagdschirme gegenüber, und dem laufenden Bache zur rechten Seite, oben auf dem Berge im Gehölze, die Hollmutswaldung genannt, stand das ausgefangene Wild, 130 Stücke, welche in

kurzer Zeit waren zusammen getrieben worden, eingesperrt: hier war also in der Jägersprache der Bogen, von welchem der Lauf des Wildes, zwischen dem aufgespannten Zeug, den Berg herab bis über den Bach in die Wald-Ecke neben dem Churfürstlichen Schirme, als dem Abschieß-platz, ganz besonders schön und herrlich von des Herrn Oberstjägermeisters Excellenz bezeichnet war.

Weiter aufwärts im Thale, zwar etwas ferne, doch im Angesichte des Schirmes, stand auf einem, von dem rechten Ufer des stark auf die Seite des Schirmes gebogenen Bachlaufes, nahe an einer Walkmühle allmählich aufsteigenden und den Kessel des Thales beschließenden ziemlich hohen Hügel, zur Verschönerung der Gegend, ein altes Ritterschloß. Zwischen diesem und dem vorgestreckten Wildlauf war unten an dem angränzenden Berge eine Hütte in Gestalt eines Bauernwirthshauses angebracht, an welchem die junge Mannschaft der Stüber-Zent sich gegen das alte Schloß zu ausbreitete, so, wie am Fuße des nämlichen Berges auf der andern Seite des Wildlaufes, gegen Neckargemünde, die Meckesheimer-Zent paradirte. Jede der beyden Zenten hatte Böller bey sich, die währendem Abschießen des Wildes beständig losgebrannt wurden, und an dem errichteten Wirthshause erschallte das frohe Getöse der türkischen Musik. Oberhalb dieser beyden Zenten, zu beyden Seiten des Wildlaufes, am Abhange des Berges herunter war den Zuschauern ihr Platz angewiesen, die sich zu vielen Tausenden theils in die aufgerichteten Bühnen gedränget, theils auf dem freyen Berge in eine unübersehliche Gruppe und in hunderterley Farbenmischung vertheilet hatten, und dem hin- und herirrenden Auge zwischen dem mannigfaltigen Grün den herrlichsten Anblick darböten.

Noch

Noch waren zwey Bühnen für Zuschauer von höherm Range, an beyden Ufern des Baches dicht neben dem Churfürstlichen Schirme und dem Wildlaufe, gegen Neckargemünde hin aufgerichtet. So machte Natur und Kunst das ganze Thal zu einem bezaubernden Anblicke, und spannte die ungeduldige Erwartung der Neugierde.

Nun tönte das Zeichen der Jagd; die aufgezogenen Schnappen des Bogens fielen, das eingeschlossene Wild, froh einen Ausgang zu finden, den es bisher vergebens gesucht hatte, sprang der Oeffnung zu, und suchte Freyheit in der Flucht. Kaum hatte es seine Schranken verlassen, da stutzte es plötzlich über den ungewöhnlichen Anblick des umgeschaffenen Thales; von der Lebhaftigkeit, dem Gewimmel und Getöße desselben zurückgeschreckt, vergaß manches Stück die Sehnsucht nach Freyheit, und wäre lieber in den zwar eingeschränkten, aber doch stillen Bezirk des Bogens zurückgekehret, wenn ihm nicht die nun wieder aufgezogenen Falltücher den Rückweg versperrt hätten. Jezt spornte es erwachte Angst aufs neue zur Flucht, aber nicht wohin es wollte, sondern wohin es mußte. Die Richtung der Flucht war ihm zwischen den Wänden des Jagdzeuges bis zu dem Herrschaftlichen Schirme schön und zweckmäßig abgesteckt, von der es weder links noch rechts abweichen konnte. Auf dieser vorgeschriebenen Bahne setzte das Rothwild mit seiner gewöhnten Flüchtigkeit über die nach Linien gezogenen grünen Hecken oder sogenannte Hoppasse, durch die am rechten Ufer des Baches angebrachten Einsprünge in den tiefen Elsenzbach, und eben dahin rauschten durch die in den Hecken gemachten Laufe die wühlenden Sauen; von da rannte das flüchtige Wild über das mit einem grünen Bogen

gen ebenfalls gezierte linke Ufer, an dem Churfürstlichen Schirme vorüber, dem nahen Berge und Walde zu auf den eingefaßten Abschießplatz, wo es von dem schnellen Geschosse Seiner Churfürstl. Durchleucht so wohl, als der Gnädigsten Frau Churfürstin mit ausnehmender Fertigkeit ereilet und erlegt wurde.

Auf diese Weise ward die Feyerlichkeit der Jagd, ein seit vielen Jahren in dieser Gegend nicht mehr gesehenes Fest, mit Lust und Fröhlichkeit glücklich geendet, und Höchst-Ihre Churfürstlichen Durchleuchten begaben sich, unter lautem Frohlocken und Zurufen des häufig zuströmenden Volkes, in die Stadt Neckargemünde, stiegen in dem Wirthshause zur Pfalz ab, und nahmen dort, mit dem zahlreichen Hofstaate, in dem neuerbauten großen Saale unter frölich ertönenden Musik das Mittagmahl ein.

Des Abends nach 6 Uhr geruheten die Höchsten Gnädigsten Herrschaften die Rückreise zu Wasser auf dem Neckarstrome anzutreten; und hier nahm eine andere Feyerlichkeit, die des Volkes, ihren Anfang, welche, auf geziemendes Ansuchen, und mit besonderer Genehmigung Sr. Excellenz, des menschenfreundlichen, patriotischen, der Höchsten Person des Durchleuchtigsten Landesfürsten eben so ergebenen, als für des Landes Wohl und Aufnahme besorgten, und eben darum geschätzten und geliebten dirigirenden Herrn Ministers Freyherrn von Oberndorf, zum Vergnügen der gnädigsten Landesherrschaft, und zu Bezeugung der allgemeinen Freude über die Höchste und beglückendste Gegenwart, von der sämtlichen Einwohnerschaft des Oberamtes Heidelberg, auf folgende Art war veranstaltet worden.

1.) Als Wegweiser auf dem Strome gieng voraus das Oberamtliche Schiff, und ihm zur Seite

noch

noch andere mit Stücken und Musik besetzte Nachen, den Anzug wechselweise zu verkündigen.

2.) Für die Gnädigsten Landesherrschaften hatte der Diensteifer, die Ergebenheit und das Bestreben der Neckarbewohner, die Wasserfahrt so angenehm, als nur möglich, zu machen, aus zweyen mit einander verbundenen Schiffen eine Grundlage zu bereiten, und auf diese einen grünbelaubten und mit mancherley Blumen durchflochtenen schwimmenden Saal zu erbauen gewußt, der die theuersten und geliebtesten Fürstlichen Personen mit Ihrem Hofstaate in sanfter Bewegung, zwischen den schauerlich schönen Felsenwänden und der waldigten Bergkette des im Jahre 1784. von den, bey Menschengedenken nicht so hoch angeschwollenen Wasserfluten und alles zertrümmernden Eisschollen, beynahe gänzlich verheerten, durch die landesväterliche Milde aber nach so kurzer Zeit wieder blühenden Neckarthales, auf dem jezt friedsamen Flusse bis an den zum Aussteigen bequemen Platz des Gestades bringen sollte.

Bey dem Einsteigen in das zubereitete Fahrzeug naheten sich 24 Mädchen aus dem Amte Dillsberg, die, als Schnitterinnen gekleidet, der Durchleuchtigsten Herrschaft im Namen ihrer Aeltern, des ganzen Amtes und aller umliegenden Ortschaften, für die Erlegung des häufig sich vermehrenden, Feldern und Fluren durch unmäßiges Anwachsen nachtheiligen Wildes, dann für allen zur Aufnahme des Ackerbaues und Erzeugung häufiger Früchte so wohlthätigen Schutz, ihre in ein Lied *) verfaßte Danksagung mit froher und heller Stimme abstatteten, und

*) Die Lieder sind zu Ersparung des Raums weggelaßen.

und also singend die Gnädigste Herrschaft in einem Nachen begleiteten.

3.) Dem mit feyerlichem Gepränge und unter tausend Segenswünschen abgefahrnen Herrschaftlichen Fahrzeuge folgten zwey ebenfalls mit grünen Zweigen besteckte und wohlgeschmückte Schiffe, sowohl für die Personen der Churfürstlichen Dikasterien, als andere vornehme und angesehene Angehörige des Hofes. Nach diesen schwamm eine beynahe unzählige Menge von Schiffen und Nachen, welche die tausend und abermal tausend Zuschauer der Jagd aufgenommen hatten; und wie eine Flotte die ganze Oberfläche des Neckars von Ufer zu Ufer auf eine große Strecke bedeckten, und nur ein einziges Fahrzeug auszumachen schienen. Da erscholl aus jedem derselben, auf der ganzen Fahrt durch das Neckarthal hinunter, Lust und Freude und Jubel des frölich genossenen Tages in tausend zur Lust wirbelnden Tönen der rauschenden Saiten und hocherklingenden Kehlen; da horchten dem sanftlockenden Zuge entgegen die Wände der Felsen und Gipfel der Berge; da fiengen sie auf die wirbelnden Töne, und gaben sie doppelt und dreyfach zurücke.

4.) Alles bestrebte sich, diesen merkwürdigen und in dieser Gegend unvergeßlichen Tag zu verherrlichen. Der aus dem Thale, wo die Jagd gehalten wurde, kommende Bach, gleich als hätte er seine Freude über die Gegenwart der Durchleuchtigsten Herrschaft mit seinem Vorbeyrauschen am Jagdschirme noch nicht genug zu erkennen gegeben, eilte herbey, und schickte von da, wo er sein Gewässer in den Neckar ergießt, an das Churfürstliche Schiff einen mit Schiffermädchen besetzten Nachen, die alle weiß gekleidet, mit blauen Bändern und Schärpen gezie-

gezieret, für das gnädigste Augenmerk, das Seine Churfürstliche Durchleucht auch dem Gewerbe auf dem Neckar, und dessen Erweiterung zu schenken geruhen, und für das Höchste Wohl der Gnädigsten Landesherrschaft ihre Empfindungen in einem Liede ausdrückten, und unter frohlockendem Gesang dem Zuge der Wasserfahrt sich beygesellten.

5.) Dem Ausfluße des Elsenzbaches gegenüber steigt nahe am Ufer des Neckars beynahe senkrecht der Steinbruch der Stadt Neckargemünde zu einer unersteiglichen Mauer hinauf, und flöset durch die sonderbaren Fugen der in einander geschobenen ungeheuren Steinmassen dem vorbeyfahrenden Beobachter einen sanften Schauer ein. An einer nicht hoch über dem Ufer an der Felsenwand zurückweichenden Höhle hatte das Amt Dillsberg eine künstliche, mit Moos und Schilf bewachsene, und mit Muscheln bedeckte Grotte vorgestellet, in deren Eingang Neptun auf seinem mit Wasserpferden bespannten Wagen sich zeigte, wie er in der einen Hand seinen Dreyzack hält, und mit der andern dem unten neben ihm auf seine Urne sich stützenden Neckar den Befehl ertheilet, die seinem Schutze anvertrauten Höchsten Herrschaften sanft und sicher in seinem Bette auf der ganzen Wasserfahrt bis zum Gestade des Aussteigens zu geleiten, und wie der Neckarfluß, horchend auf den Befehl seines Oberherrn, sein Ruder ergreift, und im Begriff ist, das Geheiß auf das schleunigste und genaueste zu vollziehen. Neben der Grotte erblickte man Tritonen, die auf ihren Muschelhörnern zu blasen, ihre Freude und Jubel den vorbeyfahrenden Höchsten Herrschaften zu bezeugen schienen.

Unter-

Unterhalb der Grotte paradirte die Mannschaft des Oberamts Dillsberg unter grünen Bogen, begrüßten ihre Gnädigsten Herrschaften mit Abfeurung der kleinen Gewehre sowohl, als der aufgepflanzten Stücke, und ließen darauf, unter freudigem Zurufen, ihre Musik erklingen, wodurch sie ihre Dankempfindungen für alle seit der glorreichen Regierung ihres Durchleuchtigsten Churfürsten ihnen zugeflossene Gnadensbezeugungen und vortheilhafte Einrichtungen an den Tag legten; nämlich, wie sie zum Anbaue des Klees ermuntert, dadurch die schönste Viehzucht weit und breit erhalten, den Feldbau ungemein verbessert hätten, so, daß bey ihnen alle Gattungen von Früchten wüchsen, wodurch der Werth eines von den besten Morgen Ackerfeldes von 100 Gulden bis auf 6, und 800 Gulden gestiegen sey; wie ihre sonst ungangbare Gegend durch Anlegung schöner und dauerhafter Chausseen dem Handel geöffnet, dadurch der Absatz ihrer Landesprodukte erleichtert, sie aber durch diese wohlthätigen Anstalten aus dem Mangel zu einem Wohlstande erhoben worden, der ihnen den lebhaftesten Dank einflößte: um diesen ihrem Erhabensten Wohlthäter an einem so feyerlichen Tag zu bezeugen, hatten sie an einem errichteten Denkmale alles in folgende kurze Aufschrift gefasset:

Carl Theodor
besserte durch Kleebau
unsre Viehzucht und Felder,
hob durch Straßenbau
unser Gewerbe,
unsern Mangel zum Wohlstand.
Ihm sey Lob und Segen.

6.) Mit

6.) Mit dem Amte Dillsberg wetteiferte in Dankbezeugung gegen ihren wohlthätigsten Fürsten die Stadt Neckargemünde. Ihm zu Ehren hatte sie in der Gegend, wo sich die steile Wand des Steinbruches in einen abhängigen grünen Hügel verliert, auf der Anhöhe an einem dicken Gebüsche, ein altdeutsches Ritterschloß aufgeführt, mit dergleichen das Neckarthal vormals besäet war, die von Rittern besessen und bewohnt wurden, und davon man nicht selten noch Trümmer sieht. Die Pfalzgrafen hatten in manchen davon, wie in der Burg Reichenstein, das in den Lehengesetzen bekannte Oeffnungsrecht; nach und nach fielen sie an Pfalz. Hierauf spielte die über dem Thore des aufgeführten alten Schlosses angebrachte Schrift an:

Dem Edelsten
wichen hier die Edeln;
Ihm öffnet sich
Thor und Herz.

Um aber auch noch besonders ihre Dankbarkeit der Väterlichen Sorgfalt ihres Durchleuchtigsten Churfürsten abzustatten, wodurch dem Feldbaue und Handel mehr aufgeholfen, den Handwerkern mehr Absatz und Nahrung verschaft, die Stadt mit Marktgerechtigkeit beschenket, und dadurch die Einwohner so bereichert wurden, daß sie jezt Bürger von 30, 40, 50, ja auch 100000 Gulden enthält, hatte sie alle diese Wohlthaten in die am Ufer stehende Aufschrift gebracht:

Carl

Carl Theodor
gab Leben dem Handel,
Absatz den Gewerken,
Marktrecht der Stadt,
Reichthum den Bürgern.
Es danket ewig
die Stadt Neckargemünde.

7.) Von da kam der Zug an eine Landspitze, die der allmählich zu einem niedern Hügel herab sinkende Steinfelsen in eine kleine Fläche ebnet, um die sich der Neckar, unfähig durch die zur linken Hand in hohe Berge aufgethürmten Steinschichten durchzubrechen, nach einer andern Richtung zu winden gezwungen wird. Auf dieser Fläche hatte die Zent Schrießheim einen prächtigen runden Tempel nach römischem Geschmacke erbauet, dessen flaches Dach auf marmorirten Säulen mit vergoldeten Kapitälen und Füßen ruhete; eine schöne Treppe führte in denselben, das überschriebene Wort, Volksliebe, gab die Deutung desselben an; neben daran auf beyden Seiten standen anspielende Gruppen von Genien.

In und um diesen Tempel fanden sich die Unterthanen der Zent Schrießheim von jedem Geschlechte und Alter ein, sie dankten dem gütigen Himmel für das erhaltene große Geschenk des weisen und wohlthätigsten Landesvaters und der Gnädigsten Landesmutter, die Ihr Pfälzervolk lieben, und glücklich zu machen Sich bestreben, und darum dessen ganze Liebe im höchsten Grade verdienen und besitzen. Von dieser Liebe belebt und vor Freude entzückt, trugen sie die Bildnisse beyder Höchsten Herr-

Herrschaften in Jubel und Frohlocken auf zwey dazu errichtete Altäre, bekränzten sie mit Blumen, und brachten ihnen ihre zärtlichste Liebe zum Opfer unter fröhlichem Gesange eines Liedes.

8.) Auf der weiter unten nicht fern vom rechten Ufer entfernten Neckarinsel hatten die Zentsoldaten des Oberamtes Heidelberg in ihrer Uniform, unter Anführung ihres Hauptmanns, ein der Größe und Beschaffenheit der Insel angemessenes Lustlager aufgeschlagen, an dessen Seite stand ein Marketenderzelt, unter welchem die junge neuangeworbene Mannschaft mit den Soldatenweibern tanzte, und sich in Erwartung der Höchsten Ankunft belustigte; so bald sie aber die herannahenden Gnädigsten Herrschaften erblickte, verließ alles so wohl Tanz als Spiel, lief an das Ufer ihrer Insel, schwang die Hüthe, rief mit lauter Stimme ein lautes Es lebe, wünschte dauerndes Wohlseyn, und schwur ewige Treue, indessen die gliederweise gestellte Schaar der Zentsoldaten durch ein dreymaliges Salve und Lösung ihres kleinen Geschützes nach eigenthümlicher Art ihre Freude verkündigte.

9.) Auf der nächst darunter liegenden Insel befanden sich die Fischer des Neckarthales in ihrer eigenen Kleidung und Tracht, beschäfftiget mit ihrem Gewerke, da spannten sie ihr Netz aus, da hiengen sie auf, und trockneten ihr Garn, da saßen sie in den am Ufer hin befestigten Nachen, und sonderten die gefangenen Fische ab. Nun näherte sich ihrer Insel der Zug, da warfen sie hinweg ihre Arbeit, versammelten sich ans Ufer, und ihr lautes, nach Fischer-Art zwar kärmendes, aber herzliches und biederes Ausrufen war: Es lebe Carl Theodor, und Elisabetha Augusta, die Freude der Pfälzer!

10.) Nicht minder wollten die Einwohner der Stadt Schönau an der allgemeinen Freude des ganzen Oberamtes Antheil nehmen, und ihrer Wohlthätigen Landesherrschaft für den höchst gedeihlichen Schutz ihren Dank, ihre Freude und Liebe bezeugen, deren Voraltern aus Frankreich vertrieben, von Churpfalz aufgenommen, Schönau als eine Zufluchtstadt erhielten, wo sie sich anpflanzten, eine Tuchmanufactur errichteten, und sich durch ihre Arbeiten so bekannt machten, daß viele davon in die Preußischen Staaten gezogen wurden. Von den wenigen zurückgebliebenen wuchs unter dem Schutze Carl Theodors wieder eine Kolonie heran, die im Stande ist, die Menge seiner Diener und Soldaten mit ihrer Arbeit zu versehen, sich und ihre Familien wohl zu ernähren. Das lebhafte Andenken an diese besondere Gnadensbezeugungen, der gegenwärtige Genuß des Gnädigsten Schutzes, die Hoffnung fortdaurender mildesten Unterstützung hatte ihre Dankbegierde rege gemacht, die sie durch zwey in Gestalt sogenannter Hermen aufgestellte Brustbilder der Höchsten Herrschaften mit Verzierungen in folgender Inschrift ausdrückten:

Aufnahme vertriebener
Voraltern preiset,
thätigen Kunstfleiß
der Enkel beweiset,
kräftige Unterstützung
hoffet
Dein treues Schönau.
Heil Dir und Ruhm.

11.) Auch

11.) Auch ein Haufen Zigeuner, der seiner herumschweifenden Lebensart entsaget, sich im Odenwalde niedergelassen, an bürgerliche und häusliche Verfassung sich unter der beglückten Regierung des Durchleuchtigsten Churfürsten gewöhnt hatte, kam aus den waldigten Gebirgen herbey an das Ufer des Neckars, und stellte seine ehemals gewohnte Lebensart in einer dazu schicklichen Kleidertracht und passenden Gebräuchen, zu Belustigung Ihrer Churfürstlichen Durchleuchten vor, und freuete sich, unter dem Schutze und milden Regierung ein unstetes, wildes, grausames und unsicheres Leben mit einem ständigen, mildern und sichern vertauscht zu haben, wo sie mit ihrer Handarbeit sich ehrlich ernähren, die süßen Früchte des bürgerlichen und häuslichen Lebens schmecken, und als getreue Unterthanen in menschlicher Gesellschaft leben können. Dafür dankten sie ihrem Gütigsten Fürsten und der beßten Landesmutter mit aufgehobenen Händen und lautem Rufen: Es lebe Carl Theodor und Elisabetha Augusta! schwangen ihre Fahne, auf welcher ihre glückliche Veränderung also ausgedruckt war:

Wilde zu Menschen,
Landstreicher zu Bürgern,
Räuber zu Kindern,
schuf Deine Vaterhand.
Lebe ewig!

12.) Nun tritt die bisher zurückgewichene Bergkette wieder näher, setzt ihren Fuß dicht an das rechte Ufer des Flusses, und erhebt sich zu einem ungeheuren Steinbruch. An dessen Abhang hatte die Nachahmung ein Dörfchen mit seinen Strohhütten und Gärten, mit Kirche und Wirths-

haus angelegt, wie sie der Odenwald zwischen seinen Haynen und Hügeln dem Wanderer darstellet. Mit allen dem Landmanne üblichen Lustbarkeiten war da von dem versammelten Volke ein Kirchweihfest veranstaltet. Ein Theil belustigte sich mit Tanzen bey Flöten und Schallmeyen, ein Theil mit Kegelschieben und Würfeln, und wieder ein Theil schien kauflustig an der errichteten Bude mit dem Krämer einen Handel zu treffen. Da erklingt auf einmal im Thürmchen das Glöckchen, und verkündigt die herannahenden Herrschaften. Jung und alt vergißt Kauf, Spiel, Musik und Tanz, dränget sich ans Ufer den Kommenden entgegen, erhebt ein fröhliches Jauchzen, rufet Heil und langes Leben dem Gnädigsten Landesvater, der geliebtesten Landesmutter zu. Auserwählte Jugend steigt in einen Nachen, rudert an das herrschaftliche Schiff, überbringet der Gnädigsten Herrschaft einige Kuchen von ihrem Kirchweihfeste, ladet selbige ein, an ihrer ländlichen Fröhlichkeit Theil zu nehmen, und singt zum Zeichen ihres Frohlockens ein Lied.

13.) Weiter unten prangete auf dem nun breiter gewordenen grünen Ufer eine schöne Ehrenpforte, unter dessen Bogen das Bildniß des Gnädigsten Herrn zu Pferde aufgestellet war; zu beyden Seiten standen Pyramiden mit Trophäen behängt, wobey noch andere Verzierungen angebracht waren.

Dieses Ehrenmaal hatte die Stadt Wißloch, ehemals ein Sitz der Pfalzgrafen, zur Dankbarkeit errichtet, daß, da sie vorher von der Landstrasse entfernet die Vortheile derselben entbehren mußte, nun unter der weisen Regierung des Gütigsten und für den Nahrungsstand seiner Unterthanen besorgten Regenten die neue Strasse durch ihre Thore geführet worden

worden sey, wodurch Nahrung und Gewerbe in ihren Mauern aufgeblühet, die Volksmenge der Einwohner so angewachsen, daß weder Häuser und Wohnungen für die Menschen, noch Raum für neue Gebäude mehr vorhanden war, und man also, um nicht die eingebohrnen Kinder auszustoßen, und zum Auswandern zu nöthigen, bedacht seyn mußte, einen besondern Platz zu neuen Wohnungen abzustecken, wo mit gnädigster Erlaubniß nun eine neue Vorstadt, zum ewigen Andenken des unvergeßlichen Landesfürsten, angeleget wird. Für alle diese und unzählige andere Huldertheilungen dankte mit frohestem Herzen die Stadt in der hier beygesetzten Aufschrift:

Lebhaftes Gewerbe
Blühende Nahrung
Vermehrte Bevölkerung
Erweiterte Wohnsitze,
Gab Deine Weisheit
Mit der Heerstraße
Dem ehemals verwaisten Wißtoch.
Heil Dir!

14.) Mehr abwärts, wo der Fluß abermal eine andere Wendung nimmt, und die von oben und untenher zusammenspringenden Berge in eine Klinge sich vereinigen, aus welcher der sogenannte Bärenbach durch unzählige Krümmungen sich in den Neckar hervordränget, kamen aus der vor dem Eintritte in die Bergenge stehenden einsamen Mühle die in dieser Gegend wohnenden Müller herbeygelaufen, begrüßten die vorbeyfahrende Gnädigste Herrschaft mit lautem Freudengeschrey, Jauchzen und

Zurufung aller Segenswünsche, die ihnen Treue, Liebe und Dankbarkeit eingab.

15.) Nahe an dieser Mühle auf einem Vorhügel der wieder höher gestiegenen Berge zeigte sich der Schacht eines Bergwerkes, aus welchem die arbeitenden Bergknappen, durch das im ganzen Thale verhallende Jauchzen und Freudengetöße von der Höchsten Gegenwart ihrer Gnädigsten Landesherrschaft benachrichtiget, hervorstiegen, vom Berge herunter an das Ufer eilten, sich unter Anstimmung ihrer bergmännischen Musik in feyerliche Reihen stellten, und mit fröhlichem Dank das Glück rühmten, daß unter dieser, die allgemeine und besondere Wohlfahrt der Unterthanen bezweckenden und besorgenden, Regierung auch die im Eingeweide der Gebirge verschlossenen, vorher nicht bemerkten, oder nicht geachteten Erze entdecket, durch Bergbau aufgesucht, durch Gewerkschaften zu Tage ausgefördert, und dieser neue Zweig der Glückseligkeit eines Staates und der Nahrung vieler tausend Menschen durch Freyheitsverleihungen ermuntert und befördert, durch Bergkollegien geordnet, durch Gesetze befestiget worden. Diese glückliche Begebenheit hatten sie zum ewigen Andenken in eine Denkschrift gebracht:

Du saheſt,
was Keiner vor Dir,
auch im Schooße der Erde
Reichthum des Landes;
förderteſt ihn weislich zu Tage
zum Wohl des Staates.
Dich ſegnet Dein Volk!

16.) Am

V.

Vermiſchte Nachrichten

und

Neuigkeiten

von

Forſt- und Jagd-Sachen

nebſt

allerley kleinen Bemerkungen.

17.) Nun folgten am Ufer die besonders beglückten Gemeinden Schwetzingen, Brühl und Ofterſheim an der von ihnen errichteten, mit den Abbildungen Ihrer Churfürſtlichen Durchleuchten gezierten ſchönen Denkſäule mit mancherley Verzierungen, und machten den ganzen Zug auf den blühenden Zuſtand aufmerkſam, in den ſie von dem wohlthätigen Regierungs-Antritt an bis hieher ſind verſetzt worden. Ihre Dörfer übertreffen an Menge, Nettigkeit und ſelbſt Zierlich- und Niedlichkeit der Gebäude manche Städte in andern Gegenden, ihre ehemals ſandigten, nun aber verbeſſerten Felder vertragen nicht nur den einträglichen Anbau aller einheimiſchen Pflanzen und Früchte, ſondern auch des ausländiſchen Tabaks, und anderer Pflanzen und Fruchtgattungen mit großem Gewinnſt. Der von dem Wetteifer der Garten- Waſſerleitungs- Bildhauer- und Baukunſt angelegte, ſtäts erweiterte und verherrlichte Garten macht Schwetzingen und die umliegende Gegend zu einem Paradieſe, deſſen Annehmlichkeit die neugierigen Wanderer aus allen Gegenden Deutſchlands und Europens herbeylockt, und in Verwunderung ſetzet, den Ortſchaften Nahrung und Wohlſtand bringt, und ſie durch die beglückteſte Gegenwart des Geliebteſten Vaters des Vaterlandes mit neuem Leben beſeelet. Wie konnten ſie bey der allgemeinen Freudens- und Dankbezeugung ihre Empfindungen verſchweigen, die empfangenen Wohlthaten nicht der ganzen Welt laut verkündigen, und das Gedächtniß des Gütigſten Fürſten der ſpäteſten Nachwelt in einer angebrachten Aufſchrift hinterlaſſen? Sie lautete:

Bewundre, Fremdling,
Pracht der Städte in Dörfern,
Gedeihen in- und ausländischer
Pflanzen auf Sand,
Paradieses Lust auf magern Feldern,
und preise den Urheber
in allen Landen.

18.) Unter den dichtbeschattenden Bogen der gegen das Ufer sich wölbenden Aeste ihrer fruchttragenden Obstbäume hatte sich die Gemeinde Ziegelhausen in ihrer Feyerkleidung versammelt, bey der Ankunft ihrer Landesherrschaft trat auch sie hervor, bedeckte das ganze Ufer. Freude, Liebe und Dank schickten tausend Wünsche für das Theureste Fürstenpaar herüber; der fröhliche Klang ihrer Glocken, der muntere Knall ihrer Stücke bezeugte und bekräftigte die ungezweifelte Aufrichtigkeit ihrer Wünsche und vollkommenste Ergebenheit ihrer Treue.

19.) Das Monument, welches die Gemeinden Seckenheim und Neckarau aufgeführet hatten, prangete mit den Bildnissen der Höchsten Herrschaften; auf den zu beyden Seiten angebrachten Treppen ruheten Löwen mit Insignien. Die fröliche Unruhe und das ganze zur Freude und Munterkeit gestimmte Wesen der Gemeinde-Glieder sprach mit leicht erklärlichen Minen: Wer kann unserm Besten Fürsten Carl Theodor den verdientesten Namen eines weisesten Regenten und wohlthätigsten Landesvaters versagen, der seine Unterthanen wie Kinder liebet, ihnen alle Quellen zum Erwerbe, zum Wohlstande, und zum Reichthume öffnet, und keine unbenutzt läßt, die seinem Lande bessere Aufnahme und größern

Vortheil

Vortheil verspricht? Sein Wohl ist das Wohl Seiner Unterthanen. Kaum hatte Sein erfahrender Blick den zuträglichen Einfluß des angebauten Klees auf die Beförderung der Glückseligkeit des Landmannes, vermehrten Viehstande, und reichlichere Ergiebigkeit der Felder wahrgenommen; so ertheilte Er, der gewohnt ist, nichts unvollendet zu lassen, für den, ersprießlichen Einrichtungen folgsamen, Pfälzischen Landmann das belohnende, für den schüchternen, muthlosen und saumseligen das ermunternde, erweckende und antreibende Gesetz der Zehendfreyheit des Kleefeldes. Das so weise Gesetz that die Wirkung, die kein Zwang würde gethan haben, und Theodor erreichte mit Wohlthun den Zweck, den er durch Geboth vielleicht nicht eben so erreicht hätte. Allenthalben sieht er nun dieses ersprießliche Produkt bey uns eingeführet, und dessen Anbau verbreitet. Wir aber genießen die Frucht seiner Väterlichen Sorgfalt, danken Ihm, lieben Ihn, erheben Ihn. So empfanden, sprachen und schrieben sie zu ewigem Gedächtniß auf ihr Monument:

Die Folgsamen belohnt,
die Schläfrigen erweckt
Carl Theodors
Zehendbefreyung
des Kleefeldes.

20.) Noch war der Wetteifer der getreuesten Unterthanen, die Fahrt der Durchleuchtigsten Landesherrschaft an diesem Tage zu verherrlichen, nicht gesunken, er stieg an jedem Absatz des Ufers und mit jedem Ehrenmaale. Die Zent Leimen stellte einen, mit einer schönen Colonnade bereicherten, Ehren-

renbogen auf, ebenfalls mit den Abbildungen der beyden Gnädigsten Herrschaften, und mit mancherley Verzierungen. Eingedenk aller Wohlthaten, die ihnen währender milden Regierung Carl Theodors, durch weise Verfügungen zugeflossen waren, und ihren Wohlstand so sehr erhoben hatten, versammelten sie sich um die Bildnisse, dankten mit Wonnegefühl dem bey ihnen vorüberfahrenden Gütigsten Beherrscher, und schwangen ihre schon hochgestiegene Dankempfindung auf den höchsten Grad durch wechselseitige Erzählung aller erfahrenen Gnadenzuflüsse. Er ist es, sagten sie, der durch seine heilsame Gesetzgebung und unermüdete Sorgfalt unsre Gegend in einen so großen Flor brachte, daß die freygebigen Felder, nebst dem Ueberfluß an jeder Getreideart auch den nützlichen Grapp, Rebs, und andere Gewächse in Menge hervorbringen, und dadurch zu einer reichen Quelle werden, die das Geld der Ausländer dem Vaterlande zuführet, Wohlstand und Reichthum verbreitet, Heiterkeit und Vergnügen in unser Leben gießt. Die dem Grapp-Anbau geschenkte Freyheit, die Aufmunterung zu Erzeugung vieler unter Seiner Höchstglücklichen Regierung eingeführten neuen Produkte, sind die Triebfedern unsrer beständigsten Liebe gegen den Besten der Landesfürsten, sind der Gegenstand der Bewunderung aller Durchreisenden, und selbst des mächtigen Beherrschers weitschichtiger Staaten, des großen Kaisers. Wer würde, wer könnte es uns vergeben, wenn wir nicht ganz Liebe, ganz Dankbarkeit gegen unsern Fürsten, unsern Landesvater, wären, nicht zum ewigen Andenken seiner Liebe und unsrer Treue auf das Denkmal die Worte setzten:

Erwei-

Erweiterter Feldbau
durch fremde Produkte
bringt den Pfälzern
Schätze des Auslands,
Dir, Carl Theodor,
Bewunderung und Liebe.

21.) Feudenheim, Sandhofen und Kefferthal, drey Gemeinden, die zum Beweise dienen, daß der Pfälzer gute Anstalten, Einrichtungen und Verordnungen des Landesherrn, eben so hoch zu schätzen, so willig zu befolgen und so glücklich auszuführen versteht, als weislich sie der Regent anzugeben, als gütig zu unterstützen, als freygebig zu belohnen besorgt ist. Was für Gedeihen muß nicht entstehen, wo der Gutmeinende Vater seinen Kindern angibt, und lenksame Kinder unternehmen! Nicht selten braucht es in manchen Staaten Zwang, wo der Pfälzer dem Winke folget. Carl Theodors Weisheit sah die Schädlichkeit der gemeinen Viehweiden, und den Nutzen der Verwandlung derselben in Fruchtfelder ein; der Folgsamkeit seiner Unterthanen gewiß, verordnete Er gütig und liebreich dieselbe den drey Gemeinden; und diese von der klugen und der wohlwollenden Absicht überzeugt, fanden weder Bedenken noch Beschwerniß bey der bereitwilligsten Befolgung. Sie empfinden jetzt die gute Wirkung ihrer Bereitwilligkeit. Nun kamen sie auch am Tage der Freude und des Frohlockens, mit dem Danke des ganzen Oberamtes auch den ihrigen zu vereinigen, das Andenken des Landesvaters und der Landesmutter in ihren auf Ehrensäulen errichteten Bildnissen zu verewigen mit der Unterschrift:

Des

Des Gütigen Fürsten kluge Satzung befolget mit Vortheil der lenkbare Pfälzer.

22.) Nie sollten Fürsten, deren Hauptzug Milde, deren Bestreben Beförderung der Volksglückseligkeit, deren Leben Wohlthun ist, den Völkern entzogen werden. Jahrhunderte durch sollten sie unter den Menschen Heil und Wohlfahrt stiften und befestigen können, daß der Urenkel noch erführe, was der Urgroßvater gepriesen hatte. Doch sie leben ja bey der Nachwelt, wie in der Vorzeit, ihre Thaten verewigen sie, ihr Andenken ist unvergeßlich, und ihr Loos ist Unsterblichkeit.

Tief hatte diese Wahrheit empfunden die Stadt Weinheim, und hatte an dem grünenden Hügel des Stiftes Neuburg einen Tempel in griechischem Geschmacke mit Säulen und andern Verzierungen errichtet, zu dem man durch Stufen hinein trat. Ueber dem Eingang las man die Worte: der Unsterblichkeit. Vor dem Tempel stand auf jeder Seite eine Ara; den Tempel umgab in der besten Reihenordnung die Bürgerschaft der Stadt Weinheim. Am Ufer stand die versammelte Jugend in festlicher Kleidung, in ihrer Mitte die Priesterinnen des Tempels in weises Gewand gekleidet und mit Blumen bekränzt, und hielten die zierlich geschmückten Abbildungen der Höchsten Herrschaften. Als diese dem Tempel sich näherten, erhob das ganze versammelte Volk seine Stimme, und rief: Es lebe Carl Theodor und Elisabetha Augusta. Nun stimmten die Priesterinnen ein Lied an, trugen in feyerlichem Zuge die beyde Bildnisse in den Tem-

pel

pel der Unsterblichkeit, setzten dieselben auf die Altäre, und offenbarten mit Singen, Tanzen und Springen den Jubel ihrer Herzen; das Volk erhob noch einmal sein lautes und frohlockendes Rufen: Es lebe Carl Theodor, unser geliebtester Landesvater! es lebe Elisaberha Augusta, unsere getreueste Landesmutter! sie leben ewig, und ihr Andenken sey bey Enkeln und Urenkeln.

23.) Von nun an näherte sich die Wasserfahrt ihrer Endschaft; und nur zu schnell rückte das neidische Ufer herbey, das die so hoch verehrten, so zärtlich geliebten Landesherrschaften dem, an diesem Tage beglückten, Neckar entziehen sollte. Schon kam mit traurig langsamen Riemenzügen ein sparsam gezierter Nachen herbey, begleitete das herrschaftliche Schiff, und verkündigte selbst durch sein Ansehen das Leid, das die in ihm daherfahrenden Genien des Oberamts Heidelberg in einem Abschiedsliede bezeugten. Jetzt sank auch der frohe Muth, das laute Frohlocken und Freudengetöse aller Wasserbegleiter in ein melancholisches Geräusch herab, und selbst die an der Seite des Haarlases in die anbrechende Nacht steigenden Feuersonnen und Racketen konnten es nicht mehr in das vorige Leben wecken. Die Durchleuchtigsten Herrschaften stiegen aus dem Schiffe in die bereit stehenden Wagen, und fuhren ab; jetzt stimmete sich das bisher frohlockende Es lebe, in das zärtliche, aber nicht so trostreiche Lebe wohl, um. Unzählige Wünsche folgten dem fortrollenden Wagen.

3.

Die Nonne im Hornfeßel, der Jäger in der Schlafkappe.

Das im Rheingau ohnweit Frauenstein gelegene Nonnenkloster Nahmens Tiefenthal, war in ältern Zeiten Mitmärker in der bey Wiesbaden, und unter Hochfürstlich-Naßauischer Landeshoheit Obermärkerschaft und Forstherrlichkeit gelegenen Markwaldung, die Grafenhöhe genannt. In der Folge der Zeit wurde daselbe vor dieses ihm zustehende Märkerrecht mit einem eigenen Waldbistrict, welcher ihm zum privativen Eigenthum eingeräumt wurde, und den Nahmen Nonnen-Wald erhielt, abgefunden; so daß anjetzo das Kloster in den höhe Märker-Waldungen nichts als Mast und Weydgang zu suchen hat, vor welchen Genuß daselbe alle Jahr 4 fl. 30 kr. unter dem Nahmen von Antonius Geld an die Fürstl. Naßau-Usingische Forstreceptur bezahlet. Aber auch in gedachtem Nonnenwald selbst stehet dem Fürstl. Hauß Naßau privative mit Ausschließung des Klosters die Jagd, und andre mit sonderbaren Gebräuchen verknüpfte Gerechtsame zu. Denn so führt z. B. die Aufsicht über den Nonnenwald nicht das Kloster und deßen Angehörige, sondern ein zeitlicher Naßauischer Jäger in Dotzheim, vor welche Bemühung derselbe, so oft er in das Kloster geht, frey Eßen und Trinken, und jährlich von der Frau Aebtißin eine Schlafkappe zu empfangen hat. Dem Jäger steht es frey die Schlafkappe in natura oder deren Werth, der bisher gewöhnlich auf 1 fl. 20. kr. gesetzt war, anzunehmen. Auch darf das Kloster für sich nicht einmal einen Waldschützen bestellen, sondern derselbe muß vom Naßauischen

Oberforſt-Amt beſtellt und beeidigt werden; er beſiehet den Wald unter Naſſauiſcher Oberforſtherrlicher Aufſicht, und darf keinen Spieß, Schützenſtock oder Heppe, ſondern blos einen ordinären Rock im Wald tragen.

Die Frevler werden auf dem im Naſſauiſchen gehaltenen Freveltag nach der Forſtordnung in eine herrſchaftliche Strafe verdammt. Der Werth des entwendeten Holzes aber wird ebenfalls hier reguliret, und ſodann dem Kloſter unter dem Nahmen Holz-Erſatz überlaßen. Iſt der Frevler ein auswärtiger Unterthan, und das abgenommene Pfand nach berichtigter Strafe nicht mehr zum Holz-Erſatz hinreichend, ſo verwendet ſich das Forſt-Amt für das Kloſter bey der Gerichtsſtelle, unter welcher der auswärtige Frevler angeſeßen iſt. Hat aber das Kloſter binnen 6 Wochen nicht zu ſeinem Holz-Erſatz gelangen können, ſo ſteht es nunmehro dem Kloſter frey, denſelben nach der Beſtimmung des Fürſtlich-Naſſauiſchen Oberforſt-Amts durch eigene Verwendung bey dem competenten Richter des auswärtigen Frevlers executive beytreiben zu laßen.

Es iſt ferner hergebracht: daß bey Veränderung des Chefs der Naſſauiſchen Jägerey ſo wie bey Veränderung einer Aebtißin dieſes Kloſters, ja ſogar bey der Annahme neuer Höhe Jäger, ein Gränz-Begang um gedachten Nonnenwald gehalten wird. Die Art, wie er vorgenommen wird, und die ſonderbare Ceremonien, die dabey vorkommen, ſind aus dem beygefügten Berichte des Fürſtl. Naſſauiſchen Oberjägermeiſters, und dazu gehörigem Protocoll zu erſehen.

Unter-

Unterthäniger Bericht.

Auf was Art der mir gnädigst demandirte solenne Umgang um den Kloster Tiefenthaler Nonnenwald unter dem 17ten p. m. vor sich gegangen, zeiget anl. Original-Protocoll des Bretern; wobey zu bemerken ist, daß die von der Frau Aebtißin auf mein ersteres Ansinnen der Gewohnheit nach diesen Gränzbegang in Begleitung einer ihrer Klosterfrauen in Person beyzuwohnen vorgebrachte Entschuldigung, wie sich hernach gezeiget, auf ihrem guten Grund beruhet habe, maßen sich dieselbe bereits in einem hohen Alter befindet, sehr kränklich und äußerst übel zu Fuß ist, und ermeldtem Ansinnen ein Genüge zu leisten völlig außer Stand gewesen wäre. Was die an mich von derselben dem alten Herkommen nach abzugeben gewöhnlich gewesene Kappe anlanget, ist dieses zwar unterblieben, welches anfangs bey dem mit vieler Höflichkeit auch von Seiten der Frau Aebtißin verbunden gewesenen willigen Bezeigen, alles der alten Observanz gemäß vorgehen zu laßen nicht zu vermuthen ware, bis sich keine schickliche Gelegenheit mehr finden wollen, dieses in Anregung zu bringen: indessen hat der Schaffner des Klosters, als ich bey einer nachherigen Gelegenheit durch den Forst-Secretair solches auf eine schickliche Art in Erinnerung bringen laßen, Nahmens der Frau Aebtißin, die damals sehr unpäßlich und nicht zu sprechen gewesen, diesen alten Gebrauch nachzuholen versprochen. In Ansehung der alljährlich vom Kloster Tiefenthal an den Jäger Schneider zu Dotzheim zu entrichten schuldigen Kappe und deren Rückstand von verschiedenen Jahren hat zwar die Frau Aebtißin in einer noch vor dem Gränzbegang von derselben erhaltenen schriftlichen Antwort, solches

als eine Schuldigkeit anzuerkennen verweigert, es hat aber bey so eben gedachter Gelegenheit der Schafner auf die von dem Forst-Secretair gethane Anregung sich vernehmen lassen, daß man sich in Ansehung der rückständigen Kappen mit dem Jäger Schwein auf eine Art, womit dieser vollkommen zufrieden gewesen, abgefunden, und würde man, was künftig deren jährliche Entrichtung angehe, Klösterlicher Seits an dieser Kleinigkeit nichts erwinden laßen: wie gedachter Schafner denn auch damalen auf Veranlaßung die Frau Aebtißin, so bald dieselbe sich wiederum in etwas erholet haben würde, wegen der schuldigen Frevelstrafe, worüber anjetzo das gnädigste Decret erfolget, supplicando einzukommen, zu bewegen zu suchen versprochen. Idstein den 14ten Sept. 1775.

Schott von Schottenstein.

Actum Kloster Tiefenthal den 17ten Aug. 1775.

Nachdem sowohl wegen Veränderung in Ansehung der Landes-Regierung des Durchlauchtigsten Fürsten von Naßau-Usingen Hochfürstl. Durchlaucht, als auch geschehener Dienstveränderung ab Seiten Ihro Hochwohlgebl. Gnaden des Herrn Jäger- und Oberforstmeister von Schott, sodann verschiedener Höhe Jäger, auf heute dato der gewöhnliche Gränzbegang um die Kloster Tiefenthaler Waldung nach beschehener Bekanntmachung von Seiten Fürstl. Oberforst Amts zu Idstein von selbigen auf heute angesetzten Tagesfarth unter Anwesenheit folgender praesentium, nämlich von Seiten Naßau-Saarbrücken Herr Jäger und Oberforstmeister von Schott Hochwohlgeb., Herr Hauptmann von Hayn Hochwohlg., Forst-Secretair Stein, Ober Jäger Genth, Oberforster

forster Holz, und 8 Höhe Jägern — von Seiten eines hochwürdigen Klosters Tiefenthals Jgfr. Priorin Edmunda Saffenbergerin und Jgfr. Ignatia Liciusin als substituirte im Namen Ihro Hochwürden Frau Aebtißin Franciſca Kronbergerin, ſo unpäßlich waren, ſodann Herr Schafner Frekmanns vorgenommen worden, und ſämtliche vorgemeldte zu dem Ende oben an der Rechtebach zuſammen gekommen waren; So wurde, nachdem man ſich vorhero becomplimentiret, und der hochwürdigen Jgfr. Priorin gewöhnlichermaßen von Ihro Hochwohlgeb. Gnaden Herr Jäger und Oberforſtmeiſter von Schott das Hornfeßel, der Jgfr. Ignatia Liciusin aber der Hirſchfänger umgehängt worden, folgendermaßen dabey verfahren: Nämlich zu Erſparung des unbequemen Weeges bezogen Ihro Hochwohlgeb. Gnaden Herr Jäger und Oberforſtmeiſter von Schott mit Herrn Ober Jäger Genth — 6 Höhe Jäger Naßauiſcher Seits, und die Hochwürdige Jgfr. Priorin Saffenbergerin Klöſterlicher Seits, die Gränze des Nonnenwaldes an der rechten Bach hinunter bis an den Naßauiſchen Hägeſtock, wo die Rechtebach in die Walluf oder Schlangenbaader Bach fällt, ſodann Ihro Hochwohlgeb. Gnaden Herr Hauptmann von Hayn, Forſt-Secretair Stein, Oberförſter Holz, 3 Höhe Jäger Naßauiſcher Seits, dann die hochwürdige Jgfr. Ignatia Liciusin und Herr Schafner Frekmann Klöſterlicher Seits, die Gränze oben von der Rechtebach den Berg hinauf, woſelbſt an der Rechtebach zuerſt ein Gränzſtein, wo Nr. 4. aufgeſtanden ſtehen ſollen, ſo aber der Erde gleich abgeſchlagen worden, der darauf folgende, ſo mit Nr. 5. bezeichnet war, ebenfalls abgeſchlagen, und lage in der Nähe dabey, der dritte Stein von da, ſo mit No. 6. bezeichnet iſt, ſtehet noch gut, der 4te

ebenfalls in guter Ordnung, der 5te, so aber eine etwas zu tief eingerotete Weiße hinausstreicht, ist mit N. 1. bezeichnet, und fande sich auch noch in Ordnung, von wannen man weiter die Gränze bis zu dem sogenannten Hüttengraben fortgienge, wo auf dem Rech noch ein Stein mit No. 3. bezeichnet stehen sollen, so aber gefehlet. Von hier gienge man weiter den Graben hinunter bis zur Wallüfer Buch, welche mit jenem von diesen beiden Seiten die Gränze formiret, sodann vollends bis zu obbenanntem Hägestock, woselbst man von beiden Seiten wieder zusammengekommen; und wurde von da der Weeg in das Kloster genommen, woselbst in dem Sprachzimmer Hörnseßel und Hirschfänger von der Hochwürdigen Jgfr. Priorin und Jgfr. Ignatia Liciusin wieder abgegeben, und sodann sämtliche Anwesende samt der Jägerey in das Speisezimmer eingeführet, an Herrn Pater Probst Hochwürden praesentiret, sich nachher zu Tisch gesetzet, mit gewöhnlicher Jäger Ceremoniel das Wohlergehen der Frau Aebtißin Hochwürden getrunken, und nach vergnügt beschlossener Mahlzeit sich nachhero beurlaubet worden. Actum quo supra.

Fr. Schott von Schottenstein,
Jäger und Oberforstmeister.

Edmunda Priorin

Maria Ignatia Liciusin.

4.

Auszug des Zehenjährigen Ausschlags der Einnahme und Ausgabe von dem Lande Baiern und der Obern Pfalz vom Jahre 1763. biß 1772. *)

Einnahme.

	zehenjähriger Betrag.	trift auf 1 Jahr.
Jagd-Scharwerk-Geld	185378 fl. 42 2/4 kr.	18537 fl. 52 1/4 kr.
Forst-Gefälle	493142 • 9 3/4 •	49314 • 13 •
Holzgarten-Gefälle	48097 • 13 •	4061 • 59 1/2 •
Fischerey-Gefälle	7507 • 57 1/2 •	605 • 18 •

Ausgabe.

Jagd-Ausgaben	382015 fl. 1 1/2 kr.	38201 fl. 30 1/2 kr.
Falknerey-Ausgaben	1169 • 2 •	116 • 54 •
Jagd-Anlags-Ersaß	185872 • 29 1/2 •	18537 • 14 3/4 •

Anmerkungen.

7. Jagdscharwerk-Geld. Im Jahr 1733. wurde statt des Jagdscharwerks in Natura diese Geld-Anlage eingeführt; wogegen für die zu den Jagden erforderliche Leute, Pferd und Wagen durch die Ober-Jägermeister-Amts-Caßa ein gewißes bezahlt werden muß. Der ganze Betrag wird von der Haupt-Caßa dem Ober-Jägermeister-Amt aus-

*) In der neuesten Staatskunde von Deutschland. 2ten Stück. Baiern. 1784. S. 4. u. f. w.

Auszug der Landes-Erträgniß vom Jahre 1775.

Vermöge Haupt- und General-Scarbeck-Berichts über die fünf Rent-Aemter haben pro 1775. im ganzen Lande ertragen:

Jagd-Scharwerck-Anlage	18521. fl.
Forst-Gefälle	34950. "
Holz-Garten-Gefälle	13983. "

Auszug der jährlichen Abgaben der Bayrischen Landes-Unterthanen.

Jagd-Scharwerks-Anlage, von jedem Hofe, wozu auch die Leer-Häusler zahlen . fl. 2.

Holz-Gefahrt-Geld zahlen als ein besonderes Scharwerks-Geld diejenigen Unterthanen, so vorhin, ehe die Tölzer Holz-Trift auf der Iser regulirt worden, das nöthige Holz zum Churfürstlichen Hoflager nach München fahren mußten.

Druckfehler.

S. 3. in der Note lies statt Berlopsch: Berlepsch.

— 248. auf der drittlezten Zeile, statt: die Epaulets, lese man: zwey Epaulets.

— 255. statt: Forst-Garten, Forst-Charten.

Tab. I.

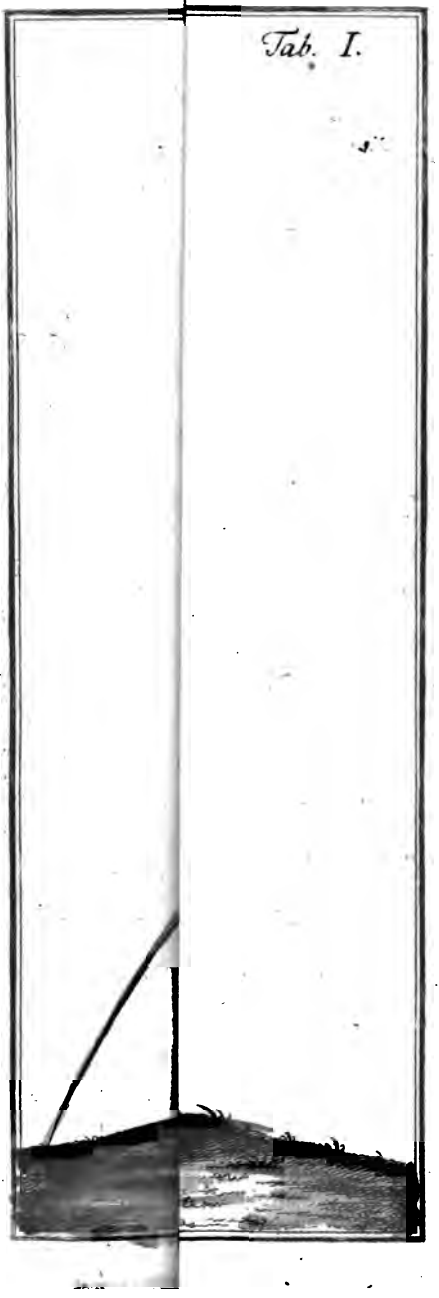

Tab. II.

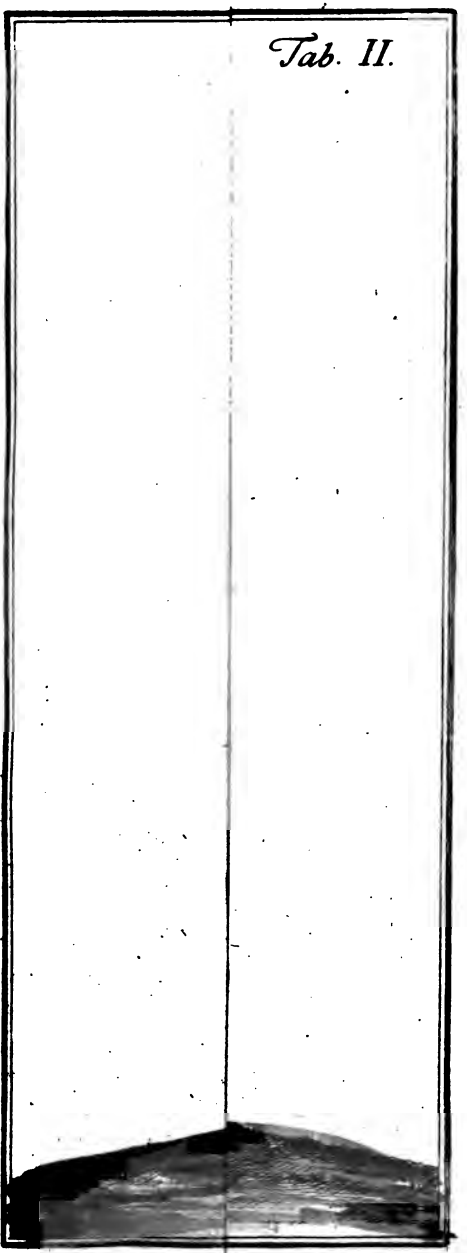

Tab. II.

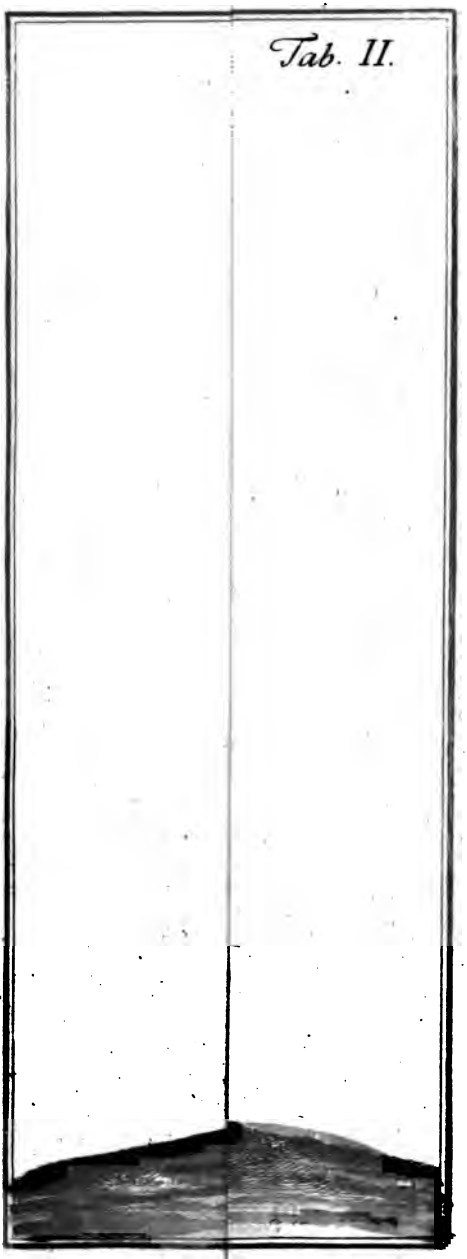

Tab. III.

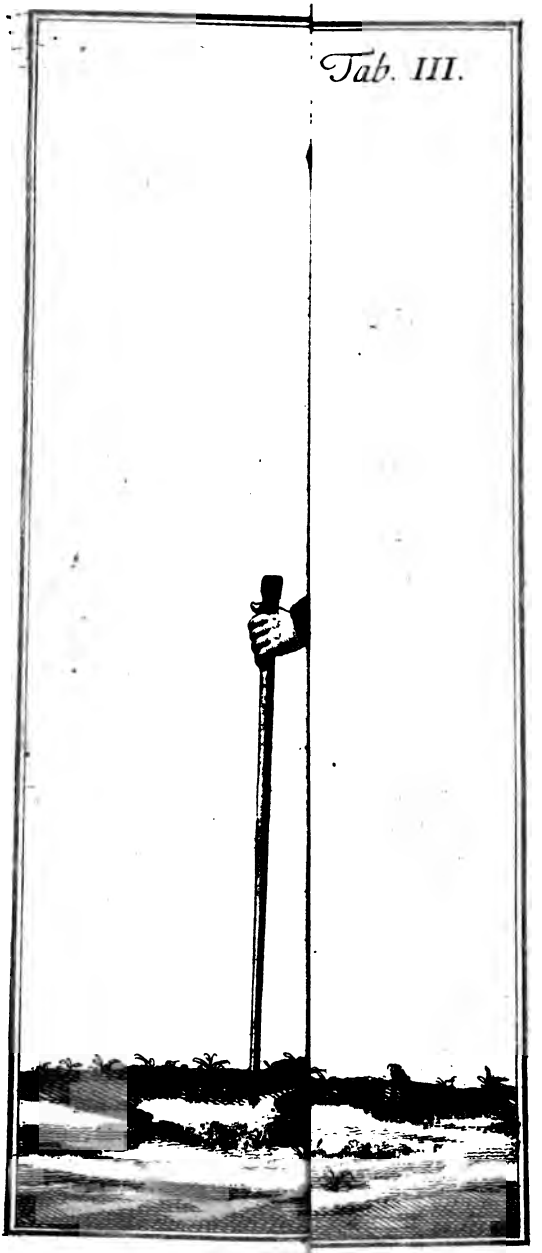

Tab. IV.

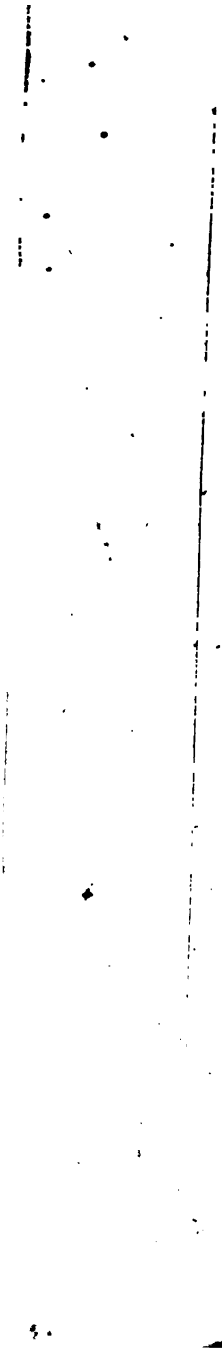

3 2044 102 807 211

2. Verzeichniß ausländischer Bäume und Stäuden des Lustschlosses Weissenstein bey Cassel, von Conrath Mönch, Doct. und Profeß. am Carolinum. Mit 8. Kupf. Frankf. 1785. in 8. 144. Seiten.

Der Hr. Verf. ein bekandter Botaniker, hat hierinn nicht nur die Nahmen der ausländischen Bäume und Stauden verzeichnet, welche der Hr. Hofgärtner Schwarzkopf seit 16. Jahren daselbst in großer Menge gezogen hat, sondern auch vieles berichtiget, was seine Vorgänger nicht genau genug bestimmt hatten, und über die Dauer dieser Bäume in unsern Wintern zugleich merkwürdige Nachrichten mitgetheilt.

3. Vergleichung des Baues und der Physiologie der Fische, mit dem Baue des Menschen und der übrigen Thiere durch Kupfer erläutert von Alex. Monro, aus dem Englischen übersetzt und mit eigenen Zusätzen und Anmerkungen von P. Camper vermehrt durch Joh. Gottlob Schneidern. 1787. 191. Seiten ohne Vorrede und Register in gr. 4. mit 34. Kupfertafeln.

Ein wichtiges Werk, aber blos für gelehrte Naturforscher.

4. Oeconomia controversa, oder Entscheidung der verschiedenen in der Landwirthschaft sowohl in Schriften als durch die Erfahrung vorkommenden ökonomischen Streitfragen, von dem Verfasser der Oeconomia Forensis. Erster Band. Berlin. 1787. in gr. 4.

Die 12te ökonomische Streitfrage, welche hier vorkommt, ist: Ist es, die Straßen und Wege mit Bäumen zu bepflanzen, nützlich, oder solches nicht vielmehr den Feldfrüchten höchst nachtheilig? Der Hr. Verf. beantwortet sie bejahend, in Absicht auf die Landstrassen und auf die Privatwege, die wenigstens eine Breite von 20. bis 24. Fus haben, und unter der Einschrän-

schränkung, daß hinter den Bäumen genugsam tiefe Graben gezogen, die Bäume selbst 16. bis 18. Fus weit von einander gesetzt, und dem Stamm wenigstens eine Höhe von 6. Fus gegeben werde.

Die 13te Frage ist: Mit welchen Arten von Bäumen ist es, die Straßen und Wege zu besetzen, am rathsamsten? und die Beantwortung gehet dahin, daß man in holzarmen Gegenden Baumarten, die zur Feuerung dienen, in andern aber Obstbäume nehmen solle. Zu den ersten schlägt er Weiden und Linden, und zu den lezten Pflaumenbäume mit Ebereschenbäumen vermischt vor.

Die 34ste Frage: Ob es vortheilhafter seye, seine Masthölzer durch Einschmuzung fremder Schweine oder Betreibung mit seinen eigenen zu benuzen? Der Hr. Verf. erklärt sich für das erstere.

Die 35ste Frage: Ist es, die wilde Fischereyen zu verpachten, oder einen eigenen Lohnfischer darauf zu halten, zuträglicher? wird dahin beantwortet, daß bey fliessenden Wasern die Verpachtung, bey stehenden aber der Lohnfischer besser seye.

Die 51ste Frage: Ob es besser gethan, einen Eichwald durch die Mast, oder durch den Schifsbau- und Stabholz-Verkauf zu benuzen? Der Hr. Verf. glaubt, daß Mastnuzung in Ländern, in welchen man viel Fleisch zu essen pflegt, mehr eintrage, doch werde es nicht schaden, wann man aus einem aus 20,000. mastragenden Eichen bestehenden Wald, etwa 2. bis 3000. Stück verkauffe.

Die 52ste Frage: Ist der Verkauf des Stabholzes nach Ringen oder Stämmen rathsamer? Der Hr. Verf. rathet den Verkauf nach Stämmen an, den einigen Fall ausgenommen, wann der gröseste Theil des Walds aus anbrüchigen Eichen bestehet.

5. Joh. Heinr. Steins Versuche und Beobachtungen über die Angewöhnung ausländischer Pflanzen an den westphälischen Himmelsstrich. Mit einer Vorrede des Hrn. Regierungsraths Medicus. Mannheim. 1787. in 8. 76. Seiten.

Gebäude, wozu das Bauholz aus Herrschafftl. oder Gemeinds-Waldungen abgegeben worden, nicht nur sich selbsten, sondern auch gnädigster Herrschafft und den Communen öfters beträchtlichen Schaden zufügen; so wird zu Abwendung künftigen Schadens dem Oberamt (Amt) andurch aufgegeben, die Feuerschau jedesmahlen bey angeordnet- werdenden Visitationen gemessenst anzuweisen, daß sie hierbey nicht nur auf die Feuergefährliche Gegenstände, sondern auch darauf zu sehen, und behörig anzuzeigen haben, ob die Gebäude in Dach und Fach nach der Gebühr unterhalten werden, und sind bey den jeweils erforderlichen Reparationen die Unterthanen zu deren Vornahme alles Ernstes anzuhalten. Decretum Carlsruhe den 3. Oct. 1787.

V.

Vermiſchte Nachrichten

und

Neuigkeiten

von

Forſt- und Jagd-Sachen

nebſt

allerley kleinen Bemerkungen.

I.

Neue Bücher.

1.

Vorlesungen der Churpfälzischen physikalisch-ökonomischen Gesellschafft. Vom Winter 1784. bis 1785. Mannheim 1785. gr. 8.

Seite 37. bis 96. steht eine Vorlesung von dem Hrn. Reg. Rath Medikus, von dem Einflusse der strengen Winter der drey Jahre von 1782. bis 1785. auf die Kultur fremder und unsern Himmelsstrich ungewöhnter oder anzugewöhnender Bäume und Sträucher.

Und von Ebendemselben: Betrachtungen über die drey Monathe März, April und May der 4. Jahre 1782. bis 1785. als des ersten Wachsthums Zeitpunkte; nebst einem Versuch zu genauerer Bestimmung des Wachsthums einiger Bäume und Stauden, von Seite 97. bis 176.

Erfahrungen, welche mit dem bekandten Scharfsinn des Hrn. Verf. angestellt worden, sind für gelehrte Forstmänner sehr wichtige Beyträge zur Erweiterung ihrer Wissenschafft und diese werden daher diese beyde Abhandlungen mit grossem Nutzen und Vergnügen lesen.

2. Verzeichniß ausländischer Bäume und Stauden des Lustschlosses Weissenstein bey Cassel, von Conrad Mönch, Doct. und Profeß. am Carolinum. Mit 8. Kupf. Frankf. 1785. in 8. 144. Seiten.

Der Hr. Verf. ein bekandter Botaniker, hat hierinn nicht nur die Nahmen der ausländischen Bäume und Stauden verzeichnet, welche der Hr. Hofgärtner Schwarzkopf seit 16. Jahren daselbst in grosser Menge gezogen hat, sondern auch vieles berichtiget, was seine Vorgänger nicht genau genug bestimmt hatten, und über die Dauer dieser Bäume in unsern Wintern zugleich merkwürdige Nachrichten mitgetheilt.

3. Vergleichung des Baues und der Physiologie der Fische, mit dem Baue des Menschen und der übrigen Thiere durch Kupfer erläutert von Alex. Monro, aus dem Englischen übersetzt und mit eigenen Zusätzen und Anmerkungen von P. Camper vermehrt durch Joh. Gottlob Schneidern. 1787. 191. Seiten ohne Vorrede und Register in gr. 4. mit 34. Kupfertafeln.

Ein wichtiges Werk, aber blos für gelehrte Naturforscher.

4. Oeconomia controversa, oder Entscheidung der verschiedenen in der Landwirthschaft sowohl in Schriften als durch die Erfahrung vorkommenden ökonomischen Streitfragen, von dem Verfasser der Oeconomia Forensis. Erster Band. Berlin. 1787. in gr. 4.

Die 12te ökonomische Streitfrage, welche hier vorkommt, ist: Ist es, die Straßen und Wege mit Bäumen zu bepflanzen, nützlich, oder solches nicht vielmehr den Feldfrüchten höchst nachtheilig? Der Hr. Verf. beantwortet sie bejahend, in Absicht auf die Landstrassen und auf die Privatwege, die wenigstens eine Breite von 20. bis 24. Fus haben, und unter der Einschrän-

schränkung, daß hinter den Bäumen genugsam tiefe Graben gezogen, die Bäume selbst 16. bis 18. Fus weit von einander gesetzt, und dem Stamm wenigstens eine Höhe von 6. Fus gegeben werde.

Die 13te Frage ist: Mit welchen Arten von Bäumen ist es, die Straßen und Wege zu besetzen, am rathsamsten? und die Beantwortung gehet dahin, daß man in holzarmen Gegenden Baumarten, die zur Feuerung dienen, in andern aber Obstbäume nehmen solle. Zu den ersten schlägt er Weiden und Linden- und zu den lezten Pflaumenbäume mit Ebereschenbäumen vermischt vor.

Die 34ste Frage: Ob es vortheilhafter seye, seine Mastholzer durch Einfahmung fremder Schweine oder Betreibung mit seinen eigenen, zu benutzen? Der Hr. Verf. erklärt sich für das erstere.

Die 35ste Frage: Ist es, die wilde Fischereyen zu verpachten, oder einen eigenen Lohnfischer darauf zu halten, zuträglicher? wird dahin beantwortet, daß bey fließenden Waßern die Verpachtung, bey stehenden aber der Lohnfischer beßer seye.

Die 51ste Frage: Ob es beßer gethan, einen Eichwald durch die Mast, oder durch den Schiffsbau- und Stabholz-Verkauf zu benuzen? Der Hr. Verf. glaubt, daß Mastnuzung in Ländern, in welchen man viel Fleisch zu essen pflegt, mehr eintrage, doch werde es nicht schaden, wann man aus einem aus 20,000. mastragenden Eichen bestehenden Wald, etwa 2. bis 3000. Stück verkaufte.

Die 52ste Frage: Ist der Verkauf des Stabholzes nach Ringen oder Stämmen rathsamer? Der Hr. Verf. rathet den Verkauf nach Stämmen an, den einigen Fall ausgenommen, wann der gröseste Theil des Walds aus ährüchigen Eichen bestehet.

5. Joh. Heinr. Steins Versuche und Beobachtungen über die Angewöhnung ausländischer Pflanzen an den westphälischen Himmelsstrich. Mit einer Vorrede des Hrn. Regierungsraths Medicus. Mannheim. 1787. in 8. 76. Seiten.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

In diesem Büchlein werden wir berichtet, daß der Mangel an Holz in Bayern so gros seye, daß der Preis desselben schon beynahe mit dem Getreide im Gleichgewicht stehet ob aber die Clafter Buchen-Scheitholz 10. fl. 20. kr. kostet, als so viel den 1. Merz 1788. in München für den Scheffel Korn bezahlt worden, oder ob ein einzelner Mensch des Jahrs eben so viel Geld für Holz als für Brod brauche, das muß man mich nicht fragen, dann das steht hier nicht: und dann erfahren wir weiter, daß das Brod-backen allein in Bayern jährlich 128,480. Klaffter Holz und einen Strich Landes von $4282\frac{2}{3}$ Tagwerk erfordere, wenn man auf jeden Menschen täglich 1. Pfund Brod rechne; daß mehr als die Hälfte der Bürgerschaft in München aus Pfuschern bestehe, die man in unbewohnte Gegenden abschicken solte, und daß der Bairische Erdboden gros genug dazu seye, beweise er mit der terra incognita und mit dem Satz der besten Welt; daß man mehr auf andere Materien die zum Brennen dienlich sind, z. E. auf Schiefer bedacht seyn sollte; daß das Holz, des Zuwachses ungeachtet, nach einer Zeit von etlich hundert Jahren seine Endschafft erreichen werde; daß sich eher das Meer ausschöpfen als der Himmel heizen laße; daß sich der wahrscheinliche Zuwachs des Holzes aus den Wald- und Forstkarten, Grund- und Lagerbüchern, nebst richtigen Beschreibungen von dem Zustande der Holzungen, wie dann auch von den Waldungen der Privatpersonen, mit moralischer Gewißheit bestimmen laße, daß man den Graswuchs in den Waldungen auf alle Weise befördern solle; und daß man alles fernere Ansetzen neuer Unterthanen auf dem Land einschränken solle. Diese Entdeckungen sind dem Hrn. Verfaßer eigen, alles andere ist in vielen Schriften über den Holzmangel schon oft gesagt worden. Wann man aber dem ohngeachtet die gute Absicht des Hrn. Verf. loben will, so habe ich ganz und gar nichts dagegen.

9.

Beschreibung der Feyerlichkeiten an dem Ufer des Neckars, welche bey Gelegenheit eines von Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz in dem Elsenzbacher Thale bey Neckargemünde am 15ten Julii 1788. gehaltenen Lustjagens, und zu Wasser genommenen Rückkehr von den Unterthanen des Oberamts Heidelberg veranstaltet wurden.

Heidelberg, gedruckt mit Wiesens Schriften. *)

Die Gegend, wo das Lustjagen durch die wohl ausgedachte und vortrefliche Veranstaltung des Hrn. Obristjägermeisters, Freyherrn von Haacke Excell., vorzüglich schön und zu besonderm Vergnügen angestellt und eingerichtet wurde, ist ein anmuthiges und reizendes Wiesenthal, welches sich nahe an dem Thore von Neckargemünde zur rechten Seite der Straße öffnet, und in das Gebirg bis auf eine halbe Viertelstunde in einer geräumigen Breite fortzieht. Rund um begränzen die Aussicht des Thales die

von

*) Der ganze Plan der Feyerlichkeiten ist von dem Churpfälzischen geheimen und Regierungs-Rathe, auch Landschreiber des Oberamtes, Hrn. Ferdinand Joseph Wrede, entworfen, angegeben und ausgeführt worden.

Die architektonischen Vorstellungen und Verzierungen erfand und besorgte Hr. Hofbaumeister Schlicht von Mannheim.

Die Malerey der Porträits, Statuen und Figuren verfertigte der Churpfälzische Hofmaler Hr. Hubert Willwerth.

Beschreibung, Aufschriften und Lieder sind von dem Churpfälzischen Rathe und Sekretair an der Hofbibliothek zu Mannheim, Hrn. Wigard.

von allen Seiten aufsteigenden, in einer Kette fortlaufenden, mit Busch und Wald bewachsenen Hügel und Berge, bilden so einen Kessel, aus dem das Auge keinen Ausgang entdecket, und den nur die am Abhange eines Hügels hervorragenden Ruinen eines alten Schlosses und die niedriger sinkenden Dächer und Thurmspitzen der Stadt Neckargemünde hoffen lassen. Die Mitte des Thales durchschneidet der ziemlich starke Elsenzbach, und eilet, sich am Thore von Neckargemünde mit dem Neckar zu vermischen. Diese von der Natur schon romantisch geschaffene Gegend erhob die Kunst noch mehr durch die zur Vermehrung des Jagdvergnügens angebrachten Verzierungen.

Gleich bey dem Eingange in das Thal sah man linker Hand oberhalb der Stadt auf einer Anhöhe und auf den verfallenen Grundmauern der alten so genannten Burg Reichenstein einen Thurm mit einem Gebäude errichtet, woraus die gnädigsten Herrschaften mit freudigen Stückschüssen empfangen, begrüßet, und ihre Ankunft dem ganzen Thale verkündiget wurde.

Weiter oben im Thale, und dem Laufe des Baches nach zur linken Seite, prangete an einer vom Berge weit ins Thal hervorspringenden Wald-Ecke der mit Stufen erhöhete und wohlgeschmückte Jagdschirm auf dem nämlichen Platze, auf welchem schon im Jahre 1749 Seine Churfürstliche Durchleucht eben auch am 15ten Heumonat einen geschlagenen Hirsch nebst andern geschossen haben.

Dem Jagdschirme gegenüber, und dem laufenden Bache zur rechten Seite, oben auf dem Berge im Gehölze, die Hollmutswaldung genannt, stand das ausgefangene Wild, 130 Stücke, welche in

kurzer Zeit waren zusammen getrieben worden, eingesperrt: hier war also in der Jägersprache der Bogen, von welchem der Lauf des Wildes, zwischen dem aufgespannten Zeug, den Berg herab bis über den Bach in die Wald-Ecke neben dem Churfürstlichen Schirme, als dem Abschieß-platz, ganz besonders schön und herrlich von des Herrn Oberstjägermeisters Excellenz bezeichnet war.

Weiter aufwärts im Thale, zwar etwas ferne, doch im Angesichte des Schirmes, stand auf einem, von dem rechten Ufer des stark auf die Seite des Schirmes gebogenen Bachlaufes, nahe an einer Walkmühle allmählich aufsteigenden und den Kessel des Thales beschließenden ziemlich hohen Hügel, zur Verschönerung der Gegend, ein altes Ritterschloß. Zwischen diesem und dem vorgestreckten Wildlaufe war unten an dem angränzenden Berge eine Hütte in Gestalt eines Bauernwirthshauses angebracht, an welchem die junge Mannschaft der Stüber-Zent sich gegen das alte Schloß zu ausbreitete, so, wie am Fuße des nämlichen Berges auf der andern Seite des Wildlaufes, gegen Neckargemünde, die Meckesheimer-Zent paradirte. Jede der beyden Zenten hatte Böller bey sich, die währendem Abschießen des Wildes beständig losgebrannt wurden, und an dem errichteten Wirthshause erschallte das frohe Getöse der türkischen Musik. Oberhalb dieser beyden Zenten, zu beyden Seiten des Wildlaufes, am Abhange des Berges herunter war den Zuschauern ihr Platz angewiesen, die sich zu vielen Tausenden theils in die aufgerichteten Bühnen gedränget, theils auf dem freyen Berge in eine unübersehliche Gruppe und in hunderterley Farbenmischung vertheilet hatten, und dem hin- und herirrenden Auge zwischen dem mannigfaltigen Grün den herrlichsten Anblick darböten.

Nach

Noch waren zwey Bühnen für Zuschauer von höherm Range, an beyden Ufern des Baches dicht neben dem Churfürstlichen Schirme und dem Wildlaufe, gegen Neckargemünde hin aufgerichtet. So machte Natur und Kunst das ganze Thal zu einem bezaubernden Anblicke, und spannte die ungeduldige Erwartung der Neugierde.

Nun tönte das Zeichen der Jagd; die aufgezogenen Schnappen des Bogens fielen, das eingeschlossene Wild, froh einen Ausgang zu finden, den es bisher vergebens gesucht hatte, sprang der Oeffnung zu, und suchte Freyheit in der Flucht. Kaum hatte es seine Schranken verlassen, da stutzte es plötzlich über den ungewöhnlichen Anblick des umgeschaffenen Thales; von der Lebhaftigkeit, dem Gewimmel und Getöße desselben zurückgeschreckt, vergaß manches Stück die Sehnsucht nach Freyheit, und wäre lieber in den zwar eingeschränkten, aber doch stillen Bezirk des Bogens zurückgekehret, wenn ihm nicht die nun wieder aufgezogenen Falltücher den Rückweg versperrt hätten. Jezt spornte es erwachte Angst aufs neue zur Flucht, aber nicht wohin es wollte, sondern wohin es mußte. Die Richtung der Flucht war ihm zwischen den Wänden des Jagdzeuges bis zu dem Herrschaftlichen Schirme schön und zweckmäßig abgesteckt, von der es weder links noch rechts abweichen konnte. Auf dieser vorgeschriebenen Bahne setzte das Rothwild mit seiner gewöhnten Flüchtigkeit über die nach Linien gezogenen grünen Hecken oder sogenannte Hoppasse, durch die am rechten Ufer des Baches angebrachten Einsprünge in den tiefen Elsenzbach, und eben dahin rauschten durch die in den Hecken gemachten Laufe die wühlenden Sauen; von da rannte das flüchtige Wild über das mit einem grünen Bogen

gen ebenfalls gezierte linke Ufer, an dem Churfürstlichen Schirme vorüber, dem nahen Berge und Walde zu auf den eingefaßten Abschießplatz, wo es von dem schnellen Geschosse Seiner Churfürstl. Durchleucht so wohl, als der Gnädigsten Frau Churfürstin mit ausnehmender Fertigkeit ereilet und erlegt wurde.

Auf diese Weise ward die Feyerlichkeit der Jagd, ein seit vielen Jahren in dieser Gegend nicht mehr gesehenes Fest, mit Lust und Fröhlichkeit glücklich geendet, und Höchst-Ihre Churfürstlichen Durchleuchten begaben sich, unter lautem Frohlocken und Zurufen des häufig zuströmenden Volkes, in die Stadt Neckargemünde, stiegen in dem Wirthshause zur Pfalz ab, und nahmen dort, mit dem zahlreichen Hofstaate, in dem neuerbauten großen Saale unter frölich ertönenden Musik das Mittagmahl ein.

Des Abends nach 6 Uhr geruheten die Höchsten Gnädigsten Herrschaften die Rückreise zu Wasser auf dem Neckarstrome anzutreten; und hier nahm eine andere Feyerlichkeit, die des Volkes, ihren Anfang, welche, auf geziemendes Ansuchen, und mit besonderer Genehmigung Sr. Excellenz, des menschenfreundlichen, patriotischen, der Höchsten Person des Durchleuchtigsten Landesfürsten eben so ergebenen, als für des Landes Wohl und Aufnahme besorgten, und eben darum geschätzten und geliebten dirigirenden Herrn Ministers Freyherrn von Oberndorf, zum Vergnügen der gnädigsten Landesherrschaft, und zu Bezeugung der allgemeinen Freude über die Höchste und beglückendste Gegenwart, von der sämtlichen Einwohnerschaft des Oberamtes Heidelberg auf folgende Art war veranstaltet worden.

1.) Als Wegweiser auf dem Strome gieng voraus das Oberamtliche Schiff, und ihm zur Seite noch

noch andere mit Stücken und Musik besetzte Nachen, den Anzug wechselweise zu verkündigen.

2.) Für die Gnädigsten Landesherrschaften hatte der Diensteifer, die Ergebenheit und das Bestreben der Neckarbewohner, die Wasserfahrt so angenehm, als nur möglich, zu machen, aus zweyen mit einander verbundenen Schiffen eine Grundlage zu bereiten, und auf diese einen grünbelaubten und mit mancherley Blumen durchflochtenen schwimmenden Saal zu erbauen gewußt, der die thuerſten und geliebtesten Fürstlichen Personen mit Ihrem Hofstaate in sanfter Bewegung, zwischen den schauerliche schönen Felsenwänden und der waldigten Bergkette des im Jahre 1784. von den, bey Menschengedenken nicht so hoch angeschwollenen Wasserfluten und alles zertrümmernden Eisschollen, beynahe gänzlich verheerten, durch die landesväterliche Milde aber nach so kurzer Zeit wieder blühenden Neckarthales, auf dem jezt friedsamen Flusse bis an den zum Aussteigen bequemen Platz des Gestades bringen sollte.

Bey dem Einsteigen in das zubereitete Fahrzeug näherten sich 24 Mädchen aus dem Amte Dillsberg, die, als Schnitterinnen gekleidet, der Durchleuchtigsten Herrschaft im Namen ihrer Aeltern, des ganzen Amtes und aller umliegenden Ortschaften, für die Erlegung des häufig sich vermehrenden, Feldern und Fluren durch unmäßiges Anwachsen nachtheiligen Wildes, dann für allen zur Aufnahme des Ackerbaues und Erzeugung häufiger Früchte so wohlthätigen Schutz, ihre in ein Lied *) verfaßte Danksagung mit froher und heller Stimme abstatteten, und

*) Die Lieder sind zu Ersparung des Raums weggelaßen.

Der Hr. Verf. ist Gärtner zu Halden im Fürstenthum Münden: Die Schrift ist auch mehr für Hofmeister und Gärtner, als für Forstmänner.

6. Reliqua Friderici secundi, Romanorum olim Imperatoris, Hierusalem et Siciliæ Regis, de arte venandi cum avibus, cura Schneideri, cum tab. æn. 4. Leipz. 1788. in 4.

Dieses seltene und in mancher Rücksicht so merkwürdige Buch, wurde im Jahr 1596. apud Joannem Prætorium zu Augspurg, nach der Handschrift in klein Octav gedruckt, und mit einem sehr elenden Holzschnitt versehen; jetzt ist es in Quart auf schön Schreibpapier gedruckt, mit prächtigen Kupfern versehen, und durch die Anmerkungen des Hrn. Prof. Schneider in Frankfurt noch brauchbarer gemacht worden.

7. Abbildungen zum Kabinet der vorzüglichsten in- und ausländischen Holzarten, nebst deren Beschreibung von Johann Bartholomäus Bellemann. Erfurt, auf Kosten des Verfaßers. 1788. 6. Kupfertafeln ohne die Titulplatte. 7. Blätter Text in folio. Nebst 6. Stücken buchförmig geschnittene Hölzer von Rhus typhina, Salix caprea, Crataegus oxyacantha, Morus nigra, Picus larix, Juniperus bermudiana.

Es ist ein Werk für Liebhaber, der Forstmann, welcher die Holzarten, die ihm taugen, aus einem Kabinet kennen lernen muß, ist zu bedauren. Für Sammler von dergleichen Sachen, ist aber das Werk immer artig und der Preis von $\frac{1}{2}$ Dukaten sehr billig. Die Holzstücke, welche ich vor mir habe, sind gut geschnitten, die Kupfer aber sehr mittelmäßig.

8. Zufällige Gedanken von dem Holzmangel, von Ladislaus Reichsedlen von Stoixner, Stadtunter- und Gastrichter in München, dann der landwirthschaftlichen sittlichen Gesellschaft in Burghausen Mitglied. Nürnberg. 1788. 3. Bogen in 8.

In

In diesem Büchlein werden wir berichtet, daß der Mangel an Holz in Bayern so gros seye, daß der Preis desselben schon beynahe mit dem Getreide im Gleichgewicht stehet ob aber die Claffter Buchen-Scheitholz 10. fl. 20. kr. kaste, als so viel den 1. Merz 1788. in München für den Scheffel Korn bezahlt worden, oder ob ein einzelner Mensch des Jahrs eben so viel Geld für Holz als für Brod brauche, das muß man mich nicht fragen, dann das steht hier nicht: und dann erfahren wir weiter, daß das Brod-backen allein in Bayern jährlich 128,480. Klaffter Holz und einen Strich Landes von 4282$\frac{2}{3}$ Tagwerk erfordere, wenn man auf jeden Menschen täglich 1. Pfund Brod rechne; daß mehr als die Hälfte der Bürgerschaft in München aus Pfuschern bestehe, die man in unbewohnte Gegenden abschicken solte, und daß der Bairische Erdboden gros genug dazu seye, beweise er mit der terra incognita und mit dem Satz der besten Welt; daß man mehr auf andere Materien die zum Brennen dienlich sind, z. E. auf Schiefer bedacht seyn sollte; daß das Holz, des Zuwachses ungeachtet, nach einer Zeit von etlich hundert Jahren seine Endschafft erreichen werde; daß sich eher das Meer ausschöpfen als der Himmel heizen laße; daß sich der wahrscheinliche Zuwachs des Holzes aus den Wald- und Forstkarten, Grund- und Lagerbüchern, nebst richtigen Beschreibungen von dem Zustande der Holzungen, wie dann auch von den Waldungen der Privatpersonen, mit moralischer Gewißheit bestimmen laße, daß man den Grasswuchs in den Waldungen auf alle Weise befördern solle; und daß man alles fernere Ansetzen neuer Unterthanen auf dem Land einschränken solle. Diese Entdeckungen sind dem Hrn. Verfaßer eigen, alles andere ist in bessern Schriften über den Holzmangel schon oft gesagt worden. Wann man aber dem ohngeachtet die gute Absicht des Hrn. Verf. loben will, so habe ich ganz und gar nichts dagegen.

Der Hr. Verf. ist Gärtner zu Halden im Fürstenthum Minden: Die Schrift ist auch mehr für Botaniker und Gärtner, als für Forstmänner.

6. Reliqua Friderici secundi, Romanorum olim Imperatoris, Hierusalem et Siciliæ Regis, de arte venandi cum avibus, cura Schneideri, cum tab. æn. 4. Leipz. 1788. in 4.

Dieses seltene und in mancher Rücksicht so merkwürdige Buch, wurde im Jahr 1596. apud Joannem Prætorium zu Augsburg, nach der Handschrift in klein Octav gedruckt, und mit einem sehr elenden Holzschnitt versehen; jetzt ist es in Quart auf schön Schreibpapier gedruckt, mit prächtigen Kupfern versehen, und durch die Bemerkungen des Hrn. Prof. Schneider in Frankfurt noch brauchbarer gemacht worden.

7. Abbildungen zum Kabinet der vorzüglichsten in- und ausländischen Holzarten, nebst der Beschreibung von Johann Bartholomäus Beckmann. Erfurt, auf Kosten des Verfaßers. 1788. 6. Kupfertafeln ohne die Titulplatte, 7. Blätter Text in folio. Nebst 6. Stücken buchförmig geschnittene Hölzer von Rhus typhina, Salix caprea, Crataegus oxyacantha, Morus nigra, Picus laris, Juniperus bermudiana.

Es ist ein Werk für Liebhaber, der Forstmann, welcher die Holzarten, die ihm taugen, aus einem Kabinet kennen lernen muß, ist zu bedauren. Für Sammler von dergleichen Sachen ist aber das Werk immer artig und der Preis von $\frac{1}{2}$ Dukaten sehr billig. Die Holzstücke, welche ich vor mir habe, sind gut geschnitten, die Kupfer aber sehr mittelmäßig.

8. Zufällige Gedanken von dem Holzmangel von Ladislaus Reichsedlen von Stoixner, Stadtrichter und Gastrichter in München, dann der landwirthschaftlichen sittlichen Gesellschaft in Burghausen Mitglied. Nürnberg. 1788. 3. Bogen in 8.

6.) Mit dem Amte Dillsberg wetteiferte in Dankbezeugung gegen ihren wohlthätigsten Fürsten die Stadt Neckargemünde. Ihm zu Ehren hatte sie in der Gegend, wo sich die steile Wand des Steinbruches in einen abhängigen grünen Hügel verliert, auf der Anhöhe an einem dicken Gebüsche, ein altdeutsches Ritterschloß aufgeführt, mit dergleichen das Neckarthal vormals besäet war, die von Rittern besessen und bewohnt wurden, und davon man nicht selten noch Trümmer sieht. Die Pfalzgrafen hatten in manchen davon, wie in der Burg Reichenstein, das in den Lehengesetzen bekannte Oeffnungsrecht; nach und nach fielen sie an Pfalz. Hierauf spielte die über dem Thore des aufgeführten alten Schlosses angebrachte Schrift an:

Dem Edelsten
wichen hier die Edeln;
Ihm öffnet sich
Thor und Herz.

Um aber auch noch besonders ihre Dankbarkeit der Väterlichen Sorgfalt ihres Durchleuchtigsten Churfürsten abzustatten, wodurch dem Feldbaue und Handel mehr aufgeholfen, den Handwerkern mehr Absatz und Nahrung verschaft, die Stadt mit Marktgerechtigkeit beschenket, und dadurch die Einwohner so bereichert wurden, daß sie jezt Bürger von 30, 40, 50, ja auch 100000 Gulden enthält, hatte sie alle diese Wohlthaten in die am Ufer stehende Aufschrift gebracht:

Carl

Carl Theodor
gab Leben dem Handel,
Absatz den Gewerken,
Marktrecht der Stadt,
Reichthum den Bürgern.
Es danket ewig
die Stadt Neckargemünde.

7.) Von da kam der Zug an eine Landspitze, die der allmählich zu einem niedern Hügel herab sinkende Steinfelsen in eine kleine Fläche ebnet, um die sich der Neckar, unfähig durch die zur linken Hand in hohe Berge aufgethürmten Steinschichten durchzubrechen, nach einer andern Richtung zu winden gezwungen wird. Auf dieser Fläche hatte die Zent Schrießheim einen prächtigen runden Tempel nach römischem Geschmacke erbauet, dessen flaches Dach auf marmorirten Säulen mit vergoldeten Kapitälen und Füßen ruhete; eine schöne Treppe führte in denselben, das überschriebene Wort, Volksliebe, gab die Deutung desselben an; neben daran auf beyden Seiten standen anspielende Gruppen von Genien.

In und um diesen Tempel fanden sich die Unterthanen der Zent Schrießheim von jedem Geschlechte und Alter ein, sie dankten dem gütigen Himmel für das erhaltene große Geschenk des weisen und wohlthätigsten Landesvaters und der Gnädigsten Landesmutter, die Ihr Pfälzervolk lieben, und glücklich zu machen Sich bestreben, und darum dessen ganze Liebe im höchsten Grade verdienen und besitzen. Von dieser Liebe belebt und vor Freude entzückt, trugen sie die Bildnisse beyder Höchsten

Herr-

Herrschaften in Jubel und Frohlocken auf zwey dazu errichtete Altäre, bekränzten sie mit Blumen, und brachten ihnen ihre zärtlichste Liebe zum Opfer unter fröhlichem Gesange eines Liedes.

8.) Auf der weiter unten nicht fern vom rechten Ufer entfernten Neckarinsel hatten die Zentsoldaten des Oberamtes Heidelberg in ihrer Uniform, unter Anführung ihres Hauptmanns, ein der Größe und Beschaffenheit der Insel angemessenes Lustlager aufgeschlagen, an dessen Seite stand ein Marketenderszelt, unter welchem die junge neuangeworbene Mannschaft mit den Soldatenweibern tanzte, und sich in Erwartung der Höchsten Ankunft belustigte; so bald sie aber die herannahenden Gnädigsten Herrschaften erblickte, verließ alles so wohl Tanz als Spiel, lief an das Ufer ihrer Insel, schwang die Hüthe, rief mit lauter Stimme ein lautes Es lebe, wünschte dauerndes Wohlseyn, und schwur ewige Treue, indessen die gliederweise gestellte Schaar der Zentsoldaten durch ein dreymaliges Salve und Lösung ihres kleinen Geschützes nach eigenthümlicher Art ihre Freude verkündigte.

9.) Auf der nächst darunter liegenden Insel befanden sich die Fischer des Neckarthales in ihrer eigenen Kleidung und Tracht, beschäfftiget mit ihrem Gewerke, da spannten sie ihr Netz aus, da hiengen sie auf, und trockneten ihr Garn, da saßen sie in den am Ufer hin befestigten Nachen, und sonderten die gefangenen Fische ab. Nun näherte sich ihrer Insel der Zug, da warfen sie hinweg ihre Arbeit, versammelten sich ans Ufer, und ihr lautes, nach Fischer-Art zwar lärmendes, aber herzliches und biederes Aufrufen war: Es lebe Carl Theodor, und Elisabetha Augusta, die Freude der Pfälzer!

10.) Nicht minder wollten die Einwohner der Stadt Schönau an der allgemeinen Freude des ganzen Oberamtes Antheil nehmen, und ihrer Wohlthätigen Landesherrschaft für den höchst gedeihlichen Schutz ihren Dank, ihre Freude und Liebe bezeugen, deren Voraltern aus Frankreich vertrieben, von Churpfalz aufgenommen, Schönau als eine Zufluchtstadt erhielten, wo sie sich anpflanzten, eine Tuchmanufactur errichteten, und sich durch ihre Arbeiten so bekannt machten, daß viele davon in die Preußischen Staaten gezogen wurden. Von den wenigen zurückgebliebenen wuchs unter dem Schutze Carl Theodors wieder eine Kolonie heran, die im Stande ist, die Menge seiner Diener und Soldaten mit ihrer Arbeit zu versehen, sich und ihre Familien wohl zu ernähren. Das lebhafte Andenken an diese besondere Gnadensbezeugungen, der gegenwärtige Genuß des Gnädigsten Schutzes, die Hoffnung fortdaurender mildesten Unterstützung hatte ihre Dankbegierde rege gemacht, die sie durch zwey in Gestalt sogenannter Hermen aufgestellte Brustbilder der Höchsten Herrschaften mit Verzierungen in folgender Inschrift ausdrückten:

Aufnahme vertriebener
Voraltern preiset,
thätigen Kunstfleiß
der Enkel beweiset,
kräftige Unterstützung
hoffet
Dein treues Schönau.
Heil Dir und Ruhm.

11.) Auch

11.) Auch ein Haufen Zigeuner, der seiner herumschweifenden Lebensart entsaget, sich im Odenwalde niedergelassen, an bürgerliche und häusliche Verfassung sich unter der beglückten Regierung des Durchleuchtigsten Churfürsten gewöhnt hatte, kam aus den waldigten Gebirgen herbey an das Ufer des Neckars, und stellte seine ehemals gewohnte Lebensart in einer dazu schicklichen Kleidertracht und passenden Gebräuchen, zu Belustigung Ihrer Churfürstlichen Durchleuchten vor, und freuete sich, unter dem Schutze und milden Regierung ein unstetes, wildes, grausames und unsicheres Leben mit einem ständigen, mildern und sichern vertauscht zu haben, wo sie mit ihrer Handarbeit sich ehrlich ernähren, die süßen Früchte des bürgerlichen und häuslichen Lebens schmecken, und als getreue Unterthanen in menschlicher Gesellschaft leben können. Dafür dankten sie ihrem Gütigsten Fürsten und der beßten Landesmutter mit aufgehobenen Händen und lautem Rufen: Es lebe Carl Theodor und Elisabetha Augusta! schwangen ihre Fahne, auf welcher ihre glückliche Veränderung also ausgedruckt war:

Wilde zu Menschen,
Landstreicher zu Bürgern,
Räuber zu Kindern,
schuf Deine Vaterhand.
Lebe ewig!

12.) Nun tritt die bisher zurückgewichene Bergkette wieder näher, setzt ihren Fuß dicht an das rechte Ufer des Flusses, und erhebt sich zu einem ungeheuren Steinbruch. An dessen Abhang hatte die Nachahmung ein Dörfchen mit seinen Strohhütten und Gärten, mit Kirche und Wirths-

haus angelegt, wie sie der Odenwald zwischen seinen Haynen und Hügeln dem Wanderer darstellet. Mit allen dem Landmanne üblichen Lustbarkeiten war da von dem versammelten Volke ein Kirchweihfest veranstaltet. Ein Theil belustigte sich mit Tanzen bey Flöten und Schallmeyen, ein Theil mit Kegelschieben und Würfeln, und wieder ein Theil schien kauflustig an der errichteten Bude mit dem Krämer einen Handel zu treffen. Da erklingt auf einmal im Thürmchen das Glöckchen, und verkündigt die herannahenden Herrschaften. Jung und alt vergißt Kauf, Spiel, Musik und Tanz, dränget sich ans Ufer den Kommenden entgegen, erhebt ein fröhliches Jauchzen, ruset Heil und langes Leben dem Gnädigsten Landesvater, der geliebtesten Landesmutter zu. Auserwählte Jugend steigt in einen Nachen, rudert an das herrschaftliche Schiff, überbringet der Gnädigsten Herrschaft einige Kuchen von ihrem Kirchweihfeste, ladet selbige ein, an ihrer ländlichen Fröhlichkeit Theil zu nehmen, und singt zum Zeichen ihres Frohlockens ein Lied.

13.) Weiter unten prangete auf dem nun breiter gewordenen grünen Ufer eine schöne Ehrenpforte, unter dessen Bogen das Bildniß des Gnädigsten Herrn zu Pferde aufgestellet war; zu beyden Seiten standen Pyramiden mit Trophäen behängt, wobey noch andere Verzierungen angebracht waren.

Dieses Ehrenmaal hatte die Stadt Wißloch, ehemals ein Sitz der Pfalzgrafen, zur Dankbarkeit errichtet, daß, da sie vorher von der Landstrasse entfernet die Vortheile derselben entbehren mußte, nun unter der weisen Regierung des Gütigsten und für den Nahrungsstand seiner Unterthanen besorgten Regenten die neue Strasse durch ihre Thore geführet worden

worden sey, wodurch Nahrung und Gewerbe in ihren Mauern aufgeblühet, die Volksmenge der Einwohner so angewachsen, daß weder Häuser und Wohnungen für die Menschen, noch Raum für neue Gebäude mehr vorhanden war, und man also, um nicht die eingebohrnen Kinder auszustoßen, und zum Auswandern zu nöthigen, bedacht seyn mußte, einen besondern Platz zu neuen Wohnungen abzustecken, wo mit gnädigster Erlaubniß nun eine neue Vorstadt, zum ewigen Andenken des unvergeßlichen Landesfürsten, angeleget wird. Für alle diese und unzählige andere Huldertheilungen dankte mit frohestem Herzen die Stadt in der hier beygesetzten Aufschrift:

Lebhaftes Gewerbe
Blühende Nahrung
Vermehrte Bevölkerung
Erweiterte Wohnsitze,
Gab Deine Weisheit
Mit der Heerstraße
Dem ehemals verwaisten Wißtoch.
Heil Dir!

14.) Mehr abwärts, wo der Fluß abermal eine andere Wendung nimmt, und die von oben und untenher zusammenspringenden Berge in eine Klinge sich vereinigen, aus welcher der sogenannte Bärenbach durch unzählige Krümmungen sich in den Neckar hervordränget, kamen aus der vor dem Eintritte in die Bergenge stehenden einsamen Mühle die in dieser Gegend wohnenden Müller herbeygelaufen, begrüßten die vorbeyfahrende Gnädigste Herrschaft mit lautem Freudengeschrey, Jauchzen und

Zurufung aller Segenswünsche, die ihnen Treue, Liebe und Dankbarkeit eingab.

15.) Nahe an dieser Mühle auf einem Vorhügel der wieder höher gestiegenen Berge zeigte sich der Schacht eines Bergwerkes, aus welchem die arbeitenden Bergknappen, durch das im ganzen Thale verhallende Jauchzen und Freudengetöße von der Höchsten Gegenwart ihrer Gnädigsten Landesherrschaft benachrichtiget, hervorstiegen, vom Berge herunter an das Ufer eilten, sich unter Anstimmung ihrer bergmännischen Musik in feyerliche Reihen stellten, und mit fröhlichem Dank das Glück rühmten, daß unter dieser, die allgemeine und besondere Wohlfahrt der Unterthanen bezweckenden und besorgenden, Regierung auch die im Eingeweide der Gebirge verschlossenen, vorher nicht bemerkten, oder nicht geachteten Erze entdecket, durch Bergbau aufgesucht, durch Gewerkschaften zu Tage ausgefördert, und dieser neue Zweig der Glückseligkeit eines Staates und der Nahrung vieler tausend Menschen durch Freyheitsverleihungen ermuntert und befördert, durch Bergkollegien geordnet, durch Gesetze befestiget worden. Diese glückliche Begebenheit hatten sie zum ewigen Andenken in eine Denkschrift gebracht:

Du sahest,
was Keiner vor Dir,
auch im Schooße der Erde
Reichthum des Landes;
fördertest ihn weislich zu Tage
zum Wohl des Staates.
Dich segnet Dein Volk!

16.) Am

16.) Am Fuße des fortlaufenden Berges und an dessen Abhang weidete eine Heerde Schafe, von ihren Schäfern angeführet und gehütet, die ebenfalls die auf dem Strome herabfahrenden geliebtesten Herrschaften mit der fröhlichsten Munterkeit ihrer arkadischen Musik empfiengen, ein freudiges Zurufen ihrer Wünsche für die Höchste Wohlfahrt unter das Frohlocken des ganzen Gefolges mengten, und dadurch ihre Freude und Dankbarkeit im Namen des ganzen Schäferstandes zu verstehen gaben, daß die Schäfereyen, deren Nutzbarkeit von dem gelehrten Ackersmann sogar mit öffentlichen Schriften bestritten, und ein Plan zu ihrer Vertilgung angelegt wurde, in Erwägung ihrer Nothwendigkeit zum Besten des Landes von der durchdringenden Einsicht des Weisesten Landesfürsten erhalten, und durch kluge Ordnung mit dem Ackerbau so enge und wohl verbunden worden, daß jezt beyde in freundschaftlicher Eintracht miteinander bestehen, der Ackersmann ruhig und ungestört sein Feld pflüget, und häufige Früchte gewinnet, der Schäfer aber von seiner Trifft dem Staate reichliche Nahrung und Kleidung zuschicket. Dieses war an einem von den Schäfern errichteten Denkmal also aufgeschrieben:

Dem Erhalter
bestrittener, aber weislich
mit dem Ackerbau
zum Nutzen des Landes
vereinbarter Schafstriften
bringen die Schäfer
höchsten Dank.

16.)

17.) Nun folgten am Ufer die besonders beglückten Gemeinden Schwetzingen, Brühl und Ofterſheim an der von ihnen errichteten, mit den Abbildungen Ihrer Churfürſtlichen Durchleuchten gezierten ſchönen Denkſäule mit mancherley Verzierungen, und machten den ganzen Zug auf den blühenden Zuſtand aufmerkſam, in den ſie von dem wohlthätigen Regierungs-Antritt an bis hieher ſind verſetzt worden. Ihre Dörfer übertreffen an Menge, Nettigkeit und ſelbſt Zierlich- und Niedlichkeit der Gebäude manche Städte in andern Gegenden, ihre ehemals ſandigten, nun aber verbeſſerten Felder vertragen nicht nur den einträglichen Anbau aller einheimiſchen Pflanzen und Früchte, ſondern auch des ausländiſchen Tabaks, und anderer Pflanzen und Fruchtgattungen mit großem Gewinnſt. Der von dem Wetteifer der Garten- Waſſerleitungs- Bildhauer- und Baukunſt angelegte, ſtäts erweiterte und verherrlichte Garten macht Schwetzingen und die umliegende Gegend zu einem Paradieſe, deſſen Annehmlichkeit die neugierigen Wanderer aus allen Gegenden Deutſchlands und Europens herbeylockt, und in Verwunderung ſetzet, den Ortſchaften Nahrung und Wohlſtand bringt, und ſie durch die beglückteſte Gegenwart des Geliebteſten Vaters des Vaterlandes mit neuem Leben beſeelet. Wie konnten ſie bey der allgemeinen Freudens- und Dankbezeugung ihre Empfindungen verſchweigen, die empfangenen Wohlthaten nicht der ganzen Welt laut verkündigen, und das Gedächtniß des Gütigſten Fürſten der ſpäteſten Nachwelt in einer angebrachten Aufſchrift hinterlaſſen? Sie lautete:

Bewundre, Fremdling,
Pracht der Städte in Dörfern,
Gedeihen in- und ausländischer
Pflanzen auf Sand,
Paradieses Lust auf magern Feldern,
und preise den Urheber
in allen Landen.

18.) Unter den dickbeschattenden Bogen der gegen das Ufer sich wölbenden Aeste ihrer fruchttragenden Obstbäume hatte sich die Gemeinde Ziegelhausen in ihrer Feyerkleidung versammelt, bey der Ankunft ihrer Landesherrschaft trat auch sie hervor, bedeckte das ganze Ufer. Freude, Liebe und Dank schickten tausend Wünsche für das Theureste Fürstenpaar herüber; der fröhliche Klang ihrer Glocken, der muntere Knall ihrer Stücke bezeugte und bekräftigte die ungezweifelte Aufrichtigkeit ihrer Wünsche und vollkommenste Ergebenheit ihrer Treue.

19.) Das Monument, welches die Gemeinden Seckenheim und Neckarau aufgeführet hatten, prangete mit den Bildnissen der Höchsten Herrschaften; auf den zu beyden Seiten angebrachten Treppen ruheten Löwen mit Insignien. Die fröliche Unruhe und das ganze zur Freude und Munterkeit gestimmte Wesen der Gemeinde-Glieder sprach mit leicht erklärlichen Minen: Wer kann unserm Besten Fürsten Carl Theodor den verdientesten Namen eines weisesten Regenten und wohlthätigsten Landesvaters versagen, der seine Unterthanen wie Kinder liebet, ihnen alle Quellen zum Erwerbe, zum Wohlstande, und zum Reichthume öffnet, und keine unbenutzt läßt, die seinem Lande bessere Aufnahme und größern

Vortheil

Vortheil verspricht? Sein Wohl ist das Wohl Seiner Unterthanen. Kaum hatte Sein erfahrender Blick den zuträglichen Einfluß des angebauten Klees auf die Beförderung der Glückseligkeit des Landmannes, vermehrten Viehstande, und reichlichere Ergiebigkeit der Felder wahrgenommen; so ertheilte Er, der gewohnt ist, nichts unvollendet zu lassen, für den, ersprießlichen Einrichtungen folgsamen, Pfälzischen Landmann das belohnende, für den schüchternen, muthlosen und saumseligen das ermunternde, erweckende und antreibende Gesetz der Zehendfreyheit des Kleefeldes. Das so weise Gesetz that die Wirkung, die kein Zwang würde gethan haben, und Theodor erreichte mit Wohlthun den Zweck, den er durch Geboth vielleicht nicht eben so erreicht hätte. Allenthalben sieht er nun dieses ersprießliche Produkt bey uns eingeführet, und dessen Anbau verbreitet. Wir aber genießen die Frucht seiner Väterlichen Sorgfalt, danken Ihm, lieben Ihn, erheben Ihn. So empfanden, sprachen und schrieben sie zu ewigem Gedächtniß auf ihr Monument:

Die Folgsamen belohnt,
die Schläfrigen erweckt
Carl Theodors
Zehendbefreyung
des Kleefeldes.

20.) Noch war der Wetteifer der getreuesten Unterthanen, die Fahrt der Durchleuchtigsten Landesherrschaft an diesem Tage zu verherrlichen, nicht gesunken, er stieg an jedem Absatz des Ufers und mit jedem Ehrenmaale. Die Zent Leimen stellte einen, mit einer schönen Colonnade bereicherten, Ehren-

renbogen auf, ebenfalls mit den Abbildungen der beyden Gnädigsten Herrschaften, und mit mancherley Verzierungen. Eingedenk aller Wohlthaten, die ihnen währender milden Regierung Carl Theodors, durch weise Verfügungen zugeflossen waren, und ihren Wohlstand so sehr erhoben hatten, versammelten sie sich um die Bildnisse, dankten mit Wonnegefühl dem bey ihnen vorüberfahrenden Gütigsten Beherrscher, und schwangen ihre schon hochgestiegene Dankempfindung auf den höchsten Grad durch wechselseitige Erzählung aller erfahrenen Gnadenzuflüsse. Er ist es, sagten sie, der durch seine heilsame Gesetzgebung und unermüdete Sorgfalt unsre Gegend in einen so großen Flor brachte, daß die freygebigen Felder, nebst dem Ueberfluß an jeder Getreideart auch den nützlichen Grapp, Rebs, und andere Gewächse in Menge hervorbringen, und dadurch zu einer reichen Quelle werden, die das Geld der Ausländer dem Vaterlande zuführet, Wohlstand und Reichthum verbreitet, Heiterkeit und Vergnügen in unser Leben gießt. Die dem Grapp-Anbau geschenkte Freyheit, die Aufmunterung zu Erzeugung vieler unter Seiner Höchstglücklichen Regierung eingeführten neuen Produkte, sind die Triebfedern unsrer beständigsten Liebe gegen den Besten der Landesfürsten, sind der Gegenstand der Bewunderung aller Durchreisenden, und selbst des mächtigen Beherrschers weitschichtiger Staaten, des großen Kaisers. Wer würde, wer könnte es uns vergeben, wenn wir nicht ganz Liebe, ganz Dankbarkeit gegen unsern Fürsten, unsern Landesvater, wären, nicht zum ewigen Andenken seiner Liebe und unsrer Treue auf das Denkmal die Worte setzten:

Erwei-

pel der Unsterblichkeit, setzten dieselben auf die Altäre, und offenbarten mit Singen, Tanzen und Springen den Jubel ihrer Herzen; das Volk erhob noch einmal sein lautes und frohlockendes Rufen: Es lebe Carl Theodor, unser geliebtester Landesvater! es lebe Elisaberha Augusta, unsere getreueste Landesmutter! sie leben ewig, und ihr Andenken sey bey Enkeln und Urenkeln.

23.) Von nun an näherte sich die Wasserfahrt ihrer Endschaft; und nur zu schnell rückte das neidische Ufer herbey, das die so hoch verehrten, so zärtlich geliebten Landesherrschaften dem, an diesem Tage beglückten, Neckar entziehen sollte. Schon kam mit traurig langsamen Riemenzügen ein sparsam gezierter Nachen herbey, begleitete das herrschaftliche Schiff, und verkündigte selbst durch sein Ansehen das Leid, das die in ihm daherfahrenden Genien des Oberamts Heidelberg in einem Abschiedsliede bezeugten. Jetzt sank auch der frohe Muth, das laute Frohlocken und Freudengetöse aller Wasserbegleiter in ein melancholisches Geräusch herab, und selbst die an der Seite des Haarlases in die anbrechende Nacht steigenden Feuersonnen und Racketen konnten es nicht mehr in das vorige Leben wecken. Die Durchleuchtigsten Herrschaften stiegen aus dem Schiffe in die bereit stehenden Wagen, und fuhren ab; jetzt stimmete sich das bisher frohlockende Es lebe, in das zärtliche, aber nicht so trostreiche Lebe wohl, um. Unzählige Wünsche folgten dem fortrollenden Wagen.

3.

Die Nonne im Hornfeßel, der Jäger in der Schlafkappe.

Das im Rheingau ohnweit Frauenstein gelegene Nonnenkloster Nahmens Tieffenthal, war in ältern Zeiten Mitmärker in der bey Wiesbaden, und unter Hochfürstlich-Naßauischer Landeshoheit Obermärkerschaft und Forstherrlichkeit gelegenen Markwaldung, die Grafenhöhe genannt. In der Folge der Zeit wurde daselbe vor dieses ihm zustehende Märkerrecht mit einem eigenen Waldbistrict, welcher ihm zum privativen Eigenthum eingeräumt wurde, und den Nahmen Nonnen-Wald erhielt, abgefunden; so daß anjetzo das Kloster in den höhe Märker-Waldungen nichts als Mast und Weydgang zu suchen hat, vor welchen Genuß daselbe alle Jahr 4 fl. 30 kr. unter dem Nahmen von AntoniusGeld an die Fürstl. Naßau-Usingische Forstreceptur bezahlet. Aber auch in gedachtem Nonnenwald selbst stehet dem Fürstl. Hauß Naßau privative mit Ausschließung des Klosters die Jagd, und andre mit sonderbaren Gebräuchen verknüpfte Gerechtsame zu. Denn so führt z. B. die Aufsicht über den Nonnenwald nicht das Kloster und deßen Angehörige, sondern ein zeitlicher Naßauischer Jäger in Dotzheim, vor welche Bemühung derselbe, so oft er in das Kloster geht, frey Eßen und Trinken, und jährlich von der Frau Aebtißin eine Schlafkappe zu empfangen hat. Dem Jäger steht es frey die Schlafkappe in natura oder deren Werth, der bisher gewöhnlich auf 1 fl. 20. kr. gesetzt war, anzunehmen. Auch darf das Kloster für sich nicht einmal einen Waldschützen bestellen, sondern derselbe muß vom Naßauischen

Oberforst-Amt bestellt und beeidigt werden; er besitzet den Wald unter Nassauischer Oberforstherrlicher Aufsicht, und darf keinen Spieß, Schützenstock oder Heppe, sondern blos einen ordinären Rock im Wald tragen.

Die Frevler werden auf dem im Nassauischen gehaltenen Freveltag nach der Forstordnung in eine herrschaftliche Strafe verdammt. Der Werth des entwendeten Holzes aber wird ebenfalls hier regulirt, und sodann dem Kloster unter dem Nahmen Holz-Ersatz überlassen. Ist der Frevler ein auswärtiger Unterthan, und das abgenommene Pfand nach berichtigter Strafe nicht mehr zum Holz-Ersatz hinreichend, so verwendet sich das Forst-Amt für das Kloster bey der Gerichtsstelle, unter welcher der auswärtige Frevler angesessen ist. Hat aber das Kloster binnen 6 Wochen nicht zu seinem Holz-Ersatz gelangen können, so steht es nunmehro dem Kloster frey, denselben nach der Bestimmung des Fürstlich-Nassauischen Oberforst-Amts durch eigene Verwendung bey dem competenten Richter des auswärtigen Frevlers executive beytreiben zu lassen.

Es ist ferner hergebracht: daß bey Veränderung des Chefs der Nassauischen Jägerey so wie bey Veränderung einer Aebtißin dieses Klosters, ja sogar bey der Annahme neuer Hohe Jäger, ein Gränzgang um gedachten Nonnenwald gehalten wird. Die Art, wie er vorgenommen wird, und die sonderbare Ceremonien, die dabey vorkommen, sind aus dem beygefügten Bericht des Fürstl. Nassauischen Oberjägermeisters, und dazu gehörigem Protocoll zu ersehen.

Unter

Unterthäniger Bericht.

Auf was Art der mir gnädigst demandirte solenne Umgang um den Kloster Tiefenthaler Nonnenwald unter dem 17ten p. m. vor sich gegangen, zeiget anl. Original-Protocoll des Breitern, wobey zu bemerken ist, daß die von der Frau Aebtißin auf mein ersteres Ansinnen der Gewohnheit nach diesen Gränzbegang in Begleitung einer ihrer Klosterfrauen in Person beyzuwohnen vorgebrachte Entschuldigung, wie sich hernach gezeiget, auf ihrem guten Grund beruhet habe, maßen sich dieselbe bereits in einem hohen Alter befindet, sehr kränklich und äußerst übel zu Fuß ist, und ermeldtem Ansinnen ein Genüge zu leisten völlig außer Stand gewesen wäre. Was die an mich von derselben dem alten Herkommen nach abzugeben gewöhnlich gewesene Kappe anlanget, ist dieses zwar unterblieben, welches anfangs bey dem mit vieler Höflichkeit auch von Seiten der Frau Aebtißin verbunden gewesenen willigen Bezeigen, alles der alten Observanz gemäß vorgehen zu laßen nicht zu vermuthen ware, bis sich keine schickliche Gelegenheit mehr finden wollen, dieses in Anregung zu bringen: indessen hat der Schaffner des Klosters, als ich bey einer nachherigen Gelegenheit durch den Forst-Secretair solches auf eine schickliche Art in Erinnerung bringen laßen, Nahmens der Frau Aebtißin, die damals sehr unpäßlich und nicht zu sprechen gewesen, diesen alten Gebrauch nachzuholen versprochen. In Ansehung der alljährlich vom Kloster Tiefenthal an den Jäger Schidein zu Dotzheim zu entrichten schuldigen Kappe und deren Rückstand von verschiedenen Jahren hat zwar die Frau Aebtißin in einer noch vor dem Gränzbegang von derselben erhaltenen schriftlichen Antwort, solches

als eine Schuldigkeit anzuerkennen verweigert, es hat aber bey so eben gedachter Gelegenheit der Schafner auf die von dem Forst-Secretair gethane Anregung sich vernehmen lassen, daß man sich in Ansehung der rückständigen Kappen mit dem Jäger-Schwein auf eine Art, womit dieser vollkommen zufrieden gewesen, abgefunden, und würde man, was künftig deren jährliche Entrichtung angehe, Klösterlicher Seits an dieser Kleinigkeit nichts erwinden laßen: wie gedachter Schafner denn auch damalen auf Veranlaßung die Frau Aebtißin, so bald dieselbe sich wiederum in etwas erholet haben würde, wegen der schuldigen Frevelstrafe, worüber anjetzo das gnädigste Decret erfolget, supplicando einzukommen, zu bewegen zu suchen versprochen. Idstein den 14ten Sept. 1775.

Schott von Schottenstein.

Actum Kloster Tiefenthal den 17ten Aug. 1775.

Nachdem sowohl wegen Veränderung in Ansehung der Landes-Regierung des Durchlauchtigsten Fürsten von Naßau-Usingen Hochfürstl. Durchlaucht, als auch geschehener Dienstveränderung ab Seiten Ihro Hochwohlgebl. Gnaden des Herrn Jäger- und Oberforstmeister von Schott, sodann verschiedener Höhe Jäger, auf heute dato der gewöhnliche Gränzbegang um die Kloster Tiefenthaler Waldung nach beschehener Bekanntmachung von Seiten Fürstl. Oberforst Amts zu Idstein von selbigen auf heute angesetzten Tagesfarth unter Anwesenheit folgende praesentium, nämlich von Seiten Naßau-Saarbrücken Herr Jäger und Oberforstmeister von Schott Hochwohlgeb., Herr Hauptmann von Hayn Hochwohlg. Forst-Secretair Stein, Ober Jäger Genth, Oberforste

forster Holz, und 8 Höhe Jägern — von Seiten eines hochwürdigen Klosters Tiefenthals Jgfr. Priorin Edmunda Saffenbergerin und Jgfr. Ignatia Liciusin als substituirte im Namen Ihro Hochwürden Frau Aebtißin Franciſca Kronbergerin, ſo unpäßlich waren, ſodann Herr Schafner Frekmanns vorgenommen worden, und ſämtliche vorgemeldte zu dem Ende oben an der Rechtebach zuſammen gekommen waren; So wurde, nachdem man ſich vorhero becomplimentiret, und der hochwürdigen Jgfr. Priorin gewöhnlichermaßen von Ihro Hochwohlgeb. Gnaden Herr Jäger und Oberforſtmeiſter von Schott das Hornfeßel, der Jgfr. Ignatia Liciuſin aber der Hirſchfänger umgehängt worden, folgendermaßen dabey verfahren: Nämlich zu Erſparung des unbequemen Weeges bezogen Ihro Hochwohlgeb. Gnaden Herr Jäger und Oberforſtmeiſter von Schott mit Herrn Ober Jäger Genth — 6 Höhe Jäger Naßauiſcher Seits, und die Hochwürdige Jgfr. Priorin Saffenbergerin Klöſterlicher Seits, die Gränze des Nonnenwaldes an der rechten Bach hinunter bis an den Naßauiſchen Hägeſtock, wo die Rechtebach in die Walluf oder Schlangenbaader Bach fällt, ſodann Ihro Hochwohlgeb. Gnaden Herr Hauptmann von Hayn, Forſt-Secretair Stein, Oberförſter Holz, 3 Höhe Jäger Naßauiſcher Seits, dann die hochwürdige Jgfr. Ignatia Liciuſin und Herr Schafner Frekmann Klöſterlicher Seits, die Gränze oben von der Rechtebach den Berg hinauf, woſelbſt an der Rechtebach zuerſt ein Gränzſtein, wo Nr. 4. aufgeſtanden ſtehen ſollen, ſo aber der Erde gleich abgeſchlagen worden, der darauf folgende, ſo mit Nr. 5. bezeichnet war, ebenfalls abgeſchlagen, und lage in der Nähe dabey, der dritte Stein von da, ſo mit No. 6. bezeichnet iſt, ſtehet noch gut, der 4te

ebenfalls in guter Ordnung, der 5te, so aber eine etwas zu tief eingerotete Wieße hinausstreicht, ist mit N. 1. bezeichnet, und fande sich auch noch in Ordnung, von wannen man weiter die Gränze bis zu dem sogenannten Hüttengraben fortgienge, wo auf dem Rech noch ein Stein mit No. 3. bezeichnet stehen sollen, so aber gefehlet. Von hier gienge man weiter den Graben hinunter bis zur Wallufer Bach, welche mit jenem von diesen beiden Seiten die Gränze formiret, sodann vollends bis zu obbenanntem Hägestock, woselbst man von beiden Seiten wieder zusammengekommen; und wurde von da der Weeg in das Kloster genommen, woselbst in dem Sprachzimmer Hornfeßel und Hirschfänger von der Hochwürdigen Jgfr. Priorin und Jgfr. Ignatia Liciusin wieder abgegeben, und sodann sämtliche Anwesende samt der Jägerey in das Speisezimmer eingeführet, an Herrn Pater Probst Hochwürden praesentiret, sich nachher zu Tisch gesetzet, mit gewöhnlicher Jäger Ceremoniel das Wohlergehen der Frau Aebtißin Hochwürden getrunken, und nach vergnügt beschloßener Mahlzeit sich nachhero beurlaubet worden. Actum quo supra.

Fr. Schott von Schottenstein,
Jäger und Oberforstmeister.

Edmunda Priorin

Maria Ignatia Liciusin.

4.

4.

Auszug des Zehenjährigen Ausschlags der Einnahme und Ausgabe von dem Lande Baiern und der Obern Pfalz vom Jahre 1763. biß 1772. *)

Einnahme.

	zehenjähriger Betrag.	trift auf 1 Jahr.
Jagd-Scharwerk-Geld	185378 fl. 42 2/4 kr.	18537 fl. 52 1/4 kr.
Forst-Gefälle	493142 • 9 3/4 •	49314 • 13 •
Holzgarten-Gefälle	48097 • 13 •	4061 • 59 1/2 •
Fischerey-Gefälle	7507 • 57 1/4 •	605 • 18 •

Ausgabe.

Jagd-Ausgaben	382015 fl. 1 1/2 kr.	38201 fl. 30 1/2 kr.
Falknerey-Ausgaben	1169 • 2 •	116 • 54 •
Jagd-Anlags-Ersatz	185872 • 29 1/4 •	18537 • 14 3/4 •

Anmerkungen.

7. Jagdscharwerk-Geld. Im Jahr 1733. wurde statt des Jagdscharwerks in Natura diese Geld-Anlage eingeführt; wogegen für die zu den Jagden erforderliche Leute, Pferd und Wagen durch die Ober-Jägermeister-Amts-Caßa ein gewißes bezahlt werden muß. Der ganze Betrag wird von der Haupt-Caßa dem Ober-Jägermeister-Amt aus-

*) In der neuesten Staatskunde von Deutschland. 2ten Stück. Bayern. 1784. S. 4. u. f. w.

zahlt. s. Mandat vom Jahr 1733. in der Sammlung Vorrede. N. 18.

10. Forst-Gefälle. Die Forst-Gefälle bestehen in der Einnahme aus dem verkauften Gehölz der Churfürstlichen Waldungen, aus den Strafen der Holz-Frevler, aus gewißen Wald-Zinsungen. Was nach Abzug der Ausgaben restirt, bleibt dem Cameral-Fond gewiedmet.

11. Holzgarten-Gefälle. Man glaubt bemerkt zu haben, daß durch den in- und ausländischen Holz-Verschleiß nicht allein viele Staudereyen unterliefen- sondern auch die Waldungen, woraus das Holz am leichtesten herzubringen ist, dergestalt mitgenommen würden, daß man Ursache habe, an der Perpetuität deßelben zu zweifeln. Diesem Unfug vorzubeugen, wurden demnach fünf Holzgärten errichtet, welche zum theil mit Holz von entferntern Gegenden, von wannen es nicht zum Verkauf gebracht werden konnte, versehen werden sollten, um hiermit sowohl das benachbarte Ausland, als auch die innländische Ortschaften zu beschlagen. Der überbleibende Nutzen ist zu den Cameral-Ausgaben bestimmt. Hiebey folgt eine eigene Tabelle über das Erträgniß der Holzgarten Gefälle vom Jahr 1764. bis 1776. einschließlich.

Beylage zu dem Finanz Etat 1763. / 1772. das Erträgniß der Holzgarten-Gefälle betr. von 1764 — 1776.

Anno		Gewinn fl.	kr.	Verlust. fl.	kr.
1764.	—	10039.	.	.	.
1765.	—	.	.	9121.	19 1/4
1766.	—	3827.	15 3/4	.	.
1767.	—	10350.	1	.	.
1768.	—	.	.	20287.	5 1/4
1769.	—	.	.	17976.	5 3/4
1770.	—	23880.	49 3/4	.	.
1171.	—	.	.	26377.	16 1/4
1772.	—	.	.	14955.	22
1773.	—	8966.	35 1/4	.	.
1774.	—	.	.	672.	10 3/4
1775.	—	13983.	32	.	.
1776.	—	6928.	37 3/4	.	.
Summe	—	77976 fl.	18 1/4 kr.	89389 fl.	19 1/2 kr.
Abzüglich des Gewinnstes				77976 fl.	18 1/4 kr.
bleibt Verlust in obigen 13. Jahren				11413 fl.	1 1/4 kr.

Nota: Pro Anno 1777. haben die Holzarten-Inspections-Aemter Rauchaußen und Seilerwörth bisher An. 1778. noch nicht abgerechnet, mithin hat man für dieses Jahr den Betrag nicht entwerfen können. Ueberhaupt aber wird angemerkt, daß die Etablirungs- und Anrichtungs-Kosten der sämtlichen Holzgarten beym Hof-Zahl-Amt sonderbar bezahlt und verrechnet werden sollen.

Kurfürstliche Haupt-Kasse.

Auszug

pel der Unsterblichkeit, setzten dieselben auf die Altäre, und offenbarten mit Singen, Tanzen und Springen den Jubel ihrer Herzen; das Volk erhob noch einmal sein lautes und frohlockendes Rufen: Es lebe Carl Theodor, unser geliebtester Landesvater! es lebe Elisaberha Augusta, unsere getreueste Landesmutter! sie leben ewig, und ihr Andenken sey bey Enkeln und Urenkeln.

23.) Von nun an näherte sich die Wasserfahrt ihrer Endschaft; und nur zu schnell rückte das neidische Ufer herbey, das die so hoch verehrten, so zärtlich geliebten Landesherrschaften dem, an diesem Tage beglückten, Neckar entziehen sollte. Schon kam mit traurig langsamen Riemenzügen ein sparsam gezierter Nachen herbey, begleitete das herrschaftliche Schiff, und verkündigte selbst durch sein Ansehen das Leid, das die in ihm daherfahrenden Genien des Oberamts Heidelberg in einem Abschiedsliede bezeugten. Jetzt sank auch der frohe Muth, das laute Frohlocken und Freudengetöse aller Wasserbegleiter in ein melancholisches Geräusch herab, und selbst die an der Seite des Haarlases in die anbrechende Nacht steigenden Feuersonnen und Racketen konnten es nicht mehr in das vorige Leben wecken. Die Durchleuchtigsten Herrschaften stiegen aus dem Schiffe in die bereit stehenden Wagen, und fuhren ab; jetzt stimmete sich das bisher frohlockende Es lebe, in das zärtliche, aber nicht so trostreiche Lebe wohl, um. Unzählige Wünsche folgten dem fortrollenden Wagen.

3.

Die Nonne im Hornfeßel, der Jäger in der Schlafkappe.

Das im Rheingau ohnweit Frauenstein gelegene Nonnenkloster Nahmens Tiefenthal, war in ältern Zeiten Mitmärker in der bey Wiesbaden, und unter Hochfürstlich-Naßauischer Landeshoheit Obermärkerschaft und Forstherrlichkeit gelegenen Markwaldung, die Grafenhöhe genannt. In der Folge der Zeit wurde daselbe vor dieses ihm zustehende Märkerrecht mit einem eigenen Waldistrict, welcher ihm zum privativen Eigenthum eingeräumt wurde, und den Nahmen Nonnen-Wald erhielt, abgefunden; so daß anjetzo das Kloster in den hohe Märker-Waldungen nichts als Mast und Weydgang zu suchen hat, vor welchen Genuß daselbe alle Jahr 4 fl. 30 kr. unter dem Nahmen von AntoniusGeld an die Fürstl. Naßau-Usingische Forstreceptur bezahlet. Aber auch in gedachtem Nonnenwald selbst stehet dem Fürstl. Hauß Naßau privative mit Ausschließung des Klosters die Jagd, und andre mit sonderbaren Gebräuchen verknüpfte Gerechtsame zu. Denn so führt z. B. die Aufsicht über den Nonnenwald nicht das Kloster und deßen Angehörige, sondern ein zeitlicher Naßauischer Jäger in Doßheim, vor welche Bemühung derselbe, so oft er in das Kloster geht, frey Eßen und Trinken, und jährlich von der Frau Aebtißin eine Schlafkappe zu empfangen hat. Dem Jäger stehet es frey die Schlafkappe in natura oder deren Werth, der bisher gewöhnlich auf 1 fl. 20. kr. gesetzt war, anzunehmen. Auch darf das Kloster für sich nicht einmal einen Waldschützen bestellen, sondern derselbe muß vom Naßauischen

Oberforst-Amt bestellt und beeidigt werden; er besitzet den Wald unter Nassauischer Oberforstherrlicher Aufsicht, und darf keinen Spieß, Schützenstock oder Heppe, sondern blos einen ordinären Rock im Wald tragen.

Die Frevler werden auf dem im Nassauischen gehaltenen Freveltag nach der Forstordnung in eine herrschaftliche Strafe verdammt. Der Werth des entwendeten Holzes aber wird ebenfalls hier regulirt, und sodann dem Kloster unter dem Nahmen Holz-Ersatz überlaßen. Ist der Frevler ein auswärtiger Unterthan, und das abgenommene Pfand nach berichtigter Strafe nicht mehr zum Holz-Ersatz hinreichend, so verwendet sich das Forst-Amt für das Kloster bey der Gerichtsstelle, unter welcher der auswärtige Frevler angesessen ist. Hat aber das Kloster binnen 6 Wochen nicht zu seinem Holz-Ersatz gelangen können, so steht es nunmehro dem Kloster frey, denselben nach der Bestimmung des Fürstlich-Nassauischen Oberforst-Amts durch eigene Verwendung bey dem competenten Richter des auswärtigen Frevlers executive beytreiben zu laßen.

Es ist ferner hergebracht: daß bey Veränderung des Chefs der Nassauischen Jägerey so wie bey Veränderung einer Aebtißin dieses Klosters, ja sogar bey der Annahme neuer Höhe Jäger, ein Gränzbegang um gedachten Nonnenwald gehalten wird. Die Art, wie er vorgenommen wird, und die sonderbare Ceremonien, die dabey vorkommen, sind aus dem beygefügten Bericht des Fürstl. Nassauischen Oberjägermeisters, und dazu gehörigem Protocoll zu ersehen.

Unter-

Unterthäniger Bericht.

Auf was Art der mir gnädigst demandirte solenne Umgang um den Kloster Tiefenthaler Nonnenwald unter dem 17ten p. m. vor sich gegangen, zeiget anl. Original-Protocoll des Weitern, wobey zu bemerken ist, daß die von der Frau Aebtißin auf mein ersteres Ansinnen der Gewohnheit nach diesen Gränzbegang in Begleitung einer ihrer Klosterfrauen in Person beyzuwohnen vorgebrachte Entschuldigung, wie sich hernach gezeiget, auf ihrem guten Grund beruhet habe, maßen sich dieselbe bereits in einem hohen Alter befindet, sehr kränklich und äußerst übel zu Fuß ist, und ermeldtem Ansinnen ein Genüge zu leisten völlig außer Stand gewesen wäre. Was die an mich von derselben dem alten Herkommen nach abzugeben gewöhnlich gewesene Kappe anlanget, ist dieses zwar unterblieben, welches anfangs bey dem mit vieler Höflichkeit auch von Seiten der Frau Aebtißin verbunden gewesenen willigen Bezeigen, alles der alten Observanz gemäß vorgehen zu laßen nicht zu vermuthen ware, bis sich keine schickliche Gelegenheit mehr finden wollen, dieses in Anregung zu bringen: indessen hat der Schaffner des Klosters, als ich bey einer nachherigen Gelegenheit durch den Forst-Secretair solches auf eine schickliche Art in Erinnerung bringen laßen, Nahmens der Frau Aebtißin, die damals sehr unpäßlich und nicht zu sprechen gewesen, diesen alten Gebrauch nachzuholen versprochen. In Ansehung der alljährlich vom Kloster Tiefenthal an den Jäger Schwein zu Dotzheim zu entrichten schuldigen Kappe und deren Rückstand von verschiedenen Jahren hat zwar die Frau Aebtißin in einer noch vor dem Gränzbegang von derselben erhaltenen schriftlichen Antwort, solches

Tab. I.

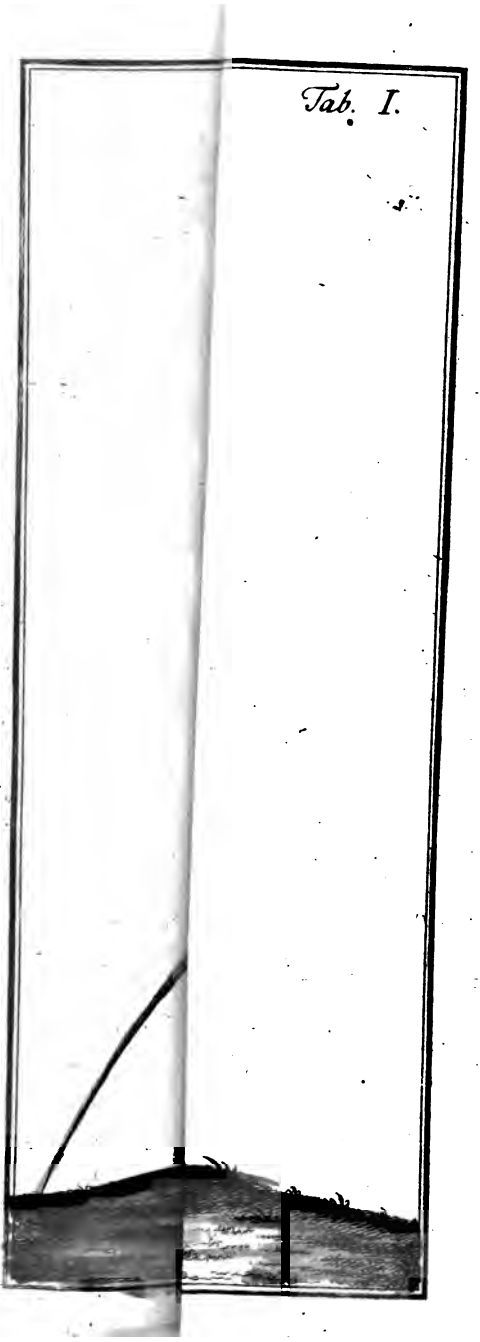

Tab. III.

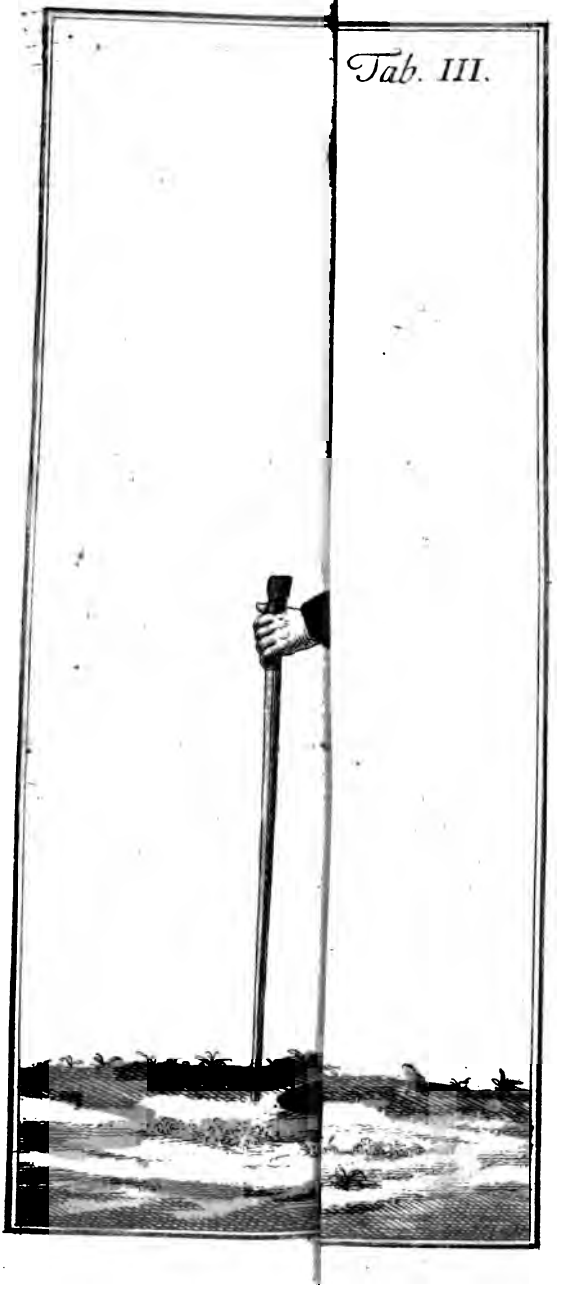

3 2044 102 807 211